M. Offinger

Dem
historischen Vereine
zu
Bamberg
1837.
Oct. 7.
H. Thurnst. Melch. Offinger
(N. 477.)

H.V.
H.Germ
815

Historisch-topographisch-statistische

Beschreibung

der

Stadt und des Amtes

Gernsheim

im

Großherzoglich-Hessischen Fürstenthume

Starkenburg.

von Konrad Diehl.

Mit Urkunden.

HISTORISCHER VEREIN ZU BAMBERG 477

Darmstadt. 1807.

Zu finden in der Heyerischen Hofbuchhandlung.

*   *   *

Turpe est, in patria peregrinum agere! —

*   *   *

Seiner

Königlichen Hoheit dem Durchlauchtigsten

Großherzoge

Ludewig,

Großherzoge in Hessen, Herzoge in Westphalen ꝛc. ꝛc.

unserm

Gnädigsten Souveräne und Herrn

Herrn,

in

unterthänigster Ehrfurcht und mit innigster Dankbarkeit geweihet

von

dem Verfasser.

Vorbericht.

Da es gewiß eine sehr angenehme und nützliche Beschäftigung ist, die Geschichte und Geographie des Vaterlandes oder des Landes, worin man wohnet, zu studiren, und sich die Kenntnis desselben auf die möglichst beste Art zu verschaffen, so habe ich mich auch, seitdem ich das Glück hatte, in den Grosherzoglich-Hessischen Landen als Pfarrer angestellt zu werden, diesem Studium vorzüglich gewidmet, und mir Mühe gegeben, nach und nach alles zu sammeln und aufzuschreiben, was zu einer genauen Kenntnis dieser Lande beitragen kann. Indem mich aber der Ort, in welchem ich gegenwärtig wohne, am meisten interessirt, so habe ich von diesem verhältnißmäsig die vollständigsten Nachrichten gesammelt, und wenn ich solche meinen Landsleuten, und dem Publikum überhaupt durch den Druck mittheile, so glaube ich dadurch keine überflüssige oder undankbare Arbeit verrichtet zu haben, da bereits mehrere dergleichen topographische und statistische Beschreibungen und Nachrichten von einzeln Aemtern, Städten und Dörfern in den Großherz. Landen erschienen, und mit allgemeinem Beifalle aufgenommen und gelesen worden sind.

Vorzüglich aber hat mich das Beispiel des H. Amtmanns Elbert zu Dornberg, der, meines Wissens, der Verfasser der sehr gründlichen, vollständigen und angenehmen Beschreibung des Amtes Dornberg ist, zu meiner Arbeit aufgemuntert; und sollte diese auch nicht so vielen Beifall ver-

dienen, als jene: so füge ich nur den Wunsch bei, daß mein Beispiel andere und gelehrtere Männer, als ich, besonders aber Beamte und Geistliche aufmuntern möge, eine ähnliche und bessere Beschreibung von den ihnen anvertraueten und bekannten Aemtern oder Pfarreien zu liefern, woraus dann am Ende eine so vollständige topographische Landesbeschreibung entstehen würde, dergleichen noch kein Staat so ganz vollständig aufweisen kann.

Uebrigens werde ich, wenn diese Arbeit den Beifall meiner Landsleute erhält, noch mehrere dergleichen spezielle topographische und diplomatische Nachrichten von den Grosherzoglich-Hessischen Landen folgen lassen, so wie ich schon seit einigen Jahren an einer allgemeinen Landesbeschreibung des Grosherzoglich-Hessischen Hauses arbeite.

Schließlich sage ich dem verehrungswürdigen Herrn Regierungsrathe und Amtsverweser Rüding zu Gernsheim und andern gelehrten Männern, und lieben Freunden, die mich mit diplomatischen und statistischen Beiträgen gütigst unterstützt haben, hiermit öffentlich den schuldigsten Dank; an ausländische Leser füge ich aber die Bitte noch bei, dies Buch nicht gleich beim ersten Anblick aus den Händen zu legen, weil es keine Beschreibung ihres Vaterlandes enthält; auch diesen wird dieses Buch eine gewiß unterhaltende Lektüre gewähren, weil doch manche Sachen darin vorkommen, die man etwa nicht darin gesucht hätte.

Gernsheim, den 1ten Januar 1807.

K. Dahl,
Pfarrer daselbst.

Inhalts = Anzeige.

		Seite
§. 1.	Einleitung und Geschichte des Amtes Gernsheim. = = . = =	1
§. 2.	Weitere Schicksale desselben. = =	13
§. 3.	Physische Beschaffenheit des Amtes. =	22
§. 4.	Gewässer, Landstraßen, Landteiche und Rheinbau. = = = = =	31
§. 5.	Kirchliche Verfassung des Amtes. =	38
§. 6.	Politische Verfassung. = = =	40
§. 7.	Statistik des Amtes. = = =	46
§. 8.	Stadt Gernsheim. = = = =	51
§. 9.	Forsetzung. Pfarrkirche und Altäre, Geschichte der Pfarrei ꝛc. = = =	68
§. 10.	Geschichte des Peter Schöffers von Gernsheim. = = = = = =	82

Seite

§. 11. Fortsetzung der Stadt Gernsheimer Beschreibung. Rheinfahrt und vormaliger Rheinzoll zu Gernsheim. = = 93

§. 12. Kirchliche Gebäude ausserhalb der Stadt Gernsheim. = = = = = 97

§. 13. Höfe und Mühlen ausser der Stadt = 103

§. 14. Summarischer Inhalt der Gernsheimer Feldmark. = = = = = 114

§. 15. Kleinrorheim. Beschreibung und Geschichte dieses Dorfes. = = = = 117

§. 16. Wattenheim. Desgleichen. = = 126

§. 17. Rodau. Ebenfalls. = = = = 140

§. 18. Von den Rheininseln bei Gernsheim. 143

§. 19. Landkarten. Verzeichniß der besten vom Amte Gernsheim. = = = = 151

Histo=

Historisch = topographisch = statistische Beschreibung der Stadt und des Amtes Gernsheim.

§. 1.
Einleitung und Geschichte.

Das Großherzoglich Hessische Amt Gernsheim liegt am rechten Ufer des Rheines, und gränzt gegen Osten an die Aemter Zwingenberg und Bensheim, gegen Süd an die Aemter Lorsch und Lampertheim, gegen Westen an den Rhein, und gegen Nord an die Aemter Dornberg und Pfungstadt.

Es ist eine ganz ebene, sehr angenehme und fruchtbare Gegend, hat aber hie und da noch einige Sümpfe, und ist der Ueberschwemmung ausgesetzt. Die ältesten bekannten Bewohner dieser Gegend sind die Helvetier, die sich den Rhein herauf bis an das linke Ufer des Mains zogen, aber schon lange vor

Cesars Zeiten über den Rhein giengen, und die nach ihrem Namen benannte große Provinz (Helvetien oder die Schweitz) bevölkerten. *a*)

In ihre verlassenen Wohnsitze rückten die Haruder, Marcomannen, Sedusier und andere geringere Völker, die nachher der allgemeine Namen Marcomannen vereinigte. Welche unter diesen aber unsere Gegend insbesondere bewohnt haben, läßt sich nicht mit Gewißheit bestimmen. Besagte Marcomannen waren der Grundstof jenes großen Heeres, das unter ihrem Könige Ariovist den Aeduern über den Rhein zu Hilfe zog, und gegen den Julius Cesar stritt. Die vom lezterem erhaltene Niederlage, Ariovists Tod, und besonders des Drusus Niederlage veranlaßte die Marcomannen, aus der gefährlichen Römernachbarschaft weiter in Deutschland und näher gegen Böhmen sich zurückzuziehen. *b*) Es entstand demnach in den verlassenen Gegenden eine Einöde, in welcher sich anfangs flüchtig gewordene, verarmte Gallier niederließen, denen man nur den Namen Ellmin oder Fremdlinge gab, zu denen sich aber bald mehrere andere Völker, besonders aber (sehr wahr-

---

a) Tacit. de mor. Germ. C. 28. — Wenks, Gesch. 1. B. S. 5. ꝛc. — Haus, Alterthumskunde von Germanien, 2. Th. S. 15.

b) Caesar de Bello Gall. L. 1. §. 51. 53. — Strabo L. 7. — Vellej. Paterc. hist. Rom. L. 2. §. 108. — Flor. Epit rer. Rom. L. 4. §. 12.

scheinlich) die Tenckterer gesellten, welche Völkerschaften in der Folge den kollectiven Namen Alemannen (d. h. vielerlei Mannen oder Völker) annahmen *c*). Lange blieben diese Völker sich selbst überlassen, und erst unter dem Kaiser Trajan wurden die Länder von der Donau zum Main hin von den Römern besezt, und denselbigen zinsbar gemacht, daher sie den Namen der dekumatischen Feldern (von Zehenden, Decuma) erhielten *d*). Von dieser Zeit an bekam dieses Land das Ansehen einer Römischen Provinz, welche gegen die benachbarten Germanier durch eine Pfalhecke gedeckt war, die sich von Pförring an der Donau bis zum Main herauf bei Miltenberg zog *e*). Das Gernsheimer Amt, so wie das ganze Fürstenthum Starkenburg lagen also ohnbezweifelt innerhalb den Dekumatischen Feldern, von welchen Lupodunum (Ladenburg) damals eine Hauptstadt ware, die noch auf der rechten Seite des Neckars liegt *f*). Die Alemannen, welche unter diesen Namen zuerst im Jahr 212 vor-

---

c) Tacit. l. c. C. — Haus l. c. S. 108. — Gatterer Einleitung in die Universalhistorie pag. 865.

d) Tacit. l. c. 29. — Gatterer l. c. — Haus l. c. — Ernesti, Versuch eines historisch-geograph. Wörterbuches: Agri dekumates.

e) Wenk l. c. S. 7. 8.

f) Hoefelin, dissert. de Lupoduno, in Act. Acad. Palat.

kommen, wurden, da sie nach und nach an innerer Volksmenge und Stärke zunahmen, der Oberherrschaft der Römer überdrüßig; sie suchten also im 2ten und 3ten Jahrhunderte derselben loß zu werden, welches ihnen auch endlich so gut glückte, daß sie nicht allein vom Neckar bis gegen die Donau siegreich vordrangen, sondern sich über den Rhein in Gallien, und im 4ten Jahrhundert über den Main bis gegen die Lahn hin, ausbreiteten *g*).

Die Länder der Alemannen waren, nach altdeutschen Brauch, in Gauen eingetheilt, welche von Königen regiret wurden. Hiesige Gegend gehörte in den Gau des Königs Suomar, welcher im Jahr 357 mit andern Alemannischen Königen ein Treffen gegen den Cäsar Julian verlor, und von lezterem hierauf in seinem eigenen Lande angegriffen wurde, welches ihn nöthigte, den Frieden von den Römern zu erkaufen *h*). Nun wurde es in unsern Gegenden so ziemlich ruhig, bis die Nachbarschaft der Franken, welche sich nach und nach gegen die Lahn hinauf gezogen, die Eifersucht der Alemannen weckte, die endlich in einen blutigen Krieg ausbrach, der sich im Jahr 496. durch das Treffen bei Zulpich sehr zum

---

g) Vobisc. in vita Probi C. 13. und Wenk l. c. S. 18. u. d.

h) Ammian. Marcell. L. 17. C. 10 et L. 18. C. 1. Wenk, l. c. S. 15. ꝛc.

Nachtheile der Alemannen entschied. Unsre Gegend kam dadurch unter die Oberherrschaft der Franken, und es entstand unter dem Namen des Rheinischen Franziens eine neue Provinz, wozu unter andern auch das ganze F. Starkenburg gehörte *i*). Das Rheinische Franzien war unter den Franken, wie unter den Alemannen, in Gauen eingetheilt. In dem mittleren Zeitalter gehörte das Amt Gernsheim in den Oberrheingau, welcher nach Art der fränkischen Gauverfassung seinen eigenen Grafen hatte, der aber anfangs, wie bekannt, nichts als ein königlicher Beamter war, dem Könige zur Rechenschaft stehen muste, und von ihm wieder abgesetzt werden konnte. Die alten Grafen des Oberrheingaues hier anzuführen, wäre zu weitläufig, der Beweiß aber, daß Gernsheim wirklich in den Oberrheingau und in die Gerichtsbarkeit der Grafen desselben gehörte, wird weiter unten bei den Ortsbeschreibungen, folgen. Nebst dem aber, daß Gernsheim mit seinem Zugehör unter die Verwaltung der Oberrheingauer Grafen gehörte, war solches noch besonders ein königliches Dominial- oder Tafelguth (Curtis regia, sive dominicalis) deren die Könige in jedem Gau mehrere hatten, auch waren ihnen öfters ganze Gau-

---

i) Croll. de Ducatu Franciae Rhen. in Actis Acad. Palat. T. 3. — Kremer, Geschichte des Rheinischen Franziens.

en und Provinzen zu unmittelbarem Eigenthume und Genuß angewiesen *k*).

Im Jahr 764, unter der Regierung des Fränkischen Königs Pipin, stiftete Cancor ein reich begüterter Graf des Oberrheingaues, mit seiner Mutter Williswinda, einer Wittwe des Grafen Ruperts, das in der Folge so berühmt gewordene Kloster Lorsch, und schenkte demselben ansehnliche Güter. Kaiser Karl der Große bestättigte nicht allein die Stiftung dieses Klosters, sondern schenkte demselben auch die Villam Heppenheim mit seiner weitläufigen Mark, wie auch die Villam Obbenheim, (Oppenheim) in den Jahren 773 u. 774 *l*).

Obschon Bischof Adalbero von Augsburg, der vom König Arnulph als Administrator des Klosters Lorsch bestellt war, seine Villam und alles Eigenthum in Gernsheim, so wie er es durch Freigebigkeit des besagten Königs Arnulphs erhalten hatte, im Jahr 896 dem Kloster Lorsch schenkte, so kommt doch noch im Jahr 974 die villa Gernsheim als ville indominicata (königliches Domainenguth) des

---

k) Wenk, S. 33 und 39. Kaiser Karl der Dicke zählt Gernsheim (882) mit Frft., Tribur und Nierstein unter seine villas indominicatas. V. Guden. C. D. T. I. p. 3. und in Schaten Annat. Paderb. T. I. p. 214. wird es Curtis regia genennt.

l) Cod. Trad. Lauresh. T. I. p. 2. et 15. Joan. S. S. R. M. T. 3. p. 14.

Kaisers Otto II. vor; es scheint also jene Villa, welche Bischof Adalbero dem Kloster geschenkt hatte, nur ein Hof und dazu gehöriges Guth gewesen zu seyn *m*).

Nach und nach erhielt jedoch das Kloster Lorsch immer mehr und mehr, und endlich das volle Eigenthum von Gernsheim, wie wir in der Folge weiter hören werden.

So wie aber das Kloster Lorsch gestiftet war, wurde es auch, nach dem Gebrauche damaliger Zeit, aus der Gerichtsbarkeit der Gaugrafen ausgehoben, und durfte sich einen Vogt nach Willkühr wählen, der nämlich statt des Abtes die Gerichtsbarkeit in den Lorscher Besitzungen verwalten, und in feindlichen Anfällen ihr Beschützer seyn sollte. Anfangs wählte die Abtei die Gaugrafen des Oberrheingaues auch zu ihren Vögten, theils aus Dankbarkeit gegen ihren Stifter, theils weil besagte Grafen am besten im Stande gewesen wären, durch ihre Macht und ihr Ansehen, das Kloster zu beschützen, und sein Eigenthum zu erhalten. Leider! hatte aber das Kloster gar bald Ursache über die gar zu auffallenden Bedrückungen und Räubereien ihrer Vögte zu klagen, wie uns die alte Lorscher Chronik mit klaren Worten bezeuget, worüber ich mich jedoch hier nicht weiter auszulassen brau-

m) Cod. Laur. l. c. p. 97. Joann. l. c. p. 39. Würdwein, Archidioec. Mog. in Archidiac. distincta. T. 2. p. 412. etc.

che *n*). Hier ist aber eine andere Sache zu untersuchen und zu beweisen, nämlich daß Gernsheim von der Zeit an, als das Kloster Lorsch das Eigenthum dieses Ortes und seines Zugehöres erhalten hatte, nicht allein aus der Gerichtsbarkeit der Oberrheingauer Grafen, so wie alle Lorscher Besitzungen, ausgehoben, und unter die Gerichtsbarkeit des Klosters Vogtes versetzt wurde, sondern daß sogar besagter Ort allbereits im 12ten Jahrhundert seinen eigenen Vogt hatte, und bis zu Ende des 13ten Jahrhunderts behielt. Anfangs waren zwar, wie gesagt, die Oberrheingauer Grafen die einzigen Vögte des Klosters Lorsch, es wurden aber in der Folge, da die Besitzungen des Klosters zu weitläufig wurden, mehrere Vögte an verschiedenen Orten aufgestellt *o*). Gernsheim soll uns vorzüglich einen Beweiß hievon abgeben. Als selbiges noch eine Villa regia und Königliches Dominialguth war, stand solches unter der Gerichtsbarkeit des königlichen Beamten oder Gaugrafen. In der schon angeführten Schenkung des Bischofs Adalbero v. J. 896 heißt es: Kerenesheim in pago Rhenense — in Commitatu Gebehardi.

---

n) Joan. l. c. p. 70. — Cod. Trad. Laur. T. 1. p. 200.

o) Wenk l. c. S. 204. not. a. Joan. S. S. R. M. T. 3. p. 87.

p) Ums Jahr 1110 schenkte Mechtild, eine (wahrscheinliche) Tochter des Lorscher Klostersvogtes Berthold, und Gemalin eines Herrn von Bickenbach, dem Kloster Lorsch ein Stück Feld zu Gernsheim (jugerum agri in Gernsheim juxta Frenkenevelt) q). Dieser Vogt Berthold ist eben der nemliche, über welchen die Lorscher Chronik so bittre Klagen führt, und welcher, nach der gelehrten Ausführung von Wenk r) ein geborner Graf von Henneberg war. Er hatte sich vermutlich auch Güter in Gernsheimer Gemarkung zu verschaffen gewust, welche (wenigstens zum Theil) seine Tochter Mechtild von ihm erbte. Von diesen Gütern schenkte sie wieder ein Stück Feld an das Kloster Lorsch; ihr Sohn aber, Conrad von Bickenbach, der im Jahr 1130 als Vogt des Klosters Lorsch vorkömmt, s) hatte

p) S. die Not. m. — Besagter Graf Gebehard, war auch Graf in der Wetterau. S. die Stammtafel bei Wenk, l. c. S. 201. Not. g.

q) Necrolog. Laurish. in Schann. Vindem. Litt. I. p. 14.

r) l. c. S. 205. u. f.

s) Cod. Trad. Laur. N. 143. p. 235. Wobei ich aber, um allen Misverstand zu vermeiden, bemerken muß, daß Wenk, l. c. S. 216 sich geirrt hat, da er bemerkten Vergleich, welchen Vogt Conrad unterschrieben hat, zwischen dem Kloster Lorsch und dem St. Stephansstifte zu Mainz eingehen läßt. Letzteres war in hiesiger Gegend gar nicht begütert, der

wahrscheinlich die Vogtei zu Gernsheim erhalten, denn als Obervogt des Klosters Lorsch können wir ihn nicht annehmen; dies war vielmehr seyn Oheim Graf Berthold II.; *t*) daß er sich blos wegen Abwesenheit dieses seines Oheims als Vogt (Cunradus Advocatus) sollte unterschrieben haben, wie Wenk glaubt, *u*) solches ist ganz unwahrscheinlich, und ohne Beweiß hingesagt, indem er in solchem Falle gewiß dazu gesetzt hätte: in absentia Advocati oder nomine Advocati, oder sonst Etwas ähnliches. Aber sich so gerade hin einen Vogt zu nennen, blos um eine einzige Urkunde zu unterschreiben, dies würde er wohl schwerlich gewagt haben. Der beste Beweiß, daß besagter Conrad von Bickenbach ein wirklicher Vogt des Klosters Lorsch, und zwar zu Gernsheim war, erhellet daraus, weil die Familie der Bickenbacher allbereits im 13ten Jahrhundert, nachdem das Kloster Lorsch dem Erzstifte Mainz geschenkt worden war, die Vogtei zu Gernsheim an besagtes Erzstift durch Kauf wieder abtratte. Es

Vergleich ist vielmehr zwischen dem St. Stephans-Kloster auf dem Abrins- oder Abrahams-Berge bei Heidelberg, und dem Kloster Lorsch gestiftet worden. Man vergleiche Joannis l. c. p. 83 et 84.

t) Wenk, l. c. S. 205. Not. *c*. — Chron. Lauresh. p. 231.

u) l. c. p. 216. Aus dem, was ich gleich weiter im Text gesagt habe, erhellet, daß sich der gelehrte Wenk in der Note *d*. abermal geirrt habe.

verkauften nämlich die Gebrüder Philip und Gottfried II. von Bickenbach die ihnen zustehende Hälfte der Vogtei über Gernsheim im Jahr 1283 an das Erzstift Mainz, welchem Beispiele die Ottonische Linie der besagten Familie auch bald gefolgt seyn muß, indem man diese Familie in den folgenden Zeiten nicht mehr in dem Besitze dieser Vogtei antrifft. Daß aber die Herrn von Bickenbach diese Vogtei von dem Kaiser unmittelbar erhalten haben sollen, hat zwar Wenk behauptet — aber nicht bewiesen *w*). Vielmehr ist es aus den Ebengesagten so ziemlich erweißlich, daß sie solche vom Kloster Lorsch erhalten haben, besonders da die ganze Herrschaft Bickenbach Lorscher Lehn gewesen ist, und in dieser Eigenschaft auch in der Folge von Mainz zu Lehn gieng, wie Wenk selbst in seiner Geschichte I. Bd. S. 424 ꝛc. ausführlich beweißt.

Nachdem Erzbischof Sifrid II. von Mainz vom Kaiser Friedrich II. die Fürstliche Abtei Lorsch mit allem Zugehör erhalten hatte, so kam auch Stadt und Amt Gernsheim an das Erzstift Mainz, welches so lange im ruhigen Besitze derselben blieb, bis nach dem bekannten Kurstreite zwischen Diether von Isenburg und Adolph von Nassau, welcher im Jahr 1463 sich endigte, letzterer, um die Kriegsschulden zu bezahlen, sich gezwungen sahe, dem Grafen Philip von Katzenelnbogen (1465)

w) l. c. p. 303. Not. *p*.

besagte Stadt und Amt, nebst dem Rheinzolle, um 40,000 fl. zu verpfänden *). Graf Philip war der lezte seines Hauses, und war sehr geneigt, seinem Tochtermann, dem Landgrafen Heinrich von Hessen noch bei seinen Lebzeiten die Nachfolge in seinen Landen zu versichern, daher er ihm im Jahr 1470 die ganze Obere Grafschaft, mit einigem Ausbehalt, amtsweise eingab; unter diesem Ausbehalt waren auch begriffen: die Fischereien zu Biebesheim, zu Wattenheim und zu Gernsheim x). Nach dieses Grafen Philipps Tod (1479) kam sodann das Amt Gernsheim mit den übrigen Katzenelnbogischen Landen

*) Diese Pfandverschreibung war aber eigentlich nur eine Erneuerung älterer Pfandschaften. Graf Philip von Katzenelnbogen hatte bereits Adolfs Gegner, dem Erzbischof Diether v. Isenburg während des Kurstreites, nämlich den 8. Sept. 1460 gegen 21000 fl. und den 24. Sept. 1462 weiters 3000 fl. auf Gernsheim vorgeschossen. Adolf übernahm 1465 diese Schuld, und Graf Philipp erhöhete das Kapital auf 40000 fl.

Diese Pfandschaft nebst dem von Nassau eingelößten Tornus auf den Zoll zu Gernsheim hatte Graf Philipp von Katzenelnbogen seiner Enkelin, der an Marggraf Christoph von Baaden vermälten Ottilien zum Heirathsguth ausgesezt. Landgraf Heinrich von Hessen zahlte ihm dafür den 25. Nov. 1479 42,000 fl. und erhielt dadurch das Pfandrecht auf das Amt Gernsheim.

x) Wenk l. c. S. 175.

den förmlich an die Landgrafen von Hessen, bis solches im Jabr 1520 oder 21 unter dem L. Philip dem Großmüthigen von dem Kurfürsten und Kardinal Albrecht von Mainz wieder eingelößt worden y).

Von nun an blieb besagtes Amt wieder den Kurfürsten von Mainz unterworfen, *) bis solches im Jahr 1802 vermöge des bekannten Regensburger Rezesses an das Landgräfliche, nunmehr Großherzoglich-Hessische Haus abgetretten worden, und des durchlauchtigsten Grosherzoges Ludewigs Königliche Hoheit den 25ten August 1803 die Huldigung desfalls zu Heppenheim in höchst eigener Person einzunehmen geruheten.

§. 2.

Weitere Schicksale des Amtes Gernsheim.

Was die ferneren und speziellen Schicksale und Begebenheiten des Amtes Gernsheim betrifft, so

y) l. c. S. 527.

*) Im Jahre 1532 war das Amt Gernsheim an das Domkapitel von Mainz versetzt, wie solches die am Ende beigefügte Urkunde Sub Nro. VII. Lit. F. deutlich beweiset. Wie lang aber diese Pfandinhabung gedauert hat, ist mir nicht bekannt. Aus der Privilegienbestättigung des Kurfürsten Daniel vom Jahr 1557 (S. Nro. VI. die Urkunde V. e.) sollte man fast glauben, daß jene Pfandschaft bis zu diesem Jahre, oder wenigstens bis zum Regierunsantritt dieses Kurfürsten (1555) angedauert habe.

findet man hievon wegen öfterem Brand und Plünderung wenig Nachrichten, jedoch werde ich diejenige hier beyfügen, die ich mit vieler Mühe zu erhalten im Stande war.

Zu den Zeiten des Bauernkrieges in Franken, Schwaben, Thüringen, Elsaß und am Rheinstrome, im 16ten Jahrhundert, und besonders im Jahr 1525, wo besagte Gegenden so ausserordentlich hart von den aufrührischen Bauern mitgenommen worden, ließt man von unsrer Stadt und Gegend nichts, ohnerachtet die ganze benachbarte Gegend, besonders über dem Rhein, theils selbst in Aufruhr war, theils von den Aufrührern feindlich behandelt worden *). Ich zweifle aber demohngeachtet keineswegs, daß nicht auch das Amt Gernsheim seine gute Portion Elend und Plage werde davon getragen haben, welches sich wenigstens wegen der Nachbarschaft des Aufruhrs und der Kriegsunruhen nicht anders denken läßt.

Ich komme aber itzt zu einem andern höchst verderblichen Zeitpunkt, der wenn er auch nicht in der Geschichte bemerkt wäre, doch durch seine allenthalben hinterlassene gräßliche Spuren sein allgemein verbreitetes Elend genugsam verzeichnet hätte. Ich meine den dreyßigjährigen Krieg, welcher gleichsam bestimmt zu seyn schien, um durch eine allgemeine

*) Man vergleiche Schunks Beiträge zur Mainzer Geschichte. I. Bd. S. 169. u. s. w. S. 237. u. s. f. S. 372. ꝛc. II. Bd. S. 1. ꝛc. 268. ꝛc. III. 53. ꝛc.

Vernichtung des Gegenwärtigen neue Kräfte zu wirken, neue Aussichten zu öffnen, und dem Nachdenken, der Industrie, und der Kultur überhaupt eine neue Laufbahn anzuweisen, und einen höheren Schwung zu ertheilen.

Was der geschickte Herr Amtmann Elwert in seiner Beschreibung des Amtes Dornberg von dem dreyßigjährigen Kriege gesagt hat, *) läßt sich nur mit weniger Abänderung, auch für das Amt Gernsheim, als welches unmittelbar an das Amt Dornberg angränzt, füglich anwenden. So wurde nämlich auch das Amt Gernsheim, wie jenes von Dornberg, eigentlich in dem kurzen Zeitraume von 3 Jahren, von 1634 bis 1636, gänzlich verheert, und alles was hernach geschah, war nicht viel mehr als die Rache, die man sich an dem Körper eines entseelten Feindes erlaubt. Ueber diese 3 Jahre beobachten die öffentlichen Ackten ein Stillschweigen, das uns das Schreckbare einzler Szenen nur desto trauriger ahnden läßt. — Ich habe hier fast die nemlichen Worte der Dornberger Amtsbeschreibung **) beibehalten, weil sie ganz pünktlich das Schicksal des Amtes Gernsheim ebenfalls enthalten. Eine Gernsheimer Kirchenrechnung, worin man 8 Jahre nämlich von Martini 1630 bis dahin 1638, wegen Mangel an Einnah-

---

*) Siehe den Anhang zum Darmstädter Addreßkalender von 1794, S. 5 u. f.

**) l. c. S. 4. S. Theatr. Europaeum ad hunc annum.

me, in eine Rechnung zusammen gebracht hat, zeugt uns, daß in dem Jahr 1634 wenig, in den Jahren 1635 und 1636 durchaus gar nichts, und 1637 von allen Kirchenäckern nur 2 Simmern Korn und sonst gar keine Frucht, und 1638 nicht mehr als 1 Mltr. Gerst, 1 Mltr. Spelz, und sonst nichts eingeärndet wurde.. Erst 1639 und 40 hat man wieder anfangen können, die Felder ordentlich zu bauen, so daß also schon im Jahr 1640 wieder 15 Mltr. Korn, 10 Mltr. Gerst, 62 Mltr. Spelz, und 16 Mltr. Haber für die Kirche eingescheuert worden sind.

Was Herr Amtmann Elwert weiter in seiner Beschreibung, S. 5. aus dem Wolf vom Todtenwartischen Kaufbriefe vom Jahr 1636 anführt, geht fast wörtlich auch das Amt Gernsheim an; aber ich glaube, daß letzteres Amt, da die Stadt Gernsheim eine Vestung war, noch weit mehr durch häufige Einquartirung, Verpflegung der Besatzung, Requisitionen aller Art, Schanzarbeit, Belagerung, Krankheiten, Hunger und Kummer ausgestanden hat, als die benachbarte Gegend. Schon im Jahr 1631 den 2ten oder 3ten Dezember wurde die Vestung und Stadt Gernsheim, welche mit Spanischen Völkern besetzt war, durch die Schweden mit Akkord eingenommen, aber bald darauf wieder verlassen, indem der König bei Stockstadt über den Rhein gesetzt, die Spanier bey Oppenheim angegriffen, geschlagen, Oppenheim selbst eingenommen, und sich hierauf nach Mainz gewendet hat, welche Hauptvestung

stung sich ihm ebenfalls den 13ten Dez. des nämlichen Jahres mit Akkord ergeben hat *). Hierauf wurde Gernsheim wieder mit kaiserlichen u. bairischen Truppen besetzt, aber von diesen eben nicht besser als vom Feinde behandelt. Im Jahr 1645 kamen die Franzosen unter Anführung des berühmten Generals Türenne von Worms aus über den Rhein, überrumpelten die Veste Gernsheim, bezogen in dieser Gegend die Winterquartiere, und muste für die Truppen alles Nöthige durch ausserordentliche Kontributionen herbeigeschafft werden **). Den 25ten April wurden die Franzosen von den Baiern geschlagen, und den 19ten Mai desselben Jahres wurde Gernsheim wieder, nach einer kurzen Belagerung von den Bairischen Truppen eingenommen und besetzt. Im Jahr 1647 kam Türenne mit seiner Armee abermal aus Schwaben, und besetzte die diesseitigen Mainzischen und Darmstädtischen Aemter, um den Kurfürsten sowohl als den Landgrafen zu zwingen, sich so, wie Baiern und Kölln, die Neutralität gefallen zu lassen. Türenne drang bis Gernsheim vor, und wollte es belagern, der Kurfürst aber vermittelte es, indem er, nebst dem Landgrafen, den Wünschen der Franzosen sich fügte, und erwirkte, daß die Baierische und Kaiserliche Besatzung aus Gernsheim auszog, und die Vestungswer-

*) Theatr. Europ. II. Th. S. 493.

**) S. den obigen Anhang S. 8. 9.

ke dem Wunsche der Franzosen gemäß geschleift wurden *).

Hierauf erfolgte endlich der so lang erseufzte Friede (1648) dessen Folgen aber nicht anderst waren, als die einer zu lang angedauerten tödtlichen Krankheit, wo der Genesene hintennach an Mattigkeit und Entkräftung langsam hinzusterben droht. Die ganze Gegend war auch durch die Hungersnoth von 1634 bis 36 und 37, durch die unerschwinglichen Kontributionen und Erpressungen, Gewalt- und Schandthaten aller Art, so arm und menschenleer geworden, daß das Land umher eher einer Einnöde, als einer bewohnten Gegend geglichen. Alles kam dadurch in die gröste Unordnung. Die Geburts- Heiraths und Sterbregister sind von dieser Zeit an sehr mangelhaft und unrichtig, und fehlen oft ganz. Die wenigen Bruchstücke, die man indessen noch davon gesammelt hat, zeugen zur Genüge, daß das Amt Gernsheim damals eben so arm an Menschen war, als die übrige Gegend. Was aber der Krieg noch nicht ganz verdorben hatte, das vollendete eine pestartige Krankheit, welche in der ganzen Gegend, in Gernsheim aber selbst, vom Julius 1666 bis zum 6ten Febr. 1667, wüthete, und sehr viele Menschen wegraffte. Unter den Gestorbenen befanden sich auch viele Soldaten von der Bairischen Besatzung unter Kommando des Herrn Obristwachtmeisters Weingarten. Letz-

---

*) Theatr. Europaeum ad hunc annum.

teres macht mir es wahrscheinlich, daß die Vestungswerke von Gernsheim nach dem Frieden von 1648 wieder hergestellt worden seyen.

Im Jahr 1672 wälzte sich das Kriegsfeuer aus den Niederlanden bis in unsre Gegend, welche von neuem das traurige Opfer eines barbarischen Feindes eben sowohl, als des gefühllosen sogenannten Freundes wurde. Leider! zeichneten sich damals die deutschen Truppen eben so feindselig gegen die armen Einwohner aus, als die Feinde selbst. (Man vergleiche die mehrerwähnte Dornberger Beschreibung S. 17) Was die deutschen Truppen übrig gelassen hatten, vernichtete vollends die im Jahr 1673 in diese Gegend gekommene Türennische = Armee. Als aber hierauf der Kurfürst von Mainz mit den übrigen geistlichen Kurfürsten den Holländern gegen die Krone Frankreich beistand: so suchte der Kurfürst von der Pfalz, der wahrscheinlich noch auf französischer Seite war, sich der Stadt und Veste Gernsheim zur Sicherheit seiner eigenen Lande zu bemächtigen; er beschoß und überrumpelte dieselbe den 15ten März 1675, und besetzte sie mit seinen Truppen *). Es scheint mir aber, daß letztere nicht lange darin geblieben sind, denn schon im Jahr 1677 finde ich wieder andere deutsche Truppen als Besatzung von Gernsheim, und von diesem Jahre bis 1682 scheint die Besatzung oft verändert worden zu seyn, indem ich theils Baiern, theils

*) Theatr. Europaeum ad hunc annum.

Lothringer, theils auch Mainzer und Darmstädter Truppen und Kommendanten darunter benannt finde. Vom Jahr 1682 an scheint jedoch Kurmainz diese Veste ausschließlich mit seinen Truppen besetzt zu haben, und war damals Kommendant zu Gernsheim und Starkenburg der Obristwachtmeister Magnus Reinhard von Weitershausen, genannt v. Schrautenbach.

Im Jahr 1688 brach bekanntlich der schreckenvolle französische Krieg aus, worin sich besonders der französische General Melac durch seine ganz beispiellose Grausamkeit so sehr auszeichnete, und ein abscheuliches Denkmal in der Geschichte zurückließ. Man lese hierüber, unter andern, Schmidts Geschichte der Deutschen, namentlich den 15ten Band der neueren Geschichte, nach der Frankenthaler Ausgabe S. 57 u. s. w. und betrachte die Ruinen von Speier, Worms, Oppenheim 2c.

Im Monat Februar des J. 1689 traf das unglückliche Loos auch die Stadt Gernsheim und alle benachbarte Orte, daß sie durch die Grausamkeit des bemerkten Generals ein Raub der Flammen wurden. Gernsheim wurde bis auf einige Häuser in einen Aschenhaufen verwandelt, und die bei dem Brande zugleich verübten Greuelthaten gehen über alle Beschreibung. Das ganze 1689er Jahr war überhaupt so schreckhaft, daß solches in dem Todtenbuch der Pfarrei Gernsheim mit Recht annus feralis (das Schreckenjahr) genannt wird. Im Anfange

des vorigen Jahrhunderts wurde hiesige ganze Gegend durch herumstreichende Zigeuner- und andere Räuberbande — eine Folge lang angedauerter Kriege — sehr beunruhigt, auch wurde solche in der ersten Hälfte des besagten Jahrhunderts wieder mit mancherlei Kriegsplagen heimgesucht; allein — solche waren nicht mehr so schreckhaft, sondern der mehr und mehr sich verbreitende Geist der Aufklärung und der Menschlichkeit hatte sich auch über die Kriegsheere, die nun keinen Räuberhorden mehr glichen, verbreitet; die Bevölkerung wuchs, und die Kultur stieg zusehends empor; ja sie wurde vielmehr in den hiesigen Gegenden durch den siebenjährigen Krieg, der für uns blos in französischen und andern Durchmärschen und Einquartirungen bestand, noch befördert, und der Stadt- und Landbewohner gewann mehr, als er litt.

Die letztern französischen Kriege haben dagegen unsrer Stadt und dem Amte wieder großen Schaden verursacht. So leidentlich sich anfangs die Sache anließ, und selbst für jedermann so viel Geld zu verdienen war, so äusserst drückend waren die Folgen. Die unerschwinglichen Kontributionen und Lieferungen, die so lange anhaltende Verköstigung und Verpflegung der französischen Truppen, die einigemal grausam unternommene Plünderung, der am Ende noch dazu gekommene Verlust der städtischen Güter auf dem linken Rheinufer, und der so lange gehemmte und noch immer stockende Rheinhandel und Rheinschiffart — Alles dieses hat den Stadt- und Landbewohner arm

gemacht, und die Gemeindskassen mit Schulden überhäuft, und man kann mit Warheit sagen, daß besonders die Stadt Gernsheim von ihrem ehemaligen blühenden Zustande ausserordentlich tief herabgesunken ist, welches man zum Theil auch von den Landbewohnern sagen kann.

§. 3.
Physische Beschaffenheit des Amtes Gernsheim.

Lage, Boden, und Klima haben wie der gelehrte Wenk sehr richtig bemerkt *), auf die Sitten, Denkart und Verfassung eines Volkes wesentlichen Einfluß; aber umgekehrt wirken auch Sitten, Denkart und Verfassung der Bewohner auf die Kultur des Landes. Wir haben schon oben in der Geschichte unsers Landes gehört, daß sowohl Gallier als Römer sich darin festgesetzt haben. Beide Völker hatten aber schon mehr Aufklärung und feinere Sitten, als die alten Deutschen, von jenen ließ sich also eine schnellere Kultur erwarten, als von diesen. Kein Wunder also, daß unsere Gegend gar bald einen solchen Wohlstand erhielt, dergleichen man nur in den edelsten Theilen von Deutschland findet.

Der Ackerbau war indessen schon in mittleren Zeiten, so wie itzt, eine der ersten Nahrungs-

*) Hess. Gesch. I. B. S. 150.

quellen der Bewohner dieses Amtes. Er steht aber mit den dermaligen Zeiten in keinem Verhältnis. Die Wälder waren damals noch nicht so sehr zu Ackerfeld gerodet, der Weinbau war ungleich stärker, und hielt die Früchten verhältnismäßig mehr im Preis, dem Handel fehlte der Umlauf, und der Luxus hatte den Hunger noch weniger vom Brod entfernt. Man muß sich daher nicht irre machen lassen, wenn man in alten Urkunden und Rechnungen liest, daß das Mltr. Korn zu 1 fl. vier Mltr. Haber zu 1 fl. und vier Mltr. Spelz zu 1 fl. und ein Fuder Wein zu 7 fl. im Kammertaxe angesetzt worden, und auch oft nicht mehr gegolten haben. Die Ursache hievon liegt in der großen Seltenheit des Geldes, so daß man damals auf den Werth eines Gulden mehr setzen konnte, als izt auf vier und mehrere Gulden.

Dermalen werden im Amte in größerem oder geringerem Maase gebauet: Korn, Gerste, etwas Waitz, Spelz, Haber, Hirsen, Winter und Sommersaat, (Kohlsaamen, Reps) Magsaamen, Wicken, Erbsen, Linsen, Bohnen Welschkorn, etwas Taback, Kartoffeln, weise und gelbe Rüben, Dickwurz, Weiskraut und alle übrige grüne Gemüse, Hanf rc.

Ausgeführt und verkauft wird: Wenig Korn, aber sehr viel Spelz und Hirsen, auch Gerste. Der Ueberfluß des Gepflänzes wird meistens zur Mästung des Viehes, besonders der Ochsen verwendet, womit man hier sehr gut umzugehen weiß und sehr viel Geld verdient. Im Ganzen leidet der Ackerbau durch

die vielen Bestandgüter, die niemal mit der Sorgfalt, wie eigenthümliche Güter behandelt werden, indem ihr Besitz immer ungewiß, und ihre Verbesserung für die Arbeiter oft ohne Nutzen ist. So gehören z. B. von 4970 Morgen Ackerfeld, welche die Gernsheimer Gemarkung enthält, nur 1601 Morgen den Bürgern als reines Eigenthum, und von 6906 Morgen Aecker und Wiesen, welche das ganze Amt enthält, gehören nur 1991 Morgen den Bürgern und Bauern eigenthümlich.

Der Kleebau erhebt sich seit mehreren Jahren beträchtlich und macht die Brache immer mehr entbehrlicher, welch letztere ohnehin nur in weit entlegenen Feldern noch gebräuchlich ist. Neben dem Klee werden Wicken zum Grünfüttern und zum Unterackern oder zur Düngung gezogen. Viele Aecker haben einen schweren fruchtbaren Boden, daher auch die Früchte zum Theil schwer ausfallen. Man kann daher das Gewicht eines Mltr. Korns in hiesigem Amte gewöhnlich auf 160 Pfund, der Gerste auf 136 Pf. der Spelz auf 90 Pf. und des Habers auf 96 bis 100 Pf. rechnen. Es giebt aber auch noch sehr viele Aecker und ganze Fluren, welche entweder zu viel Rheinsand, oder zu viel Flugsand enthalten, und daher nicht viel taugen. Manche Gegend ist auch zu sumpfigt, und kann in manchen Jahren gar nicht gebauet werden.

Die Menge der heut zu tage in hiesigem Amte wachsenden Früchte kann man daraus am besten

abnehmen, daß im Jahr 1806 der große Zehenden nur allein in Gernsheimer Gemarknng über tausend Mltr. Früchten durch Vermiethung ertragen hat; rechnet man nur dazu die zehendfreien Aecker, und den Ueberschuß, den die Beständer annoch über dies Pachtquantum eingeärndtert haben, so folgt ohne Uebertreibung, daß in besagtern Jahre mehr als 12000 Mltr. Kernfrüchte nur allein in Gernsheimer Gemarkung gewachsen sind, woraus man leicht auf die übrigen Amtsdörfer schließen kann. Der Kartoffelbau, der erst in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts (1750 onhngefehr) in hiesigem Amte in Gang kam, war anfangs so gering, daß man die Kartoffeln nur als Seltenheit in Gärten pflanzte, und als man anfieng, solche auf den Aeckern zu pflanzen, wurde der Zehenden von denselben um 11 fl. verpachtet. Bald kam aber derselbe merklich in die Höhe, und stieg bis itzt so hoch, daß in dem verflossenen Jahre bis 25,000 Mltr. Kartoffeln nur allein in der Gernsheimer Gemarkung eingeärndtet wurden, welcher Nahrungszweig um so beträchtlicher ist, da die hier gezognen Kartoffeln meistens von sehr gutem Geschmack und großer Art sind.

Was den Werth der Aecker selbst betrifft: so ist selbiger sowohl der Lage und Güte, als auch der Zeiten nach, sehr verschieden. In der Stadt Gernsheimer Gemarkung sind die Aecker in vier Klassen eingetheilt, nämlich: 1) gut, 2) mittel, 3) schlecht, und 4) doppelschlecht. Letztere Klasse besteht meistens

aus hellem Flugsand, und aus dem sogenannten Bruch oder Sumpffelde. Die Aecker von der ersten Klasse hat man im Jahr 1780 auf 160 bis 180 fl. per Morgen, die von der 2ten Klasse auf 130 bis 150 fl. die von der 3ten Klasse auf 80 bis 100 fl. und die von der 4ten Klasse auf 30 bis 50 fl. taxirt.

Zu Wattenheim hat man 3 Klassen: gut, mittel, schlecht; und wurden 1780, die Aecker in der 1ten Klasse zu 100 bis 120 fl. die von der 2ten zu 70 bis 90 fl. und die der 3ten Kl. zu 40 bis 60 fl. taxirt.

Zu Rodau findet die nämliche Eintheilung Statt. Der Werth für die 1te Klasse ist zu 160 bis 180 fl. für die 2te Klasse zu 100 bis 120 fl. und für die 3te Klasse von 50 bis 80 fl. angesetzt.

In den theuern Kriegsjahren v. 1794, 95, 96 ꝛc. wo das Mltr. Korn zu 12 fl. und das Mltr. Haber zu 8 fl. verkauft worden, zahlte man auch für einen Morgen Acker oft 5 bis 600 fl. Dermalen gilt der Morgen Acker in guter Lage gewöhnlich 3 bis 400 fl. Baumstücker sind aber noch theurer.

Wieswachs und Waiden betreffend, muß ich hier bemerken, daß, seitdem die Stadt Gernsheim alle ihre vortreffliche Wiesen auf der linken Rheinseite durch den Regensburger Rezeß verlohren hat, solche nunmehr einen Mangel an Wieswachs verspüret, der um so drückender ist, da der Viehstand hier sehr beträchtlich, und für die armen Leuthe oft ihre Hauptnahrung ausmacht. Die Stadt hat zwar noch beträchtliche Wiesen gegen Biebesheim hin,

allein — sie sind für die zahlreiche Einwohnerschaft nicht hinreichend. Waiden für das Vieh sind jedoch noch ziemlich vorhanden, ohnerachtet auch hieran ein Verlust durch die entzogene jenseitige Gemarkung entstanden ist.

Zu Wattenheim sind die Wiesen schlecht, und enthalten meistens saures Futter; am besten, wenigstens am theuersten sind sie zu Rodau, wo im Jahr 1780 der Morgen Wiesen durchgehends zu 180 bis 200 fl. taxirt worden ist, da man jene zu Gernsheim nur von 30 bis 80 fl. abschätzte. Itzt ist es aber in Gernsheim, aus eben angeführten Gründen, gleichfalls anderst.

Der Weinwachs in hiesigem Amte reicht bis in die ältesten Zeiten hinauf, und ohne Zweifel wird er mit dem Bergsträßer und Ladenburger Weinbau gleichen Ursprung haben. Nun reicht aber der Bergsträßer Weinbau weit über Karl den Großen hinaus, und bis in die Zeiten der Merovinger *). Im Lobdengau oder in der Gegend von Ladenburg kommen im Jahr 628 Weinberge vor, und im Jahr 782 findet man dergleichen auch zu Leeheim, Bettenheim rc. endlich findet man sie auch im Jahr 874 in Bickenbach und Seeheim **). Sollte wohl der Weinbau in unserm Amte jünger seyn? — Gewiß nicht. Es läßt sich solches aus der Nachbarschaft obiger Ge-

*) Wenk, l. c. S. 163. Bär Beiträge zur Mainzer Gesch. 2. Stück S. 58, 59.

**) Cod. Trad. Lauresh. T. I. p. 75, 318, 348. etc.

genden schließen, und im Jahr 1071 kömmt in den Schenkungsurkunden des Kloster Lorsch (Nro. 132) namentlich ein Weingarten bei Gernsheim vor; hoffentlich wird doch Niemand glauben, daß dies der erste oder der einzige in Gernsheimer Gemarkung gewesen sey! — Wenigstens wissen wir es aus den alten Lager- Judicial- und Zinsbüchern gewiß, daß noch im 17ten Jahrhunderte eine Menge Gewannen oder Districkte vorkommen, worin Weingärten waren, als z. B. am Viehweeg, am Stockweeg, im Mausenneste, im Hünerschieß, in den neuen Weingärten, am Sumpf (wo der beste Wein gewachsen), an der Wasserscheidt, in den Kirchengärten, am Bechtelbrückelchen, auf den Rödern, im Weingrund, im Paulus, an der Bach, am gesalzenen Wasser, am Offenberg, in der wüsten Gasse ꝛc. Schon hieraus läßt sich leicht die Menge des hier gezogenen Weines errathen, so wie auch aus den beträchtlichen Weinbesoldungen, welche von den hiesigen Zehenden abgereicht wurden. Nach dem dreyßigjährigen Kriege, wo sehr viele Weingärten gänzlich verwüstet wurden, und es auch an Händen fehlte, dieselbe zu bearbeiten oder wieder herzustellen, kam der Weinbau sehr in Abgang, und endlich hörte derselbe in vorigem Jahrhunderte ganz auf, so daß man dermalen gar keine Weingärten in diesem Amte mehr findet. Dagegen blühet dermalen:

Die Obst- und Baumzucht in einem sehr hohen Grade, besonders zeichnet sich die Stadt Gernsheim durch ihre vielen Obstbäume, die die Stadt wie

ein Wald umgeben, und das auserlesene vortrefliche Obst, das selbige hervorbringen, sehr zu ihrem Vortheile aus.

Die Viehzucht, besonders, was das Rindvieh betrifft, ist im ganzen Amte, besonders aber zu Gernsheim und Kleinrorheim in sehr gutem Zustande. Ochsen und Kühe sind meistens sehr schön und von großem Schlage, mit ersteren wird ein beträchtlicher Handel ins Ausland getrieben. Pferde werden ebenfalls häufig selbst gezogen und zur Arbeit gebraucht, sie sind meistens groß und stark, und haben einen beträchtlichen Vorzug vor jenen im benachbarten Ried. Schäfereien sind, ausser Kleinrorheim, dermalen unbeträchtlich, weil die Aufhebung der Brache solche nicht mehr gestattet. Die Schweinzucht richtet sich gemeinlich (besonders zu Gernsheim und Kleinrorheim) nach der geringen oder beträchtlichen Mastung im Walde. Gänse werden häufig gezogen.

Die Fischerei ist wegen dem Rhein und den vielen Teichen sehr ergiebig. Das Recht der Fischerei ist größtentheils Gnädigster Herrschaft eigen *),

*) Als Graf Philipp von Katzenelnbogen seinem Tochtermann L. Heinrich von Hessen im Jahr 1470 die Obere Grafschaft Amtsweis eingab, bestimmte er für sich Verschiedenes zum Ausbehalt, und zwar unter andern heißt es: „Wir hain uns auch uisbehalten so „Eckern ist, hondert Swin zo eckern, und dazo unser Fischereien zu Bobesheim, zo Wattenheim, und zo Gernsheim, und alle Schefereien,

und ist an die Gernsheimer Fischer verpachtet, welche jährlich eine starke Quantität edler Fische nach Darmstadt liefern müssen. Man findet in dem Rheine sowohl, als in den Teichen und Bächen, Karpfen, Hechte, Aale, Schleien, Bärsche, Aalruppen ꝛc. und Krebse. Vormals wurden auch Salmen hier gefangen, und erst kürzlich hat man wieder einen sehr schönen Salmen erhalten.

Zur Beholzigung und zum Bauen hat die Stadt Gernsheim einen großen Wald, das Dorf Kleinrorheim einen kleineren, Rodau nur 39 Morgen, Wattenheim aber gar keinen, und nur einige Weidenklauer. Das Gehölz besagter Waldungen besteht meistens aus Eichen und Buchen und nur wenig gemeine Fichten oder Forlen (Foren). Kleinrorheim beziehet aus seinem Walde alles nöthige Brenn- und Bauholz, Gernsheim aber kann dermalen, ausser den Besoldungen mehr nicht als ein halb Klafter Holz und etwas Wellen für jeden Bürger abgeben. Zum Bauen wird jedoch noch immer das nöthige Holz angewiesen.

Die Jagd in diesen Waldungen und auf dem Felde ist gröstentheils Gnädigster Herrschaft eigen *). Haasen, Schnepfen, Enten, Gänse, Hüner u. d. gl. kleines Wildpret giebt es ziemlich, aber selten von größerer Gattung.

---

auch unser Jägerie und Weidewerk ꝛc. S. Wenk l. c. S. 175.

*) S. die vorhergehende Note.

§. 4.

Gewässer, Landstraßen, Landteiche und Rheinbau.

Der Rhein berührt das Amt Gernsheim nur auf einer Seite, und macht die westliche Gränze desselben aus, die sich von Wattenheim bis Biebesheim auf drey Stunden Weegs erstreckt. Derselbe bringt dem Amte sowohl, als besonders der Stadt Gernsheim mancherlei Nahrung, setzt aber auch öfters dieselbe durch Ueberschwemmung und Eisgang in große Gefahr und Schaden. Er hat seinen Lauf in hiesiger Gegend schon oft verändert, so zwar, daß vormals Gernsheim seiner heutigen Lage nach, etwas weiter vom Rheine, das Steinswörth dicht am Rheine, jedoch noch auf der rechten Seite, so wie Hamm desgleichen, wie auch Eich, (doch aber auf der linken Seite desselben) gelegen war. Die Gemarkung von Hamm wurde durch den neuen Rheinlauf getrennt, so daß ein Theil davon auf das rechte, ein anderer aber samt dem Hofe und nunmehrigen Dörfchen Hamm selbst, auf die linke Rheinseite fiel *). Jener Theil, der nunmehr auf der rechten

*) Diese vormalige Lage von Hamme, so wie ich sie beschrieben, ist freylich nur Vermuthung, aber sie ist doch wahrscheinlich; es giebt aber noch eine andere Meinung, welche den alten Lauf des Rheins näher

Rheinseite lag, und die Hämmer Aue genennt wird, blieb der Gemeinde von Hamm bis zum Jahr 1802 zum ungestörten Genuß, bis solcher durch den Regensburger Deputationsrezeß dem Durchlauchtigsten Hause Hessen-Darmstadt zugesprochen worden. Das Steinswörth, wovon §. 7. mehreres, wurde ebenfalls durch den veränderten Rheinlauf von der Gernsheimer Gemarkung ganz getrennt, und fiel auf die linke Rheinseite, daher auch solches seit dem Jahr 1802 für Gernsheim ebenfalls verloren ist.

Daß der Rhein Gold mit sich führe, ist eine bekannte Sache, aber nicht so bekannt ist, daß vormals bei Gernsheim eine Goldfischerei und Goldwäsche gewesen ist, welches ich mit dem Anhange hier bemerke, daß noch unter dem Kurfürsten Emmerich Joseph von Mainz Dukaten aus dem Gernsheimer Rheingolde geprägt worden sind, deren innerer Gehalt sehr fein ist, und die, nebst dem wohlgetroffenen Brustbilde des Kurfürsten, die Innschrift: Aurum Rheni enthalten.

So wie auf einer Seite der Rhein die Gernsheimer Mark begränzet, so umschloß vormals der Ne-

ckar

gegen Norheim hinrückt, so daß also die Hämmerau noch auf das linke Rheinufer fällt, dies schließt man daraus, weil die Villa Hammo oder Hamme mit seiner ganzen Mark in Cod. Lauresh. in das Wormsgau gesetzt wird. (S. Nro. 180, 1449, 1451.) Man kann also eine Meynung wählen, welche man will.

ckar dieselbe auf der entgegengesetzten Seite, d. i. gegen Osten. Die Gelehrten haben schon oft und viel darüber gestritten, ob der Neckar vormals einen andern Lauf gehabt, und wohin dieser gegangen sey? — Es erzählen uns Saur, Winkelmann, Arnoldi, Andrä u. a. daß vormals der Neckar bey Tribur und Dornberg vorbeygeflossen, und erst von König Rupert aus der Pfalz, wegen den vielen verursachten Ueberschwemmungen bey Ladenburg in den Rhein geleitet worden sey. Winkelmann beruft sich zugleich auf die noch zu seiner Zeit in den Mauern des Schlosses Dornberg befindlich gewesene eiserne Ringe, welche ehemahls zur Bevestigung der den Neckar hinunter nach dem Rheine fahrenden Schiffe gedient haben sollen. Arnoldi führt in seiner Disp. de Concil. Tribur. §. 16. einige zum Beweise dienende lateinische und deutsche Verse an, welche noch wirklich in der Kirche zu Tribur sich befinden, und also anfangen: „Als Neckar, Rhein und „Main vor Zeiten mich benezten" ꝛc. Der gelehrte Wenk hielt aber Alles dies anfangs für eine Fabel; (S. dessen Geschichte l. c. S. 56 not. a.) allein — nachdem er der Sache in der Folge weiter nachgedacht und nachgespürt, so fand er doch, daß diese alte Tradition nicht ohne Grund sey; er änderte daher seine Meinung, und gab selbst eine Abhandlung von dem vormaligen Laufe des Neckars durch die Obere Grafschaft heraus, und belegte nunmehr die von ihm ehemals bestrittene Wahrheit des veränder-

ten Neckarlaufes mit guten Gründen. Nach ihm hat der sehr geschickte Herr Artilleriemajor Haas sich ganz besondere Mühe gegeben, das alte Bett des Neckars, so viel als möglich, hervorzusuchen, und er hat solches nunmehr auf seinen vortreflichen Situationscharten allenthalben deutlich bezeichnet; diese Arbeit ist ihm auch so gut gelungen, daß nunmehr Niemand, der die besagten Situationscharten gesehen, und sich von der Richtigkeit der Zeichnung durch Lokalbesichtignng überzeugt hat, an der Wahrheit des veränderten Neckarlaufes mehr zweifeln wird. Es ist freilich sonderbar, daß, wie Wenk in seiner Geschichte sagt, gar keine Spur in alten Urkunden von dieser Sache anzutreffen ist; dies beweißt aber weiter nichts, als daß die Veränderung des Neckarlaufes nicht in die Zeiten des Königs Rupert aus der Pfalz, sondern viel weiter hinauf in das graue Alterthum zu setzen sey. Ohne mich hierüber aufzuhalten, will ich nur einige Gründe hier beifügen, woraus es sehr wahrscheinlich wird, daß der Neckar die alte Gernsheimer Mark zum Theil umflossen und begränzt habe.

Ausser den ganz deutlichen Spuren eines alten Flußbettes, welches man, so wie es die Haasische Karte vom Gernsheimer Amte bezeichnet, bei Rodau und Langwaden fast rings um den Gernsheimer Wald bis an den Bruchhof gewahr wird, macht solches selbst das Wort Rodau wahrscheinlich, welches wohl nichts anders als Rod auf der Au bezeichnen soll; die Gemarkung von Rodau lag aber,

nach dem alten Neckarlaufe auf einer Halbinsel, die fast ganz von dem Flusse umgeben war. Das Dorf Langwaden lag damals auf der rechten Seite des Neckars und Rodau auf der linken, oder vielmehr zwischen 2 Ufern mitten drinne. Das Dorf Fehlheim soll vermög einer alten Urkunde auf dem Rathhause zu Bensheim, vormals nichts als ein Hof und Färgershaus zur Ueberfarth über den Neckar gewesen sein, und zwar nach Schwanheim, welches gerade gegenüber lag. Weiters finde ich in der alten Gernsheimer Grenzbeschreibung unter andern die Benennung: bis an das Langwader Fahre — nun stößt aber die Gemarkung gerade an das Eck hin, wo die Fahre oder Ueberfarth über den Neckar nach Langwaden hätte sein müssen; diese Benennung kann also aus einer alten Tradition des vormaligen Neckarlaufes ebenfalls entstanden sein, ohnerachtet freilich die Ueberfarth nicht mehr da gewesen sein wird, als diese Benennung noch in Urkunden fortdauerte. Zur Bestättigung dieser Meinung dient noch, daß erst in neueren Zeiten bei Langwaden einige große Steine ausgegraben wurden, in welche große Ringe befestigt waren; ohne Zweifel waren dieselbe vormals an den Ufern des Flusses angebracht, damit die Schiffe daran anländen konnten, wie man dergleichen Ringe auch an dem Schlosse zu Dornberg vormals gesehen hat. (S. Wenk I. B. S. 56 not. a) Auch fand man in dieser Gegend (bei Rodau) einen Anker. Der Wasserbiblosser Hof mag freilich von

den vielen Sümpfen, die daselbst sich finden, seinen Namen erhalten haben, aber eben diese Sümpfe sind nichts anderst, als das alte Bett des Neckars. Wollte man diese Vermuthungen weiter fortsetzen, so würde ich selbst den Namen Crumstadt von der Krümme des Neckarlaufes herleiten, welche daselbst sehr beträchtlich war. (Man sehe die Haasische Karte) Doch genug von einer Sache, die nach der vortreflichen Abhandlung des gelehrten Wenk keine Hypothese mehr ist. (Man lese über diese Sache noch weiters die Beilage N^ro^. III. *) Lit. A.)

Wir kommen nun zu den Bächen und kleineren Flüssen des Amtes.

Die Winckelbach, auch Ziegelbach (in alten Urkunden Luitra genennt) entspringt bei Gadern im Odenwalde, fließt durch Bensheim, sodann bei Rodau vorbei, macht gleich unter Langwaden die Grenze der Gernsheimer Gemarkung, und fällt bei der Stadt Gernsheim in den Rhein.

Die Weschnitz, (vormals Wisgotz genannt) ein Flüßchen, entspringt ebenfalls im Odenwalde, kömmt von Lorsch und Biblis in die Wattenheimer Gemarkung, und fließt bei der ehemaligen Veste Stein in den Rhein. Es ist ein böses Wasser, welches durch seine Ueberschwemmungen oft großen Schaden anrichtet, und daher in mehrere Kanäle abgetheilt ist, und durch kostspielige Dämme im Zaume gehalten werden muß.

Die Modaubach kömmt von Pfungstadt, und macht einen Theil der nördlichen Gränze des Amtes aus.

Der Landgraben, welchen L. Georg I. zur Austrocknung der häufigen Sümpfe hat anlegen lassen, berührt die Grenze des Amtes Gernsheim auf der östlichen Seite, und endet sich bei Trebur, wo er sich mit der Schwarzbach verbindet. Von selbigem ist zu merken, daß er meistens durch das alte Flußbett des Neckars zieht, wie uns die Haasische Karte deutlich zeigt.

Nebst diesen Flüssen und Bächen findet man mehrere schöne Teiche bei Gernsheim, die mit köstlichen Fischen angefüllt sind. Auch ist das ganze Amt von vielen großen und kleinen Abzugsgräben durchschnitten. Da wegen der Rheinüberfarth zu Gernsheim eine Landstraße nach Darmstadt, und eine andere an die Bergstraße geht: so wäre sehr zu wünschen, daß zu Beförderung des Komerzes eine oder mehrere Chauseen angelegt würden; denn da der Boden meistens schwer, ganz flach und ohne Steine ist, so werden die Weege öfters so schlecht, daß kaum mehr fortzukommen ist. Uebrigens sind die Landstraßen sowohl, als Feldweege meistens mit Obstbäumen besetzt.

Bei der niedrigen Lage des Landes und dem immer mehr einreisenden Strom des Rheines ist es höchst nöthig geworden, das Land und die Wohnungen durch Rheinbau und feste Dämme gegen die Wuth des Wassers zu sichern. In älteren Zeiten scheint

man jedoch kein anderes Verwahrungsmittel als Teiche und Dämme gekannt zu haben, die aber auch so unwirksam waren, daß oft ganze Dörfer und Fluren ein Raub des Stromes wurden *).

Dermalen ist der Rheinbau eine Landesangelegenheit, die große Summen erfordert, und mit großer Sorgfalt betrieben wird. Demohngeachtet leidet noch immer das flache Land durch Ueberschwemmungen, besonders im Sommer, wenn die Früchten noch auf dem Felde stehen, und das Heu auf den Wiesen sitzt.

§. 5.

Kirchliche Verfassung des Amtes.

Dem Apostel Deutschlandes, dem H. Bonifacius hatte zwar unsre Gegend nicht die Bekehrung zum Christenthume, wohl aber dessen allgemeine Verbreitung und Vervollkommnung zu danken. Stadt und Amt Gernsheim blieben von dieser Zeit an beständig dem Erzbischöfflichen Stuhle von Mainz unterworfen, und gehörten zum Archidiakonate von St. Victor, unter spezieller Aufsicht des Erzpriesters von Bensheim **).

Bis zu den Zeiten der Reformation war Gernsheim die Mutterkirche von Groß- und Kleinror-

*) Wenk Gesch. I. B. S. 154.

**) V. Würdw. Archid. Mog. T. I. p. 422 et 471.

heim. Ersterer Ort hatte nur eine Kapelle, derer Kaplan zugleich Altarist zu Gernsheim war. Man findet daher auch in alten Urkunden, daß gedachter Kaplan von Großrorheim an mehreren gestifteten Jahrtägen seinen Antheil gleich dem Frühmesser und Kaplan in Gernsheim bezog.

L. Philip der Großmüthige trennte jedoch besagte Kapelle ganz von der Pfarrei Gernsheim, und setzte einen eigenen Pfarrer nach Großrorheim. In Gernsheim waren übrigens vier Altar-Benefizien, nämlich zur H. Gertrudis, zum H. Kreutz, zur H Anna, und zum H. Eulogius. Die Gefälle des ersten bezog der Kaplan zu Großrorheim, und jene des letzteren bezieht noch wirklich der Stadtkaplan und Frühmesser zu Gernsheim. Nebst diesen vier Altären in der Pfarrkirche hatte auch die Schloßkapelle zu Gernsheim ein eigenes Beneficium, zum H. Augustinus benannt, welches aber nicht so alt ist, wie die vorgenannten Benefizien. Von allen diesen wird jedoch §. 9. weiter geredet werden.

Das Dorf Wattenheim war nicht allein vormals eine eigene Pfarrei, sondern hatte sogar zwey Pastoren, wovon jedoch weiter unten ausführlicher gehandelt wird. Rodau gehörte als Fillial von Schwanheim zum Kloster Lorsch, welches zur Verwaltung der Pfarrei einen Geistlichen zu Schwanheim bestellte, und unterhielt.

Der heutigen geistlichen Verfassung nach gehört die Stadt Gernsheim mit ihren Fillialen, nämlich dem Dorfe Kleinrorheim, 4 Höfen und 1 Mühle, in das Bergsträßer Landkapitel oder Dekanat, wohin auch Wattenheim als Fillial von Biblis gehörig ist.

Rodau, als Fillial v. Schwanheim, gehört in die Diözes Zwingenberg und Seeheim.

§. 6.

Politische Verfassung.

Daß Gernsheim vormals unter die Gerichtsbarkeit der Oberrheingauer Grafen gehört, nachher aber seinen eigenen Vogt erhalten habe, solches ist schon erzählt worden. Die Gerichtsverfassung aber selbst betreffend: so hatte Gernsheim wahrscheinlich sein Oberlandgericht in Heppenheim, an welches von dem Centgerichte in Gernsheim appellirt werden konnte. Letzteres kam erst mit dem Verfall des Landgerichtes mehr in Ansehen, so daß endlich das Centgricht zu Gernsheim, sich nach dem nämlichen Weisthume, und in der nämlichen Form und Ausdehnung richtete, wie das Landgericht zu Heppenheim. In dem alten noch vorhandenen Weisthume wird umständlich bestimmt, was der Centgraf die Centschöffen, der Centbüttel, der Scharfrichter, und überhaupt jede

Amtsortschaft dabei zu thun hatte. Die Formalien sind, wie in allen solchen alten Weisthümern, sehr sonderbar, dabei ist aber der Prozeß einfach, und um so viel kürzer, je weniger man noch bestimmte Gesetze hatte. Das hiesige Centgericht hat indessen, so wie die meisten übrigen, von seinem alten Ansehen vieles verloren. Ich habe von diesem Centgerichte in den Beilagen sub N^ro. III. Lit. D. noch etwas ausführlicher geredet, welche man daher nachschlagen kann. Der Erzbischöfflichen Burg (Curia Archiepiscopalis, Dominialis, Frohnhof) war in älteren Zeiten ein Dapifer vorgesetzt, welches mit dem altdeutschen Namen eines Kellers einerlei sagt; d. h. die Würde und Verrichtungen eines adelichen Kellers, waren mit jenen des vormaligen Dapifers einerlei, wie Wenk solches a. a. O. S. 97 gezeigt, und mit Urkunden bewiesen hat. Der Name Keller ist jedoch aus dem lateinischen Worte Cellarius oder Cellerarius entstanden, welches man in älteren Urkunden häufig findet, und das Amt eines Einnehmers stiftischer oder klösterlicher Gefälle meistentheils bezeichnet, wie man denn noch heut zu Tage in den Klöstern und auf den Klosterhöfen die sogenannten Pater Kellers findet, die sich hauptsächlich mit der inneren Oekonomie und der auswärtigen Feldwirthschaft beschäftigen. In einer Urkunde vom Jahr 1521 bei Würdwein Archid. Mog. T. I. p. 471 wird der Keller zu Bickenbach Cellerarius genennt. Aber auch das Wort Officiatus, war

schon im Jahr 1280 zu Gernsheim gewöhnlich, wie uns eine Urkunde des Erzbischoffs Werner bei Joan. S. S. R. M. T. 2 p. 540 belehrt. Der Dapifer oder Keller zu Gernsheim hatte anfangs nur die Einkünfte des Erzbischoffes zu verwalten, und dessen Hofhaltung zu besorgen, wenn er sich in Gernsheim aufhielt, aber nach und nach zog derselbe auch die Gerichtsbarkeit an sich, und nun entstand der Amtmann in heutigem Sinne. Da aber dieser, so wie der alte Dapifer gemeiniglich von Adel war, dem die Geschäfte nach und nach zu weitläufig oder zu lästig wurden: so überließ derselbe die Besorgung der Kellereigeschäfte dem Zollschreiber, und behielt sich nur die Jurisdictionalia des Amtes bevor. So wurde nun der Zollschreiber nach und nach Amtskeller. Endlich da der Amtmann in neueren Zeiten gewöhnlich abwesend war, so wurde der Zollschreiber auch als Amtsverweser bestimmt, bei welcher Einrichtung, es bis itzt geblieben, ausser daß seit dem Landgrfl. Hessendarmstädtischen Besitze des Amtes (1802) die Stelle des adelichen Amtmanns ganz aufgehört hat.

Die Folgenreihe der adelichen Amtmänner, der Zollschreiber, Stadtschulteisen, und Amtsschreiber giebt die Beilage Nro. II. Lit. C.

Nun auch etwas von den herrschaftlichen Einkünften, und den Abgaben der Unterthanen im Amte Gernsheim.

In älteren Zeiten, wo der Bauer noch weniger eigene Güter besaß, als dermalen, waren auch die

Abgaben, ausser dem Zehenden, sehr unbeträchtlich. Gewöhnlich zahlte der Gutsbesitzer von seinen eigenthümlichen Gütern als Schatzung den zehenten Pfenning *), dieser Ertrag war aber so gering, daß vermög eines Schatzungsregisters vom Jahr 1426 das sich auf ein älteres von 1408 gründete, der zehnte Pfenning des ganzen Dorfes Stockstadt 51 Gulden, und der von Wolfskehlen 88 Gulden ertrug. Das Vermögen beider Dörfer wurde also zusammen auf 1400 fl. geschätzt; und läßt sich gleich dieser Ertrag bei dermaligem großem Werth und Seltenheit des Geldes, nicht mit einer heutigen Summe dieser Art vergleichen: so bleibt er doch immer gering, und ein auffallender Beweiß, daß damals die Kultur des Landes gegen die heutige noch weit zurück war. Es fehlte dem Burger und Bauer noch immer an genugsamen Absatz seiner Produkte, daher es gekommen, daß man schon frühzeitig auf Mittel dachte, dem Handel aufzuhelfen, Gewerb- und Kunstfleiß zu unterstützen, Geld ins Land zu schaffen, und auf solche Art Stadt- und Landbewohner in bessere Aufnahme zu bringen. Daher gab man sich in damaligen Zeiten so viele Mühe, um Stadt- und Markt-

*) Das Wort Schatzung darf aber hier nicht in dem Sinn verstanden werden, den man heut zu Tag damit verbindet, denn es ist die eigentliche, heut zu Tag noch bestehende Schatzung erst seit dem 30 jährigen Kriege für den Unterhalt des stehenden Soldaten eingeführt worden.

privilegien zu erhalten. Wie glücklich die Stadt Gernsheim hierin war, werde ich §. 8. zeigen.

Vermöge der alten Artikeln, welche sub Nro. III. Lit. C. als Beilage ebenfalls folgen, musten sämtliche Amtsortschaften (Stockstadt und Wolfskehlen mitbegriffen) alle sieben Jahre 500 Gulden zu Schatzung zahlen, dies wären also für jedes Jahr ohngefehr 71 fl. und also noch weit weniger, als aus dem schon angeführten Schatzungsregister von Stockstadt und Wolfskehlen bekannt ist. Mir scheint daher diese ebengenannte Abgabe eine Extra-Schatzung oder Beede gewesen zu seyn, die eigentlich nur zur Unterhaltung des Erzbischöfflichen Tisches oder der Hofhaltung in Gernsheim selbst, bestimmt gewesen, und ich glaube allerdings, daß diese Abgabe mit dem dermalen noch bestehenden Burgfriedgeld einerlei ist, welches jeder Burger mit 6 kr. und jede Wittwe mit 3 kr. jährlich bezahlen muß. Oder es ist das sogenannte Manngeld, welches noch wirklich erhoben wird, und sammt der herrschaftlichen Schatzung für die Stadt Gernsheim allein monatlich oder für ein Simplum 197 fl. beträgt. Die sogenannte Husarenschatzung beträgt ebenfalls für die Stadt allein monatlich 138 fl. 26 kr.

Ferner müssen die drey Gemeinden, Gernsheim, Wattenheim und Rodau, an Gnädigste Herrschaft für 96 Mltr. 2 Simmern und einen halben Kpf. Amtsmaas, oder 100 Mltr. Mainzer Maas, sogenannten Kaufhabers, 22 Gulden,

nämlich per Mltr. 15 kr. bezahlen. Liefern sie aber den Haber in natura, so bezahlt ihnen denselben die Herrschaft in dem Mittelpreiß, und die 15 kr. per Mltr. gehen daran ab. Endlich muste auch die Abtei Eberbach für zwey Frohnwägen zur hiesigen Burg, die sie von ihrem Hofe Bönsheim hieher zustellen schuldig war, jährlich 72 fl. zur hiesigen Kellerei bezahlen. Anfangs waren es nur 20 fl. wie die Urkunde N^ro. VII. Lit. T. ausweiset.

Jeder Jud in Gernsheim zahlt jährlich an die Burgermeisterei 9 Gulden. Was die Güterschazung insbesondere betrifft: so ist zu derer Regulativ zu Gernsheim das Feld in mehrere Abstufungen (von 32 bis zu 5 fl. Steuerkapital per Morgen) abgetheilt, und nach diesen der gewöhnliche Morgen in Steueranschlag gebracht. Das nämliche gilt auch für Kleinrorheim in Extraordinario. Es kommen an beiden Orten in simplo auf 100 Steuergulden 16 kr, oder auf 1 Steuergulden $1\frac{7}{25}$ Heller. Zu Rodau ist das Feld in 3 Klassen eingetheilt, und kommen auf den gewöhnlichen Morgen an Schazungskapital in der 1ten Klasse 16 fl. — in der 2ten 12 fl. und in der 3ten Klasse 8 fl. Auf 100 Steuergulden kommen aber eben so, wie zu Gernsheim, 16 kr. Zu Wattenheim hat man ebenfalls 3 Klassen, aber es ist in der 1ten der Morgen nur zu 12 fl. in der 2ten zu 10 fl. und in der 3ten Klasse zu 8 fl. angesetzt, und kommen auf 100 Steuergulden nur 12 kr. mithin auf 1. Steuergulden $\frac{96}{100}$ Heller oder $\frac{48}{100}$ Pfenning.

§ 7.

Statistik des Amtes Gernsheim.

Das Amt Gernsheim besteht dermalen aus der Stadt Gernsheim mit ihrem Zugehör, und aus den Dörfern, Rodau, Wattenheim und Kleinrorheim. Da Gernsheim schon im 9ten Jahrhundert ein Dominialguth der deutschen Könige war: so läßt sich hieraus schon schließen, daß noch mehrere umliegende Güther dazu gehört haben, es lehrt uns auch dies die Urkunde des K. Otto II. vom Jahre 974 *a*), worin es heißt: Gernesheim, Sueinheim, Neristein, cum omnibus adjacentibus. Es hatte nämlich schon K. Karl der Große den 9ten Theil aller Einkünfte aus den ebengenannten und noch andern Dominialgüthern seiner Kapelle zu Frankfurt zugewendet, und diese Schankung wird nun durch K. Otto II. bestättigt. Aber unter K. Friedrich II. klagte das Kapitel zu Frft., daß es seit einiger Zeit in diesen seinen Einkünften geschmälert worden, und solche nicht mehr richtig erhalte. K. Friedrich ertheilte also im Jahr 1215 an die Beamten, Ministerialen und das Volk in Nierstein, Gernsheim rc. den Befehl, daß sie besagtem Kapitel, den ihm gebührenden Antheil aus den Gefällen der Königshöfe daselbst ohnverweigerlich ablie-

a) Würdwein, Archidioec. Mog. T. II. p. 414. seq.

fern sollten, woraus also zu schließen, daß auch sogar noch im 13ten Jahrhundert die Kaiser unmittelbare Güter in Gernsheim und dasiger Gegend hatten, oder wenigstens ihr altes Recht zu behaupten suchten *b*). Was aber eigentlich für Güther oder Villae zu diesem Königshofe in älteren Zeiten gehört haben, läßt sich nicht mit Gewißheit bestimmen.

Daß Stockstadt und Wolfskehlen ehemals, in wie weit solche Mainzisch waren, zum Amte Gernsheim und in dasige Cent gehört haben, erhellet aus dem alten Judicialbuche, und namentlich aus den alten Artikeln (in der Beilage Nro. III. Lit. C.), und endlich auch daraus, daß nach Wiedereinlösung des Amtes Gernsheim durch den Erzbischof Adalbert (1520), letzterer vorbenannte Orte ins Amt Gernsheim ziehen wollte, in welches sie vor der Verpfändung dieses Amtes an Katzenelnbogen gehörten. Hessen setzte sich aber dagegen, indem es behauptete, daß besagte Orte in die Cent zum Hohlengalgen gehörig seien *c*). Beide Orte müssen indessen noch wirklich Frohnden und sonstige Lieferungen in die Gernsheimer Kellerei leisten, welches Erzbischof Sebastian von Mainz sich vorbehielt, als er besagte Orte (so weit solche ihm zugehörten) im Jahr 1579. an Hessen-Darmstadt gegen Astheim und Dudenhofen vertauschte.

---

b) l. c. p. 419. 420.

c) Wenk l. c. p. 646. Not. *b*.

Nebst diesen Orten gehörte auch die sogenannte Hallart oder Hollart, ein Flurfeld, vormals ein Hof oder kleines Dorf bei Crumstadt *d*), in das Gericht nach Gernsheim, wie uns das alte Weisthum über die Gernsheimer Feldmark bezeuget. (S. Beil. Nro. III. Lit. A.)

Die Villa Steinvortowa oder Steinfortowa, Steinfurt, Steinswörth war ebenfalls ein Zugehör der Gernsheimer Mark, und machte die Grenzlinie von dieser und der Heppenheimer Mark *e*). Ihr Name scheint also von dem Grenz oder Marksteine, der sich wahrscheinlich daselbst befand, und dem Worte Fürt, (Ueberfarth, oder auch von einer Untiefe und seichten Rheinbette) hergenommen zu seyn. Wahrscheinlich war daselbst die Ueberfarth nach dem jenseitigen Rheinufer, weil damals Gernsheim weiter vom Rheine entlegen war. Daß dieses alte Steinfurt der nachherige Kloster-Eberbachische Hof Steinswörth gewesen, solches ist wohl keinem Zweifel unterworfen, ich werde aber von letzterem weiter unten noch reden. Der vormalige Hof oder Vicus Frenckenfelt, (Fränkenfeld) war ebenfalls ein Zugehör der Gernsheimer Mark, und

---

d) l. c. p. 30.

e) Trad. Lauresh. T. I. Nro. 6. — Tollner Cod. dipl. Palat. p. 2. — Retters Hessische Nachrichten, 2te Samml. p. 174 und 175.

und kommt schon im 9ten Jahrhundert in Codice Lauresh. vor *f*). Im Jahr 1110 schenkte Mechtild, die schon genannte Mutter des Gernsheimer Vogtes Conrad von Bickenbach, ein Stück Feld bey Frenkenfeld dem Kloster Lorsch *g*). Besagter Hof kommt auch ferner in einer Urkunde vom Jahr 1166, und dann auch 1334 vor *). Ich werde von dem selben, als Kl. Eberbachisches Eigenthum, weiter unten reden. Daß das Dorf Langwaden ebenfalls noch zur Gernsheimer Mark gehört habe, wird mir daraus glaublich, weil selbiges als in der Grenzlinie gelegen angegeben wird. Nun findet sich aber Langwaden nicht in dem Verzeichniß der zur Heppenheimer Mark gehörigen Ortschaften *h*), es scheint also zur Gernsheimer Mark gehört zu haben. Ueberhaupt scheint das ganze Jägersburger Amt in der Gernsheimer Mark gelegen zu haben, denn zur Heppenheimer Mark gehört es einmal nicht, wie aus der alten Grenzbeschreibung so ziemlich erhellet, und von einer andern Mark in dieser Gegend, ausser der Hep-

---

f) S. das Verzeichniß der Ortschaften ex Cod. Lauresh. Bey Wenk l. c. S. 28. Not. *c*. wie auch des Prof. Lamei Descript. pagi Rhen.

g) Necrolog. Laurish. in Schannat Vindem. Lit. I. p. 14.

*) Frenckenfelt vicus in termino villae Gernesheim Situs, occurrit in Charta Henrici Abb. Lauresh anno 1166. Item 1334 in libro copiarum Monast. Eberb.

h) S. die Note *d*.

penheimer und Gernsheimer weiß man bis jetzt nichts. K. Karl der Große hätte auch nicht nöthig gehabt, noch nachher im J. 782. das Dorf Schwanheim besonders an das Kloster Lorsch zu schenken, (wie es doch von ihm geschehen ist) wenn es schon in der Heppenheimer Mark begriffen gewesen wäre *i*).

Dem sey aber wie ihm wolle, so ist wenigstens daraus ersichtlich, daß die Grenzen des heutigen Amtes Gernsheim von jenen der alten Gernsheimer Mark so ziemlich verschieden waren.

Der Flächeninhalt des Amtes Gernsheim ist drey Viertel oder beinahe eine Quadratmeile.

An Wohngebäuden enthält das Amt 395. Die Zahl aller Einwohner ist 2757, nämlich 2501 Katholiken, 205 Lutheraner, und 51 Juden.

---

i) Vergleiche Wenk l. c. S. 38. Not. i. Es wird zwar in Cod. Lauresh. Nro. 227 die Sueinheimer oder Schwanheimer-Mark ausdrücklich benennt, und doch wird gleich in der folgenden Urk. Nro. 228. das Dorf Sueinheim in die Hurfelder-Mark gesetzt; es ist also hieraus nichts gegen meine Vermuthung zu schließen, vielmehr glaube ich, daß Schwanheim erst dann, als es K. Karl dem Kl. Lorsch schenkte, in die Hurfelder Mark gesetzt wurde, oder vielmehr beyde Orte eine neue Mark gestaltet haben, weil beyde dem Kl. Lorsch gehörten, Gernsheim aber damals noch königliches unmittelbares Eigenthum war.

§. 8.

Stadt Gernsheim.

Gernsheim, Gernesheim, Gerenesheim, Kerenesheim, Kerinesheim, Gernichesheim, Gerinsheim, in alten Urkunden genannt, liegt am Rheine, im 26ten Grade und 5 Minuten Länge, und im 49ten Grad, 42 Minuten Breite, in einer ganz ebenen, sehr angenehmen und fruchtbaren Gegend; hat zu Nachbarn: Kleinrorheim, Langwaden, Hähnlein, den Hartenauer Hof, Hahn, den Bruchhof und Biebesheim, und ist von Darmstadt 4 starke Stunden, von der Bergstraße zwey, von Frankfurt zehn, von Mainz sieben und von Worms vierthalb Stunden entfernt. Es ist, wie schon gesagt worden, Gernsheim ein alter Ort, der bei Beschreibung der Heppenheimer Mark im Jahr 773 zuerst namentlich vorkömmt [1]). Kaiser Karl der Dicke zählte es (882) unter seine villas indominicatas (Dominial oder Königshöfe). Das nämliche sehen wir aus der schon angeführten Urkunde des K. Otto II. vom Jahr 974 [2]). Bei Schaten in Annal. Paderb. T. I. p. 214 wird Gernsheim ausdrücklich Curtis regia (Königshof) genennt. Ob aber Gernsheim schon zu den Zeiten der Römer existirt habe, läßt sich nicht

---

1) S. die Note *e* im vorhergehenden §.

2) S. dieselbe.

bestimmen; daß aber die Gegend den Römern bekannt war, und zu der ihnen zinsbaren Provinz der Dekumatischen Felder gehörte, habe ich §. 1. schon erzählt. Wir wissen ferner aus der Erzählung des Ammianus Marcellinus L. 17. C. 1. daß, als die Alemannen im Jahr 357 ein Treffen gegen den Cäsar Julian verlohren, solche von letzterem in ihrem eigenen Lande (zwischen Rhein und Main) überfallen, und bis in einen äusserst dicken und schrecklich finstern Wald (wahrscheinlich den Odenwald) verfolgt worden seien [3]). Die Lage dieses Waldes setzt Ammian auf 5 Stunden vom Rheine [4]), und bemerkt weiter, daß der Kaiser auf seinem Zuge heerdenreiche Dörfer und Häuser, alle nach Römischer Art gebauet, angetroffen, und solche verwüstet habe. Auf diese Erzählung wage ich eine nicht unwahrscheinliche Vermuthung, daß es dergleichen Römische Dörfer noch mehrere in dieser Gegend, besonders längst dem Rheine hin, wird gegeben haben, und daß vielleicht auch Gernsheim schon damals unter diese Zahl gehört habe. Ein im Jahre 1799 bei Grabung eines Kellers in Gernsheim ausgegrabener kleiner Hausgötze, Pan, den Gott der Hirten vorstellend, scheint solches wenigstens in Etwas zu beweisen. Auch hat man schon viele Römische Münzen in und bei Gernsheim entdeckt, die das Dasein der Römer in hiesigem Orte bezeugen.

---

3) Es heißt: in Silvam Squalore tenebrarum horrendam.
4) Emensa estimacione decimi lapidis.

Vielleicht war auch Gernsheim eins von jenen Kastellen, welche der Kaiser Valentinian I., der vom Jahr 364 bis 376 regierte, längst dem ganzen Rheinstrome angelegt hat, wie uns Ammianus Marc. lib. 28. — bezeugt [5]). Oder es hatte etwa schon der K. Trajan, der vom Jahr 98 — 117 regierte, sich in dieser Gegend einen festen Standpunkt erwählt, wenigstens scheinen solches die vielen Münzen zu bezeugen, die vor ohngefehr 40 Jahren, von diesem Kaiser nahe bei Gernsheim gefunden worden sind, und wovon ich in den Beilagen ausführlicher reden werde. Von einem in der Nähe der Stadt Gernsheim befindlichen Pallasacker, und einem Götzengarten wollen einige das Dasein vormaliger Heidnischer Tempel oder Haine herleiten, besonders da sich beide an solchen Orten befinden, wo heut zu Tage Kirchen in der Nähe stehen, allein — die Sache scheint doch zu weit hergehohlt, und der Name

5) Seine Worte sind: At Valentianus magno animo concipiens et utilia, Rhenum omnem a Rhetiarum exordio adusque fretalem Oceanum magnis molibus communiebat, castra extollens altius et castella, turresque assiduas per habiles locos et oportunos, qua galliarum extenditur longitudo: non nunquam etiam ultra flumen aedificiis positis subradens barbaros fines. — Und im 30sten Buch schreibt er: Ideo autem etiam Valentinianus merito timebatur, quod et exercitus auxit valido supplemento, et utrobique Rhenum celsioribus castris munivit atque castellis, ne latere usquam hostis ad nostra se proripiens possit.

Pallasacker mag vielmehr Pallastacker heißen sollen, und vormals zu dem königlichen Pallatio in Gernsheim oder in Rara gehört haben [6]).

Der Frenkenfelder Hof scheint indessen einer Ansiedlung der Franken seinen Namen verdanken zu müssen, und mag eigentlich Frankenfeld heißen sollen.

Gernsheim war, wie aus den schon angeführten Bemerkungen und Urkunden erhellet, ein unmittelbares Eigenthum der deutschen Könige, und blieb es auch dann noch, als das Kloster Lorsch den grösten Theil der Güter und die Pfarrkirche daselbst bereits an sich gebracht hatte. Ja selbst K. Friderich II. redet noch in der schon angeführten Urkunde vom Jahr 1215 von seinem Königshofe zu Gernsheim, und von seiner Gemeinde daselbst und zu Nierstein und Ingelheim, ohnerachtet schon lange vorher das Kloster Lorsch das volle Eigenthum von Gernsheim erworben hatte [7]).

Im Jahr 888 hielt sich K. Arnulph zu Gernsheim auf und unterschrieb daselbst eine Urkunde die man bei Lünnig Spec. Eccl. T. 3. p. 693. findet.

Im Jahr 907 erhielt das Kloster Lorsch die Kirche und den Zehenden zu Gernsheim durch einen

6) Von dem Palatio Rara s. unten §. 15.

7) Universitati nostre sub obtemtu gracie nostre mandando firmiter precipimus. —

Tausch, welchen der Mainzer Erzbischof Hatto als damaliger Abt des Klosters Lorsch mit dem Grafen Luitfrid gegen andere Güter getroffen hat [8]).

Im Jahr 1071 bestättigte K. Heinrich IV. dem Kloster Lorsch den Besitz und die Freiheit (wahrscheinlich aus dem Grafengericht) über 3 Huben Landes, einer Mühle und einem Weingarten bei Gernsheim [9]).

Nach dem Cod. Laur. Nro. 3825. hatte bis dahin das Kloster schon über 16 Huben Landes (über 480 Morgen Feldes) und einen Wöhrmeister in Gernsheim (S. in den Beil. Nro. I. Lit. D. not. *). Endlich kam das Kloster zu völligen Besitz, und übertrug die Gerichtsverwaltung einem besonderen Vogte, wie wir schon gehört haben.

Die übrigen Schicksale der Stadt, die meistens mit dem Amte selbst einerlei sind, habe ich allbereits erzählt, ich brauche mich also damit weiter nicht aufzuhalten.

Daß übrigens Gernsheim schon frühzeitig ein berühmter Ort war, ist daraus ersichtlich, weil er zu einem unmittelbaren königlichen Hofguth gewählt worden, die Könige sowohl als die Kurfürsten von Mainz eine Burg und Fronehof daselbst hatten, auch

8) Cod. Lauresh. T. 2. Nro. 2720.

9) l. c. Nro. 132.

Kaiser, Könige und Kurfürsten sich daselbst aufzuhalten pflegten [10]).

In der Urkunde des Erzbischofs Werner von Mainz (1280) kommen schon der Amtmann, der Schulteiß und die Schöffen von Gernsheim vor [11]). Im Jahr 1356 ertheilte K. Karl IV. dem Erzbischofe Gerlach von Mainz das Privilegium, seine Villas Gernsheim und Niedernhall in Städte umzuwandeln, und ertheilte den Bürgern daselbst die nämlichen Freiheiten, wie jenen der Stadt Frankfurt [12]). Von diesem Privilegium scheint auch bald Gebrauch gemacht worden zu sein, denn schon im Jahr 1394 erscheint Gernsheim unter den übrigen Städten des Erzstiftes. (v. Würdtwein Diplomat. Mog. T. II. p. 233.) und in den alten Artikeln (S. Beilagen Nro. III. Lit. C.), welche, wo nicht im 14ten Jahrhundert, doch ganz sicher im

10) Die Erzb. Burg findet man in mehreren Urkunden. Der Fronehof, curtis Archiepiscopalis in Gernsheim, kommt im Jahr 1280 bey Guden. C. D. T. I. p. 778 vor; K. Arnulf stellte im Jahr 888 eine Urkunde zu Gernsheim aus. Eine Urkunde des Erzbischof Konrad von Mainz ist datirt und unterzeichnet zu Gernsheim 1108. V. Würdw. N. S. D. P. V. p. 7. in praefat.

11) Joan. S. R. M. T. 2. p. 540.

12) Guden. l. c. T. 3. p. 414.

Anfange des 15ten Jahrhundert verfaßt worden sind, kommt die Benennung des Burgermeisters und der Burger von Gernsheim vor. Die Stadt selbst wird zwar nur ein Oberflecken genennt; aber wer weiß nicht, daß eben diese Benennung im Mittelalter, so wie noch heut zu Tage, gemeiniglich eine Landstadt bedeutet, die im Lateinischen mit Oppidum und im Deutschen mit Flecken gemeiniglich ausgedrückt wird. Endlich heißt es auch in besagten Artikeln: „Gegen Obgemelden (nämlich die Dienstlei„stungen der Burgerschaft) haben unser gnedigster „Herr mit gnaden und Freyheiten uns von Gerns„heim versehen, wie wir dann von unserm gnedigsten „und gnedigen Herrn von eim Fürsten und Herrn uff „den andern Brieff und Siegel haben." — Es wird zwar Gernsheim in einer Urkunde vom Jahr 1468 noch ein Dorf genennt [13]), dies macht aber noch

13) S. Wenks Urkundenbuch I. Theil Nro. 354. — Bey Joan. l. c. p. 156. ließt man folgendes: „Tra„jecto Oppenhemii Rheno Starkenburgum, quod „munitissimum tum temporis habebatur castrum, sibi „adseruit (Sc. Dietherus): dein vero ad alia „porrexit." — Sodann S. 157. „Intera Dietherus „Steinheim et Ascaffenburgum oppida: telonea item in „Höchst et Gernsheim totamque Stratam montanam „possidebat." — Aus diesem Allem schließe ich, daß Diether sich während den Kurstreitigkeiten öfters in Gernsheim aufgehalten, dasselbe zu seiner Sicherheit mehr bevestigt, und noch überdas mit einer vesten Burg versehen habe. Dies mag auch die Ursache

keinen Gegenbeweiß; es ist vielmehr gewiß, daß bei Verpfändung des Amtes Gernsheim an Katzenelnbogen (1465) die Stadt Gernsheim namentlich vorkömmt. In einem alten Instrumente der Richter des H. Stuhls zu Mainz in betref des Wörthes, Scholl genannt, bei Gernsheim, wird letzterer Ort, 1490, ausdrücklich eine Stadt benennt. Das nämliche sehen wir auch aus dem ersten Marktprivilegium, welches K. Maximilian I. der Stadt Gernsheim im Jahr 1495 ertheilt hat, und das am Ende dieser Beschreibung als Beilage sub N^ro. VI. a) vollständig angeführt ist. Die Stadt Gernsheim erhielt vermöge dessen einen Jahrmarkt, welcher jährlich auf den nächsten Sonntag nach dem Feste des H. Bartholomäus, (drei Tag zuvor und drey Tage hernach) sollte gehalten werden. Um diesen Jahrmarkt zugleich recht feierlich zu machen, verlegte Erzbischof Berthold von Mainz im nemlichen Jahre das Kirchweihfest der Pfarrkirche zu Gernsheim, welches bis dahin am Sonntage nach Mariä Himmelfarth gefei-

---

gewesen seyn, warum unter denen von Diether dem Kurfürsten von der Pfalz verpfändeten Schlössern und Städten Gernsheim nicht begriffen war, weil nemlich der Ergbischoff letzteren Ort annoch für sich behalten wollte, um doch wenigstens einen vesten Ort in dieser Gegend zu häben. (S. Joan. l. c. p. 159.) Es kann also auch jene in der Urkunde vom Jahr 1468 benennte Burg die von Diether erbauete veste Burg gemeynt seyn.

ert worden war, auf den bemeldten nächsten Sonntag nach dem Feste des H. Bartholomäus, und ertheilte desfalls der Stadt Gernsheim einen besonderen Gnadenbrief, welcher unter den Beilagen sub N^{ro}. V. Lit. A. zu lesen ist.

Das zweyte Markprivilegium ertheilte K. Rudolf II. im Jahr 1607 der Stadt Gernsheim, vermöge dessen sollte alle Jahre auf St. Georgientag ein Jahr — und Viehmarkt daselbst gehalten werden. Einen Auszug aus diesem kaiserl. Privilegium, so wie die desfallsige Bestättigung und Verkündigung des Kurfürsten Johann Schweikardt von Mainz lese man in den Beilagen sub N^{ro}. VI. b).

Ein drittes Privilegium für einen dritten Jahrmarkt in Gernsheim gab K. Ferdinand III. im Jahr 1654, und ein Jahr vorher schon Kurfürst Johann Philip von Mainz. Dieser dritte Jahrmarkt sollte auf den Sonntag nach St. Gallustag gehalten werden. (S. die Beilage N^{ro}. VI. c. und d.).

Im Jahr 1747. suchte Kurfürst Joh. Fridrich Karl von Mainz durch besondere Privilegien und Freiheiten die abgekommenen Viehmärkte wieder in Aufnahme zu bringen, und verlegte zugleich die drey auf Sonntäge gewöhnliche Jahrmärkte auf gewisse Werktäge, nämlich den ersten Jahrmarkt auf Dienstag nach Kreuzerfindung; den zweyten auf Dienstag nach Bartholomäi, und den dritten auf Dienstag nach Galli. Anbey sollte jedesmahl vor diesen verlegten Jahrmärkten, nämlich Montags vorher

Viehmarkt gehalten werden. Letztere sind seit dieser Zeit abermals wieder in Abgang gekommen, die drey Jahrmärkte dauern aber noch fort, jedoch mit dieser Abänderung, daß der sonst auf Kreuzerfindung gewöhnliche Markt nun auf Osterdienstag gehalten wird. Jeder Markt dauert übrigens zwey Tage, nämlich Dienstags und Mittwochs.

(Man lese die hieher gehörige Beilage Nro. VI. e).

Der allschon von K. Maximilian I. im Jahr 1495 ebenfalls privilegirte Wochenmarkt auf Dienstag in jeder Woche ist ausser Gewohnheit gekommen.

Die Stadt Gernsheim, welche vormals etwas weiter gegen Westen zu gelegen, und größer gewesen sein soll, als dermalen, besteht jetzt aus zwey Theilen, nämlich der eigentlichen ringsum mit Wassergräben und Wällen eingeschlossenen Stadt, sodann aus der Vorstadt am Rheine. Daß Gernsheim vormals eine Vestung gewesen, haben wir schon gehört, sie hatte aber überdies auch noch eine veste Burg innerhalb ihres Bezirkes, derer Erbauung jedoch ungewiß ist.

Als der Erzbischof Peter von Mainz dem Peter von Beychtoltesheim (Bechtolsheim) die Burggrafenstelle von Starkenburg im Jahr 1318 ertheilte, wieß er ihm, unter andern, die Gefälle zu Gernsheim und Wattenheim, welche dem Erzbischoffe besonders eigen wären, (qui ad ipsum Dnm Archiepiscopum pertinere specialiter dinoscuntur) zur Besoldung an.

Unter denen dem Burggrafen anvertraueten Burgen werden namentlich benennt, Starkenburg, Weinheim und Fürstenau, aber kein Wort von einer Burg zu Gernsheim, wahrscheinlich war also letztere noch nicht gebauet.

In den schon mehrmals angeführten alten Artikeln in dem alten Judicialbuche des 15ten Jahrhunderts kommt zwar das Schloß von Gernsheim namentlich vor; und wird solches in der Urkunde vom Jahr 1468 (bey Wenk l. c. Urk. Buch. Nro. 354. S. 261.) ausdrücklich die Burg genennt, es ist aber hier ein Unterschied zu machen zwischen der alten Burg oder dem Fronhof in der Stadt, und der vesten Burg ausser der Stadt, jedoch noch in die Vestungswerke eingeschlossen. Ersterer ist freylich sehr alt, und kommt im Jahr 1280 unter dem Namen Fronehof, curtis Archiepiscopalis in einer Urkunde bey Guden, C. D. T. 1. p. 778 vor. Es war dies der vormalige königliche Dominialhof, und ist solcher wahrscheinlich die alte Zollschreiberei innerhalb der Stadt, worin ehemals der Beamte wohnte, die aber erst kürzlich wegen ihrer Baufälligkeit abgebrochen, und der Platz an mehrere Bürger verkauft, und mit Häusern bebauet worden ist. Von diesem ist aber zu unterscheiden der Burghof oder Burgkhof, welcher der vesten Burg (ausser der Stadt) gegen über lag und zwar auf dem nämlichen Platze, wo dermalen die Großherzl. Faktorei steht. Er enthielt die

zur Burg gehörigen Oekonomiegebäude, Scheuern, Stallungen rc. so wie auch die Wohnung des Burghoffmanns, der nämlich die Domainengüter des Erzbischoffes in Bau oder Pacht hatte. Letzteres findet sich im 15ten Jahrhundert ausdrücklich. Im 17ten Jahrhundert brachte das Domkapitel diesen Burghof durch Tausch an sich, ließ aber die alten Gebaulichkeiten niederreissen, und bauete die große und schöne Faktorei auf deren Stelle.

Die eigentliche veste Burg ist, wie mich dünkt, nicht so alt, und halte ich den Kurfürsten Diether von Isenburg für den Erbauer derselben, welcher in dem bekannten Kurstreite mit seinem Gegner Adolf von Nassau zu seiner Sicherheit mehrere Orte seines Erzstiftes bevestigen, oder wenigstens ihre Vertheidigungswerke in besseren Stand hat setzen lassen. Ich schließe solches auch aus dem Wappen dieses Kurfürsten an dem sogenannten Neuthore, welches letztere derselbe wahrscheinlich zu besserer Arrondirung der Vestungswerke hat anlegen, und mit einer Zugbrücke versehen lassen. An dem alten Thurm dieser Burg, welcher, wie es scheint, erst später ist vollendet worden, sieht man noch die Jahrzahl 1504. Dies geschah also unter der Regierung des zweyten Nachfolgers nach Diether von Isenburg, nämlich des K. Bertold von Henneberg, welcher den 21ten Dez. 1504 gestorben ist.

Besagte veste Burg war, wie eine Citadelle, ganz von der Stadt abgesondert, sowohl gegen die

Rheinseite, als gegen die Stadt ganz mit breiten Wassergräben umgeben, und mit einer Zugbrücke versehen. Sie hatte ein sehr festes Mauerwerk, stattliche Wohngebäude, einen hohen Thurn, und eine eigene Kapelle mit einem besonderen Beneficiaten. Die Gebaulichkeiten sind sämmtlich, bis auf den Thurn, durch Krieg und Brand nach und nach zu Grund gegangen, der Thurn aber erhielt sich länger, und wurde erst von dem Zollschreiber Huberti bis auf ein Stockwerk hoch abgebrochen, und die Steine zu Rheindämmen verwendet, welches aber wirklich sehr zu bedauern ist, indem von besagtem Thurn eine unvergleichliche Aussicht, besonders über den Rhein, gewesen seyn soll. Dermalen ist der ganze Burgplatz in einen schönen Obst- und Gemüßgarten umgewandelt.

Burg und Stadt hatten übrigens noch in neueren Zeiten und bis zum Jahr 1765 Mainzische Besatzung, und oft auch ansehnliche Komendanten. Nachdem aber keine militärische Besatzung mehr hier war, und man auf die Vestungswerke nicht mehr so viel achtete, so ließ der Zollschreiber Huberti sämmtliche Wälle mit Aleenbäumen besetzen, welches der Stadt ein schönes Ansehen, und den Einwohnern angenehme Spaziergänge verschaffte. Da aber hieraus wenig oder gar kein Vortheil zu ziehen war: so wurden neuerdings sämmtliche Wälle Loosweis als Erbbestandsgüther käuflich abgegeben, und solche hierauf in schöne und nützliche Gärten umgeschaffen, die nun schon sehr häufig mit köstlichen Obstbäumen ge-

ziert sind. Auch wurden die an beiden Stadtthoren, (dem Rheinthore und Neuthore) befindlichen Zugbrücken weggeschafft, und die Graben trocken gelegt. Ein drittes Stadtthor, nämlich das Knoblauchsthor, wurde, wegen seiner Baufälligkeit zugemauert, und der darauf befindliche Thurn zu einem Stadtgefängniß umgewandelt. Gernsheim hat übrigens schöne, größtentheils breite, und gutgepflasterte Straßen, worunter die vom Rheinthore bis zum Neuthor ziehende die schönste und lebhafteste ist.

Die Stadt ist in vier Quartiere oder Viertel eingetheilt, nämlich:

Lit. *A.* oder Schaafviertel.
— *B.* — Sauerviertel.
— *C.* — Gutjahrsviertel.
— *D.* — Kirchviertel.

Das erste enthält 97, das zweyte 47, das dritte 62, und das vierte 88, überhaupt also die ganze Stadt 294 Häuser. Die vornehmsten darunter sind:

a.) Das Rathhaus, ein großes, ganz frei stehendes, ansehnliches, mit einem Thürmchen, einer Glocke und einer Uhre versehenes Gebäude, mitten in der Stadt und am Markplatze, welches unter dem Kurfürsten Lothar Franz von Schönborn im Jahre 1700 erbauet worden ist.

b.) Die Großherzogliche vormals Domkapitelische Faktorei, ein weitläufiges und ansehnliches Ge-

Gebäude, gegen dem vesten Schloß über; ihre Erbauung gehört in das Jahr 1692, und steht dieselbe, wie schon gesagt worden auf der Stelle des alten Burghofes.

c.) Das Pfarrhaus ist ebenfalls groß und ansehnlich, und steht gleich bey der Kirche, es ist im Jahr 1727 erbauet worden. Nebst diesen giebt es auch große und ansehnliche Privatgebäude allhier.

Die Zahl der Einwohner belauft sich dermalen auf 2106 Seelen, hierunter sind:

487 einzelne Familien,
554 Kinder unter 12 Jahren,
1436 Erwachsene über 12 Jahre.
116 Gesellen, Knechte und Mägde.

Oder nach einem andern Verhältniß:

391 Männer,
428 Weiber,
257 Knaben } unter 12 Jahren,
297 Mädchen }
283 Söhne } über 12 Jahren,
323 Töchter }
11 Fremde Personen,
57 Dienstboten männlichen } Geschlechte,
59 Dienstboten weiblichen }

Nach Religionen finden sich in der Stadt.

2041 Katholiken,
14 Protestanten, und
51 Juden.

Nach Gewerb und Professionen zählt man in Gernsheim:

1 Fabrikanten, 8 Handelsleute, 1 Apotheker, 2 Barbierer, 12 Bäcker, 2 Bierbrauer, 4 Dreher- oder Drechsler, 1 Färber, 8 Faßbinder oder Kiefer, 2 Gärber, 2 Glaser, 4 Hutmacher, 3 Kupferschmiede oder Kupferhändler, 4 Maurer, 3 Mehlhändler, 2 Müller, 8 Metzger, 10 Leineweber, 2 Sattler, 11 Schneider, 13 Schuster, 3 Schlosser, 4 Schmidte, 6 Schreiner, 32 Schiffsleute, Schiffbäuer und Fischer, 5 Seiler, 4 Tobaksspinner, 14 Wirthe, 1 Ziegler, 4 Zimmerleute, und 1 Leidecker. Wobey zu merken, daß hier nur die Meister und Hauptpersonen des Gewerbes, keineswegs aber die Diener, Gesellen und Knechte mitbegriffen sind. In Ansehung dieser Gewerbe und Professionen ist die Bürgerschaft in Zünften oder Gilden eingetheilt, deren jede ihre besondere Statuten und Vorsteher hat. Auch haben sie bey den hiesigen Feueranstalten ihre bestimmte Verrichtungen.

Das älteste, mir bekannte Zunftprivilegium ist von 1661 und zwar für die Kiefer- und Bierbrauer-Zunft. Die Burgerschaft im Ganzen genommen hat ihre Vorsteher und Vorsprecher, die mit den alten Tribunis plebis bei den Römern einige Aehnlichkeit haben. Sie sind verpflichtet, für das Wohl und die Rechte der Stadt zu wachen, und die Bürgerschaft bei dem Magistrate und dem Amte zu vertretten.

Der Magistrat oder Stadtrath besteht aus dem Stadtschulteisen, dem Rathschulteisen, dem Burgermeister, und 4 oder 5 Rathsherrn oder Rathsverwandten, weiters aus dem Stadtschreiber, und dem Rathspedellen. Dessen Gerichtsbarkeit war vormals, da das Centgericht noch sein altes Ansehen hatte, viel beträchtlicher als dermalen, wo solche meistens auf geringere bürgerliche, besonders aber auf Oekonomie und Polizeisachen in und ausser der Stadt, so weit sich der Feldmark derselben erstreckt, eingeschränkt ist.

Von den vormaligen Heringsbesehern in Gernsheim, deren jährlich zwey aus dem Magistrate gewählt wurden, siehe die Beilage Nro. III. Lit. F.

In militärischer Hinsicht hat die Stadt eine bürgerliche Garde, die nebst einem Hauptmanne, zwey Lieutenanten und einem Fähndrich, auch zwey Musterschreiber, 4 Korporäle, 2 Wachtmeister und 2 Tambours enthält, und bei ihren Aufzügen eine schöne Fahne und Musik mit sich führt.

Von dieser Burgerfahne ist aber die Marktfahne zu unterscheiden, welche von den kaiserl. Marktprivilegien herrührt, und deswegen mit dem kaiserl. doppelten Adler geziert war.

Es fodert nun die Ordnung auch Etwas von der Stadtpfarrkirche und der hiesigen Pfarrei zu reden, da aber dieser §. ohnehin schon lang ist, und die Geschichte und Verfassung dieser Kirche selbst wie-

der eine ausführliche Abhandlung fodert, so will ich damit einen neuen §. anfangen.

§. 9.

Pfarrkirche und Altäre, Geschichte der Pfarrei, nebst weiteren Bemerkungen von Gernsheim.

Die gröste Zierde der Stadt ist die neue, sehr schöne Pfarrkirche, die zugleich mit einem hohen, prächtigen Thurn gezieret ist, und, so zu sagen, gar keinen Fehler hat, als — daß sie für die starke Pfarrgemeinde viel zu klein ist. Sie ist der H. Magdalena geweihet, und erst im Jahr 1750 zu bauen angefangen, und im Jahr 1753 vollendet worden. Der Mainzische Weihbischof Nebel hat solche hierauf am 2ten September des letzteren Jahres mit gröster Feierlichkeit eingeweihet. In ihrem Innern ist sie ebenfalls sehr schön, und mit neuen Altären gezieret, auch ist die neue Orgel sehr gut. Die Glocken sind, gleich der ganzen (alten) Pfarrkirche im Jahr 1689 ein Raub der Flammen geworden, aber im Jahr 1698 schon wieder neu gegossen worden.

Was die alte Pfarrkirche betrifft, so ist von derer Erbauung nichts bekannt; sie muß aber schon sehr alt gewesen sein, weil sowohl der Thurn, als das Mauerwerk der Kirche den Einsturz droheten, und daher nothgedrungen abgebrochen werden musten.

Sie hatte gegen die dermalige Kirche eine andere Stellung, und zwar nach der Regel, gerade gegen Osten. Bei der alten Kirche war auch ein Kirchhof, und bei demselben stand ein Einsiedlerhaus, welches aber durch den Brand zu Grund gegangen, und hierauf der Platz von der Kirche verkauft worden ist. *a*) Was ich noch weiter in den Urkunden von dieser alten Pfarrkirche gefunden habe, ist dieses: Sie hatte nebst dem hohen Altare, noch 4 andere Altäre, und zu jedem derselben war ein besonderes Benefizium gestiftet. Alle zusammen machten ein sogenanntes Halbstift aus. (S. die Beilage Nro. I. Lit. u.)

1.) Der Altar zur H. Anna wurde von dem Weihbischoffen Siegfrid von Mainz im Jahr 1469 geweihet, als er aber im Jahr 1630 (wahrscheinlich durch die Schweden) violirt d. h. entehrt worden, hat ihn im nemlichen Jahre der Weihbischof Ambrosius von Mainz wieder von neuem geweihet. Dieser Altar hatte seinen besondern Beneficiaten, dessen Stelle der Pfarrer mit dem Schulteißen und den Schöffen der Stadt zu vergeben hatte. *b*) Mit diesem Altare war auch eine Bruder-

---

a) Solches findet sich in einem alten bei der Pfarrei befindlichen Kirchenbuche.

b) Würdwein, Arch. Mog. T. I. p. 471. Auch zeigt dies die Urkunde (No. VIII. Lit. A.) woraus wir zugleich sehen, daß Martin Kerres, vorher Schul-

schaft verbunden, welche sich zu Unser Lieben Frauen und Sankt Anna benennte, daher man auch den Altaristen, als geistlichen Vorsteher dieser Bruderschaft, den Bruderherrn von St. Anna nannte. Diese Bruderschaft hat ihre besondere Einkünften und Gefälle, auch eigene Jahrtäge und Stiftungen, wie aus einem alten Zinsbuche dieser Bruderschaft erhellet. In demselben kömmt auch die Besoldung des Bruderherrn vor; sie bestand in jährlichen 13 Gulden (16 Tornos zu einem Gulden gerechnet), nämlich zu jeder Frohnfasten 1 Gulden und 16 Albus, dafür hatte er alle Wochen 2 Messen an St. Anna Altar zu lesen, weiters verdiente er, so wie der Pfarrer, der Kaplan zu Norheim, der Frühmesser und der Glöckner, von jedem Jahrtage die sogenannte Präsenz, welche gewöhnlich 15 Pfennig, und höchstens 3 Schillinge ($13\frac{1}{2}$ Xr.) für eine Messe oder Jahrtag betrug. Dazu schenkte Conrad Meyhers, der selbst Bruderherr gewesen, ungefähr ums Jahr 1496 sein Haus und Hof, Ställ und Garten mit allen Zugehör (gelegen auf dem Weyher) zur Wohnung und zum Genusse des zeitlichen Bruderherrn, auch gab ihm die Gemeinde um die nämliche Zeit für einen zu haltenden Jahrtag, eine ganze Theilung im alten Bruch, eine im neu-

---

meister zu Gernsheim, der erste Altarist zu St. Anna geworden sey. Das Weitere zeigt uns die Urkunde No. I. Lit. U.

en Bruch, und eine desgleichen im Hainzbuschgarten.

Ich vermuthe nicht ohne Grund, daß diese Bruderschaft, wo nicht die nämliche, doch eine ähnliche gewesen, die bei Wenk l. c. p. 127 unter dem Namen der elenden Bruderschaft vorkömmt, und wovon besagter Autor sagt, daß sie ihre Gefälle, so sie zu Stockstadt bezogen, noch nach der Reformation dem Beamten zu Gernsheim habe verrechnen müssen. Eben dies letztere bestärkt meine Vermuthung, denn Stockstadt war um diese Zeit noch Mainzisch, und wurde erst im Jahr 1579 gegen Astheim ꝛc. ausgetauscht, es gehörte auch ins Amt Gernsheim, wie wir schon gehört haben, jene Bruderschaft muste also dem Beamten zu Gernsheim wegen ihren Gefällen Rechnung ablegen, oder es hielt die bemerkte Bruderschaft zu Gernsheim, wegen ihren Gefällen zu Stockstadt einen Brudermeister allda, der aber dem Beamten zu Gernsheim Rechnung ablegen muste. Wenk hat sich aber sehr geirrt, wenn er l. c. not. n. sagt, daß besagte Bruderschaft nach der Reformation ihre Gefälle dem Beamten zu Gernsheim habe verrechnen müssen, und dazu setzt: „einem damals von Mainz an Hessen verpfändeten Amt.“ — Das Amt Gernsheim wurde schon 1520 wieder eingelößt, wo die Reformation in Hessen noch nicht eingeführt war.

2.) Der zweite Altar in der Pfarrkirche zu Gernsheim war der Altar zum H. Kreuz, dessen

Gefälle der Frühmesser zu Gernsheim zu beziehen hatte. (Man sehe die Urkunde am Ende N^ro. IV. Lit. A.) Aus dem Auszug einer Urkunde vom Jahr 1519 (bei Würdw. Archid. Mog. T. I. p. 471) sehen wir, daß der Amtmann, der Schulteiß, die Schöffen und die ganze Gemeinde von Gernsheim dieses Benefizium zu vergeben hatten. In den Jahren 1660 und 1682 wurde dieser Altar von den Weihbischöffen, Peter von Walenburg, und Mathias Stark, wegen Entehrung, von Neuem consecriret.

Dieses Benefizium hat jedoch, so wie jenes von der H. Anna, aufgehört; wann aber, ist ungewiß.

3.) Der dritte Altar ist jener zur H. Gertrudis, welcher, nach Würdwein l. c. in einer Kapelle der Pfarrkirche befindlich gewesen.

Da die alte Pfarrkirche nebst einem Hauptgange noch zwei Nebengänge, oder 2 Nebenabtheilungen hatte, welche nach der alten bekannten Bauart durch große Pfeiler und Bögen abgesondert, die aber doch auch zugleich zusammen verbunden waren, so wird unter jener Kapelle nichts anderst verstanden werden können, als ein solch abgesonderter Nebengang, wo man zwar auf den Nebenaltar, aber nicht auf den hohen Altar sehen konnte, wie solche Benennung noch wirklich in dem Dom zu Mainz und anderstwo gewöhnlich ist. *c*)

---

c) Wenk l. c. S. 143. Wobei aber zu merken, daß das, was besagter Autor von einer Kapelle zu St.

Das Patronatrecht dieses Altars hatte der Keller zu Bickenbach, nebst dem Schulzen, den Schöffen und der ganzen Gemeinde zu Großrorheim. Man weiß solches aus der von Würdwein l. c. vom Jahr 1521 angeführten Urkunde; der Altar selbst aber ist viel älter, und hatte der Kaplan von Großrorheim, der schon im 15ten Jahrhundert in den alten Kirchenbüchern vorkömmt, dessen Gefälle zu beziehen. Er ist nach der Reformation, wo Landgraf Philip der Großmüthige einen eigenen Pfarrer nach Großrorheim setzte, eingegangen. *d*)

4.) Der vierte Altar war und ist noch zum H. Eulogius benennt. Es ist einer der ältesten, und wurde der Stiftungsurkunde vom Jahr 1515 zu Folge, nicht erst von neuem gestiftet, sondern neuerdings wieder errichtet, erbauet, und mit einem ewigen Benefizium versehen, auch dessen Besoldung genau bestimmt.

Die Stifter desselben sind der Landschreiber der Obergrafschaft Katzenelnbogen Hans von Zwingenberg und Margaretha Menzerin, dessen

---

Gertraud in Großrorheim sagt, nicht bewiesen ist, er hat vielmehr eins mit dem andern verwechselt, und aus der Gertrudis-Kapelle in der Pfarrkirche zu Gernsheim (nicht Bensheim, wie es l. c. not. h. durch einen Druckfehler heißt) eine Kapelle zu St. Gertraud oder mit einem Altare zu St. Gertraud, in Großrorheim gemacht.

d) Wenk l. c.

Gemahlin. Das Präsentations-Recht dieses Altars wurde dem Pfarrer, dem Rathe und der Gemeinde von Gernsheim übertragen. *e*)

Dieses Altar-Benefizium besteht noch wirklich, und ist mit demselben nunmehr die Frühmesserei und Stadtkaplanei zu Gernsheim verbunden.

Endlich ist der Altar zum H. Augustinus im Schloß noch zu bemerken, dessen Fundation aber nicht so alt zu sein scheint, als der übrigen, weil man davon keine Spur in alten Urkunden findet. Mir ist es wahrscheinlich, daß er erst zu Ende des 15ten oder gar erst im 16ten Jahrhundert aufgekommen, ich kenne keine ältere Urkunde davon als von 1604, wo er aber doch schon eine geraume Zeit vorher bestanden zu sein scheint. Der Benefiziat dieses Altars hatte, so lange

---

e) S. die Urkunden in den Beilagen No. IV. Lit. A & B.

f) Der Benefiziat zum H. Eulogius hat von der Stadt, wegen der Stadtkaplanei, ein eigenes Haus, und bürgerliche Alimenten zum Genuß. Die erste eigentliche Stiftung dieses Altars, die Gründe, welche den Pfarrer und die Bürgerschaft zu Gernsheim bewogen haben, zu Ehren des H. Loe oder Eulogius ein Altar-Benefizium zu errichten, und wie sie solches durch milde Beisteuer Ablaß zu Stand zu bringen dachten, solches ist Alles in den Urkunden No. VIII. Lit. G. H. enthalten. Sie haben aber wahrscheinlich keine gar reiche Beiträge erhalten, weil besagter Altar bald darauf neu fundirt werden muste, wie wir gehört haben.

die Burg noch bestand, in der Kapelle derselben wöchentlich eine Messe zu lesen, die er jetzt, nach zerstörter Kapelle, in der Pfarrkirche, alle Mittwoche lesen muß.

Das Patronatrecht dieses Altars hat der Landesherr.

Nun auch die Geschichte der Gernsheimer Pfarrei selbst. Schon im Jahr 907 erhielt das Kloster Lorsch die Kirche d. h. die Pfarrei, sammt dem Zehenden zu Gernsheim durch einen Tausch mit dem Grafen Luitfried gegen andere Güter *g*). Der Zehenden war, natürlicherweis, wegen Verwaltung der Pfarrei und Ausübung der Seelsorge dazugegeben, von welcher Zeit an auch das Kloster Lorsch die Pfarrei durch ihre Geistlichen versehen ließ. Den Zehenden aber hatte das Kloster in der Folge seinem Vogte zu Gernsheim, welcher, wie wir schon gehört haben, aus der Familie von Bickenbach war, als Lehen übertragen, und es behielten noch die Brüder Philip und Gottfried II. von Bickenbach, als sie im Jahr 1283 die Hälfte ihrer Vogtei zu Gernsheim an das Erzstift Mainz verkauften, den Zehenden daselbst sich vor *h*). Es hatte jedoch Erzbischof Werner schon einen Theil dieses Zehendens an sich gebracht, wie aus einer Urkunde des

---

g) Cod. Lauresh. T. 2. N. 2720.

h) Gud. Cod. Dipl. T. 2. p. 228. Schneiders Erb-Hist. in Beil. S. 35. 41.

Jahrs 1280 erhellet *i*). Ums Jahr 1439 verkaufte Ulrich II. von Bickenbach, seinen Antheil am Zehenden zu Rorheim und Gernsheim an seiner Frauen Bruder, Diether von Dalberg *k*). Dieser Antheil kam jedoch bald wieder an die Bickenbacher zurück. Im Jahr 1483 erhielten die Grafen von Erbach den sogenannten Mannsfeldischen Antheil, der durch Heirath einer Bickenbachischen Tochter (1483) an den Grafen Albrecht von Mannsfeldt gekommen war. Da aber die Herrn von Erbach auch schon vorher mehrere Antheile an der Herrschaft Bickenbach an sich zu bringen wusten, so hatten sie auch im Anfange des 16ten Jahrhunderts den grösten Theil des Zehendens zu Gernsheim im Besitze, und wurden auch von Kurmainz wirklich mit diesem Zehenden belehnt *l*). In der Bairischen Fehde erhielt endlich Landgraf Philip der Großmüthige, theils durch Gewalt der Waffen, theils durch Vergleiche mit den Erbachischen Erbtöchtern Catharina und Anna (1510) die ganze Herrschaft Bickenbach mit allem Zugehör, worunter dann auch der Gernsheimer Zehenden begriffen war. Es gab zwar in der Folge noch mancher-

---

i) Joannis S. R. M. T. 2. p. 542.

k) Schneider l. c. S. 41.

l) Wenk l. c. S. 450. — Moser, kurmainzisches Staatsrecht. S. 287. Lünnings Reichsarchiv Spicil. Secul. 2. Theil. p. 1940.

lei Irrungen desfalls mit den Grafen von Erbach, die aber den Zehenden zu Gernsheim nicht angehen. Vielmehr wissen wir, daß von dieser Zeit die Landgrafen von Hessen und in specie das Haus Hessen-Darmstadt von Kurmainz mit dem Zehenden zu Gernsheim belehnt worden *m*). Landgraf Ludwig V. von Hessen-Darmstadt vertauschte endlich seinen Antheil am Gernsheimer Zehenden, oder wie die desfallsige Urkunde sich ausdrückt, die vormals Bickenbachische und Erbachische Garben in der Gernsheimer Gemarkung, im Jahr 1608 gegen den Wald Münchsbruch an das Erzstift Mainz *n*). Der Kurfürst gab solchen (1629) dem Domkapitel von Mainz, dem derselbe auch als Inhaber der Pfarrei gehörte, so wie ihn nämlich vormals das Kloster Lorsch mit der Pfarrei erhalten hatte.

Schon im Jahr 1326 hatte Pabst Johannes XXII. die Pfarrkirche zu Gernsheim, welche bis dahin vom Kloster Lorsch versehen worden, dem Erzbischöfflichen Tische der Mainzer Kirche einverleibt, d. h. es wurde die Pfarrkirche und Verwaltung der Pfarrei, so wie die Einkünften derselben dem Erzbischoffe unmittelbar übergeben *o*). Dies geschah unter dem Erzbischof Mathias, welcher aber nur

---

m) Curtius Gesch. und Statistik von Hessen, S. 396.

n) Wenk l. c. S. 648.

o) Guden. C. D. T. 3. p. 242.

noch bis zum Jahr 1328 lebte. Nach dem Tode dieses Erzbischoffes wurde kein neuer Erzbischof gewählt, sondern es wurde der Erzbischof Baldewin von Trier nur als Verweser angestellt. Diesen Zeitpunkt benutzte das Domkapitel zu Mainz, und brachte unter andern, auch schon im Jahr 1328 die Pfarrei und die Pfarrgüter von Gernsheim an sich, in welchem Besitze solches von dem nachfolgenden Erzbischof Heinrich III. (1337) bestättigt wurde *p*). Von dieser Zeit an wurde der Domdechant als Pastor (Pfarrer oder Pfarrherr) betrachtet; Das Domkapitel aber bestellte einen Plebanum (Pfarrverweser, Unterpfarrer) nach Gernshsim d. h. mit andern Worten: es hatte das Präsentationsrecht der Pfarrei Gernsheim, welches seit 1802 in den Händen Sr. Königlichen Hoheit des Großherzoges von Hessen sich befindet, und im Jahr 1805 zum erstenmale von Höchstdemselben in Ausübung gebracht worden ist.

Das Domkapitel von Mainz brachte auch noch, nebst den Pfarrgütern, die vormals Erzbischöfflichen — und noch eine Menge andererer Güter, und wie schon gesagt worden, die ganzen Zehenden zusammen, daher solches nicht allein den Pfarrer und die Kirchendiener zu besolden, das Rohr der Kirche, so wie das Pfarrhaus, zu bauen und zu unterhalten hatte, sondern es behauptete auch bis ans Ende

---

p) Würdw. Subs. Dipl. T. 4. p. 297.

(1802) die unmittelbare und ausschließliche Direktion und Oberaufsicht der Verwaltung des Kirchenfondes, welche solchem ganz überlassen war.

Zur Einnahme und Verwaltung seiner so beträchtlichen Güter und Gefälle hatte das Domkapitel eine eigene sogenannte Faktorei in Gernsheim, die nun, da die Domkapitelischen Güter und Rhenten dem Landesherrn zugefallen sind, eine Großherzogliche Rezeptur geworden ist.

Die Pfarrkirche hatte sonst sehr ansehnliche Revenüen, die aber durch den Regensburger Rezeß (1803) sehr geschmälert worden sind, indem die Kirche alle ihre Güther und Einkünften über dem Rhein verlohren hat. Unter diese gehört vorzüglich das sogenannte Frauenwörth gegen Gernsheim über, das aus sehr guten mit vielen Bäumen besetzten Wiesen bestand, und einen ziemlichen Umfang hatte. Im Jahr 1681 wurde dieses Wörth, laut noch vorhandenen Bestandbriefes um 32 fl. jährlichen Zinses in einen 9 jährigen Bestand gegeben, und im Jahr 1802 hat dasselbe der Kirche 660 fl. eingetragen.

Gleich bei diesem Wörth war das sogenannte Steinswörth, wovon ich §. 7 schon etwas gesagt habe. Es war solches vormals Eigenthum der Pfarrkirche, wurde aber schon in älteren Zeiten der Abtei Eberbach in einem Erbestand abgegeben. Letztere muste daher jährlich 2 fl. 11 Alb. 4 Heller Erbzins an die Pfarrkirche bezahlen, und zwar jederzeit auf St. Georgien-Abend bei Sonnenschein. Das

Geld muste in einem neuen ledernen Säckel in den Pfarrhof gebracht werden, und es war ausdrücklich dabei bedungen, daß wenn dies nicht pünktlich befolgt würde, so wäre das Wörth der Kirche wieder heimgefallen gewesen. Man kann sich aber leicht denken, daß die Abtei solches alles wohl beobachtet haben wird, da das Steinswörth von keinem geringen Betrag war. Das Wörth ist aber an das Französische Kaiserthum gefallen, und der lederne Säckel hat aufgehört.

Weiters hat auch die Pfarrkirche noch ein anderes Wörth, der Scholl genannt, gegen Biebesheim zu, welches schon im Jahr 1491 der Gemeinde Biebesheim um 5 fl. in Gold jährlichen Zinses in Erbbestand begeben war. Besagte Gemeinde wollte um diese Zeit das Eigenthum dieses Wörths der Kirche streitig machen, und sich solches zueignen, es wurde ihr aber von den Richtern des H. Stuhls zu Mainz abgesprochen, und der Pfarrkirche das volle Eigenthum durch ein weitläufiges Instrument (das noch wirklich bei der Pfarrei sich befindet) im Jahr 1490 zugesichert, worauf sich die Gemeinde zu Leistung des Erbzinses im Jahr 1491, in der Güte verstanden, und solchen bis itzt alle Jahre an die Kirche bezahlt hat. Zur Verwaltung des Kirchenfondes ist ein Kirchenschreiber unter Direction des Pfarrers und Mitberathung einiger Kirchenjuraten angestellt.

Die Folgenreihe der Pfarrer von Gernsheim ist in der Beilage Nro. II. so wie jene der

Früh-

Frühmesser und Stadtkaplänen so weit sie mir bekannt ist, zu ersehen. Die Seelenzahl aller Pfarrgenossen beläuft sich dermalen auf 2309. Aus den Geburts- und Sterberegistern besagter Pfarrei läßt sich zugleich eine statistische Uebersicht des vormaligen und gegenwärtigen Bevölkerungszustandes der Stadt und Pfarrei Gernsheim entnehmen. Aus den am Ende beigefügten summarischen Verzeichnissen der Getauften und Gestorbenen Nro. IX Lit. A. et B. erhellet, daß 1) in den Jahren 1725 bis 34 die Bevölkerung um 26 Seelen abgenommen, woran jedoch die große Sterblichkeit des Jahrs 1733 die Ursache war; dagegen 2) sich solche von 1780 bis 1804 und also in einem Zeitraume von 25 Jahren mehr als um 500 Seelen vermehrt habe; gewiß keine Kleinigkeit für eine Landstadt.

Sehr wohlthätig, besonders für die ärmere Klasse der Bewohner, ist die in der Stadt Gernsheim befindliche Tabaksfabrike des Hrn. Arweiler von Worms, welche schon jetzt viele Hände beschäftigt, und manche Arme ernährt. Es wäre sehr zu wünschen, daß mehrere dergleichen Fabriken und Manufakturen angelegt werden möchten; Gernsheim wäre gewiß ein recht guter Platz dazu, und es fänden sich auch Hände in Menge, die gern arbeiteten, wenn man ihnen Arbeit und Verdienst verschaffen könnte.

Zur Unterstützung der Armen und Kranken in der Stadt ist eine Armenkasse errichtet, und wird

auch aus dem Kirchenfonde eine nicht unbeträchtliche Summe für die Armen und Kranken vertheilt.

Zum Unterrichte der Jugend und Verrichtung der Kirchendienste sind verschiedene Personen angestellt und besoldet. Die Schulen sind in drey Klassen eingetheilt. In der ersten befinden sich die grösseren Knaben, welche von dem Rektor oder ersten Schullehrer unterrichtet werden. In der zweyten Klasse sind die größeren Mädchen, welche der Kantor und zweyte Schullehrer unterrichtet. (Als Kantor ist derselbe Rector Chori in der Kirche.) In der dritten Klasse endlich, welche aus der kleineren Jugend beiderlei Geschlechtes besteht, ist ein dritter Schullehrer zum Unterrichte angestellt. Zum Kirchen- und Pfarrdienste ist der Glöckner bestellt und besoldet.

§. 10.

Peter Schöffer von Gernsheim.

Wenn es der Stadt Mainz zur vorzüglichen Ehre gereicht, daß der Erfinder der edlen Buchdruckerkunst in ihrem Schoose entstand, und diese Kunst daselbst zur Vollkommenheit brachte [1]), so muß es

1) Ueber die Erfindung der Kunst, mit beweglichen Buchstaben zu drucken, die der Stadt Mainz nicht abgesprochen werden kann, haben viele gelehrte Män-

nicht minder eine besondere Ehre für Gernsheim sein, daß der Miterfinder dieser Kunst, Peter Schöffer, in dieser Stadt gebohren und erzogen worden ist. Dies veranlaßt mich, von diesem berühmten Manne einige Nachrichten hier mitzutheilen, die seinen Geburtsort ausser Zweifel setzen, und zugleich die großen Verdienste unsers Landsmannes um die Buchdruckerkunst meinen Lesern bekannt machen.

Ich muß aber, um dies zu können, eine kurze Geschichte der Erfindung der Buchdruckerkunst voraus schicken. Es ist eine schon bekannte Wahrheit, daß Johannes Guttenberg, aus dem vornehmen adelichen Geschlechte der Sorgenlocher, zu Mainz gebohren, die Buchdruckerkunst erfunden, (ums Jahr 1440) und solche in Mainz mit Hilfe Johannes Fust oder Fausts zu mehrerer Vollkommenheit gebracht habe [2]). Als aber nachher Guttenberg durch einen verlornen Prozeß all sein Druckerzeug im Jahr 1455 an Faust abtretten mu-

ner geschrieben, vorzüglich aber, Fischer in seinen Beiträgen zur Erfindungsgeschichte der Buchdruckerkunst; — ferner Zapf Buchdruckergeschichte von Mainz; — Panzer Annales Typograph.; — Reif de Originibus Typograph; — Denis Bücherkunde 1ter Theil; — Würdwein Biblioth. Mogunt; — Köhlers Ehrenrettung Gutenbergs; — und viele andere mehr.

2) Man lese die eben benannten Schriften, besonders aber Fischers vortrefliche Abhandlungen.

ste: so kam ersterer fast ganz aus diesem Geschäfte, und Faust fieng solches mit verdoppeltem Eifer an. Er nahm zu einem Gehilfen unsern Peter Schöffer, der damals in Mainz als Bücherabschreiber stand, und deswegen in Urkunden Opilio Clericus Moguntinus genennt wird. Im Jahr 1449 war er Schreiber zu Paris, und Schöpflin hat uns seine schöne Handschrift (Vind. Typograph. Tab. 7.) vorgelegt. Irrig nennt ihn Lersner in der Frankfurter Chronik T. I. L. I. c. 28. Herrn Peter von und zu Gernsheim.

Schöffer war ein erfindischer Kopf, der bald die Punzen und Matrizen zum Letternguße erdenkt, und daher eine neue Epoche in der Erfindungsgeschichte der Buchdruckerkunst gestiftet hat. Zum Lohne seiner vortreflichen Erfindung giebt ihm Faust seine einzige Tochter Christina zur Ehe [3]).

Das erste Buch, welches ausdrücklich mit Faust und Schöffers Namen zu Mainz gedruckt worden, ist der berühmte Psalmorum Codex von 1457. In diesem prächtigen Buche, dem kostbarsten Denkmale der Erfindung der Buchdruckerkunst, und der sichersten Urkunde zum Beweise des Geburtsortes von Schöffer — steht auf dem letzten Blatte folgende Authentik beigedruckt:

---

3) S. Kölers Beilagen Lit. I. p. 49. und Reif de Origin. Typograph. Progr. I. p. 22. §. 26. 27.

„Presens spalmorum (statt Psalmorum) co-
„dex venustate capitalium decoratus, rubricatio-
„nibusque sufficienter distinctus. Adinventione
„artificiosa imprimendi ac characterizandi absque
„calami ulla exaratione sic effigiatus. Per Joan-
„nem Fust civem Moguntinum et Petrum
„Schoffer de Gernsheim. Anno Domini
„Millesimo CCCCLVII in vigilia assumpcio-
„nis.“ [4]).

Im Jahr 1459 wurde besagter Codex wieder aufgelegt, und am Ende desselben stehen fast wieder die nämlichen Worte, wie in dem ersten, nur wird itzt Schoifher statt Schoffer geschrieben [5]) Eben so schreibt er sich auch in den Constitutionibus Clement. de Anno 1460, und in der überaus schönen lateinischen Bibel von 1462 [6]). In Guil. Duranti Codice divinorum officiorum von 1459 heißt es in der Unterschrift: „est consumatus per Joan-
„nem Fust civem moguntinum et Petrum

4) Diesen berühmten Codex hat Würdwein in Biblioth. Mog. pag. 55. ausführlich beschrieben. — Man sehe auch Fischers Beiträge I. Lief. — und Zapfs Buchdruckergeschichte von Mainz. S. 7. ꝛc.

5) Würdwein l. c. pag. 62. — Denis l. c. S. 140. not. 52. (Binger Ausgabe) Auch in der prächtigen Bibel von 1462. steht Schoiffher. (S. Reif l. c. p. 23.)

6) Denis l. c. p. 141. not. 54.

Gernsheym, clericum diocesis ejusdem [7]). In den Officiis et Paradoxis Ciceronis, welche 1466 gedruckt worden liest man folgende Unterschrift: „Presens Marci Tulii clarissimum opus Joannes Fust „Moguntinus civis non atramento, plumali canna neque aerea, sed arte quadam perpulcra, „manu Petri de Gernshem pueri mei, „feliciter effeci finitum. Anno 1466." [8])

Es hatten zwar Faust und Schöffer ihre Kunst anfänglich sehr geheim gehalten, und hatten sogar ihre Diener und Gehilfen durch einen Eidschwur zum Stillschweigen verbunden [9]). Aber sie konnten demohngeachtet nicht verhindern, daß nicht einige ihrer Gesellen sich anderwärts niederließen, und eigene Druckereien errichteten. Hiezu gab besonders die bekannte Mainzische Fehde zwischen den beiden Kurprätendenten Diether von Isenburg und Adolf von Nassau und die am 27ten Oct. 1462 geschehene Ueberrumpelung der Stadt Mainz und harte Behandlung der Bürger, den Hauptanlaß. Die Buchdrucker wurden zerstreuet, ließen sich anderwärts nieder, und errichteten Buchdruckereien, deren erste Schriften man

7) l. c. p. 140. not. 53. — Guden. Syll. p. 401. Würdwein Bibl. Mog. ad an. 1459.

8) Denis l. c. p. 142. not. 55. pueri mei heißt: meines Schwiegersohnes, oder Tochtermannes.

9) Reif l. c. p. 24. §. 11. — Denis l. c. S. 146. — Fischer l. c. dritte Lieferung, S. 48. u. f. nebst vielen andern Autoren.

auch ohne beigesetzte Jahrzahl und Druckort gar leicht wegen der Aehnlichkeit der Faust- und Schöferischen Lettern erkennen kann. Die ersten dieser auswärtigen Drucker waren sicher Konrad Schweynheim und Arnold Pannarz, die ihren Weeg nach Rom nahmen. Der gelehrte Professor Fischer hat uns einen bisher unbekannten Druck von Rom bekannt gemacht, der mit dem Jahre 1455 bezeichnet, und wahrscheinlich eine Arbeit, und vielleicht die erste der obbenannten Drucker zu Rom gewesen ist [10]). Von der weiteren Ausbreitung in andere Städte Europens will ich jedoch hier nicht reden, man kann solches alles bei den Schriftstellern, die über die Erfindung und Verbreitung der Buchdruckerkunst geschrieben haben, ausführlich beschrieben finden [11]). Dagegen werde ich vielmehr in der Lebensgeschichte unsers Peter Schöffers weiter fortfahren. Nach dem Todte Johannes Fausts, des Schwiegervaters von Schöffer, welcher im Jahr 1466 oder 67 verstorben ist [12]),

---

10) Fischer l. c. S. 128. Dieser Conrad Sueinheim oder Sweinheim war wahrscheinlich von Schwanheim ohnweit Gernsheim gebürtig, und lernte vielleicht unsern Peter Schöffer noch in seiner Vaterstadt kennen.

11) Die meisten derselben habe ich schon genennt, man kann aber auch Gudenus Sylloge diplom. und Breitkopf über die Erfindung der Buchdruckerkunst ꝛc. nachsehen.

12) Denis l. c. S. 143. not. z. und 56.

setzte Peter Schöffer die Druckerei in Mainz allein fort, denn von dieser Zeit steht Schöffers Nahmen allein in den Unterschriften der zu Mainz bei ihm gedruckten Bücher, und zwar bis zum Jahr 1499, wo er gestorben zu sein scheint [13]). Er schreibt sich stets Petrus Schöiffer oder auch Schoyffer. Nach ihm kommt sein Sohn Johannes Schöffer, oder Scheffer als Mainzer Drucker vor, dessen erstes Buch ist Livius de Anno 1505. welches er dem K. Maximilian dedicirt hat; auch hat uns der gelehrte Prof. Fischer (in seiner 3ten Lieferung typogr. Seltenheiten S. 126.) ein bisher unbekanntes von ihm gedrucktes Buch, Directorium Misse 1506. bekannt gemacht. Zu gleicher Zeit druckte aber auch schon (wenigstens 1509) Friderich Hewmann zu Mainz [14]). Vorbemelder Johannes Schöffer giebt in einem von ihm gedruckten Werke vom Jahr 1515 (Cronic. Trithem) ein vortrefliches Zeugniß von seinem Vater, welches ganz herzusetzen, ich nicht für überflüßig halte. Die Finalunterschrift des besagten Werkes heißt nämlich also: „Impressum — est — „opus in nobili famosaque urbe Moguntina, hu- „jus artis impressorie inventrice prima, per Jo-

13) Schöffers gedruckte Schriften stehen in Würdwein Bibl. Mog. und in Schwarz Docum. P. II. auch hat Guden in Syllogi viele derselben angeführt.

14) S. Reif l. c. Progr. II. pag. 16. §. 20. Fischer l. c. S. 126.

„annem Schoeffer, nepotem quondam hone-
„sti viri Joannis Fust, civis moguntini, ... Qui
„tandem imprimendi artem proprio ingenio ex-
„cogitare, specularique coepit, anno dominice
„nativitatis 1450 . . Anno autem 1452 perfecit,
„deduxitque eam divina favente gratia in opus
„imprimendi (opera tamen ac multis necessa-
„riis adinventionibus Petri Schoefferi
„de Gernsheim ministri suique filii adopti-
„vi) cui etiam filiam suam Christinam Fustin
„pro digna laborum, multarumque adin-
„ventionum remuneratione nuptui de-
dit.“ [15]). Nach diesem Johannes Schöffer folgt Ivo Schöffer, ein Sohn des vorigen, den man von 1521 an, als Mainzer Buchdrucker findet. Im Jahr 1542 erscheint Peter Schöffer der jüngere, ein Sohn des Ivo Schöffers, als Buchdrucker in Mainz [16]).

Was Marchand (Hist. de l'origine de l'Imprimerie p. 51.) behauptet, daß das Geschlecht des Peter Schöffers 1670 zu Mainz ausgegangen sei, lasse ich dahin gestellt sein; wenigstens gab es, und giebt es in Gernsheim noch Schöffer oder Schäfer genug, die gewiß in jenes Peter Schöffers Urabstammung und Familie gehören. So finde ich

15) Kölers Beilagen Lit. I. p. 49.

16) Würdwein l. c. Marchand Hist. de l'Imprimerie. — Panzer Annal. Typogr. u. a. m.

z. B. in dem alten Judicialbuch der Stadt Gernsheim im Jahr 1467 Chresten Schöffer und Peter Schöffer verzeichnet, ersterer war im Jahr 1474 Gerichtsmann.

„Im Jahr 1484 bekam Peter Schöffer das Haus „und Hoff sammt seinem Begriff uff der Ecken, hin„ter der Herrn von Erbach hoff gelegen, item die „halb Scheuer dagegen über." (S. Judicialbuch S. 49). Dies ist wahrscheinlich das Haus des Peter Schöffers, Buchdruckers zu Mainz, wovon Würdwein Biblioth. Mogunt. pag. 57 also spricht. „Aedes Schaeferiana ad interiorem civitatis „(Gernsh.) Fossam, im Schaafviertel, im „sogenannten Schoss, retro curiam Erbacen„sem." — Alles trifft dabei fast wörtlich zu.

Im Jahr 1489 macht der obgenannte Peter Schöffer einen Ehecontrakt.

Im Jahr 1490 erscheint Seiffrid Schöffer; der nämliche kömmt auch im Jahr 1496 vor.

Der oben zuerst genannte Chresten Schöffer, war 1494 auch Kirchenjurat zu Gernsheim, und stiftet „ein Jargezyt (einen Jahrtag) zu der Bru„derschafft von St. Anna, wofür dem pharern zalt „werden sallen iij. ß., dem Frühmesser ij. ß., dem „Bruderherrn xv ꝯ. und dem Glockner j ß. —"

Im Jahr 1492 kommt vor Peter Schöffer, Peter Schöffers (des vorgenannten) Tochtermann; dessen Haus wird beschrieben auf dem Graben gelegen. Aus allem diesem wird sehr wahrscheinlich,

daß die hier benannten Schöffer alle zu des Peter Schöffers Familie gehört haben, und da die noch wirklich in Gernsheim lebenden sobenannten Schäffer von denen im Judicialbuch bemerkten Schöffer abstammen: so ist kein Zweifel, daß unsre heutigen Schäffer die Ehre haben, mit dem berühmten Buchdrucker und Miterfinder der Buchdruckerei, Peter Schöffer gleiche Stammeltern zu haben. Der Name Peter Schäffer ist auch in dieser Familie gleichsam erblich beibehalten worden, so wie wirklich ein Peter Schäfer in Gernsheim lebt, der das Haupt eines Stammes der Schäferischen Familie ausmacht, welche dermalen in drey Stämme abgetheilt ist.

Zum Schluß dieses §. will ich einige Verse im Original hersetzen, welche das Lob unsers Peter Schöfers ganz deutlich verkündigen.

Et (ex) laevi ligno sculpunt hi (Gutenberg et Faustus) grammata prima,
Quae poterat variis quisque referri modis.
Sed quia non poterat propria de classe character
Tolli, nec variis usibus aptus erat,
Illis succurrit Petrus, cognomine Schaefer,
Quo vix caelando promptior alter erat.

Ille sagax animi praeclara toreumata finxit,
Quae sanxit Matris nomine posteritas [17]).

---

17) Die Verse sind von Johann Arnold Bergellanus (vielleicht von Birgel.) Corrector Typorum Mogunt. in Calcographiae encomio a. 1541. edito, Moguntiae apud divum Victorem. (d. h. zu Weissenau bei Mainz, in der St. Viktorstiftischen Immunität) S. Joannis S. S. R. M. T. III. p. 431. seq. wo das schöne Gesang oder Lobgedicht ganz zu lesen ist. Erst in diesem Jahre den 3ten Jun. wurde auf einem Pfarracker bei Gernsheim eine Münze gefunden, die zum Andenken der Erfindung der Buchdruckerkunst geprägt worden zu sein scheint. Ohnerachtet sie keine Jahrzahl hat, so verräth doch das lateinische Alphabeth, das auf der Rückseite sich zeigt, daß die Münze schwerlich vor 1530. geschlagen worden, und vielleicht von Ivo Schöffer oder Peter dem Jüngern an den Pfarrer oder einen Anverwandten in Gernsheim geschickt worden sey. Uebrigens ist Schrot und Korn, so wie das Gepräge selbst von geringem Werth, und verdient also diese Münze keiner näheren Erwähnung.

§. 11.

Rheinfahrt und vormaliger Rheinzoll zu Gernsheim.

Einen großen Vortheil hatte von jeher der Stadt Gernsheim die dasige Zwergfahrt über den Rhein, so wie der dasige Hauptrheinzoll gebracht. Da beide schon alt, und vormals mit besonderen Gerechtsamen verbunden waren, so ist es nöthig, auch hievon etwas ausführlicher zu reden.

Da die Zölle und Ueberfahrten an Flüssen auch schon in den ersten Zeiten der deutsch-fränkischen Könige als Regalien betrachtet wurden: so ist wohl kein Zweifel, daß auch das Rheinfahrt und der Zoll zu Gernsheim ein Regale, zum königlichen Dominialhof in Gernsheim gehörig, gewesen sey. Als in der Folge die königlichen Gefälle daselbst an das Kloster Lorsch übergiengen, so bekam solches auch ohne Zweifel den Ertrag des Zwergfahrtes und des Zolles in Gernsheim; wir können solches daraus am besten schließen, weil das Kloster der Familie von Bickenbach, die, wie ich schon bewiesen habe, die Vogtei über Gernsheim als Lorscher Lehen besaß, auch das freie unbeschränkte Rheinfahrt daselbst (sammt dem Zehenden) als Lehen übergab. Im Jahr 1283 verkauften zwar Gottfried II. von Bickenbach, und seine Geschwister, die ihnen zustehende Hälfte an der Vogtei zu Gernsheim

an den Erzbischof Werner von Mainz, aber den Zehenden, und besonders das Rheinfahrt daselbst behielten sie noch in ihrer Familie [1]). Im Jahr 1397 verkauffte Herrschin von der Au und Petz seine Hausfrau das Rheinfahr zu Gernsheim, das sie von Bickenbach zu Lehn hatten, an Conrad Herrn zu Bickenbach und Burggrafen zu Miltenberg. (S. Schneiders Erb. Historie Urk. VI. C. h.). Im Jahr 1433 verkauft Ulrich von Bickenbach seinen Theil am Fahrt zu Gernsheim an seinen Schwager Diether Kämmerer von Dalberg, von dem ihn aber Ulrichs Sohn, Michael von Bickenbach wieder erbte. Einen andern Theil des besagten Rheinfahrtes besaß die Ottonische Linie der Bickenbacher, und es kaufte solchen Conrad IX. von Bickenbach mit Einwilligung seines Bruders Diethers und der übrigen Bickenbachischen Verwandten, im Jahr 1397 an sich [2]). Nach Abgang des Bickenbachischen Mannsstammes kam das Fahrt an die Grafen von Erbach, welchen es aber in der Bairischen Fehde von dem Landgraf Wilhelm von Hessen, nebst allen Bickenbachischen Besitzungen, abgenommen wurde. Hessen behielt auch solches durch einen Vergleich,

1) Schneiders Erbach. Hist. in Beilagen. S. 35 und 41.

2) l. c. und Wenk H. G. I. B. S. 303. not. g. und S. 435.

worin es die Ansprüche der Erbtöchter des Schenken Erasmus von Erbach mit Geld abkaufte [3]).

Das Amt Gernsheim wurde bekanntlich im Jahr 1465 an die Grafen von Katzenelnbogen versetzt, und von diesen an die Landgrafen von Hessen vererbt, im Jahr 1520 aber wieder ausgelößt; das Rheinfahrt blieb jedoch vor wie nach Hessisch, und Landgraf Georg I. behielt es sich in einem Vergleich mit dem Kurfürsten Daniel von Mainz (1579) ausdrücklich bevor, und ließ dabei seinen Tornos an dem Zolle zu Gernsheim, der ebenfalls aus Bickenbachischen Rechten herkam, fallen [4]). Es entstand zwar in der Folge noch mancherlei Streit zwischen Darmstadt und Erbach wegen der Bickenbachischen Erbschaft, die Sache wurde aber im Jahr 1714 gänzlich verglichen, und das Rheinfahrt zu Gernsheim durch neuere Verträge von 1718 und 1766 dem Landgräflich Hessischen Hause noch weiter bestättigt. Letzteres blieb also von dieser Zeit an in ohngestörten ruhigen Besitze des Rheinfahrtes, bis es im Jahr 1802 das ganze Amt erhielt.

Was den Rheinzoll insbesondere betrifft, so kam solcher schon früher (bis auf einige Tornos) an

3) Wenk l. c. S. 630. u. s. f.

4) Wenk l. c. S. 303. not. g. Dieser damals an Kurmainz überlassene Tornus an dem Zolle zu Gernsheim ist eben der von Nassau eingelößte gewesen, wovon ich §. 1. Note * geredet habe.

das Erzstift Mainz, denn schon im Jahr 1380 versetzt Kurfürst Adolf von Mainz dem Kaufmann Lewen Ottini zu Bingen wegen einer Schuld von 700 Gulden zwey freie, ledige Tornosse von dem Zolle zu Gernsheim, und weiset seinen Beseher Rudolf dahin an, daß er vorgedachtem Kaufmann, die von den zween Turnossen zu Theil werdende Summe unaufhaltlich ausbezahlen und verabreichen solle [5]). In einer andern Urkunde vom Jahr 1411 finden wir einen kurfürstlichen Zollschreiber, Namens Goswin von Eckstein [6]). Endlich findet sich auch in den alten Artikeln des schon oft benannten alten Judicialbuches aus dem Anfange des 15ten Jahrhunderts sämmtliches Zollpersonale beisammen, nämlich der Zollschreiber, der Beseher und der Nachgänger [7]). Daß der Zollschreiber in der Folge auch die herrschaftlichen Kameralgefälle als Amtskeller, und endlich auch die Justizsachen als Amtsverweser zu besorgen hatte, habe ich oben schon §. 6. bemerkt. Der Gernsheimer Rheinzoll ist durch das neue Schiffahrts-Octroi im Jahr 1805 aufgehoben, und dadurch der Stadt ein merklicher Nahrungszweig entzogen worden, so wie auch die Zwergfahrt auf dem Rheine, wegen den französischen Mauthen, bei weitem nicht mehr so vortheilhaft

5) Schunks Beiträge zur Mainz. Gesch. I. B. S. 90.

6) Würdw. N. S. D. T. 4. p. 312.

7) S. Beilage No. III. Lit. C.

theilhaft für das herrschaftliche Aerarium und die Stadt Gernsheim ist. In der Stadt befindet sich ein Landzoll, besonders aber der Gulden-Weinzoll, welcher von kaiserlichen Privilegien herrühret, die K. Maximilian I. im Jahr 1505 dem Landgrafen Wilhelm II. von Hessen, und K. Karl V. im Jahr 1541 dem Kurfürsten Albrecht II. von Mainz ertheilet haben, vermög deren von einem jeden Fuder Wein, das in oder durch Hessen oder das Erzstift Mainz geführt würde, ein Gulden Zoll sollte bezahlt werden. Dermalen aber werden von einer jeden Ohm 20 kr., und also von einem Fuder 2 fl. und von einem Stück Wein 2 fl. 30 kr. bezahlt.

Die hiesige Rheinschifffahrt zu Berg und zu Thal, wie die Schiffer sie nennen, war auch vormals viel beträchtlicher als jetzt; nach Mainz geht jedoch von hier aus noch alle Woche ein Marktschiff, und ist das Recht, das Marktschiff zu führen, ein Landesherrliches Regale, welches an die Schiffer verpachtet wird.

§ 12.

Kirchliche Gebäude ausserhalb der Stadt Gernsheim.

Ausser der Pfarrkirche in Gernsheim finden sich noch mehrere gottesdienstliche Gebäude ausserhalb der

Stadt, jedoch noch innerhalb den Grenzen der Feldmark derselben gelegen, welche daher ebenfalls eine Erwähnung verdienen.

Hierunter bemerke ich zuerst die Kirche zum H. Kreuz, auch Mariä Einsiedel genennt, eine halbe Stunde von der Stadt, ganz nahe an dem Wald und an der Winkelbach gelegen. Die Zeit ihrer Erbauung ist unbekannt; indessen zeigt die ganze Bauart derselben, besonders aber des Gewölbes im Kore, und die Zeichnung und Bearbeitung der Fensterrahmen, das graue Alterthum zur Genüge an. Auch beweißt solches ein alter Ablaßbrief vom Jahr 1493, worin gesagt wird, daß bemeldte Kirche den Einsturz drohe, welches deutlich genug anzeigt, daß die Kirche damals schon sehr alt, und also schon frühezeitig erbauet worden sein müsse.

Da eben besagter Ablaßbrief eines der schönsten Original-Aktenstücke ist, welches in dieser Art existirt, so muß ich dasselbe etwas ausführlicher beschreiben.

Der Ablaßbrief, von dem hier die Rede ist, hat 2 Schuhe 4 Zoll Länge, und 3 Schuh Breite, ist auf sehr dickes Pergament prächtig, groß und deutlich geschrieben, und mit der schönsten Goldmahlerei ausgezieret. Sechszehn der vorzüglichsten Kardinäle der Römischen Kirche haben ihre Siegel an denselben gehängt. Sie sind alle sehr groß in ovaler Form, in rothes Wachs abgedruckt, und stellen die Altäre vor, von welchen die Kardinäle ihre Titel hatten.

Am Fuße eines jeden Altars ist der Wappen des Kardinals angebracht, und die Umschrift enthält den Nahmen und den Titel des Kardinals. Sämtliche Siegel sind in blechernen Kapseln mit dergleichen Deckeln verwahrt, und durch seidene Schnüre aneinander und an das Dokument bevestiget. Das Ganze stellt wirklich etwas Erhabenes und Majestätisches vor, so daß die blose Vorzeigung dieses Ablaßbriefes das Volk (besonders zu den damaligen Zeiten) gewiß zu reichlichen Beiträgen angefeuert haben muß. Nebst diesem Ablaßbrief ertheilte auch im Jahr 1500 der Amtmann zu Gernsheim Hornig von Hornberg zu baldiger Erbauung der Kapelle zum H. Kreuz, und zu Anschaffung von Büchern, Meßgewändten, und andern geistlichen Zierrathen und Nothwendigkeiten (indem, wie er sagt, die Kapelle gar keine Gilten und Nutzungen habe, auch zu klein seye) ein bittliches Umlaufschreiben um Beisteuer und Allmosen zu bemerktem Behuf.

Dieser Urkunde sind 2 Siegel angehängt, wovon eins das Wappen des Amtmanns, das andere das Siegel des Pfarrers Carnificis enthält. Wirklich wurde auch die Kirche hierauf durch milde Beiträge gar bald wieder in guten Stand gesetzt, wie die wirkliche gute Beschaffenheit derselben, und die an der Kanzel befindliche Jahrzahl 1508 zu beweisen scheinen *).

*) Den bemeldten Ablaßbrief s. in der Beilage Nro. V. Lit. B.

Seit dieser Zeit ist die Kirche jedoch noch mehrmalen, und namentlich 1754 von innen und aussen reparirt worden. Die Kirche hat drei Altäre, wovon die beiden Nebenaltäre im Jahr 1504 erbauet worden sind. Von dem einen Nebenaltare linker Hand fand ich noch besonders, daß ihn der Mainzische Weihbischof Mathias Stark im Jahr 1682 eingeweihet habe.

Gedachte Kirche ist übrigens eine Wallfahrtskirche, und zwar wegen zwey darin befindlichen, sogenannten, Wunderbildern der seligsten Jungfrau Maria, wovon eines auf dem hohen Altare, das andere aber auf dem vorgedachten Nebenaltare, linker Hand, in gläsernen Gehäusen, sich befindet. Von ersterem Bilde, (auf dem hohen Altare) hat man gar keine Nachricht, wann und wie es dahin gekommen ist. Es war aber doch solches, dem Ablaßbriefe zu Folge, im 15ten Jahrhundert schon dort, weil in demselben diese Kirche schon Mariä-Einsiedel genennt wurde, ohnerachtet ihr eigentlicher Nahme zum H. Kreutz gewesen ist.

Von dem auf dem Nebenaltare befindlichen Bilde ist eine geschriebene Geschichtserzählung vorhanden, die sich auf eine ältere gründet, und woraus erhellet, daß besagtes Marienbild erst im Jahr 1650 nach Einsiedel gekommen sey. Von dieser Zeit mehrte sich aber auch die Andacht und der Zulauf des Volkes zu dieser Wallfahrtskirche ausserordentlich, besonders kömmt gewöhnlich auf das Hauptfest, Mariä

Heimsuchung, eine erstaunende Menge Wallfahrter daselbst zusammen, um ihre besondere Andacht da zu verrichten.

Aber auch ausser diesem Feste wird diese Kirche stark besucht, auch noch öfters im Jahre Gottesdienst darin gehalten, sonderbar aber in der Faste.

Besagte Kirche hat auch ihre eigene Revenüen, deren Verwaltung unter der Direktion des Stadtschulteisen, des Pfarrers und des Magistrates steht.

Gleich bei der Kirche steht ein Hofhaus, wovon im nächsten §. die Rede sein wird.

Im Jahr 1748 sollte ein Kapuziner-Hospitium bei der Kapelle zu Einsiedel erbauet werden, um die Andacht daselbst mehr zu befördern. Die Stadt Gernsheim hatte schon eingewilligt, und alle Unterstützung versprochen; allein — der Kurfürst Johann Friederich Karl versagte die Genehmigung (aus gewissen politischen Ursachen), und die Sache unterblieb. (S. Hieroth. hist. prov. Rhen. Capuc. p. 523).

Die Gegend daselbst ist übrigens so schön, und dem Geiste der Andacht so anpassend, als man sich nur immer einen solchen Ort denken kann. Ganz mit hohen, majestätischen Linden — und andern Bäumen umgeben, steht die H. Kapelle in einem feierlichen Dunkel verborgen, wo die Stille der Gegend, die, besonders im Frühjahr, durch nichts, als die lieblichen Töne von einer Menge Nachtigallen und anderer schön singender Vögel des nahen Waldes unterbro-

chen wird, an diesem Orte das Herz des Menschen fast unwillkürlich zum Lobe, zur Anbetung, zum Danke seines Schöpfers erhebt. Gewiß ist es, daß noch Niemand, sey er, wer er wolle, ohngerührt von diesem schönen Orte weggegangen ist.

Die zweyte ausser der Stadt befindliche Kirche ist die St. Michaelskapelle auf dem neuen Kirchhofe *) gleich vor der Stadt und dem neuen Thore **). Sie wurde im Jahr 1679 erbauet, und im Jahr 1686 der Altar in derselben von dem schon genannten Weihbischoffe Stark von Mainz consecriret.

---

*) Der alte Kirchhof war in der Stadt dicht an der Pfarrkirche, hat aber nach der neuen Erbauung dieser letzteren aufgehört, und ist ausser der Stadt verlegt worden, wie es auch wirklich am vernünftigsten gewesen ist.

**) Das neue Thor oder das Neuthor nennt man jenes Thor, welches an dem oberen und östlichen Theile der Stadt sich findet. Man darf sich aber durch diesen Namen nicht irre machen lassen, als wenn solches erst in neueren Zeiten gebauet oder geöffnet worden. Es findet sich vielmehr solches schon unter diesem Namen im 15ten Jahrhundert in dem alten Judicialbuche, und heißt die neue Porte; von dieser steht in den alten Artikeln (S. Beilage Nro. III. Lit. C.) „Item sein wir auch schuldig zu erhalten — die neue port mit dreien thoren, schlegen, und allen zugeherden." —

Ob aber nicht vorher schon eine Kapelle da gestanden, kann ich nicht sagen. Dieselbe hat ebenfalls ihre eigene Gefälle und Verwaltung, und gehört zur Stadt.

Zwey andere kleine Kapellchen oder sogenannte Heiligenhäuschen finden sich in der Wüstengasse, und auf dem Rorheimer Wege, das erste hat die Benennung von den 14 Nothhelfern, das andere nennt man das Fieberkapellchen.

§. 13.

Höfe und Mühlen ausser der Stadt Gernsheim.

Der zunächst an der Stadt gelegene Hof ist der Einsiedelhof dicht an der Kirche Mariä-Einsiedel gelegen, er ist städtisches Eigenthum, und nebst einigen Gütern, verpachtet. Ich habe in den Beilagen sub Nro. I. Lit. A. p. 6. wahrscheinlich zu machen gesucht, daß dieser Hof schon alt sey, und Geroldshausen geheißen habe; indessen gebe ich solches für nichts mehr und nichts weniger aus als für eine wahrscheinliche Vermuthung, und überlasse jedem meiner Leser, was er davon glauben will.

Der St. Johannishof, vulgo Plackenhof, ist fast eine ganze Stunde von der Stadt entfernt, nächst an dem Landgraben, wovon ich §. 4. geredet habe.

Der Fängenhof liegt 3 Viertelstunden von der Stadt und eben so weit von dem vorigen Hofe, ohnfern der Darmstädter oder Frankfurter Landstraße.

Beide sind erst in der Mitte des 17ten Jahrhunderts entstanden [1]). In der Gegend dieser Höfe hatte nämlich das Domkapitel von Mainz einige Güter und Placken (d. h. angerottete Waldplätze) die aber meistens aus Bruch bestanden, wegen ihrer Entfernung nicht wohl gebauet werden konnten, und also nicht viel werth waren. Das Domkapitel gab daher solche seinem Präsenz- Kisten- und Speichermeister J. Ludwig Cynzer, in einen Erbbestand für ihn und seinen Bruder den Domkapitelischen Faktor Mathias Cynzer zu Gernsheim. Beide ließen sich die Urbarmachung des besagten Feldes sehr angelegen sein, und baueten die vorgenannten Höfe, wovon der eine von dem Felde selbst, welches auf den Fängen genennt wird, und von dem nahgelegenen Fanggraben seinen Nahmen hat; der andere aber seine Benennung daher hat, daß dessen Stifter und Erbauer Johannes hieß, und auch zugleich Dechant des Kollegiatstiftes zum H. Johannes in Mainz gewesen ist. Der Dechant Cynzer bauete auch daselbst zu sei-

1) Ich will damit keineswegs sagen, oder behaupten, als ob vormals gar keine Höfe daselbst gewesen seien, vielmehr vermuthe ich gerade das Gegentheil, wie ich in den Beilagen Nro. I. Lit. p. Note * schon Etwas gesagt habe.

ner Bequemlichkeit eine Kapelle, die er ebenfalls die St. Johannis-Kapelle benennte; diese ist aber in der Folge wieder eingegangen. Nach dem Tode dieser beiden Herrn wurden besagte Höfe auf ihre Nachkommen und Anverwandte vererbt, und es sind solche, mit den dazu gehörigen Biebesheimer Fängen, Häneräcker genannt, dem Fürst-Primatischen Oberlandgerichtsrathe Reuter, und dem vorhin F. Wormsischen Hofkammerrathe Hebberling auf Erben und Erbnehmern, gegen einen jährlichen Erbpacht, verliehen. Letzterer wohnt selbst auf dem Johannishofe, welcher dermalen sehr schön eingerichtet ist. Bei diesem Hofe sieht man deutlich die Spuren und den Gang einer alten gepflasterten Heerstraße, welche aus der Gegend des Wildehirschhofes herkömmt, durch den Johannishof durch nach dem Fängehof hinzieht. Diese Straße kam wahrscheinlich von der Bergstraße, gieng bei Langwaden über den Neckar, und zog gegen Oppenheim hin, wo sie über den Rhein gieng. Eine nicht unwichtige Entdeckung, welche mir zugleich wahrscheinlich macht, daß diese Gegend vormals schon mit Höfen, und zwar an den nämlichen Plätzen, wie itzt, angebauet war. Der Fängehof wird durch einen Hoffmann verwaltet [2]).

---

2) Beide Höfe sind kameralisch, und muß der jährliche Erbpacht an den Gernsheimer Faktor geliefert werden, die Jurisdiktion aber hat das Großherz. Amt zu Gernsheim.

Der Wildehirschhof liegt am Ende des städtischen Waldes auf der Straße nach Zwingenberg, gleich bei dem Dorfe Hähnlein, und ist eine starke Stunde von Gernsheim entfernt. Er ist weit älter, als vorgenannte Höfe, und hat im 16ten und 17ten Jahrhundert zu den wilden Hörsten geheißen. Wahrscheinlich ist dieser Hof der nämliche, der in Cod. Lauresh. im Jahr 830 unter dem Nahmen Woladam vorkömmt, wenigstens lag letzterer in der nämlichen Gegend [3]). Er war, aller Wahrscheinlichkeit nach, ein altes Zugehör der Stadt Gernsheim, wurde aber verkauft, und es brachte ihn erst vor nicht gar langer Zeit die Stadt von einem Herrn von Winkelmann, dem Vater des Fürst-Primatischen Generalmajors von Winkelmann um 3000 fl. durch Kauf wieder an sich, und wird nun von derselben temporaliter verpachtet. Er ist ein großes, weitläufiges Gebäude, in einer überaus angenehmen Gegend, mit schönen Güthern, wovon gnädigste Herrschaft (vormals das Domkapitel von Mainz) den Zehenden bezieht.

Zwischen Biebesheim und dem Fängenhof lag vormals der Hof Frenkenfeld oder Frankenfeld, der wahrscheinlich seinen Namen einer Ansiedlung der Franken zu verdanken hatte. Er kömmt schon in dem achten und neunten Jahrhundert unter dem Nahmen Frenckenevelt vor [4]). Man findet auch diesen

3) S. die Beilage Nro. I. Lit. p.

4) S. des Prof. Lamei descript. Pagi Rhen.

Nahmen in einer Urkunde vom Jahre 1110. (S. §. 1. und not. g).

Im Jahr 1166 schenkte der Wormser Bischof Konrad den Nonnen zu Gommersheim den Grund und Boden seiner Kirche (der Wormser nämlich) in der Villa Frenckenefeld, in der Terminey des Fleckens Gernsheim gelegen [5]). Ich glaube jedoch, daß diese Schankung nicht zu Stand gekommmen seie. Vielmehr finden wir den vicum Frenckeneveld in termino villae Gernesheim situm in einer Urkunde des Abtes Heinrich von Lorsch im nämlichen schon benannten Jahre 1166. Auch kommt er in der alten Wildbannsbeschreibung des Klosters Lorsch als ein Haupthof desselben Klosters vor, dessen Hübner das Recht hatte, dem Hubengerichte zu Lorsch beizusitzen [6]).

Dieser Hof kam hierauf an das Kloster Arnstein an der Lahn; wie wann, und auf was Art, ist jedoch unbekannt. Diese Abtei verkaufte ihn aber im Jahr 1255, als ihr Eigenthum, mit allen Besitzungen, Wäldern, Wasser, Wiesen und allem Rechte dem Abte Walther und Konvente des Klosters Eberbach um 40 Mark köllnischer Denaren, mit dem Zusatz, daß besagtes Kloster an die Abtei Lorsch für einen gewissen Mansus oder Hube Landes jährlich 5 Unzen Wormser Münze als Zins (Census) ablie-

---

5) Nro. 161 in Cod. Lauresh.

6) S. die Beilage Nro. I. Lit. s.

fern und zahlen solle. (S. die Urkunde Nro. VII. Lit. B.) [7])

Der Hof Frenkenfeld kommt auch allbereits im Jahr 1334 in libro Cop. Monasterii Eberb. als Eberbachisches Eigenthum vor.

Im Jahr 1347 stellte der Abt Nicolaus von Eberbach und der Probst Conrad von Lorsch ein Kompromiß über die Streitigkeiten aus, die zwischen beiden wegen dem Zehenden der Frenkenfelder Güther entstanden waren. Das Kloster Lorsch behauptete den Besitz des ganzen Zehenden in den Frenkenfelder Güther aus alt hergebrachten Rechten; das Kloster Eberbach aber behauptete, daß es von neu angerodeten Feldern oder Neubrüchen nirgendswo Zehenden gebe, und also auch hier keine Ausnahme Statt haben würde. Die Entscheidung hierüber wurde zween von beider Seits gewählten Schiedsrichtern (Arbitris) aufgetragen; was aber entschieden worden, ist unbekannt. (S. die Urkunde Nro. VII. Lit. C.) Doch scheint es, daß das

---

7) Nach einer Privatnachricht eines gewissen Pater Probstes der Abtei Marienmünster bei Worms, welcher ein Eberbachischer Mönch war und noch lebt, sollte der Hof Frenkenfeld dem Kloster Eberbach als Schadloshaltung für die zu Lorsch erlittene Drangsale (man lese hierüber die Lorscher Chronik) von dem Erzbischoffe Siegfried von Mainz geschenkt worden sein. — Allein diese Behauptung wird durch die angeführte Verkaufsurkunde widerlegt.

Kloster Eberbach die prätendirte Zehendfreiheit von den Neubrüchen daselbst erhalten habe, wie die Urkunde des Grafen Philipps von Katzenelnbogen vom Jahr 1466 (N^ro. VII. Lit. D.) nicht undeutlich zu verstehen giebt. Indessen war das Eigenthum der Herrn von Eberbach in dem Hofe Frenkenfeld doch sehr beschränkt, denn es blieb nicht allein besagter Hof sammt den dazu gehörigen Gütern ein Zugehör der Gemark und des Gerichtes von Gernsheim unter Mainzischer Hoheit, sondern es hatte auch die Stadt Gernsheim das Recht zu Wasser und Waide auf besagten Gütern, und einen besonderen Förster für den dazu gehörigen Wald, ohne dessen Wissen und Bewilligung die Mönche kein Holz hauen durften, und zwar dieses nicht mehr, als was sie auf ihrem Hofe Frenkenfeld zum Brennen oder Bauen nöthig hatten. Dagegen hatten sie das Recht, ihr Vieh von besagtem Hofe unter die Gernsheimer Heerde zu treiben, und die Schweine desselben Hofes in die Gernsheimer Waldung zu schlagen. Das Alles gab manchen Anlaß zu Streitigkeiten und Klagen, wobei am Ende die Stadt doch immer in ihren Rechten geschützt worden. Endlich wurde von besagtem Mönchswald die städtischen Rechte der Abtei von der Stadt verkauft und abgetretten, worauf solcher ausgehauen, und zu Aecker umgerottet worden, daher die zum Hofe Frenkenfeld vormals gehörigen Aecker in 992 Morgen bestehen, welche nunmehr in Temporalbe-

stand verliehen sind. [8]) Der Hof selbst aber ist im 17ten Jahrhundert, wahrscheinlich in Kriegszeiten, eingegangen, dagegen hatte die Abtei einen Hof in der Stadt, in welcher dermalen die Urweilerische Tabaksfabrike ist, welcher Hof ebenfalls schon im 15ten Jahrhundert in Urkunden vorkommt.

Die Villa Steinvortowa s. Steinfortowa, Steinfurt, und endlich Steinswörth genennt, war ebenfalls ein Zugehör von Gernsheim, und machte die Grenzlinie der Gernsheimer und Heppenheimer Mark aus. [9]) Es kömmt dieses Steinfurt auch in einer Lorscher Urkunde vom Jahre 830 vor. [10]) Ein Beweiß also, daß jenes Steinvortowa, welches in der Heppenheimer Markbeschreibung die äusserste Gränzscheide am Rheine ausmacht, keineswegs das nachher sehr bekannt gewordene Schloß Stein, bei Wattenheim, am Rheine sein könne, denn solches hieß in den Lorscher Urkunden Zullestein und kömmt öfters vor.

---

8) Nebst dem Mönchswald war noch ein kleines städtisches Wäldchen, in den Birken genannt, in dasiger Gegend, (ad 86 Morgen) welches die Stadt ebenfalls dem Kloster Eberbach verkaufte. Alle diese Nachrichten habe ich aus einem alten Weisthume über das Frenkenfeld aus dem 14ten Jahrhundert, wie auch aus verschiedenen Streitschriften desfalls, entnommen.

9) S. die Beilage Nro. I. Lit. q.

10) Cod. Lauresh. Nro. 217.

Dieses Steinfurt, wovon wir hier reden, hatte wahrscheinlich seinen Namen von dem Grenzsteine oder der Furth oder Ueberfahrt über den Rhein, welche in früheren Zeiten vermuthlich an diesem Orte gewesen ist. Den Namen Steinswörth erhielt es aber daher, weil solches eine Art von Halbinsel vorstellte, und auch mit Bäumen stark bewachsen war. Es gehörte dieses Steinfurt oder Steinswörth ohne Zweifel zu dem königlichen Dominialhof in Gernsheim, und kam mit selbigem an das Kloster Lorsch. Ob nun solches besagte Villam sammt Zugehör der Kirche in Gernsheim selbst geschenkt, oder als Lehen an Jemanden verliehen habe, der es in der Folge der Kirche vermacht hat, solches ist ungewiß, so viel ist aber sicher, daß besagtes Steinswörth die Pfarrkirche, und namentlich der Altar zu Unser lieben Frauen in derselben schon im 12ten und 13ten Jahrhundert als Eigenthum besessen, und dasselbe in der Folge an die Abtei Eberbach gegen einen jährlichen Grundzins von 4 Pfund 4 Schilling 4 Denarien abgegeben habe. Die eigentliche Verleihungsurkunde ist vom Jahr 1250 datirt; in derselben wird die Insel Steinswörth dem Kloster Eberbach um 2 Mark Köllnischer Münze, baare Bezahlung, und 4 Unzen Oppenheimer Denaren, jährlichen Zinses als Erbbestand abgegeben, und werden die Fische, die zur Zeit des Eisganges in dem äusseren Umfange der Insel gefangen werden, der Pfarrkirche vorbehalten. Benannter Zinß wurde aber nachher auf 4

Pfund, 4 Schilling, 4 Heller jährlich festgesetzt, und zwar so, daß wenn dieses Geld (2 fl. 22 kr. 2½ ₰.) nicht jedesmal auf St. Georgien-Abend vor Sonnenuntergang in einen neuen ledernen Beutel in den Pfarrhof zu Gernsheim geliefert sein würde, der Bestand alsdann ipso facto verfallen, und die Insel der Kirche heimgefallen seie. [11])

Das Hofhaus auf dem Steinswörth ist erst im letzteren französischen Kriege zu Grund gegangen, und seitdem nicht wieder aufgebauet worden. Dieses Steinswörth darf mit dem sogenannten Frauenwörth nicht verwechselt werden, ohnerachtet beide vor Zeiten dem Altare zu Unser lieben Frauen gehört haben. Letzteres besaß noch die Pfarrkirche bis zum Jahr 1802, wo solches nebst dem Steinswörth und den städtischen Wiesen, welche sämmtlich auf der linken Rheinseite liegen, durch den Regensburger Rezeß an das Französische Kaiserthum förmlich abgetretten worden.

In der dermaligen Vorstadt stand vormals der Schaafhof in der Gegend, wo jetzt das Wirthshaus zum Engel steht, von demselben hatte die Schaaf-

---

11) Diese Nachrichten vom Steinswörth habe ich ebenfalls wieder aus Originalhandschriften entnommen, welche theils alte Weisthümer, theils Streitsachen über dieses Wörth enthalten. Auch sehe man die Urkunde (Nro. VII. Lit. A.)

Schaafgasse ihren Nahmen, die ehemals, der Tradition zu Folge, aus Häusern bestand, nun aber nichts als Gärten enthält.

Nebst diesen Höfen findet man in der Gernsheimer Gemarkung zwei Mühlen, wovon die eine die Heckenmühle heißt, und eine Viertelstunde von der Stadt, gegen Einsiedel zu, an der Winkelbach liegt. Es ist die allschon in Cod. Lauresh. im Jahr 1071 vorkommende Mühle, und ist herrschaftlich. Zu derselben gehört ein Baumstück, welches vormals und schon in älteren Zeiten Weingarten war. [12]) Die andere ist die Rheinmühle in der Vorstadt am Rheine, welche ebenfalls herrschaftlich ist.

Dicht am Rheine ist eine städtische Ziegelhütte, und ohnfern derselben ein herrschaftliches Jägerhaus. Endlich ist neben der Heckenmühle ein herrschaftlicher Holzhof, der an Se. Durchlaucht den Prinzen Georg Karl von Hessen-Darmstadt temporaliter verliehen ist.

---

12) S. §. 8.

§. 14.

Summarischer Innhalt der Gernsheimer Feldmark.

Die Stadt Gernsheimer sehr beträchtliche und vortreffliche Feldmark enthält in ihrem Umkreise 9200 Rheinländische Ruthen. Innerhalb dieses Umkreises findet man 10,053 Morgen und 1 Vrtl. Aecker, Wiesen, Gärten, Waide, Waldung ꝛc.

Hievon gehören gnädigster Herrschaft:	Morgen.	Viertel.	Ruthen.
1) Altherrschaftliche Güther			
a. Besoldungsstücke *) .	7	1	14
b. Bestandsgüther . .	47	1	33
c. das Wörtchen . . .	242	2	—
d. der Wald **) . .	550	—	—
2) Kloster Lorscher Güther	60	—	8
3) Domkapitelische Güther	858	2	8
4) Abtei Eberbachische Güther			
a. das Frenkenfeld . .	991	3	—
b. andere Pfachtgüther .	85	1	—
Sum. der herrsch. Güther	2842	3	18

*) Besoldungsstücke, nämlich für den Großherzoglichen Beamten, den Revierjäger, und Rheinbauschreiber.

**) Aus dem herrschaftlichen Wald erhält auch der Großherzogliche Beamte und der Revierjäger sein Bestallungsholz.

Der Stadt Gernsheim gehören:	Morgen.	Viertel.	Ruthen.
a. gemeine Alimenten . .	755	1	10
b. — — Waide . . .	1284	2	—
c. — — Waldung *) .	3000	—	—
d. Pfachtgüther	528	3	4
e. Besoldungsstücke **) .	39	2	25
Sum. der Städtisch. Güther	5608	1	4

*) Aus der gemeinen Waldung, die meistens Eichen und Buchen enthält, bekömmt jeder Burger dermalen ein halb Klafter Holz und etwas Wellen, vormals wo die Bäume noch viel zahlreicher waren, als dermalen, wurde auch mehr vertheilt. Auch wird den Bürgern das nöthige Bauholz, so wie sämmtlichen Stadtbediensteten ihr Bestallungsholz daraus verabreicht. Zur Ordnung und Handhabung der Forstordnung sind zwey städtische Förster angestellt. Der Hofgerichtsrath und Zollschreiber Huberti hat den städtischen Wald durch schöne gerade und breite Schnaitzen abgetheilt, und selbige mit Alleenbäumen besetzen lassen, welches dem Walde ein vortreffliches Ansehen giebt Bey dieser Gelegenheit kann ich nicht umhin einer städtischen Obstanlage zu gedenken, die man billig einen Obstwald nennen könnte; sie heißt aber die Wagenburg, wahrscheinlich daher, weil vormals zu Kriegszeiten eine Wagenburg daselbst aufgestellt wurde. Diese vortrefliche Obstbaumanlage, die aus vielen Morgen Feldes besteht, und mit einer grünen Hecke umschlossen ist hat ihre Entstehung dem vorgenannten Hofgerichtsrath und Amtsverweser Hu-

	Morgen.	Viertel.	Ruthen.
Der Pfarrkirche sind zuständig	190	—	—
Der Einsiedlerkirche	1	—	—
Den Bürgern überhaupt als Eigenthum	1411	—	30
Summa aller Güther	10,053	1	17 †)

berti zu verdanken, der nicht allein diesen Obstwald sondern auch noch so viele andere Obst- und andere schöne Aleen, Weidenanlagen 2c. zum grösten Vortheil und Vergnügen der Bewohner von Gernsheim, und zur allgemeinen Bewunderung der Fremden angelegt hat, so, daß dessen Andenken sich immer lebhaft und mit dankbarem Gefühle bei jedem Bürger erhält, und sich gewiß auf die nämliche Art bis zur spätesten Nachkommenschaft verbreiten wird.

Huberti hat sich durch diesen seinen Eifer in Vervollkommnung der Landwirthschaft ein schöneres Monument gesetzt, als der feinste Marmor der Nachwelt zu sagen vermögend sein könnte.

**) Unter diesen sind begriffen, die Besoldungsstücke des Stadtschulteisen, des Pfarrers und des Stadtkaplans, des Stadtschreibers, des Schulrektors, des Rathsdieners, der Hebamme, und des Wasenmeisters.

†) Von diesen sämmtlichen Güthern geben 1601 Morgen bürgerliche Steuer oder Schatzung; 8452 Morg. 1 Viert. 17 Ruth. waren vormals in Ordinario steuerfrei.

§. 15.

Kleinrorheim.

Dieses kleine eine halbe Stunde von Gernsheim und eine Viertelstunde vom Rhein entlegene Dorf ist schon unter diesem Namen in Cod. Lauresh. bekannt, und also sehr alt. [1]) Es gehörte dem Kloster Lorsch, wie man aus den vielen Schankungen, die es daselbst erhalten hat, gar leicht abnehmen kann. [2]) Schon zu den Zeiten Karls des Großen erhielt besagtes Kloster beträchtliche Güther in Gefälle zu Rorheim, und wenn auch gleich nicht alle für Kleinrorheim gehören, so ist es doch eben so gewiß, daß sie auch nicht alle auf Großrorheim zu setzen sind. Eben so wird auch in der Beschreibung des Lorscher Wildbanns, das Hubenguth Rorheim angeführt, dessen Hübner das Recht hatte, dem Hubengericht in Lorsch beizusitzen. [3]) Daß dadurch Kleinrorheim verstanden werde, ist kein Zweifel, weil die Oberschaffnerei Lorsch noch wirklich die herrschaftlichen Oberhöfe in Rorheim zu verwalten, und ihre Gefälle zu verrechnen hat. In mittleren Zeiten hieß be-

1) S. des Prof. Lamei descript. pagi Rhen. — sodann den Cod. Lauresh. selbst, und endlich die Beilage No. I. Lit. g.

2) l. c.

3) S. eben diese Beilage Lit. h. i. k. sodann Lit. s.

sagtes Dorf Niederrorheim, so wie Großrorheim Oberrorheim genennt wurde.

Beide Orte waren Fillialen von Gernsheim, letzteres wurde aber nach der Reformation davon getrennt, und erhielt einen eigenen Pfarrer.

Großrorheim soll das berühmte Rara gewesen sein, wovon uns sowohl Wenk I. B. S. 59 und not. h. wie auch Kuchenbecker Annal. Hass. Coll. 2. p. 315 einige Nachricht geben. Ich aber glaube, daß das königliche Palatium Rara wahrscheinlich in der Nähe von den beiden obgenannten Dörfern oder Villis gestanden, oder vielleicht nichts anderst war, als ein königl. Dominial- oder Oberhof in Kleinrorheim, denn von einem eigentlichen Palatio in dieser Gegend findet sich doch in Cod. Lauresh. gar keine Spur, dies müste aber doch geschehen sein, wenn das Palatium Rara noch zu den Zeiten des K. Otto III. (983) existirt hätte. Der von Kleinrorheim fast eben so weit als von Gernsheim entfernte Pallasacker, der wahrscheinlich Pallastacker geheißen hat, könnte allenfalls noch eine Spur von jenem Palatio andeuten, so wie Wenk dergleichen Benennung zu Großrorheim angiebt; allein — mit allem dem ist nichts ausgemacht. Mir macht es indessen die ganze vormalige, freie Verfassung von Kleinrorheim, die sich durch viele Jahrhunderte erhalten hatte, und wovon ich noch reden werde, sehr wahrscheinlich, daß entweder die heutigen Oberhöfe von Kleinrorheim das Palatium selbst gewesen, oder aber doch ganz sicher

dazu gehört haben. Ich will jedoch, da von diesen Palatio sehr wenig bekannt ist, das Wenige, was ich davon weiß, hier anführen, weil dies, wie ich glaube, meinen Lesern nicht unangenehm sein dürfte. Herzog Heinrich von Baiern hatte sich als Anverwandter des jungen Königs Otto III. die Vormundschaft über denselben, nach des Vaters, K. Otto II. Tod (983), und die Reichsverwaltung angemaßt. Er bemächtigte sich des jungen Königs, hielt ihn in einer Art von Gefangenschaft, und scheuete sich nicht, den königlichen Titel selbst anzunehmen, ohne des K. Otto weiter zu erwähnen. Da aber die meisten Kur- und Reichsfürsten dem Heinrich entgegen waren, so sah sich letzterer endlich gezwungen, den jungen König seiner Mutter Teophania wieder auszuliefern, und sich mit den Reichsfürsten auszusöhnen. Dies geschah nun bei einer Versammlung der Fürsten des Reichs in dem Palatio Rara, wie uns der Geschichtschreiber Ditmarus in Annal. Merseburg. L. 4. p. 349 erzählt: „Ventum ad Rara ab Imperatricibus.... et ab universis Imperii et regni „principibus promissio ducis completur.“ Nun sagt Hahn in seiner Reichshistorie ad annum 983. S. 137 und 138 not. *k. n. p.* daß dieses Rara nicht weit vom Rhein gelegen gewesen sey; wie dann auch wirklich Groß- und Kleinrorheim nicht weit vom Rhein liegen. Es wird solches daraus noch wahrscheinlicher, weil Rorheim auch nicht weit von Worms liegt, wo damals Herzog Heinrich Hof hielt.

Ditmar sagt zwar nichts von Worms, aber bei dem Auctore Vitae Adalberonis Met. Episc. apud Labbeum Biblioth. Mscrpt. T. I. p. 671. lesen wir: „acta haec sunt felicibus Auspiciis Wor- „matiae." — Woraus zu erhellen scheint, daß wenn Ditmar von der Reichsversammlung in Rara redet, er nur jene Fürsten darunter verstehe, die auf der Seite des jungen Königs sich befanden, dagegen hatten die Anhänger des Heinrichs ihre Zusammenkunft in Worms. (Man lese auch hievon Lamei descript. pagi Rhen. in Act. Acad. Palat. T. 2. p. 162).

Daß sämmtliche vormalige Freihöfe, woraus dermalen das Dorf Kleinrorheim besteht, nach und nach Lorscher Eigenthum geworden, scheint ausser Zweifel zu sein [4]). Das Kloster gab aber hievon wieder mehrere als Lehen an ihre Vögte und Ministerialen. So hatte die Familie von Bickenbach (1347) Zinsen und Gefälle allda, wahrscheinlich als

4) Es läßt sich solches aus den frühen Schankungen, und aus der Analogie mit Gernsheim und andern Lorscher Ortschaften leicht schließen. Auch wissen wir ex Cod. Lauresh. daß Abt Folkland den Brüdern zu Altenmünster (bey Lorsch) den Zehenden zu Rorheim geschenkt habe. (No. 153.) Abt Folckland regierte vom Jahr 1141 bis zum Jahr 1150. Er heißt auch Folcknand. (S. Joan. S. R. M. T. 3. p. 85. — Man lese auch die weiteren Bemerkungen in der Beilage No. I. Lit. B.)

Lorscher Lehen [5]). Auch ein Theil des Zehendens daselbst war den Bickenbachern eigen, und Ulrich II. von Bickenbach verkaufte (1397) diesen Theil an seiner Frauen Bruder, Diether Kämmerer von Dalberg, dessen Sohn, Adam Kämmerer, denselben Theil wieder an Michael von Bickenbach in seinem Testament (1463) vermachte. Von den Bickenbachern kam dieser Antheil an Schenk Erasmus von Erbach (1497), von welch Gräflichem Hause selbiger durch die Bairische Fehde, und noch besonders durch Kauf und Verträge (1714) an das Landgräfliche Haus Hessen-Darmstadt kam. Ein anderer Theil dieses Zehendens war schon früher den Schenken von Erbach und zwar namentlich dem Schenk Eberhard von Erbach, der eine Tochter Conrads von Bickenbach aus der Tannenbergischen Linie, zur Gemahlin hatte, und 1269 gestorben ist, als Erbschaft zugefallen. Von Eberhard dem älteren, Schenken von Erbach erhielt diesen Antheil Henn von Zwingenberg, ein Erbachischer Vasall, im Jahr 1400 zu Afterlehen. (S. Wenks Urkundenbuch zum I. B. Nro. 287.

---

5) Die Familie von Bickebach hatte das Vogtrecht zu Gernsheim als Lorscher Lehn an sich gebracht, wahrscheinlich erstreckte sich solches auch über Klein- und Großrorheim, weil die Bickenbacher in beiden Orten Güter und Gefälle besaßen. S. auch Wenk I. B. S. 424. 435. 436. 630. rc, und Urk. Buch S. 211.

S. 211.) Ob dieser Antheil hierauf wieder an Erbach zurückgefallen, und von letzteren etwa an das Mainzer Domkapitel verkauft worden, kann ich nicht sagen, doch ist letzteres sehr wahrscheinlich, weil bis zum Jahr 1802 der Herr Landgraf von Darmstadt, die Oberschaffnerei Lorsch, und das Domkapitel von Mainz den Zehenden zu Kleinrorheim zu gleichen Theilen bezogen haben, welcher nunmehr ganz Herrschaftlich geworden ist.

Kleinrorheim bestand ursprünglich aus sechs Höfen oder Huben, mit den dazu gehörigen Hubengüthern, hievon besaß das Kloster Lorsch, und nach diesem die Oberschaffnerei Lorsch 2 Höfe, welche die Oberhöfe hießen, zwey andere Höfe besaß selbige mit einigen adelichen Familien in Gemeinschaft, und die 2 letzten Höfe besitzt die Familie von Wambold. Vorbenannte zwei Oberhöfe wurden in der Folge zu 4 halben Höfen und Huben abgetheilt, welche letztere nunmehr als 4 ganze Höfe betrachtet werden. Sie sind in Erbbestand an Pächter gegen einen jährlichen Erbpacht verliehen. Die zwey anderen Höfe besitzt die Oberschaffnerei Lorsch mit den adelichen Familien von Frankenstein und von Stephne gemeinschaftlich. 6) Die Freiherrn von Frankenstein

---

6) Von diesen zwey gemeinschaftlichen Höfen nennt sich einer der Wilkershof, und hat seinen Namen von Jakob Wilker, welcher im 16ten Jahrhundert Schultheiß zu Kleinrorheim gewesen, und diesen Hof im

wurden noch in neueren Zeiten von Kurmainz mit diesen 2 Höfen, sammt Jagd, Frevel und Bußthätigung belehnt. Beide Höfe sind ebenfalls in Erbbestand verliehen, und in 4 Höfe abgetheilt. Die von Womboldische 2 Höfe sind aber nur in Zeitpacht verliehen.

Bestand hatte. Auf diesem Hofe haftet eine Abgabe von 1 Mltr. Korn und ein Mltr. Haber ständiger Gilte an die Kirche zu Gernsheim. Die Ursache dieser Abgabe ist nicht bekannt, ich vermuthe aber, daß sie wegen einem Acker gegeben werde, den ein gewisser Adam Arnold und seine Hausfrau der Bruderschaft zu U. L. F. u. St. Anna, für ein zu haltendes Jahrgedächtnis geschenkt haben, jedoch so daß sie ihn, so lang sie lebten, nutznießlich behalten, und der Bruderschaft 1 Mltr. Korn jährlich abgeben sollen. Nach dem Tode der Stifter kam dieser Acker ganz an die Bruderschaft, diese verkauffte ihn an Henchen Schöffer für 10 Gulden in Gold gegen eine jährliche ausbedungene Abgabe von 18 ß. woraus wahrscheinlich in der Folge jene Fruchtabgabe wieder entstanden ist. (Aus dem alten Stiftungsbuch der Bruderschaft zu U. L. F. und St. Anna, im 15ten Jahrhundert).

Von der Familie von Stephne, welche wie gesagt, Theil an diesen zwey Unterhöfen hat, war der Freiherr Jakob Joseph von Stephne, kurköllnischer Geheimer-Rath, welcher im Jahr 1753. auf dem Jahrtag zu Kleinrorheim gähling verstorben, und in die Kirche zu Einsiedel begraben worden, woselbst dessen Epitaphium zu sehen ist.

Da nicht alle Beständer ganze oder halbe Höfe und Huben im Besitz haben, sondern einige nur ein Viertel derselben, so ist es natürlich, daß auch mehr als sechs Hofraithen und Wohnungen vorhanden sein müssen. Der Beständer und der Höfe, welche dieselbe bewohnen sind dermalen eilf, welche alle sich in sehr gutem Stande befinden. Ausser diesen Höfen sind noch einige Gemeindhäuser daselbst, worin der Gemeindsdiener, der Schullehrer, die Hirten ꝛc. wohnen. Mehrere Taglöhner und Beisassen wohnen auch in besonderen kleinen Häusern, die jedoch zu den Höfen gehören.

Im Ganzen also ist die Zahl der Wohnungen 18, und jene der Bewohner 143.

Was die politische und gerichtliche Verfassung dieses Ortes betrifft, (denn der kirchlichen Verfassung nach gehörte solches von jeher als Filiall nach Gernsheim) so hatte zwar solche vormals sehr viel Eigenes und Sonderbares, das aber jetzt nach festgestellter Souveränität des Großherzoglichen Hessischen Hauses nicht mehr in Betracht kommen kann. Die vogteiliche Jurisdiction daselbst wurde bisher durch den Oberschaffner des Klosters Lorsch in Gemeinschaft der übrigen adelichen Betheiligten ausgeübt, doch so, daß sich die jedesmaligen Landesherrn die Hoheitsrechte, und oberste Jurisdiktion daselbst vorbehielten, und sie auch stets bei Gelegenheit ausübten.

Dermalen wird diese Obergerichtsbarkeit durch das Amt Gernsheim verwaltet. Auch mit der vogtei-

lichen Jurisdiktion wird wahrscheinlich bei der neuen Landes-Organisation eine andere Einrichtung getroffen werden.

Die Kleinrorheimer Gemarkung ist zwar nicht groß, enthält aber einen recht guten Boden; sie besteht aus 918 Morgen, 3 Viertel, 9 Ruthen Aecker, Wiesen, Waide, und Waldung. Hiervon gehören:

	Morgen.	Viertel.	Ruthen.
a. Gnädigster Herrschaft von der Oberschafnerei Lorsch			
1) Die 4 Oberhöfe mit . . .	200	—	—
2) Die Hälfte von 2 Unterhöfen	90	—	—
3) Vom Domkapitel herrührend	11	—	—
4) Die Klosterhecke (ein Wäldch.)	23	—	9
b. Der Familie von Frankenstein, Ein Viertel von 2 Unterhöfen .	45	—	—
c. Der Famile von Stephne. Ein Viertel von 2 Unterhöfen .	45	—	—
d. Der Familie von Wambold. Zwei ganze Unterhöfe . . .	200	—	—
e. Der Familie von Ulner. *) .	1	3	—
f. Der Gemeinde überhaupt.			
1) Aecker **)	3	—	—
2) Waide	150	—	—
3) Waldung	150	—	—
Summa	918	3	9

*) Diese Familie hat dieses kleine Guth wahrscheinlich auch aus Bickenbachischer Erbschaft erhalten. (S. Wenk l. c. S. 428. 451. 631. not. f.)

**) Diese 3 Morgen Aecker hat dermalen der Schullehrer pro Salario.

***) In einer Original-Specification des Klosters Lorsch Jurisdictionen, Privilegien, Häuser, Güther ꝛc. von

§. 16.

Wattenheim.

Dieses mittelmäsige Dorf, in alten Urkunden Wattinheim, Wattynheim und Wadtinheim genennt, liegt an der Weschnitz, drei Viertelstunden vom Rhein und der ehemaligen Veste Stein, zwey und eine halbe Stunde von Gernsheim, zwey kleine Stunden von Worms und sechs und eine halbe Stunde von Darmstadt, in einer ganz ebenen, fruchtbaren, zum Theil aber sumpfichten Gegend.

Ob solches gleich anfangs zum königlichen Dominialhofe in Gernsheim gehört habe, ist nicht bekannt, so viel ist gewiß, daß es zur Gernsheimer Mark nicht gerechnet worden, und eben so wenig auch zur Heppenheimer Mark, wie aus der Grenzbeschreibung der letzteren (Beil. Nro. I. Lit. g.) erhellet.

König Ludwig der Deutsche schenkte im Jahr 842 dem Grafen Wernher seine Güter und die Kirchen in Biblis und Wattenheim ꝛc., welche derselbe Graf Wernher bald darauf dem Kloster Lorsch

---

1648. heißt es: "zu Kleinrorheim ist das Kloster „Grundherr. Uff dasigen höfen hat das Closter, „die hohe und niedre Obrigkeit mit gebott und ver„bott was Criminalsachen sind, werden zum Amt „Starkenburg gezogen, und gebührt dem Closter der „halbe Theyl an Frevel."

schenkte, und dieselbe sodann auf zeitlebens als Lehen zurückerhielt [1]).

Auch König Konrad I. schenkte seine Güther in Wattenheim und Virnheim, welche sein Kaplan Werinolf als Lehen besaß, nach dessen Tode, dem Kloster Lorsch, im Jahr 916 [2]).

Durch diese und andere Schankungen erhielt das Kloster Lorsch nach und nach das volle Eigenthum von Wattenheim. Es gab aber auch wieder verschiedene Güther als Lehen ab, wie wir gleich weiter hören werden.

Im Jahr 1232 kam dieses Dorf mit den übrigen Besitzungen des Klosters Lorsch an das Erzstift Mainz, aber seine Güther waren vermuthlich damals schon geschmälert, denn im Jahr 1262 schenkt ein gewisser Hezelo, Sänger des St. Martinsstift zu Worms die Hälfte seines Hofes und seiner Güther zu Wattenheim an das Kloster Schönau. Diese Güther waren wahrscheinlich alte Lorscher Lehen, und Hezelo hatte sie als Erbschaft erhalten [3]).

---

1) Praedia sua et Ecclesias in villis Bibifloz et Wattenheim in pago Rhenense super fluvium Wisgotz — Ludovicus Germanus rex illustri Comiti Werinhario anno regni sui tercio, triennioque post Werinharius Abbatiae Laureshamensi donavit. Cod. Laur. T. I. No. 26.

2) In Codice cit. p. 113. No. 64. S. die Beil. No. I Lit. n.

3) Guden. Syll. p. 241.

Weiteres schenkt Gerhard von Horemberg, und seine Ehefrau ihre Güther in Wattenheim dem Kloster Schönau, und es bestättigen diese Schankung nach Gerhards Tode seine Wittwe mit ihrer Tochter und derer Sohn im Jahr 1270 [4]).

Bald darauf (1275) schenken Wuntherus, Kanonikus zu Worms, und Hugo von Starkenburg, Brüder, ihre Antheile an dem Zehenden und dem Patronatrechte der Pfarrkirche zu Wattenheim, welche sie von ihren Voreltern geerbt haben, mit allen davon abhangenden Rechten und Nutzungen der Kirche zu Worms, d. i. dem Domstifte daselbst [5]). Im Jahr 1300 bezeugen Johannes von Jetzenburg Domdechant, und Philip Dechant zu St. Andreas und derselben Kapitel zu Worms, daß sie zwey Theile an dem Zehenden und dem Patronatrechte der Kirche zu Wattenheim gemeinschaftlich besitzen, auch desfalls eine Gemeinschaft und Verbindung unter sich errichtet hätten, welches Recht, und welche 2 Theile des Zehendens Joannes de Methi sen. Miles, und Hugo de Starckenburg Armiger, Vetter, da sie noch lebten, als

4) l. c. p. 259. — In einer Urkunde vom Jahr 1295. kommt auch ein gewisser Sigelo, dictus de Wattenheim Miles vor, ob dieser ebenfalls Lehengüther in Wattenheim gehabt, und sich davon benennt habe, kann ich nicht bestimmen. (V. Gud. l. c. p. 300.)

5) Ex Autographo.

als Eigenthum besaßen, und von besagtem Hugo dem Domstifte geschenkt worden, so wie desgleichen obgedachter Johannes seinen Antheil dem Stifte zu St. Andreas geschenkt hat; doch so, daß beide Stifter Alles, was sie künftig von Recht oder Nutzniesung daselbst noch erwerben würden, sey es durch Kauf oder eine andere Art, stets in ungetheilter Gemeinschaft besitzen, auch im Erledigungsfalle der Pfarrei einen Vicarius gemeinschaftlich dahin präsentiren, und gemeinschaftlich besolden sollen. Dagegen habe besagter Vicarius alle Onera et jura Episcopalia ac Archidiaconatus und alle Ausgaben, die er mit dem übrigen Clero gemein hat, allein zu tragen. Im Falle eines etwa entstehenden Prozesses über besagte Pfarrei oder derer Rechte und Nutzungen wollten jedoch beide Stifter die Kösten gemeinschaftlich tragen. (Ex Autographo nondum impresso) *). In der Folge nahmen beide Stifter auch das St. Paulusstift zu Worms in die Gemeinschaft dieser 2 Theile des Zehendens auf; zu welcher Zeit aber dieses geschehen, ist mir nicht bekannt.

---

*) Die in dieser Urkunde vorkommende Familie von Starkenberg oder Starkenburg, die von dem Lorscher Bergschloß Starkenburg (bei Heppenheim) ihren Namen hatte, gehörte unter die vorzüglichsten Lorscher Vasallen; um so weniger ist also zu zweifeln, daß besagte Rechte in Wattenheim vom Kl. Lorsch ihnen verliehen waren.

Eben so wenig ist es bekannt, wer anfangs den dritten Theil an dem Zehenden und Patronatrechte zu Wattenheim im Besitz gehabt habe; entweder hatte also das Kloster Lorsch selbigen für sich behalten, oder es hatte ihn auch als Lehn abgegeben, und es besaß ihn vielleicht der oben benannte Hezelo, der wie wir schon gehört haben, auch einen Hof und Güther daselbst im Besitz hatte, und wahrscheinlich von einer Ministerialen-Familie des Klosters Lorsch abstammte.

Am aller wahrscheinlichsten bleibt es jedoch, daß die Pfalzgrafen bei Rhein, als Lorscher Klostervögte diesen Antheil am Zehenden und Patronatrechte an sich gebracht haben, denn im Jahr 1450 erscheint wirklich der Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Baiern, Ludwig, als Patron der Wattenheimer Pfarrei, wo er seine Einwilligung dahin ertheilt, daß diese Pfarrei dem Stifte Zell (bei Worms im heutigen Kanton Göllheim) einverleibt werde. Dieses Stift bestellte und unterhielt von dieser Zeit 2 Pastores in Wattenheim, und bezog auch einen Drittel des Zehendens daselbst bis zu seiner Aufhebung im 16ten Jahrhundert *). Nach derselben gab der Kurfürst von der Pfalz der Universität zu Heidelberg alle Rechte und Nutzungen des vormaligen Stiftes Zelle zu Wattenheim, die Pfarrei aber wurde jener zu Biblis incorporirt.

*) Würdwein Archid. Mog. T. I. p. 336. 337. 422.

Was die übrigen Schicksale dieses Dorfes betrifft, so ist hievon Folgendes zu bemerken:

Im Jahr 1305 versetzte das, nach dem Tode des Erzbischoffs Gerhard II., regierende Domkapitel von Mainz, wegen einer Schuld von 1100 Pfund Heller, welche der verstorbene Erzbischof Gerhard dem Heilmann Holtmünde für Kost und Speise schuldig geworden, dem letzteren das Dorf Wattenheim mit Gerichte, Vogtei, Fischerei, Waide ꝛc. nebst einem Hofguth daselbst, genannt der Burgberg, jedoch wieder käuflich *). Diese Pfandschaft muß aber bald wieder abgelößt worden sein, denn schon im Jahr 1319 verkauft Erzbischof Peter von Mainz besagtes Dorf an den Ritter Georg Solgin von Starkenberg, Herrn Cunrad Wifrides Solgin Sohn, mit allen Rechten, als Fischwasser, Korngeld oder Pfenninggeld, Wiesen und Aecker, Wasser und Waide ꝛc. um 1000 Pfund Heller, jedoch wiederkäuflich. Dieses Geld wurde von dem Erzbischoffe zu dem Ankaufe des vesten Bergschlosses Schauenburg, sammt den dazu gehörigen Dörfern, Seckenheim, Dossenheim und Handschuchsheim an der Bergstraße verwendet **). Aber auch diese Pfandschaft wurde wieder eingelößt. Denn das Dorf Wattenheim war bei dem Amte Gernsheim, als letz-

*) Ex Autographa nondum impresso.

**) S. die Urkunde in Schunks Beiträgen I. B. S. 132. ꝛc.

teres im Jahr 1465 von dem Erzbischof Adolf von Nassau an den Grafen Philip von Katzenelnbogen verpfändet worden. Wir wissen dies aus der (§. 3.) schon angeführten Urkunde vom Jahr 1470, worin sich Graf Philip gegen seinen Tochtermann den L. Heinrich von Hessen, unter andern seine Fischereien zu Wattenheim und Gernsheim vorbehält. *). Nach der Einlösung von 1520 kam das Dorf Wattenheim mit der Stadt und dem Amte Gernsheim wieder an das Erzstift Mainz, und von diesem im Jahr 1802 an Hessen-Darmstadt.

Die kirchliche Verfassung in Wattenheim betreffend, so wissen wir aus der schon angeführten Urkunde vom Jahr 842, daß der Rheingauer Graf Wernher die Kirchen zu Wattenheim und Biblis von dem K. Ludwig erhalten, und solche bald hernach dem Kl. Lorsch geschenkt habe. Weiteres haben wir gehört, daß das Patronatrecht dieser Kirche wieder an Vogt- und Ministerialfamilien abgegeben worden, und daß endlich das Stift Zell (ohnweit Worms) die dasige Pfarrei erhalten habe **). Nach Aufhebung dieses Stiftes wurde die Wattenheimer Pastorei mit jener von Biblis incorporirt, doch so, daß der Pfarrer in Wattenheim und nicht in Biblis wohnte. Ich schließe dieses aus einem Originalbriefe vom Jahr 1659, den ich noch in Händen

---

*) S. oben §. 3. S. 29. not. **.

**) V. Würdwein l. c.

habe, und der die Aufschrift hat: „Admodum Re-
„verendo etc. Dno Hildebrando pastori,
„in Wattenheim, Biblis etc. Dno suo pluri-
„mum colendo“.

Wattenheim.

Der Brief war also nach Wattenheim addressirt, wo der Pfarrer wohnte. Wie lange dieses aber nach dieser Zeit noch dauerte, kann ich nicht sagen, dermalen wohnt jedoch kein Pfarrer mehr daselbst, und das Pfarrhaus liegt schon lang im Schutte. Ich vermuthe, daß das Pfarrhaus im 30jährigen Kriege oder im Jahr 1688 (89) zu Grund gegangen, und der Pfarrer hierauf seine Wohnung wieder in Biblis genommen habe, und ist Wattenheim nunmehr ein Filial von der Pfarrei Biblis, welche in das Bergsträßer Landkapitel gehört.

Ueber die Pfarrgüther von Wattenheim ist noch eine Renovation von 1589 vorhanden, welche anfängt:

„Verzeichniß der Beforchung Pfarrlicher Aecker oder Wittumbsgründte der Kirche Wattenheim zugehörig, wie solche in beiden Wattenheimer und Nordheimer Gemarkung gelegen, welche pfar dem Stift Zell zu St. Philipsen Incorporirt (war). Actum den 3ten Juny Anno: 89.

Das Pfarrhaus zu Wattenheim sampt Scheuer und stellen, auch einem anstoßenden gartlein und Weingartlein ꝛc. 31 Morgen 1 Viertel Aecker in Nordheimer Gemarkung, und 44 Morgen 3 Vier-

tel Aecker nebst 9 Gemanßmath Wiesen in Wattenheimer Gemarkung."

„Diese Renovation ist geschehen auf Befehl des Pfalzgrafen Johann Casimir und im Nahmen der Universität zu Heidelberg *). Besagte Pfarrgüther aber sind im nemlichen Jahre 1589 durch den Amtmann zu Petersheim, als Abgeordneten der Universität zu Heidelberg, und durch den Keller zum Stein unter 4 Pflüge vertheilt worden **). Diese sämmtlichen Pfarrgüther sowohl, als auch 5 Mltr. von den sogenannten Glockenmalter, welche Kurpfalz von seinem Antheil Zehenden jährlich dem Pfarrer zu Wattenheim liefern muste, zog der Kurfürst von der Pfalz zur Besoldung des reformirten Pfarrers von Nordheim ein, wogegen aber der Pfarrer von Wattenheim protestirte, uud im Jahr 1661 von der Mainzischen Regierung einen Befehl an den Zollschreiber zu Gernsheim erwirkte, die Pfarrgüther von Wattenheim auf alle mögliche Art an die Pfarrei des letzteren Ortes zurück zu bringen. Dies geschah auch. Allein — Kurpfalz belegte hierauf die dem Erzstifte Mainz auf der Pfälzer Hämmeraue eigenthümlich zustehende 17 Mannsmath Wiesen, und ließ das daselbst gewachsene Heu dem reformirten Pfarrer zu

---

*) Pfalzgraf Casimir handelt hier als Vormünder des Kurfürsten Friedrichs IV.

**) Dies ist alles aus autographischen Handschriften entnommen.

Nordheim heimführen. Wie es weiter damit gegangen ist, weiß ich nicht; im Jahr 1676 war jedoch die Sache noch nicht verglichen. Ich vermuthe, daß die Pfarrgüter in Nordheimer Gemarkung bei der reformirten Pfarrei Nordheim geblieben, die in Wattenheimer Gemarkung hingegen liegende Güter der Kirche in Wattenheim zurück gegeben worden sind. So viel ist gewiß, daß der reformirte Pfarrer von Nordheim dermalen keine Güther mehr zu Wattenheim besitzt.

Die Pfarrkirche betreffend, so ist solche im Jahr 1658 neu erbauet worden, und zwar auf Kösten der Decimatoren, nämlich der schon benannten Stifter zu Worms zu 2 Drittel, und von Seiten Kurpfalz wegen des Klosters Zell zu 1 Drittel.

Sämmtliche Kirchenbaukösten haben, laut Rechnung betragen = 564 fl. 26. Alb. Die Kirche aber ist lang 48 Schuh, und 32 Schuh breit, das Chor aber 24 Schuh lang, und 22 Schuh breit. — Sämmtliche Zimmerarbeit für das Dachwerk hat gekostet 74 fl. — die Maurerarbeit 55 fl. nebst 17 Mltr. Korn, das Mltr. ad 1 fl. für sämmtliche Handwerksleuthe. Da aber die Herrn Decimatoren zur Zahlung der Baukösten in der Güte sich nicht verstehen wollten, so wurden die Zehendfrüchten so lange mit Arrest belegt, zur Kellerei Gernsheim abgeführt und zu Geld gemacht, bis die Baukösten bezahlt waren. Weil jedoch die Früchten damals sehr gering im Preiß standen, das Mltr. Korn nur zu 1 fl., die Gerst

zu 25 Alb., die Spelz zu 18 Alb. und der Haber zu 20 Alb. verkauft worden: so konnte man in 20 Jahren nämlich von 1656 bis 1675 incl. durch besagten Arrest die Baukösten noch nicht völlig heraus bringen. —

Ich habe diese Baugeschichte mit allem Fleiße etwas weitläufig erzählt, denn sie ist das lebhafteste Gegenbild von unsrer heutigen kostspieligen Bauerei, und den hohen Preisen der Früchte zu unsern Zeiten! — Diese im Jahr 1658 erbauete Kirche ist nun neuerdings wieder baufällig geworden, daher solche im Jahr 1805 von innen und aussen reparirt und verschönert wurde. Sie ist dem H. Christophorus geweihet.

Wattenheim hat 51 Häuser, worin dermalen 283 Seelen wohnen, welche sich alle zur katholischen Religion bekennen. Ausser der Kirche, dem Rathhause und Schulhause sind keine herrschaftliche oder gemeine Gebäude allda. Von 900 Morgen Aecker und Wiesen der Wattenheimer Feldmark sind die meisten Erbbestandsgüther, und nur 62 Morgen eigenthümliche Güther darunter.

Von ersteren gehören gnädigster Herrschaft 635 Morgen Aecker und 91 und ein viertel Morgen Wiesen, welche theils vom Kloster Lorsch, theils von den benannten Stiftern in Worms herrühren. Auch ist in diesem Anschlage das sogenannte Hübnerische Guth mit begriffen, das 18 Morgen enthält, und

endlich auch das sogenannte Herrnguth ad 196 Morgen ein halb Viertel.

Das vormals Kloster Schönauische Guth ad 5 und ein viertel Morgen gehört der Universität zu Heidelberg *).

Das von Zureinische Guth besteht aus 6 Morgen Wiesen.

Das von Zecherische Guth enthält 4 und einen halben Morgen Aecker.

Das Kirchenguth besteht aus 35 Morgen Aecker und 3 Viertel Wiesen.

Die Gemeinde besitzt:

17 Morg. 1 Vrtl. 17 Rth. Aecker und Wiesen.

182 Morg. gemeine Waide.

90 Morg. Alimenten.

320 Morg. Weidenklauer.

Das von Dalbergische Guth enthält 9 Morgen Wiesen.

Von 535 Morgen Aecker und Wiesen bezieht gnädigste Herrschaft (vormals die benannten Stifter von Worms) 2 Drittheile vom großen und kleinen Zehenden. Von dem übrigen Drittheil bezieht die Universität zu Heidelberg den großen — und der Pfarrer von Biblis und Wattenheim den kleinen Zehenden.

*) Dies ist wahrscheinlich jenes Guth, welches der Canonicus Hezelo dem Kloster Schönau vermacht hat.

Von 40 Morgen Aecker und Wiesen bezieht bemerkter Pfarrer den ganzen Zehenden allein.

Von neu gerottetem Felde, ad 95 Morgen ohngefehr, bezieht der Landesherr den Zehenden allein.

Die Jagd, so wie die Fischerei in der Wattenheimer Feldmark ist gnädigster Herrschaft eigen. Erstere gehörte vormals dem Hochstifte Worms *).

Der Rhein, so wie die Weschnitz verursachen öfters den Feldern großen Schaden, daher besonders letztere durch kostspielige Dämme im Zaume gehalten werden muß.

Die hiesigen Wiesen sind wegen ihrer sumpfichten Lage von geringer Bedeutung, und enthalten viel saures Futter; das Ackerfeld ist aber um so besser und einträglicher.

Da dieser Ort keinen Wald hat, so sind 320 Morgen Feld gröstentheils mit Weiden angepflanzt, die der Gemeinde die nothdürftige Beholzigung gewähren.

Zur Handhabung der Ortspolizei, und Verwaltung der gemeinheitlichen Sachen ist in Wattenheim ein Schulteiß, sammt Gericht und Gerichtsschreiber

---

*) Das Hochstift Worms erhielt die Jagdbarkeit in dieser und der Bibliser Gemarkung durch Vergleiche mit Kurmainz de 1721. gegen Cedirung anderer Jagdbarkeiten.

angestellt; auch ist ein Landesfürstlicher Zoll alda *).

---

*) Ich habe oben gesagt, daß das Stift Zelle ohnweit Worms den Pfarrsatz und die Pfarrei dieses Ortes gehabt, und leztere durch zwei seiner Geistlichen verwaltet habe. Den Beweiß hiezu habe ich aus Würdwein Arch. Mog. T. I. p. 336 und 422. genommen.

Nun finde ich aber in Widders Beschr. der Rheinpfalz 3ter Th. S. 157, wo er vom Stifte Zell redet, daß Pfalzgraf Ludwig IV. im Jahr 1449. den Pfarrsatz zu Wattenheim dem Stifte verliehen, und im folgenden Jahre mit Bewilligung des Pabstes und des Erzbischofs Dieterichs von Mainz der Pfarrei Monsheim einverleibt habe. — Dies kann zu einem Misverstande Anlaß geben, und könnte zugleich, wenn es wahr wäre, meinen ganzen Satz umstoßen. Allein — laßt uns die Sache etwas näher untersuchen. Richtig ist es, wie ich p. 130. gezeigt habe, daß Pfalzgraf Ludwig IV. die Pfarrei Wattenheim dem Stifte Zell übergeben habe, wir finden auch, daß die Stiftsherrn zwei von ihren Mitgliedern als Pfarrer dahin gesezt haben; Daß aber die Pfarrei Wattenheim der Pfarrei Monsheim einverleibt worden sei — ist falsch. Es war dies die Pfarrei Wachenheim an der Pfrüm und nicht Wattenheim. Denn in der ganzen Gegend von Monsheim liegt kein Wattenheim, aber nicht weit davon das ebenbenannte Wachenheim. Das am Gebirge hinter Alt-Leiningen liegende Dorf Wattenheim kann es unmöglich sein, weil dieses 4 und eine halbe Stunde von Monsheim entfernt ist. Hingegen ist Monsheim nur drei Viertel St. von Wachenheim, und dieses nur eine

§. 17.

R o d a u.

Ein kleines Dorf also benennt, liegt an der Winkelbach, anderthalb Stunde von Gernsheim, eine starke halbe Stunde von Zwingenberg; und 4 Stunden von Darmstadt entfernt. Es heißt in Codice Lauresh. Rod, und kommt schon im Jahr 964 als

halbe Stunde von Zell. Man muß also einen Unterschied machen zwischen der Einverleibung der Pfarrei Wachenheim mit jener zu Monsheim (Bei Würdw. Subs. dipl. T. 6. No. 13.), und der Verleihung des Pfarrsatzes von Wattenheim im Jahr 1449 und 1450. an das Stift Zell (in Würdw. Arch. Mog. T. I. p. 336.). Lezteres Ort ist ohnstreitig das Dorf Wattenheim im Amte Gernsheim, wo auch (nach Würdwein l. c. p. 422.) die Stiftsherrn von Zelle im Besitze der Pfarrei vorkommen, und darin blieben, bis sie aufgehoben wurden, welches im Jahr 1550. mit Bewilligung des Pabstes Julius III. geschehen. Ihre Güther und Gefälle wurden von Kurf. Friederich II. der hohen Schule zu Heidelberg übergeben, und so kam diese in den Besitz der vormaligen Stift Zellischen Renten und Gefälle zu Wattenheim, wie wir gehört haben. Die Ursache, warum sich Widder in dieser Sache geirrt, ist vermuthlich diese, weil er weder die beiden Wattenheim, noch Wachenheim, noch auch Monsheim recht gekannt hat; denn sie waren alle 4 nicht pfälzisch.

Lorscher Eigenthum vor [1]). Seinen Nahmen Rodau hat es wahrscheinlich daher, weil vormals der Neckar die Gemarkung dieses Ortes fast ganz umflossen, und auf solche Art eine Art von Au oder Halbinsel gebildet hat; noch wirklich zieht ein Graben durch das alte Flußbeet des Neckars bis in die Winkelbach, und formirt noch heut zu Tage eine Art von Insel um das Dorf Rodau. Auch kann der Name Rodau durch Zusammensetzung des nicht weit entfernten nun ausgegangenen kleinen Dörfchens Au oder Auen entstanden sein [2]). Rodau besteht nur aus 26 Häusern, worin dermalen 165 Seelen wohnen, die sich sämmtlich zur evangelisch-lutherischen Religion bekennen. Sie haben aber keine eigene Kirche, sondern müssen nach Schwanheim gehen, wohin sie eingepfarrt sind.

Da Schwanheim schon von Kaiser Karl dem Großen dem Kl. Lorsch geschenkt worden: so ist wahrscheinlich daß die nahgelegene Villa Rod in dieser Schankung wird begriffen gewesen sein. Das Kloster Lorsch hielt einen Pastorem und einen Plebanum zu Schwanheim [3]), daher es zu vermuthen, daß nebst Rodau noch mehrere Ortschaften dahin eingepfarrt waren. Dermalen ist Schwanheim mit Rodau zur Diözes Zwingenbeg und Seeheim gehörig.

---

1) S. die Beilage No. I. Lit. 1.

2) Von dem Dörfchen Au s. Wenk I. B. S. 28. 31.

3) Würdw. Arch. Mog. T. I. p. 422.

Die Filialen Langwaden und Großhausen sind erst in spätern Zeiten zu der Pfarrei Schwanheim gekommen. Ersteres gehörte vormals zu Jugenheim und letzteres zu Lorsch [4]).

Die Rodauer Gemarkung ist klein und besteht nur aus 367 Morgen Aecker und Wiesen, worunter nur 203 Morgen eigenthümliche — die übrigen aber Erbbestands — und Zinsgütber sind. Von diesen besitzt:

a) Gnädigste Herrschaft

109 und ein viertel Morgen vom Kloster Lorsch.

b) die Pfarrei Schwanheim,

8 Morg. 9 Ruth. Aecker, welche zehndfrei sind.

c) der Herr von Gemmingen [5]),

1 Morg. 6 Ruth. Aecker, ebenfalls von Zehenden frei.

d) das Hospital zu Bensheim.

1 Morg. 6 Ruth. Aecker, mit der nämlichen Freiheit [6]).

1 Vrtl., 24 Ruth. sind zur Schule aus einer besonderen Siftung gehörig.

e) die Gemeinde.

32 Morg. 2 Viertel Aecker und Wiesen.

29 — 3 — Waldung.

---

4) Wenk l. c. S. 130.

5) Dies ist wahrscheinlich altes Lorscher Lehnguth.

6) So wie dieses desgleichen.

Die Häuser und Hofraithen, 29 an der Zahl sind auch nach ihrem Flächeninhalt in Morgenmaaß angeschlagen, und betragen:

11 Morg. 2 Viertel.

Die Gemeinde hat starke Abgaben von ihren Erbbestand- und Zinsgüthern jährlich zu liefern:

1.) an Gnädigste Herrschaft,
2.) an den Altaristen zum H. Augustinus im Schloß zu Gernsheim.
3.) an den Benefiziaten und
4.) an das Hospital zu Bensheim.

Den großen und kleinen Zehenden zu Rodau bezieht die Oberschaffnerei Lorsch, einen Distrikt an der Winkelbach ad 7 Morgen ausgenommen, welchen der Pfarrer von Schwanheim als Besoldung genießt. Die Jagd gehört dem Landesherrn.

Als Ortsvorstand ist ein Schulteiß angestellt.

§ 18.

Von den Rheininseln bei Gernsheim.

Es finden sich in Gegend von Gernsheim verschiedene Inseln und Auen, die, wenn sie schon nicht alle in den Gerichtsbezirk des Amtes Gernsheim gehören, doch sämmtlich theils dem Großherzogl. Amt, theils der Großherzoglichen Faktorei in Gernsheim zur Verwaltung übergeben sind, und in dieser Rücksicht hier angemerkt zu werden verdienen.

Die erste der Stadt zunächst gelegene Insel ist eine Halbinsel, die bei der Rheinfahrt und dem Ausflusse der Winkelbach anfängt, und sich bei dem Rosengarten endet. Man nennt solche nur geradehin das Wörtchen, solches ist 240 Morgen groß, mit Weidenbäumen bepflanzt, und gehört gnädigster Herrschaft.

Gleich an diese Halbinsel stößt der untere Rosengarten, ebenfalls eine Weidenanlage, womit nunmehr das vormälige Geißwörth verbunden ist. Auch diese Anlage ist gnädigster Herrschaft eigen.

Gleich oberhalb dem ebengenannten Rosengarten ist ein Wiesengrund, der der obere Rosengarten genennt wird, und an die sogenannte Hämmeraue unmittelbar anstößt. Von dieser Hämmeraue habe ich §. 4. schon geredet. Sie mag vormals auch eine Insel oder Halbinsel gewesen sein, hängt aber itzt von allen Seiten mit dem festen Lande zusammen, doch ist sie den Ueberschwemmungen sehr ausgesetzt. Diese über 1300 Morgen große aus vortreflichen Wiesen bestehende Aue gehörte vormals zur Gemeinde Hamm jenseits Rheins im Kurpfälzischen Oberamte Alzei, und ließt man hievon bei Widder, Beschreibung der kurf. Pfalz am Rheine, III. Theil S. 82. folgendes: „Pfalzgraf Ludwig III. erkaufte im „Jahr 1420 von Hennen und Peter Elsassern von Erf„fenstein Gebrüdern eine Aue gegen Hamme „über jenseits Rheins, in Hammer Ge„markung, sammt dem Fahre und Neven zu Ham„me,

„me, ein Drittel von den Freveln daselbst, und den „Zins von 32 Hubrechten auf dem Wörth.*), benebst „ihrem Hubhofe zu Hamme.“ rc. — Durch den Regensburger Rezeß (1803) kam die Hämmeraue an das Großherzogliche Hessische Haus, und wurde, der Territorial-Jurisdiktion nach, dem Jägersburger Amt, in Ansehung der Verwaltung der Gefälle und des Rheinbaues aber, der Großherzoglichen Faktorei zu Gernsheim untergeordnet.

Gerade vor der Hämmeraue liegt eine Insel auf dem Rheine, welche bisher das Sandwörth genennt wurde, diese wird gegenwärtig sammt einer andern unterhalb dieses alten Sandwörthes erst in neuern Zeiten entstandenen fast eben so großen Sandinsel, durch einen festen Rheinbau mit der Hämmeraue verbunden, und mit Gehölz, gleich dem Rosengarten bepflanzt. Diese neue Anlage erhält den Namen Ludwigsaue.

Oberhalb der Hämmeraue und ganz an den äussersten Grenzen des Amtes Gernsheim und des Dorfes Wattenheim befinden sich zwey Inseln hintereinander, wovon die eine, die zunächst am Land liegt, das Steinerwörth, die andere aber, die vor dieser liegt, das Augustenwörth genennt wird. Ersteres gehört vormals zum Hochstifte Worms und des-

*) Dieses Worth ist wahrscheinlich das sogenannte Menonistenwörth jenseits des Rheins gleich bei Hamm.

sen Kellerei Stein *), das andere aber gehörte dem Kurfürsten von der Pfalz, von dessen Gemalin, Eli-

*) Die Kellerei Stein (nunmehr Amt Lampertheim) gränzt ohnmittelbar an das Amt Gernsheim und die Gemarkung von Wattenheim. Sie hat ihren Namen von der ehemaligen Veste Stein, welche am Ausflusse der Weschnitz in den Rhein lag, und vormals sehr berühmt war. Da dieselbe das Gernsheimer Amt begrenzt, so glaube ich, keine überflüssige Arbeit zu verrichten, wenn ich hier einige Nachrichten von derselben beifüge.

Schon ums Jahr 843 schenkte K. Ludwig der Deutsche unter andern die Villa Zullestein mit dem Hafen und allem Zugehör dem Oberrheingauer Grafen Werner, und dieser schenkte sie bald darauf dem Kloster Lorsch (Cod. Laur. T. I. N. 26.). K. Otto III schenkte auch auf Bitte des Abtes Salemann, (der von 970 bis 997 regierte), dem Kloster Lorsch das Marktrecht, und die Einkünfte des Zolles und anderer Domänen in der Villa Stein. (Joannis S. S. R. M. T. 3. p. 47) Man wird leicht einsehen, daß obige Villa Zullestein (Zollstein) mit der ebenbenannten Villa Stein einerlei sey. Das Kloster Lorsch hatte also durch diese beide Schankungen das ganze Eigenthum der Villa Stein erhalten, welche damals schon ein beträchtlicher Ort gewesen sein muß, da solche einen Hafen zur Anländung der Schiffe, auch Zoll und Marktrecht hatte.

Das Kloster Lorsch scheint aber in der Folge wieder aus dem Besitze des Ortes gekommen zu seyn, ohnerachtet ich hievon weder die Zeit, noch die Art der Veränderung angeben kann.

sabetha Augusta, solches wahrscheinlich erst in neueren Zeiten seinen Namen erhalten hat. Beide

---

Ein heftiger Streit, den Bischoff Salamann von Worms mit dem Grafen Walram von Spanheim hatte, wurde im Jahr 1363 dahin vergleichen, daß dem Grafen Walram die Stadt Ladenburg, nebst dem Schlosse Stein, jedes zur Hälfte, zu seiner Schadloshaltung für 23000 Florenzer Gulden pfandweis eingeräumt seyn solle (Schannat hist. Worm. in prob. 206. seq.). Kurze Zeit nachher verwickelte sich gedachter Graf von Spanheim mit Einigen von Adel in neue Händel. Diese nahmen ihm seinen halben Theil an Ladenburg und Stein hinweg, und verkauften solchen im Jahr 1371 an Pfalzgraf Ruprecht den ältern um 600 Florenzer Gulden (v. Justitiae Causae. Palat. p. 280.). Im Jahre 1386 stellten die Grafen von Spanheim eine Urkunde aus, womit sie auf den Schaden und Verlust, den sie erlitten, als die Pfalz ihnen Ladenburg und Stein abgenommen, Verzicht thun, und Graf Simon verpfändete im nämlichen Jahre seinen Antheil an der Stadt Ladenburg und der Burg zum Stein, mit Zustellung der Briefe, welche sein Vater, Graf Walram, vom Stifte Worms darüber gehabt, dem Pfalzgrafen Ruprecht auf Wiederlösung. Selbst der Bischoff und das Kapitel zu Worms wiesen auch in eben diesem Jahre die Grafen von Sponheim dieser Pfandschaft willen an Pfalzgrafen Ruprecht, welcher aus besonderer Neigung, die er für das Hochstift Worms hegte, an dem Pfandschilling 6000 fl. nachlies, und den Saal (den königlichen Pallast zu Ladenburg) dem

Inseln haben schöne Holzanlagen, sind aber nunmehr ebenfalls mit dem festen Lande vereinigt.

Bischoffe zum alleinigen Besitze vorbehielt. Aus diesem allem sehen wir, daß das Hochstift Worms schon im 14ten Jahrhundert im Besitze der Villa Stein gewesen sey, und daß schon damals eine veste Burg daselbst erbauet war. Der Pfalzgraf und der Bischof von Worms besaßen hierauf diese Veste sammt ihrem Zugehör in ungetheilter Gemeinschaft, daher es auch kam, daß ums Jahr 1411 K. Ludwig III. von der Pfalz mit dem Bischoffe von Worms einen besondern Burgfrieden errichtete, wodurch beide Theile einander die Beschützung von Ladenburg und Stein gelobten.

In der sogenannten bairischen Fehde, wo dem Landgrafen Wilhelm II. von Hessen, nebst andern Fürsten die Vollziehung der Reichsacht gegen den Kurfürsten Philipps von der Pfalz, und seinen Sohn Ruprecht aufgetragen wurde, brach jener den 27ten Mai 1504 mit einer starken Armee von Marburg auf, rückte über Frankfurt in den Odenwald und an die Bergstraße, belagerte und eroberte auch die Veste Stein, und drang bis Heidelberg vor. Kaiser Maximilian sagte auch dem Landgrafen zu seiner Schadloshaltung die Städte Homburg und Umstadt, so wie das Schloß Stein nebst andern Orten zu, und ertheilte ihm desfalls auch noch auf dem Reichstag zu Costnitz 1507 die Bestättigung. Allein schon im Jahr 1510 wurde die Bischöffliche Hälfte des Schlosses Stein dem Hochstifte Worms, und im Jahr 1521 die Pfälzische Hälfte durch einen besondern Vertrag an Pfalz zurückgegeben.

Unterhalb Gernsheim ist mir keine Insel diesseits bekannt, ausser das Wörth, der Schollen genannt,

---

Beide Theile blieben nun abermals wieder in ruhiger Gemeinschaft jener Veste, und zwar bis zum dreisigjährigen Kriege, wo gleich anfangs das Schloß Stein von dem bairischen General Graf von Tylli eingenommen wurde, welchen aber der Graf von Mannsfeld (1622) wieder daraus verjagte. Die Spanischen und Bairischen Völker eroberten jedoch das Schloß wieder, und behielten es bis zum Jahr 1631, wo sie es, bei Annäherung des Königs Gustaph Adolph von Schweden in der Pfalz, in Brand steckten und verliesen. Der König von Schweden nahm hierauf diese ganze Gegend in Besitz. Es veränderte aber noch manchesmal bis zum Westphälischen Frieden (1648) seine Besitzer, welcher Friedensschluß jedoch dem Kurfürsten Karl Ludwig von der Pfalz seine Hälfte an Stein wieder verschaffte. Aber schon im Jahr 1661 wollte der Bischof von Worms, Hugo Eberhard, sein Wiederlösungsrecht ausüben, und suchte solches mit Gewalt durchzusetzen. Dadurch entstanden förmliche Feindseligkeiten, die man theils durch gütliche Vergleiche, theils durch schiedsrichterliche Machtsprüche (1673) beizulegen suchte, aber immer vergeblich. Im Jahr 1688 hatte das Schloß Stein gleiches Schicksal mit so vielen andern schönen Städten und Schlössern am Rheinstrom, es wurde von den Franzosen ganz abgebrannt und in einen Steinhaufen verwandelt, und ist auch seitdem nicht wieder aufgebauet worden.

Im Jahr 1705 kam endlich der wichtige Vergleich zwischen Kurpfalz und dem Hochstifte Worms zu Stan-

welches ein Eigenthum der Gernsheimer Pfarrkirche war, wie ich schon erzählt habe. Die eigentliche La-

---

de, wodurch die Pfälzische Hälfte an der Kellerei Stein dem Hochstifte gegen die Kellerei Hemsbach überlassen wurde. Die Kellerei Stein wurde in der Folge das Amt Lampertheim genennt, welches im Jahr 1803 dem Landgräflichen, nun Großherzoglichen Hessischen Hause zugetheilt wurde.

Von dem alten Schlosse Stein, das ganz rund gewesen zu sein scheint, ist gar nichts mehr vorhanden, auch selbst das dabei gestandene herrschaftliche Jägershaus ist in vorigem Kriege zu Grund gegangen.

Die Veste Stein hatte vormals, so wie alle vorzüglichen Burgen, seine besondern Burgmänner, welche Vasallen des Bischoffes von Worms waren, und von selbigem verschiedene Lehnstücke für ihre Dienste im Besitze hatten. So lesen wir bei Schannat hist. Worm. p. 264. „Obeunte sub annum 1440 Petro de „Wattenheim recidit in potestatem Ecclesiae Wor„matiensis insigne praedium Bapstatt. Hoc contu„lit per modum novi feudi Fridericus Episcopus, 1443, „Cunrado de Frankenstein, cujus posteri ad„hucdum idem feudum obtinent.“

In dem Lehnbriefe von 1443 werden die Lehnstücke also benennt:

„Babstatt das Dorf und Gericht. Item 20 „Malter Korngilt zu Hoffheim, sind Burglehn „zum Stein.“ rc.

Hieraus sehen wir zugleich, daß eine adeliche Familie, die sich von dem nahgelegenen Dorf Wattenheim benennte, eine Burgmännische Familie zum Stein gewesen ist. Ich glaube, daß diese Familie auch wirklich zu Wattenheim gewohnt hat, indem noch wirklich ausserhalb dieses Ortes auf dem Wege gegen Biblis zu und an der Weschnitz deutliche Spuren eines alten Schlosses bemerkt werden, und auch der Platz auf dem Schloßbuckel genennt wird.

Was das Dorf Babstatt, dermalen Bobstadt genennt, betrifft: so ist solches erst im Jahr 1780 von der Familie von Frankenstein an das Hochstift Worms verkauft, und gegen andere Güther vertauscht worden.

ge dieser Insel oder Halbinsel ist unbekannt, vermuthlich hat der Rhein den grösten Theil davon weggerissen.

§. 19.

Landkarten vom Amte Gernsheim.

Zum Schluß dieser Beschreibung wird es nicht undienlich sein, die vorzüglichsten Land- und Topographischen Karten zu bemerken, auf welchen das Amt Gernsheim gezeichnet ist.

Den ersten Platz unter allen verdient ohnstrittig die vortrefliche Situationskarte des Großherzoglichen Artillerie-Majors Haas, welcher bekanntlich bis itzt schon 14 dergleichen Karten von dem Fürstenthume Starkenburg und den angränzenden Landen geliefert, und dabei Alles geleistet hat, was nur immer der gröste Fleiß, und die strengste Accuratesse zu leisten fähig sind. Diesem großen Genie haben wir auch die neuere Aufsuchung der alten Flußbeete des Rheins, des Neckars und des Mains zu danken, in welcher mühevollen Untersuchung ihm noch kein Gelehrter und kein Ingenieur gleich gekommen ist.

Der Herr Major hat überdas den Gelehrten ein weites und neues Feld zu wichtigen Untersuchungen geöffnet, die bis itzt aus Mangel lokaler Kenntniß mit so vielen Widersprüchen verbunden waren.

Den zweiten Platz verdient die Spezialkarte der beiden Rheinufer von Speier bis Lorsch im Rhein-

gau, von Dewarat, gestochen von Verhelst in Mannheim 1795. (das 2te Blatt)

Eine dritte ebenfalls ganz gute Karte, worauf das Amt Gernsheim zu sehen, ist die der Wenkischen Landesgeschichte I. B. beigefügte Karte der oberen Grafschaft Katzenelnbogen.

Die vierte hier brauchbare Karte ist die wegen ihrem Alterthum noch besonders schätzbare Personische Karte, welche den Titel hat: Rheno superiori ab uno parte Adjacentium descriptio. Weiters

die fünte Karte, die von dem nemlichen Verfasser herausgegebene große Karte, Archiepiscopatus et Electoratus Moguntini etc. representatio, betitelt.

Die sechste Karte endlich ist die Pommerische der Hessen-Darmstädtischen Lande in 6 Blatt, welche im Jahr 1803 wieder neu aufgelegt worden ist. Sie ist aber nur mittelmäßig.

Ich könnte dies Verzeichniß noch weiter fortsetzen, begnüge mich aber damit, die vorzüglichsten Karten angezeigt zu haben, indem die übrigen viel Fehlerhaftes, aber nichts Besseres geliefert haben.

Was die alte Situation dieser Gegend betrifft: so kann man solche am besten bei Lamei in descriptione pagi Rhenensis et Lobodunensis in Actis Acad. Palat. auf beigefügten Karten vorgestellt finden, auf welche ich also meine Leser hinweise.

Urkundenbuch.

Verzeichnis
der
Urkunden, Tabellen und Belegen zur Gernsheimer Amtsbeschreibung.

Seite

Nro. I. Lit. *A.* *a*) Auszug einer Urkunde vom Jahr 968. Gernsheim betreffend. 1

b) Auszug aus einer andern Urkunde im nämlichen Betreff. . . . . —

c) Altes Güterverzeichnis zu Gernsheim, Groß- und Kleinrorheim. . . . . . —

d) Alte Pfachtlieferung zu Gernsheim, und Wörmeister daselbst 2

e) Verschiedene Schankungen zu Gernsheim. . —

f) Lorscher Vogt zu Gernsheim. . . . 3

g) Schankungen zu Kleinrorheim. . . . —

h) *i*) *k*) Schankungen zu Rorheim. . . 4

l) Schankung und Tausch zu Rodau. . . —

Seite

m) Schankung zu Biblis und Wattenheim. 4

n) Desgleichen zu Wattenheim und Virnheim 5

o) Desgleichen von Frenkenfeld. . . . . —

p) Schankung von Geroldhausen (wahrscheinlich Einsiedlerhof.) . . . . . . —

q) Beschreibung der Heppenheimer Mark. . 6

r) Weitere Schankung in Gernsheim. . . 9

s) Altes Weisthum über den Lorscher Wildbann. . . . . —

t) Johannes Eckel de Gernsheim. . . . 12

u) Halbstift zu Gernsheim. . . . 13

w) Ueber den alten k. Dominialhof zu Gernsheim. 15

B. *aa*) Clebsades de Gerinsheim. . . . 16

bb) Güthertausch zu Norheim. . . . —

cc) Vogtei zu Norheim. 17

dd) Hofgüther zu Norheim. . . . . —

ee) Schönauer Klosterhof zu Norheim, und Beholzigung desselben . . . . —

Nro. II. *A*. Folgenreihe der Pfarrer zu Gernsheim. 20

B. Frühmesser und Stadtkapläne allda. . . 22

C. Das Benefizium zum heiligen Augustinus . —

D. *a*) Amtleute zu Gernsheim. . . . 23

b) Land- und Zollschreiber allda. . . . 25

Seite

c) Stadtschulteisen daselbst. 27

d) Stadt- und Amtsschreiber daselbst. . . 29

Nro. III. A. Altes Weisthum über die Gernsheimer Gemarkung. 31

B. Weisthum das Frenkenfeld betreffend. . 32

C. Alte Artikel, was die Burger zu Gernsheim ihrem Herrn zu leisten schuldig sind. . 33

D. Vom Centgerichte zu Gernsheim . . 37

E. Vergleichs-Urkunde zwischen der Gemeinde Bibesheim und der Pfarrkirche zu Gernsheim das Wörth Scholl betreffend 1490. . . 39

F. Heringsbeseher allda. 42

G. Weitere Bemerkungen über den alten Lauf des Neckars. 45

Nro. IV. A. Stiftungsurkunde des St. Eulogius Altars in Gernsheim, vom Jahr 1515. . 53

B. Bestättigungsurkunden desselben. . . 58

Nro. V. A. Litterae Bertholdi A. M. quibus festum dedicationis Ecclesiae Gernsh. transfertur. 1495. 61

B. Litterae pontificae super indulgencias Ecclesiae in Einsiedel concessas. 1493. . . . 63

C. Auszug aus einer schriftlichen Geschichtserzählung von dem Wunderbilde zu Einsiedel. . 65

Seite

D. Verzeichniß aller steuerbaren und steuerfreien Güther im Amte Gernsheim. 68

E. Vergleichung der Maase und Gewichte zu Gernsheim. 70

Nro. VI. I. *a*) Aeltestes Markprivilegium für Gernsheim. 1495. 75

II. *b*) Markprivilegium von 1607. . . . 78

III. *c*) Markprivilegium von 1654. . . . 80

IV. *d*) Markprivilegium von 1653. . . . 82

V. *e*) Erneuerung des Viehmarktes. 1747. . 83

VI. *f*) Bestättigung der Privilegien für Gernsheim 1557. 84

Nor. VII. *A.* Concessio insulae Steinswert monasterio Eberbacensi. 1250. 86

B. Litterae venditionis super praedio in Vrenkynvelt. 1255. 87

C. Compromissum inter monasterium Eberbacense et monasterium Laurizense super decimas curie in Frenkenvelt. 1347. 89

D. Verwilligung Graf Philipps zu Katzenelnbogen für das Kloster Eberbach zum Umroden des Frenkenfeldes. 1466. 91

Seite

E. Vertrag mit dem Kl. Eberbach, die Abstellung des Fronwagens nach Gernsheim betreffend. 1484. 93

F. Urkunde des Domkapitels zu Mainz, als Pfandherr zu Gernsheim, das Steinswörth betreffend. 1532. 95

Nro. VIII. *A.* Verleihung des St. Anna Altars zu Gernsheim 1514 97

B. Weitere Verleihung desselben 1519. . . 98

C. Auszug aus einer Urkunde den St. Anna Altar betreffend 1500. 99

D. Auszug einer Urkunde vom Jahr 1477. . —

E. F. G. Weitere Auszüge von Urkunden 1481, 1491, 1504. 100

H. Eine merkwürdige Urkunde über die Stiftung des St. Eulogius-Altars vom Jahr 1512. . —

I. K. L. Auszüge aus Urkunden besagten Altar betreffend von 1511, 1512 und 1515. 103 und 104

Nro. IX. *A* 1) Tauf-Kopulir- und Sterblisten von Gernsheim. 105

A 2) Vergleichslisten der Bevölkerung vom 17ten 18ten und 19ten Jahrhundert. . . . 106

Seite

B. Zweyte Liste von Gebornen, Gestorbenen und Kopulirten. 107

C. Verstorbene nach den Lebensjahren. . . 108

D. Bevölkerungsliste der Pfarrei Gernsheim von 1806. 109

E. Generaltabelle des ganzen Amtes. 110

Nro. I.

Nro. I.

A. Auszüge ex Codice Lauresheimensi, als Urkunden und Beweisthümer zur Gernsheimer Beschreibung.

a) Nro. 2720.

Erzbischof und Abt Hatto vertauscht, was er in der Isinisheimer Mark zu Bellingen und zu Liencingen hatte, an den Graf Luitfried, gegen eine Kirch mit dem Zehenden, im Rheingau, in villa Gernesheim, sammt Zugehör, und was der Graf zu Wassunbibifloz besaß, im 8. Jahr K. Ludwigs (908.)

b) Nro. 3665.

Zu Gernesheim sind 5 Freihuben, und 20 dienstbare Huben, die 1 Pfund, 2 Unzen und 5 Denaren entrichten. *)

c) Nro. 3671.

Zu Gernesheim sind an Ackerfeld 18 Jucherte, zu Kleinrorheim 40 Jucherte, und zu Großrorheim

*) Das Pfund ist zu 12 Unzen oder 20 Solidos, und eine Unze oder Uncia zu 20 Denaren, ein Solidus oder Schilling aber zu 12 Denaren gerechnet. Die Rede ist nämlich hier von einem Pfund Silber (de libra Francia argenti).

Wiesen zu 10 Fahrten, und Wingert zu 6 Fuhren, und Huba ingenualis (Freihube, Herrnhube) die ein ganzes Schwein als Zins, und pro Friskingo (frisches Schwein, Frischling) 6 Denaren, 1 junges Huhn, und 10 Eier liefert; zackert, bindet, thut ein, und schenket.

d) Nro. 3825.

Zu Gernesheim sind alle Huben halbirt, wovon jede 5 Malter Waitz liefert, zusammen 163 Mltr, und also 32 halbe und 1 Viertels Hube, welche unter 24 Beständer vertheilt waren.

Von diesen bekommt der Villicus, (Verwalter) der Weremeister, *) der Förster und desselben Familie 31 Mltr, und den Brüdern (im Kloster Lorsch) werden 132 Mltr geliefert.

Aus diesen 132 Mltr, und den zu Birstatt fallenden 128 Mltr Waitz (zusammen 260 Mltr) werden 244 p. Praebenda d. i. zur Pfründe oder jährlichen Gehalt angewiesen, und 12 Mltr werden ad pastillos et sorbitium **) (zu Kuchen — und Strizelgebacknes rc.) verwendet, und bleiben noch 4 Mltr übrig.

e) Nro. 3830.

Herbertus, der aus einem Layen ein Mönch geworden, und seine Frau gaben zu Gernisheim 4 Huben sammt ihrem Zugehör, welche 190 Jucherte in sich enthal-

---

*) Weremeister, Wörmeister heißt so viel als Oberforstmeister, wie dann noch wirklich im Herzogthum Jülich der Oberforstmeister und Forstrichter Wermeister genennt wird.

**) Sorbitium heißt eigentlich eine Brühe, kann aber auch den dünnen Waitzenbrei bedeuten, worans die Hostien gebacken wurden.

ten. Von diesem Huben entrichten drei derselben 15 Mltr Waitz zum Lebensunterhalt der Brüder.

Cunradus und seine Frau Gerdruth gaben den Brüdern 3 Juchert Acker in derselbigen Villa.

Wienant und seine Frau Alba gaben eine Curtim, (einen Hof) wovon den Brüder auf St. Nazariusfest von den Erben 12 Nummi entrichtet werden.

Ferner gab Wiba 3 Morgen Aecker in selbiger Villa.

Cunradus Brant gab für die Seele seiner Frau Mechtildis 1 Juchert Acker.

f) Nro. 157.

Inter Provisores, d. i. unter den Vögten des Klosters Lorsch kommt unter andern auch der zu Gernsheim vor, und zwar ums Jahr 1156. *)

g) Nro. 3829.

Duda gab uns (den Mönchen zu Lorsch) in Rorheim minore 2 und ein halb Juchert Acker.

Albo gab 3 Morgen Aecker.

Hildebert und seine Frau Lingart gaben ein Juchert Acker für die Seelen ihrer 8 Kinder.

Friedericus Rusche und seine Frau gaben ein halb Juchert in derselben Villa.

Duboldus und Amelungus für sich und für den Giselbertus 2 Juchert Aecker allda.

Vermöge der Schankung Werneri des Bischoffs von Merseburg wird das Geburtsfest des H. Maximus bei uns (im Kloster) gefeiert, und den Brüdern wird voller Dienst gereicht, nämlich 6 Unciae in Rorheim minore. **)

---

*) Dies dient zur Bestättigung, was ich in der Beschreibung von den Gernsheimer Vögten gesagt habe.

**) Plenum servitium datur hieß in der Folge in den Klöstern: Es ist heute Duplex in cibis oder in potu,

h) Nro. 180.

Ich gottgeheiligte Icha schenke dem H. Nazarius meine Sache im Rheingaue zu Norheim ꝛc. im 15ten J. des R. des König Karls, also im Jahr 783.

i.) Nro. 183.

Ich Rudolpf schenke dem H. Nazar meine Sache in Norheim, d. i. einem Mansus. Im 23. Jahr K. Karls. (791.)

k) Nro. 184.

Ich Grimolt schenke dem H. Nazar zum Selenheile Rudolpfs, was dieser Rudolpf besessen hat, von der Hälfte seiner Güter, d. i. an Mansen, Feldern ꝛc. in Norheim. Im 15ten Jahr K. Karls. (783). *)

l) Nro. 77.

Ein sicherer Adalhoch gab an das Kloster Lorsch als sein Eigenthum in Scharren (Schaarhof) in dem Lobdengau in der Grafschaft Konrads, und erhielt dafür dessen Besitzungen in Rod (Rodau) und in Suanheim (Schwanheim) zu Lehen, (964.) jedoch nur lebenslänglich.

m) Nro. 26.

Zu den Zeiten des Abtes Samuel schenkte der K. Ludwig der Deutsche dem vornehmen Grafen Wernher

---

oder auch beides zugleich; d. h. die Mönche bekamen eine oder mehrere Extra-Speisen, und doppelte Portion Wein. (*)

(*) Eine Unze oder 2 Loth Silber in Münze beträgt heut zu Tage, nach dem 24 fl. Fuß 3 fl.

*) Ob unter diesem Norheim, welches in diesen 3 lezten Schankungen vorkommt, Groß- oder Kleinrorheim zu verstehen sey, ist ungewiß. In den Angaben der Regierungsjahre des K. Karls scheint mir in Nro. 183. ein Schreibfehler zu seyn; ich vermuthe, daß es im 13ten Jahre heißen soll. (781).

seine Landgüter und die Kirchen in Bibifloz (Biblis) und Wattinheim, (Wattenheim) wie auch die Villam Zullestein (Stein) am Rheine mit dem Hafen daselbst und allen Zugehör als volles Eigenthum, welches Alles bald darauf derselbe Graf Wernher dem Kloster Lorsch schenkte, und solches auf Zeitlebens als Lehn zurück erhielt. Der Vertrag wurde geschlossen in Theodonis villa (in Deidesheim) im Jahr 846. den 26. Junius.

n) Nro. 64.

König Konrad I. schenkte seine Güter in Wattenheim und Virnheim, im Rheingaue, in der Grafschaft des Uto, welche Güter sein Kaplan Werinolt als Leehen besaß, nach dessen Tode, dem Kloster Lorsch. — Die Urkunde wurde zu Frankfurt den 3. April 916. ausgestellt.

o) Nro. 161.

Der Wormser Bischof Konrad schenkte den Nonnen zu Gommersheim den Grund und Boden seiner Kirche (der Wormser nämlich) in der Villa Frenckenfeld in der Terminey des Fleckens Gernsheim gelegen im Jahr 1166. *)

p) Nro. 217.

Ich Udilhoch schenke dem H. Nazarius (dem Kloster Lorsch) mein Eigenthum in der Phungestater Mark, d. i. einen umzäunten Ort, der Geroldshusa genennt wird, welcher eines Theils gegen Morgen an Ginnesloch, gegen Mittag an Jurbernoch angränzt, und gegen Abend bis an Steinfurt hinzieht, gegen Mitternacht aber an den umzaunten Ort Engilhelms anstößt, und alle Gebäude, Haus, Scheuer, Kornspei-

*) Ich glaube jedoch nicht, daß diese Schankung zu Stande gekommen ist, vermuthlich hat das Kloster Lorsch dieselbe durch Geld oder Tausch an sich gebracht.

cher ꝛc. Abgehandelt im Kloster Lorsch den 27ten Junius 830. *)

q) N^ro. 6.

Beschreibung der Mark= oder Waldgränze, welche nach Heppenheim im Rheingau gehört, so wie sie stets von alten Zeiten her von den Herzogen und Königen zu besagter Villa gehörig erkennt wurde, bis solche von Kaiser Karl dem Großen dem heil. Nazarius zum Heil seiner Seele geschenkt wurde. Dieselbe fängt an an dem Orte, welcher Steinvortowa (Steinfurt) genennt wird, wo die Gernesheimer Mark an die Hephenheimer

---

*) Der Hof Geroldshausen scheint mir der angeführten Gränzbeschreibung nach kein anderer als der heutige Einsiedler Hof bey Gernsheim zu seyn. Vermöge der Heppenheimer Markbeschreibung, die hier unten nachfolgt, lief die Heppenheimer und Gernsheimer Gränzlinie von Steinfurt auf Langwaden zu; von da in Ginnesloch, von hier auf Woladam (wahrscheinlich der heutige wilde Hirschhof), und von da auf Adolvebbach (Alsbach ꝛc.) Nun lag dem Geroldshauser Hof Ginnesloch gegen Morgen, nämlich ein so benannter Hof oder Flurfeld zwischen Langwaden und dem wilden Hirschhof, gegen Mittag gränzte solcher an Jurbernoch (wahrscheinlich die heutige Jägersburg) gegen Abend zog die Gränze gegen Steinfurt hin, d. i. zwischen Kleinrorheim und Gernsheim bis an den Rhein. (Wirklich sind noch die Einsiedler Gärten in dieser Gegend, die wahrscheinlich vormals zu diesem Hofe gehört haben.) Gegen Mitternacht aber lief die Gränze bis an den umzäunten Ort Eginhelms, welches wahrscheinlich der heutige Johannishof ist. Es wird zwar in der Urkunde dieser Ort, Geroldshausen nämlich, in die Pfungstädter Mark gesezt, es ist aber solches der Gränzbeschreibung nach nicht möglich, es müste dann die Pfungstädter Mark einen Theil der Gernsheimer Mark ausgemacht haben, wie solches aus folgender Markbeschreibung noch deutlicher werden wird.

Mark anstößt. Von da lauft die Gränzlinie auf Langwaten. Von hier auf Ginnesloch. Hierauf nach Woladam. Sodann auf Adolvesbach. Von da auf Felisbergk. Von Felisbergk auf Reonga; dann auf Wintercasten, bis in die Mitte von Aresgreste; dann auf Welinehoug, weiter auf die Höhe von Hildegeresbrunnen. Hierauf nach Burgunthard, dann auf Eicheshardt, wo Rado ein königlicher Beamte (Missus) eine Erhöhung oder steinerne Aufrichtung gemacht hat, nahe an dem Walde, der nach Michlinstat gehört. Von da geht die Gränze nach Ulisbrunnen, von da bis zum Mosehart, wo eine zweite Erhöhung (tumulus) angebracht ist. Hernach auf Lintbrunnen, wo die dritte Erhöhung ist. Dann auf Albinesneida bis in Moresbergk, und von da bis zum Neckerfluße, wo die Lutra in denselben fällt. Nun geht die Gränze mit dem Neckar bis an den Einfluß der Ulvena in denselben. Von da weiters mit der Ulfenbach hinauf bis auf die Höhe Franconodal, wo der Bach Steinaha entspringt. Hierauf zu dem abhängigen Rocha. (Vielleicht heißt auch ad pendentem Rocham, zu dem herabhängenden Felsen). Dann auf die Höhe von Gunnesbach. Und so durch den ganzen Wald bis in die Mitte des Katesbergk, dann zur Landstraße, welche vom Lobdengau herkommt. Alsdann geht sie bis an den Fluß Wisgotz, und mit der Wisgotz (Weschnitz) bis nach Lauresham, und von da endlich wieder nach Steinfurtowa. Diese Villa sammt dem dazu gehörigen Wald hatte Wegelenzo des Warinus Vater, und nach diesem der Sohn desselben, der Graf Warinus als Lehen im Besitze, und als Besoldung für den Dienst des Königs; in der Folge kam dieselbe an den Grafen Bongolf auf gleiche Art, bis endlich König Karl selbige dem H. Nazarius übergab. (Es

ist hier die Rede von der Villa Heppenheim). Jener Graf Warin hielt aus Befehl des K. Karl im 27. Jahr dessen Regierung (798.) in der Mitte des Augusts ein öffentliches Gericht (Placitum) in dem vorgenannten Walde an der Gränzscheide, (ad tumulum) welche Walinehoug genennt wird, und bestimmte, nach dem Urtheile der anwesenden vornehmen und sachkundigen Männern die Granze und die Eintheilung dieser Markt, besonders gegen den Wald, der zum Moynekgowe (Maingau) gehört, und gegen die umliegenden Marken. Die Gränzorte aber wurden also festgesezt und benennt: Steinfurt, Ginneslich, Walodam, Adolfesbach, Felisbergk, Wintercasto, Geltheberga, Aresgreste, Wallhinehoug, Burggunhart, Echineshart, Helderegesbrunno, Mosahart, Lintbrunno, Crawinbergk, Albinesneida, Mauresbergk, Gamenesbach, Ischilesbuch, Rennolfessol, bis in die Ulvena, welche in den Neckar fällt. Von der Ulvena bis zum Frankondal zum Steine in Kasenowa. Von da zum Steine zu Hirselanden, nach Loubwiasa, Marlacha, Musa, Aganroth, innerhalb diesen Gränzen bis zan Weschnitz 2c.

Eine Menge vornehmer Zeugen aus dem Lobdengau, dem Wingartheiba, dem Moyngau und Rheingau haben diese Urkunde unterschrieben.

In dem Umfange dieser Mark werden folgende Villae vorfindig beschrieben: Fürte, Rintbach, Mörlenbach, Birkenowa, Winnenheim, Hemmingisbach, Lutenbach, Heppenheim, Besinsheim, Urbach, Lauresham, Bisestatt. *)

*) Dieser leztere Ort, Bürrstadt nemlich, wird hier unrichtig in die Heppenheimer Mark gesezt, wie Wenk in seiner Abhandlung von dem alten Neckarlaufe durch die Bergstraße S. 14. richtig bemerkt hat. Dies giebt aber einen stärkern Grund für die Behauptung, die ich lit. p. *) bey dem Hofe Gerols-

r) Nro. 158.

Der Abt Heinrich gab 8 Huben in Gernsheim, die dem Konrad von Hohenhart, und von diesem dem Bligger von Steinahe von alten Zeiten her zu Lehen aufgetragen, von beiden aber wieder an das Kloster Lorsch abgegeben waren, an die Brüder zu Schönau mit Erbrechte, gegen einen jährlichen Zins von 10 Käsen, die den Werth von 10 Denarien hätten. (1165.) *)

s.

Altes Weisthum über den Lorscher Wildbann, (Bannum foreste.)

(Ex Archivio Satrapiae Starkenburg.)

Der verstorbene Herr Professor Krick zu Bensheim hat dieses Weisthum aus einem Ruggerichts-Instrument in seine Manuscripte vom Kloster Lorsch aufgenommen, und da auch das Amt Gernsheim sich in den Gränzen dieses Wildbannes befand, so halte ich es für nöthig, auch einen Auszug von diesem weitläufigen Instrument hier beizufügen.

„Es wurde besagtes Ruge oder Hubengericht ge„halten im Jahr 1423. an St. Gertrudentag in der zwölf„ten horen (Stunde), in dem Vorhofe des Klosters „zu Lorsch — und sonderlichen züschen (zwischen) dem „steinhuse und dem ziehbronn in demselbigen Vorhofe an „dem besezten und gehegten Huebegericht ꝛc. in geinwär„tigkeit der nachgeschriebenen Schulteisen und Wildhüb„nern des vorgenannten Hubgerichts.“ ꝛc.

---

hausen angeführt, und gesagt habe, daß besagter Hof unrichtig in die Pfungstädter Mark gesezt worden sey.

*) Diese Güter kamen in der Folge wahrscheinlich an das Kloster Eberbach.

(Nun folgen die Namen der Schulteisen, und den Hübner, hierauf noch einiger Pfarrer und des Burggrafen von Starkenburg Zeugnis.)

In Gegenwart aller dieser Männer wurde von dem Keller zu Heppenheim eine alte Gränzbeschreibung des Wildbannes verlesen, woraus erhellet, daß die Gränze des letzteren bei Bessungen anfieng, von da die Bergstraße hinaufzog bis an den Neckar nach Neuenheim, und in den Neckar 3 Ruthenschläge, hierauf diesen Fluß abwärts bis in den Rhein vor Oggersheim und Studternheim in den Altrhein, von diesem wieder in den Rhein, mit diesem abwärts bis nach Engelstatt, *) und von da in die Lachen, die da heißt die Modach (die Modau oder Modachbach), von der Modach in die Berke (bei Frenkenfeld in Gernsheimer Gemarkung); von der Berke bis in den Dornkheimer Otterstatt (ein Flurfeld zwischen Dornheim und Büttelborn, vormals ein Dorf) bis vor die Breidenbach und über den Schaafhof nach Gebenbornen (Gehaborn), von da bis vor die Harras), ein bei Gehaborn gelegener Wald, der auch Harrozen genennt wurde, **) und endlich wieder an den Westengöbel zu Bessungen. (Mit Hülfe der Landkarte wird man den grossen Umfang dieses Wildbannes leicht erkennen.) In demselben Wildbann lagen 74 Wildbannshuben.

„Der gibt jeglich 5 Unz an eine Heller dem Bischoffe „von Mainz halb, und dem Grafen von Katzeneln-

*) Engelstatt ist durchaus unbekannt, wahrscheinlich war es aber ein Hof bei Stockstadt, und ist vielleicht die jetzige Hahnlachsmühle. Wirklich nennt man hier (in Gernsheim) diese Mühle nur die Engelsmühle.

**) S. Wenk Urk. Buch zum I. B. S. 16.

„bogen und dem von Bickenbach halb, und die Hü„bener sallen ahn St. Gertrudentag dem Bischoffe von „Mainz recht sprechen zu Lorsch über den Wildban, und „welcher Hübener." rc. (Hierauf werden die Huben benennt.)

„Grießheim, Hartenau, Sehem, Urbach, „Heppenheim, Winheim, Schrießheim, Birn„heim, Oedickheim, Scharre, Kirschgarthau„sen, Lampertheim, Bürstatt, Biblos, Nor„heim, Gernsheim, Bibensheim, Frenkenfeld, „Stockstatt, Wachsenbiblos, Schweinheim, „Husen, Kessenau, Breidenbach." (Dies waren nemlich die Huben, deren Hübener allein das Recht zu sprechen hatten bei dem Hubengerichte.)

„Die Hübner sind nicht mehr schuldig Recht zu spre„chen über des Bischoffs von Mainz Wildban, dan eins „im Jahr ufft St. Gertrudentag. Wär es aber, daß „ihn (den Hübner) der Bischoff von Mainz betreffte (be„stellte) darin püschen (darin zuheischen, zu richten) so „soll er haben einen einäugigen Budel (Büttel, „Pedellen) der soll han ein einaugiges Pferd und „besten stigleder und solzen steegreif (d. i. höl„zernen Steigbügel) und hemge sporen (hängende „Sporen), der soll kommen zu jedem Hübner uf die „Wildhube in syn Huß, entweder geritten oder gegan„gen, wan der Büdel also komt, als er vor Recht sol, „so ist ihm der Hübener schuldig zu geben, was er unter „dem Dache hat, und anderst nit, er wolle es dann gern „thun. gebicht (gebietet) er ihm (dem Hübner) wie „vorgeschrieben steht, so ist er schuldig zu kommen gen „Lorsch. er käme aber nicht also, (nämlich der Büttel), „so ist er nicht schuldig zu kommen, er wolle es dan „gern thun."

„In demselben Wildban sol Niemand jagen oder „bürsten ahn des Bischoffs von Mainz Willen. wärs „aber, daß ein Ritter käme mit bunden Kleidern mit ei„nem Zobelhute, mit einen Ibenbogen mit einer „sydensenne, und mit streiszahme mit silber„nen strahlen und mit Pauenfedern gefüttert, und „einen wysen Bracken ahn ein sydenseil mit be„trafften Ohren, den sall man fördern zu syne deigelt, „und sall ihn nit hindern. Wäre aber jemand anders, „der darinnen Jagte, ane (ohne) des Bischoffs Laube „(Erlaubnis) von Mainz, der ist schuldig für den Hirsch „3 Pf. pündischer Pfen. und ein zindilstin (feisten) Och„sen mit offtrichten Hörnern, und eine Hinde, eine Ku„he und 3 Pfund; des vorgenannten geldes dazun. und „für ein Rehe 3 Pfund und ein Geiß. Vor ein Bock „3 Pfund und ein Bock. und vor ein Baummeyse „(Auerhahn oder Birkhuhn) eine Hubenrechte Henne mit „12 Hinklen und 3 Pfund dazu.

Nun folgen die Strafen der Holzfrevler, die Wasser- und Feuerprobe zur Ergründung der Warheit, alles sehr weitläuftig, und zum Entsetzen, beschrieben. Dann wird die Freiheit der Hübner von allen Frondiensten Zinsen und Bede von ihren Hübengütern (ausser dem jährlichen Bestandsquantum) festbestimmt u. s. w.

t)

Johannes Eckel zu Gernsheim, Probst zu Lorsch, lebte noch ums Jahr 1463. Seine Familie scheint Lorscher Lehen besessen zu haben, weil er in den Lehenbriefen gedacht wird, wie Krick in seiner Lorscher Beschr. T. 4. S. 101 und 103 uns belehrt. Die Beilage Nro. IV. Lit. A. c. zeigt uns auf einen Schulteiß Eckel.

u)

Halbstift zu Gernsheim. Daß Großgerau und Darmstadt in ihren Pfarrkirchen sogenannte Halbstifter hatten, ist von dem gelehrten Wenk im I. B. S. 134. ꝛc. sehr wohl bemerkt worden, aber es waren derselben noch mehrere im Fürstenthum Starkenburg, von welchen der Professor Krick in seinen Manuscripten 4. B. S. 211. noch vier namentlich anführt, nemlich: Bensheim, Zwingenberg, Dieburg und Arheilgen. Daß aber auch die Stadt Gernsheim ein solches Halbstift gehabt, war bis itzt noch unbewust, um so mehr muß ich also solches zu beweisen suchen. Vorher aber die Bestimmuug eines Stiftes und Halbstiftes.

Ein Stift (Ecclesia Collegiata) ist nach der ursprünglichen Bedeutung nichts anderes, als eine Versammlung geistlicher Personen zur Verrichtung des Gottesdienstes, entweder täglich, oder nur zu gewissen Zeiten. Dieser Gottesdienst bestand bekanntlich in Absingung und Verrichtung des H. Meßopfers und der geistlichen Tagzeiten (Horarum canonicarum). Zur Belohnung dieses Dienstes und zur Besoldung waren verschiedene Gefälle gestiftet, woraus der deutsche Name entstanden seyn mag; zu Vorstehern hatten solche Kollegiatstifter, meistens einen Probsten, Dechanten, Scholaster oder Schulmeister, und Sänger, und befanden sich gröstentheils in Hauptstädten. Aber auch in kleineren Städten und andern Ortschaften, welche große Pfarrkirchen hatten, war eine Nachahmung dieser Kollegiatstifter angebracht; es waren nämlich verschiedene Altäre in diesen Pfarrkirchen gestiftet, deren Altaristen bestimmte Messen zu lesen, und gewisse gottesdienstliche Verrichtungen zu leisten hatten.

Diese Altaristen kamen aber auch öfters mit dem Pfarrer und Schulmeister in der Kirche zusammen,

um den Gottesdienst gemeinschaftlich zu verrichten, an hohen Festen die horas canonicas abzusingen, besonders aber bey Begräbnissen und Anniversarien die sogenannten Vigilien zu singen. Dafür wurden sie nun auch besonders bezahlt, und waren besondere Stiftungen dafür vorhanden; man nannte diese Stiftung und Bezahlung die Präsenz, weil derjenige gegenwärtig bei den bemeldten Verrichtungen seyn muste, der die Präsenz (wie es hieß) verdienen wollte. Daß dies nun wirklich der Fall in der Pfarrkirche zu Gernsheim war, beweisen die alten Urkunden bey besagter Pfarrey zur Genüge. „So heißt es „z. B. bei einem Jahrtag für Jakob Drirer pherer „zu Peddersheim gewest ist, gestift by der Bruderschaft „(zu St. Anna) Sal begangen werden Jerlich ufft Sam„stagk vor Cyriacj mit iiij brennder kertzin, vigilien, und „iij Messen. Sal gebin die gemelde Bruderschafft. Die „presentz dem pherer iij ß. (Schilling). Dem Frumes„ser xv ₰. (Denaren) dem Bruderherrn xv ₰. dem „Scholmaister und glockner 1 albus.“ — Bei einem andern Jahrtag heißt es: „Do von gibt dem pherern zu „gernßheim Jerlich die Bruderschaft iij ß. dem fru„messer xv ₰. dem caplan zu Norheim xv ₰. „glockner und Scholmeister 1 alb. — aber dem Bruder„herrn (Altarist von S. Anna) der doch die viert meß „mit den andern personen Beten und tun sal, gibt die „Bruderschaft kein presentz.“ — Die Ursache hiervon war, weil besagter Altarist von dem Stifter des gedachten Jahrtages ein eigenthümliches Hauß sammt Hof, Ställ und Garten als Legat erhalten hatte. — Weiters dient zum Beweise des Gernsheimer Stiftes, daß noch wirklich auf die 4 Quartale des Jahres die sogenannte Präsenz unter den Pfarrer, den Frühmesser, den Kantor und Glöckner vertheilt wird. Eben so war es auch mit

der Sanctusmesse, die nun seit 1538 die Samstagsmesse heißt. Endlich haben auch noch wirklich, nebst dem Pfarrern, der Frühmesser, der Kantor und Glöckner ihren Präsenzantheil an allen Aemtern, Exequien und Jahrtägen, welche in der Pfarrkirche und in den Nebenkirchen gesungen werden.

Es ist also kein Zweifel, daß die Gernsheimer Pfarrkirche eben ein solches Halbstift gewesen sey, wie Gerau, Darmstadt u. a. m.

w) Cod. Lauresh. Nro. 30.

K. Ludwig der Deutsche gab dem Kloster Lorsch ein Freiheits- und Immunitätsprivilegium, welches gegeben ist den 23. Jun. 852, abgehandelt zu Gerunesheim. Letzteres geschah wahrscheinlich in dem königl. Dominialhof zu Gernsheim, denn da Gernsheim in Urkunden Gerinesheim, Gerenesheim oder Kerenesheim genennt wird, so kann es auch wohl Gerunesheim geschrieben worden seyn, oder es ist durch den Abschreiber anstatt des Buchstaben e oder eines doppelten n ein u gesetzt worden; wenigstens findet sich dieses Gerunesheim sonst nirgends mehr in Cod. Lauresh. und doch scheint es in der Nähe des Klost. Lorsch gewesen zu seyn, weil es in der Urkunde heißt: „Der „Diacon Regenbert habe selbige statt des Radleich über„lesen." — Letzterer heißt in einer andern Urkunde des K. Ludwigs v. J. 871. Ruodleich, und war wahrscheinlich ein Geheimschreiber des Königs. (S. Joann. S. R. M. T. 3. p. 28.)

B. Extractus ex Codice Schönaugiensi (Guden. Syll. dipl.)

aa) Pag. 191.

In einer Urkunde vom Jahr 1237 kommen als Zeugen, Hertwinus und Clebsades de Gerinsheim vor.

Ich vermuthe, daß solche zu jener Ministerialen-Familie des Klosters Lorsch gehört haben, von welcher der im Jahr 1463 vorkommende Lorscher Probst J. Eckel von Gernsheim abstammte. S. Nro. I. Lit. t.

bb) Pag. 12.

Conrad I. Bischoff von Worms bezeuget (1152), daß sein Vorfahrer Buggo dem Kloster Schönau zwey vorzügliche Landgüter (principalia praedia) zu Kirchheim und Freimersheim geschenkt habe. Letzteres Guth aber, ohnerachtet es von großem Werth gewesen (etsi magni esset nominis et magne utilitatis), habe, weil es zu weit vom Kloster entlegen gewesen, besagter Bischof Buggo gegen ein anderes Guth in Norheim vertauscht, welches letztere zwar auch ein Eigenthum der Wormser Kirche, aber dem Grafen Boppo von Henneberg als Lehn übergeben gewesen seye. *) Besagter Graf habe hierauf letzteres Guth in die Hände des besagten Bischofses resignirt, und dagegen das Guth zu Freimersheim von selbigem als Lehen erhalten.

Wodurch also das Kloster Schönau in den Besitz des Guthes zu Norheim gekommen ist.

cc)

*) Graf Boppo von Henneberg war Vogt zu Wirzburg und zu Lorsch, und starb 1155. (S. Wenk I. Bd. S. 213.)

cc) Pag. 18.

Waltherus Edler von Husen oder Hausen (vielleicht bey Lorsch) resignirt auf Bitte der Mönchen von Schnöau, seine Vogtei über die Besitzungen dieses Klosters zu Norheim, dem Grafen Simon *), jedoch mit dem Beding, daß er solche dem Bischoffe Conrad von Worms in die Hände übergebe, um solche aus denselben als Lehn zu empfangen, von welchem Bischoffe Walther selbst besagte Vogtei Lehnweis erhalten habe, und zwar deswegen, weil das Eigenthum des besagten Guthes der Wormser Kirche zustünde. (1159.)

dd) Pag. 62.

In einer Privilegienbestättigung für das Kloster Schönau vom Pabste Innocenz III. kommt unter den Hofgüthern (inter grangias) des Klosters auch jenes zu Norheim vor. (1204.)

ee) Pag. 133.

Beringer Bischof von Speier bestättigt dem Kloster Schönau das alte Herkommen, daß nämlich die Hofleuthe dieses Klosters zu Norheim in einem gewissen, dem Bischoffe von Speier zugehörigen Walddistrikt der Forst genannt, (bei Ketsch) das Abholz auf dem Boden sammeln, auch alte verdorrte oder verfaulte Bäume zum Nutzen ihres Hofes zu Norheim verbringen und verbrauchen dürften. Für diese Wohlthatserzeigung solle der Hofmann (grangiarius) in Norheim alle Jahre dem Speierer Amtmann zu Ketsch (nuntio ecclesie nostre in

*) Dieser Graf Simon war ohne Zweifel der Graf Simon von Saarbrücken, der zugleich Vogt des St. Viktorstiftes in Mainz gewesen, und wahrscheinlich in dieser Gegend Güther hatte. (S. Joann. T. II. pag. 585. — Widder I. Th. S. 202. Not. k.)

curia nostra Kaytsch) einen neuen Leiterwagen (plaustrum novum) mit allen zum Heumachen gehörigen Werkzeugen, überliefern. Auch hatten besagte Hofleute die Erlaubnis, sich aus besagtem Walde so viel und solches Holz zu holen, als sie bräuchten, um ihre Pflüge zu verfertigen und zu unterhalten. Für diese Wohlthat pflegte der Hoffmann jährlich 4 Käse von ordentlicher Größe in den Fronehof nach Ketsch zu liefern. (122.) *)

---

*) Aus den angeführten Urkunden sehen wir zwar, daß das Kloster Schönau zu Norheim ansehnlich begütert gewesen, und sogar einen eigenen Vogt daselbst hielt. Aber nun ist eine andere Frage: was war dies für ein Norheim, war es Groß- oder Kleinrorheim in der Nachbarschaft von Gernsheim, oder war es irgend ein anderes Rorheim? — Der gelehrte Wenk hält es (I. B. S. S. 218, und im Register) für einen Hof in Großrorheim, und ich selbst glaubte anfangs diese Schönauer Besitzung in Klein- oder Großrorheim suchen zu müssen, allein ich fand bald, daß wir uns Beide sehr geirrt hatten. Die Urkunden von 1152 und 1159 lehren uns deutlich, daß Rorheim in der Diözese des Bischoffen von Worms lag, und auch dessen Eigenthum gewesen ist. Keines von beiden laßt sich auf unsre Dörfer Groß- und Kleinrorheim anwenden, denn sie gehörten weder zur Wormser Diözese, noch waren sie jemals im Eigenthum dieser Kirche, sondern des Klosters Lorsch; von letzterem also hätte der Graf von Henneberg die besagte Lehen empfangen müssen, und nicht von Worms. Weiters zeugt jenes angeführte Privilegium des Holzsammlens in dem Ketscher Forst, daß die Villa oder grangia Rorheim nicht gar weit von Ketsch entfernt gewesen seyn müsse, wie ließe sich sonst denken, daß die Hofleute von Groß oder Kleinrorheim das Abholz im Ketscher Wald, der beynahe 10 Stunden von besagten Orten entfernt ist, hätten hohlen sollen? — Aber noch mehr. In einer Urkunde vom J. 1274 bezeugen die Kl. Schönauischen Hübner zu Seckenheim, daß sie kein Recht hätten zu den Aeckern diz Roht amme Rorheimer wege underme Santbuhle, sondern solche unmittelbar zum Klo-

ster gehörten. War dies wohl der Weeg von Seckenheim nach Groß- oder Kleinrorheim, die 7 Stunden davon entfernt sind? — Dies wäre freylich lächerlich zu denken. Es fragt sich also, wo lag die Villa oder Grangia Rorheim, wovon besagte Urkunden reden? — Nur einzige Stunde von dem Dorf Ketsch entfernt, nächst am Rheine liegt ein Hof, welcher dermalen den Nahmen Rohrhof hat, dieser und kein anderer wird wohl die alte Villa Rorheim seyn, er ist 2 Stunden von Seckenheim entfernt, woselbst das Kloster Schönau ebenfalls stark begütert war, und daher mit selbigen Dörfern nothwendige Kommunication hatte. Daher der Rorheimer-Weeg, welcher geradesweges von Seckenheim über die heutige Schwetzinger Chausee nach Rorheim oder dem Rorhof führte. — Ja, was noch mehr ist: auch noch heut zu Tage geht ein gerader Weeg von Seckenheim nach dem Rorhof, welcher der Pfaffenweeg genennt wird. — Braucht es jetzt noch mehr Beweise? — Man vergleiche aber noch die Urkunde vom Jahr 1204. S. 61. wo die Grangia Rorheim mitten unter andern Höfen genennt wird, die alle in der Gegend vom Neckar und Rheine, von Virnheim bis Schwetzingen, Heidelberg und Schrießheim liegen. Auch hat Würdwein in Chronico Schönaug. p. 16. bemerkt, daß unter dem vom Kl. Schönau 1152 ertauschten Rorheim, das Rorheim bei Schwetzingen, zu verstehen sey. (Er meint nämlich den Rorhof, denn Rorheim findet sich keines allda.) S. auch Widder I. Th. S. 201.

Nro. II.

A. Folgenreihe der Pfarrer zu Gernsheim.

Im Jahr 1250. kömmt vor Arnoldus pastor Ecclesiae de Gernsheim. *a*)

1398. Joannes dictus Fürer, Plebanus in Gernsheim. *b*)

1494. Joannes Magni, Plebanus. *c*)

1500 — 1514. Inhannes Carnificis, Pfarrer. *d*)

1515. Johannes Letsch, Plebanus. *e*)

1519. Johannes Alberti von Michelmach, divinorum Rector. *f*)

1548. Konrad Aidemann, Pfarrer. *g*)

1574. Peter Appelmann, S. S. Theologiae Magister. *h*)

1583. Johann Jakob Bischof.

1600. Adelarius Vetter, S. S. Theol. Mag.

Vor 1625. Daniel Knechtlius.

---

a) S. die Urkunde Nro. VII. Lit. A. et B.

b) Würdwein Subs. dipl. T. 4. p. 416.

c) Ex Autographo notus.

d) S. §. 12. in der Beschreibung, dann die Urkunde Nro. VIII. Lit. C. und 12.

e) S. Nro. II. Lit. C.

f) S. Nro. VIII. Lit. D.

g) Aus dem alten Judicialbuche.

h) Dieser und die folgenden Pfarrer kommen in den Pfarrbüchern vor.

Im Jahr 1625. Andreas Schlett. † 1640.

1652. Johannes Schwab, unterschreibt sich Pastor in Gernsheim.

1655. Adolf Stückgen.

1659. Mathias Kremer. † 1677.

1677. Peter Dorn, S. S. Theol Doctor, starb 1699 als Dechant des St. Martinsstiftes zu Worms.

1686. J. Udalrikus Eberd, vorher Subregens im Erb. Seminarium zu Mainz. † 1691.

1692. Johannes Hoffmann, S. S. Theol. Doctor. † 1723.

1723. Franz Joseph Weyer, vorher Domkaplan zu Mainz, starb 1730 den 16n. August.

1730. Georg Adam Castricius, war Professor zu Bingen, und wurde 1736 Dechant des Bergsträßer Landkapitels. Im Jahr 1739 erhielt er die Pfarrei zu Bensheim, behielt aber die Gernsheimer Pfarrstelle noch eine zeitlang bey, und starb zu Bensheim 1757.

1740. J. Niklas Götz, vorher Domkaplan zu Mainz, wurde zuerst Pfarrverweser, und im J. 1746 wirklicher Pfarrer. Er starb 1772.

1772. J. Peter Kampers, war ebenfalls zuvor Kaplan in der Domkirche zu Mainz. Nach ihm kam:

1786. Heinrich Kilp, vorher Stadtkaplan zu Heppenheim; er war des Bergsträßer Landkapitels Sekretär, und starb den 26ten Dezember 1804.

1805. Johann Konrad Dahl, vorher Pfarrer des St. Johannisstiftes, und Präbendamtmann auch Fabrikmeister des St. Vicktorstiftes in Mainz, erhielt die Pfarrei zu Gernsheim von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen.

B. Frühmesser und Stadtkapläne zu Gernsheim.

Im Jahr 1515. findet sich Peter Kern, erster Altarist zum Heil. Eulogius und Frühmesser *).

1525. Markus Kerreß, Pfarrer zu Biebesheim, und Frühmesser zu Gernsheim **).

1636. Peter Münzherr ***).

1684. Johann Bodowe.

1690. J. Kaspar Frei, starb nach 3 Monathen.

1695. Hilarius Theobald, † 1743.

1743. Johannes Fink, † 1791.

Von beiden letzteren war also jeder 48 Jahre auf dieser Stelle.

1791. Niklas Hiel, von Gernsheim, dermaliger Frühmesser, Stadtkaplan und Altarist zum Heil. Eulogius.

C. Das Benefizium zum Heil. Augustinus im Schloß.

Dieses besitzt dermalen Niklas Krohe, vormals Domvikarius in Mainz.

*) S. die Urkunden Nro. IV. Lit. A.

**) Aus dem alten Judicialbuche bekannt.

***) Dieser und die folgenden findet man in den Kirchenbüchern.

D. Folgenreihe der Beamten zu Gernsheim.

a.) Amtleute.

Im Jahr 1280 kommt ein Erzb. Mainz. Officatus zu Gernsheim in einer Urkunde des Erzbischoffs Werner vor, der Name ist aber nicht bemerkt. (V. Joann. S. S. R. M. T. 2. p. 450.)

1466. wo Gernsheim an Katzenelnbogen versetzt war finden wir den Amtmann zu Urburg (Auerberg) Heinrich Mosbach von Lindenfels auch als Amtmann zu Gernsheim, wie aus einer Vergleichungsurkunde zwischen der Stadt Gernsheim und dem Kl. Eberhach, das Steinswörth und Frenkenfeld betreffend, erhellet.

1500. war Bath Hornig von Hornberg Amtmann zu Gernsheim. (S. §. 12 in der Beschreibung.)

1515. kömmt Adolf Ruwe (Rau) von Holzhausen als Vogt in Gernsheim vor. (S. Nro. IV. Lit. A.) Dieser war wahrscheinlich ein Erzbischöflicher Mainzischer Reservatbeamter in Gernsheim, zur Zeit der Pfandschaft an Katzenelnbogen.

1549. finden wir im alten Judicialbuch S. 112. als Amtmann einen J. Christoph von Affenstein.

1560. starb Walther von Heussenstein, Amtmann zu Gernsheim. (Gedenkbuch S. 1.)

1560. bekam Hans Friederich Mosbach von Lindenfels, ein Schwager des vorigen, die Amtmannsstelle. Er lebte noch 1602. (Gedenkbuch l. c.)

1608. Johann Adam von Hoheneck K. M. Rath. (Bekannt aus einem Originalbriefe.)

16 . . . Joh. Philipp von und zu Rodenstein, der durch Stiftung eines Jahrtages in hiesiger Pfarrkirche bekannt ist.

Im Jahr 1628. war J. Schweickard von und zu Cronberg Amtmann zu Gernsheim, (aus einem alten Amtsprotokoll bekannt.) Er war auch K. M. Rath und Burggraf zu Starkenburg.

16.. Philipp Adolf Freiherr von und zu Hoheneck, Amtnann (Gedenkbuch.)

1650. war Peter Jakob von Partenheim Amtmann zu Gernsheim, indem er in eben benannten Jahre zugleich mit dem Zollschreiber eine dasige Kirchenrechnung unterschrieben hat. Er war auch Amtmann zu Amorbach, Buchen und Wallthürn, wurde aber geistlich, Domherr zu Mainz, 1658 Domsänger und 1662 Erzpriester, starb aber schon in letztbenanntem Jahre als der letzte seines Geschlechtes. *)

1682. lebte J Felix Freiherr von Hoheneck als Amtmann zu Gernsheim. Von diesem hat ein altes Kirchenbuch sehr lobenswürdig geschrieben.

168.. J. Philipp Freiherr von der Heeß, Amtmann. (Gedenkbuch.)

1698. J. Ludwig Freiherr von Schleifras Amtmann zu Gernsheim und Oberforstmeister zu Lorsch.

1702. wurde J. Philipp Ernst Freiherr von Groschlag Amtmann zu Gernsheim. Er starb zu Dieburg 1716.

1716. erhielt die Amtmannsstelle Philipp Karl Freiherr von Groschlag. Er war vorher Domherr zu Mainz, resignirte aber diese Stelle 1709 seinen Bruder Rudolf Franz, und wurde hierauf Amtmann zu Gernsheim und Dieburg.

---

*) Joan. l. c. p. 386 giebt ihn schon im Jahr 1648 als Domherr zu Mainz an, allein ich glaube, daß dieses aus obiger Bemerkung widerlegt wird. (S. auch Würdtwein Archidiöc. Mog. T. I. p. 10.)

Im Jahr 1743 wurde des vorigen Sohn, Friederich Karl Freiherr von Groschlag Amtmann zu Gernsheim, bis zu dessen hinlänglichem Alter aber als Amtsadministrator aufgestellt:

Christian Veit Franz Lieb K. M. Hofgerichtsrath.

Nachdem der Freiherr von Groschlag Staatsminister geworden war, legte er die Amtmannsstelle zu Gernsheim nieder, und es erhielt solche

1773. Hugo Philipp Karl Reichsgraf von Elz, Magnat von Ungarn, K. M. geheimer Rath und Oberstallmeister.

Die Amtmannsstelle zu Gernsheim hat indessen seit 1803 aufgehört.

b.) Land- und Zollschreiber zu Gernsheim.

Im Jahr 1393. Johannes, Zollschreiber zu Gernsheim. (S. Schneiders Erb. Historie in den Beilagen zum 2ten Satz S. 116.)

1411. kommt Goswin von Ettstein (eigentlich Eckstein) als Zollschreiber in Gernsheim vor.
(V. Würdw. nova Subs. dipl. T. 4. p. 312.)

1466. kommt der Landschreiber der Obern Grafschaft Katzenelnbogen auch als Landschreiber zu Gernsheim vor. (Aus der bey dem Amtmann Mosbach von Lindenfels Sub hoc anno bemerkte, Vergleichungsurkunde.)

1493. Hans von Zwingenberg, gleich dem vorigen. (S. die Beil. Nro. IV. Lit. A.) Er wohnte in Gernsheim, wie aus der Beil. Nro. VIII. Lit. H. und dem alten Judicialbuche S. 57. erhellet.

1520. Hans Ritter, Zollschreiber. (S. das alte Judicialbuch S. 71.)

Im Jahr 1525. Mathis Finsting, Cämmerer und Vikarius des Domstiftes zu Mainz, und Zollschreiber zu Gernsheim. (daselbst S. 75.)

1539. Martin Kerreß Kanonikus und Scholaster zu Oppenheim, auch Altarist und Zollschreiber zu Gernsheim. Von ihm ist das merkwürdige Testament (Beil. Nro. III. Lit. E.) Er war reich und hatte viele Güter zu Gernsheim und Oppenheim, auch mehrere Häuser in letzterer Stadt.

1559. Lorenz Düring, Zollschreiber. Er lebte bis ums Jahr 1565. (Judicialbuch.)

1565. Johann Thielmann oder Dielmann, Zollschreiber. (Judicialbuch.)

15... Theobald Wagner. Im Gedenkbuch.

15... Johann Meurer. Im Gedenkbuch.

1572. Adam Schwerdt. Im Gedenkbuch.

1581. Joseph Jüngler, Zollschreiber. (Judicialbuch.)

1604. Philips Oppenheimer, Zollschreiber. Er heißt im Gedenkbuch irrig Philip von Oppenheim.

—— Heinrich Krebs, Zollschreiber. (Im Gedenkbuch aber ohne Jahr.)

1628. Georg Walckham, K. Mainzischer Keller und Zollschreiber in Gernsheim. Er war auch Oberforstmeister im Amte Starkenburg, und graduirter Magister, und starb 1636. (Im Gedenk- und Judicialbuche.)

1636. Magister Karl Härtling, Zollschreiber, † 1638.

1639. Caspar Mörck oder Möck, Zollschreiber.

1646. Hans Jakob Büffner, Zollschreiber.

1649. J. Bartholomäus Gambs, Zollschreiber. † 1658.

1659. Georg Balthasar Walcam, Zollschreiber u. Amtskeller. † 1691.

1692. Franz Mayer, der nur ein Jahr diese Stelle begleitete.

Im Jahr 1693. J. Eberhard Meuthen.
1718. J. Valentin Pfenning.
1733. J. Joseph Günther. Dieser war vorher Amtskeller in Bensheim. † 1735.
1735. J. Reinerus Neef. Weil dieser Kurfürstl. Kammerdiener war, so wurde Johann Heinrich Krohe Zollschreiberei-Verwalter, der jedoch schon 1738. verstorben ist; Theobald Krohe erhielt also die Verwalterei; da aber dieser im Jahr 1743. Domkapitelischer Faktor wurde: so trat der Zollschreiber seine Stelle selber an, und lebte bis zum Jahr 1760.
1760. Jakob Huberti, Kurf. Zollschreiber und Hofgerichtsrath. Er war vorher Stadtschulteiß. † 1789.
1791. wurde Georg Ignaz Mansuet Rüding, der Rechte Licentiat, als Zollschreiber und Amtskeller angestellt. Im Jahr 1792. wurde er auch Stadtschulteiß, und ist dermalen Amtsverweser, auch Großherzoglicher Regierungsrath.

c.) Stadtschulteisen zu Gernsheim.

Im Jahr 1250. kommt vor Frincko scultetus in Gernsheim. (S. Beil. Nro. VII. Lit. A.)
Vor 1474. N. Eckel, Schulteiß zu Gernsheim. (Aus der alten Markbeschreibung).
1474. Heinrich Stolz, Schultheiß. (Judicialbuch.)
1477. Junker Stephan von Rückershausen, Schulteiß. (S. Nro. VIII. Lit. F.)
1481. Niklas Crafft von Biebesheim, Schulteiß. (S. Nro. citato Lit. G.)
1491. Cuns Crafft von Biebesheim, Schulteiß. (S. Nro. cit. Lit. H.)
1500. Hans Kern Schulteiß. (Judic.-Buch, und Nro. cit. Lit. E.)

Im Jahr 1514. Georg Beheimb. (S. Nro. cit. Lit. C.)
1519. Stephan Albrecht. (S. Nro. cit. Lit. D.)
1539. Jakob Dietz, kommt 1550 noch vor.
1556. Jakob Breitkopf, lebte bis ums Jahr 1562.
1564. Hans Reyneman. (Alle diese findet man im Judicialbuche).
— — Adam Hattstein.
— — Hans Ramaldt. (Beide im Gedenkbuch, aber ohne Jahr.)
1572. Adam Schwerdt.
1572. Conrad Henseldt.
1599. Israel Altvater. (Alle drei aus dem Judicial- und Gedenkbuch.)
1608. Martin Seidenbaumer. (Aus Original-Handschriften.)
1628. Hans Jakob Henseldt, Oberschulteiß.
— — Eitel Spessard.
— — Magister Georg Walkam.
— — Franz Frank. (Im Gedenkbuch.)
1650 J. Niklas Heckenmüller.
1652 Sebastian Junkh.
1670. Andreas Hummert, Oberschulteiß.
1678. Johannes Sigmundt, Stadtschultheiß.
1693. Johann David Landrock, do.
1725. wurde J. Joseph Härdt dem Stadtschulteisen adjungirt, kam aber nicht zum alleinigen Besitz, sondern es wurde
1727. nach Absterben des Stadtschulteisen Landrock, J. Stephan Landwehr zum Stadtschulteisen bestellt.
1747. Jakob Christoph Huberti; dieser wurde 1760 Zollschreiber.
1760. Andreas Mouzka, Stadtschulteiß.
1770. Franz Lehne, Stadtschulteiß. † 1782.

Im Jahr 1782. Pantaleon Gräfft, Stadtschulteiß, auch Stadt und Amtsvogt. Legte 1792 seine Stelle nieder, und starb zu Aschaffenburg 1797.

1792. Georg Ignaz Mansuet Rüding, Stadtschulteiß und Amtsverweser.

d.) Stadt- und Amtsschreiber zu Gernsheim.

Im Jahr 1542. war Johannes Petrus, auch Peter und Petri genannt, Gerichtschreiber in Gernsheim. (S. Judicialbuch.)

1556. Johann Armbruster.

1557. Franziskus Cammerknecht. Diese beide stehen zwar im Gedenkbuch, aber man findet sie nicht im Judicialbuche, wahrscheinlich waren sie nur Ammanuenses oder Stellvertretter des Gerichtschreibers Petri.

1559. Niklas Mehl, genannt Stallmann. (Im Judicialbuch.)

1563. Adam Schwerdt. (Im Gedenkbuch, wo aber irrig 1566 angegeben ist.)

1565. Johann Ambroser. (Judic. Buch.) Dieser ist wahrscheinlich der nämliche, den das Gedenkbuch ad annum 1556 unter dem Namen Johann Ambruster anführt.

1572. Nikolaus d'Wesser oder de Wessera, (Judicialbuch) nicht Sebastian, wie im Gedenkbuch steht. † 1614.

1614. Georg Walckam, dieser wurde in der Folge Stadtschultheiß und auch Zollschreiber.

1619. Hans Peter Schmidt.

1625. Johann Driesch, Stadtschreiber.

1626. Johannes Horter.

1634. Hans Heinrich Kunkel.

1641. Johannes Wittmann.

Im Jahr 1643. Johannes N.

1644. Peter Prambscheidt.

1647. Johannes Schenk.

1650. Peter Pramscheidt.

1675. J. Georg Buchmann, † 1691.

1691. J. Baptist Dittel.

1704. Conrad Götz.

1709. Johann Henrich Krohe, † 1738.

1735. Theobald Krohe, wurde Stadtschreiber, als der vorige die Zollschreiberei-Verwalterei erhielt, ist aber 1743. Domkapitelischer Faktor geworden. Vorher aber wurde er nach dem Tod des Heinrich Krohe Zollschreiberei-Verwalter und es wurde also

1738. J. Ludwig Reuter Stadtschreiber.

1765. J. Theobald Reuter, der in der Folge Amtskeller zu Rüdesheim wurde, wo er auch gestorben ist.

1770. Andreas Philip Reuter, des vorigen Bruder, welcher in der Folge Amtskeller zu Königstein, und hierauf zu Bensheim wurde.

1781. Conrad Via, † 1790.

1791. Franz Lothar Via, Amts- und Stadtschreiber, † 1797.

1798. Friederich Karl Medikus, Amts- und Stadtschreiber.

Nro. III.

A. Weyßthumb und eygentliche Beschreybung der Gemarcken des Fleckens Gernßheim. (aus dem Anfange des 15ten Jahrhunderts.)

(Aus dem alten Judicialbuch der Stadt Gernsheim.)

Diß Nachgeschriben sprechen wir diese hernachgeschriebene und ein gantz gemein mit uns ufft unser eyde, das die alten ufft uns bracht handt, mit Name Erckel Schulteiß zu Gernßheim, und Schofften Wentz Reinbrecht, Henchen Glockner, Herpeln Engelfrid, Claß Lunker, Eckel Metz, Eckel Sone, Hermann Schneider, Cuntz Schnatz, Hen Mergardt, Cuntz Fischer, Peter Sauersensft, Rod Lauwer, Clas Eberle.

Zum ersten Gemarck anne mitten in dem Norheimer Graben, und den Rorheimer Graben inen bis in den mittel eymen; aus den mittel eymen zu dem heintzels Graben. Schlechts auß dem Heinzelsgraben über Rhein ufft den dicken Baum; von dem dicken Baum ufft den Breßkame, ufft den stein, der do stet oben an den Velbels Haubt; von dem stein in den Felbelsarme, und den arm Inne bis gehn Falckenaue zu den dreibenden Rhein, und da über Rhein bis zu den Furchen, und die Furch ufft bis zu der Bide; ufft der Büden mitten zu der Biebesheimer Bach; die Bache ufften bis ufft die Heubte: bis zu der Hanelache, uß der Hanlachen bis ufft die Heubte, von

den heubten mitten zu der Sendelfurch; uß der Sendelfurch ufft des Schmitts Fach, uß des Schmitts Fach ufft Ulners Fache, von Ulners Fache bis ufft den Esten stücke; vom Esten stücke bis ufft den krumbast, von krummen ast bis mitten ufft das Rod sole, von den Roden sole durch das Vorfeldt bis ufft den stein, der da steht ufft dem pfaffenkeller, bis ufft den stein, der da stet ufft der willen Hoerst, bis ufft den stein, der da steht ufft Felckels Rode, von dem stein zu Norheimer Lachen, die Norheimer Lach abe bis an das Langwader Fahre, von dem Farh an bis in den Mühlgraben Jne biß zu der Bache, die Bach wieder Jnen, bis wieder zu dem Norheimer Graben. Auch rügendt die vorgeneldt und die gemein zu Gernßheim, daß der Winkel einer gemeind ist, und entzogen von Herrn gewalt. Item die Hallardt gehert an das gericht gehn Gernßheim bis ufft den Spitzenberg, als ferre gehet unsers gnedigen Herrn von Mentz Gemarck und gericht, das dann gehn Gernßheim gehert.

B. Weißthumb das Frenckfeldt betreff.

Item die alten haben ufft uns bracht, und wissen wir furter mit rechten Urtheil unserm gnädigen lieben Herrn das Frenckfeldt mit seiner zugeherung leitt in Gernßheimer Gemarkung Jnn Herrlichkeit unsers gnädigen Herrn und freyheit und eygenthumb der Herrn von Erbach, und furter allmende und weyde ganz der gemeyn zu Gernßheim. Auch han die von Gernßheim bisher ihr geschworen Fürster gehabt, den münchwalt als wohl zu behüten, als ihren rechten waldt, was sie darin finden, das rugbar wer, mögen die von Gernßheim büßen mit der einung. Auch sollen die gemelden Herrn von Erbach kein bauholz in dem minchwalt

walt hauen, sie wollen es dann verbauen uff dem Hofe zu Frenkfeldt, oder uff der Kellerauen und weiter nit. Und ob es gescheh das der Rhein außlieff über die Hemme, so megen die von Gernßheim mit ihrem Viehe weyden in der Huele, und dem Viehe nit weiters zu weren, dann vor der sensen, doch ohne Schaden des Viehes. Auch han die gemelden Herrn von Erbach ufft der von Gernßheim Gemarkung nit weiter Recht, dann einer steht im Birkgraben mit einer neuen Seche, so fern er geworffen mag als vor ein Ueberlauffe. Des han die gemelden Herrn von Erbach wieder dar gehn, das ein Hoffmann zu Frenkfeldt mit zwölff ziehenden pferden weyden mag unter die wacht gehn Gernßheim und zwölf melken kue und zwölf Schwein für unsern Hirten treiben, so fern das er davor thue als ein anderer Burger zu Gernßheim, und wann solichem also nachkommen wird, in massen vorstet. Beschert dann got den von Gernßheim ein Eckern, so sollen sie als viel darin geben, gleich einem andern Burger.

C. Hiernach volgendt Artickel, inhalt was wir von Gernßheim samt unsern zugehörigen unserm gnädigen Herrn von Menz, von alters her uff uns kommen, zu thun schuldig sein ꝛc. und nit ferners gedrugken werden sollen, begnadiget und begabet.

Item Gernßheim als ein **Oberflecken**, und sein zugehörig: **Wolffskehlen**, **Stockstadt**, **Wattenheim** und **Roden**, sein unserm gnedigen Herrn von

Meintz schuldig zu geben; alle sieben Jar Fünffhundert gulden zu Schatzung.

Item sodann ein Bischoff von Mentz unser gnediger Herr mit dot (das got lang verhüten wolle) abgieng, und ein ander Bischoff (uns zum Herrn) erwelet und bestätiget wurde: sodan ist Gernßheim mit gemeldten seinen zugehörigen Dörffern demselbigen Bischoff zu geben schuldig auch Fünfhundert Gulden ꝛc.

Item Landwere und graben umb den Flecken Gernßheim sint wir unterthanen daselbst samt unsern zugehörigen Dörfern zu machen schuldig, mit Hilf aller derjenigen, so in Gernßheimer Gemarkung begütert sein, wie uff uns kommen, sie seien geistlich oder weltlich.

Item sind wir von Gernßheim unserm gnedigen Herrn zu Raisen schuldig mit einem Wagen und Leuden, und denselben wagen zu halten und zu haben, wo unser gnediger Herr deß bedurffen würd, als wie von alters, und es die nothdurft erfodert ꝛc.

Item wan unser Gnediger Herr in eigner persohn in dem Schloß Gernßheim ist, sind wir schuldig sein gnaden so viel Holz zu führen, als er von noet hat, und verbrennt. dasselbig Holz soll man, wie vor alters, nehmen in dem Winckell. Des hat man yeglichen, so gefahren ist, geben aus dem Schloß zu Gernßheim, ein Brodt.

Item in der Erndt, wo unsers gnedigen Herrn, seiner gnaden Amtsverwandten allhie zu Gernßheim zu Fürschnitt von nöthen haben würden, sind wir von Gernßheim schuldig aus iglichem Hauß ein mensch, in welligem Hauß ein daglonisch mensch ist, und dem daglohn nachgeht; Deß hat man geben einer Manspersohn einen Tag zween alb., und einer frauenpersohn ein Tag zehn pfennig zu schneiden, dazu essen und trinken. ꝛc.

Item den Hag in dem Gernßheimer Wald unserm gnedigen herrn oder seiner gnaden Amptsverwandten zu machen, sein wir von Gernßheim auch schuldig, so offt man deß von noeten hat. 2c.

Item zu wachen und die porten zu hüten, sind wir von Gernßheim allhie auch schuldig. 2c.

Item den weg in diesem Flecken Gernßheim sind wir Gernßheimer auch schuldig zu halten und zu besseren, von der rheinporten an, bis an das Hochcreutz.

Item sein wir auch schuldig zu erhalten das Hauß und die inwendigst port an der rhein porten. 2c. Und die neue port mit dreien Thoren, schlegen und allen zugeherden. 2c.

Item die zwo Brück uff den Rhein stossende und bei den geren gerten, die weglang sind wir unserm gnedigen Herrn auch schuldig zu befrieden. 2c.

Item so got uns ein Eckern in unserm wald Gernßheim beriedt, mag unser gnediger Herr so viel darin schlagen, oder ein Amptmann zu Gernßheim von seiner gnaden wegen, als er Jars in die küch des Schloß Gernßheim von noeten hadt, und über Jar, was man von küe oder schweine in das Schloß zu Gernßheim zeucht, sind Hirten lohn frey.

Item so unser gnediger Herr in diesen Flecken Gernßheim bauen will, soll seiner gnaden in Beisein des Schulteisen, Burgermeister und Fürster Holz nach notdurfft gegeben werden, wie vor alters.

Item es ist von unsern Gnedigen Herrn gefreyt der Zollschreiber, der Beseher und nachgenger aller gemeinen Dhinst und fron.

Ziehend sie aber Vieh, sollen sie Hirtelon geben, wie ein ander Burger, als von alters.

Item ein Schultheiß gesezt allhier von unserm gnedigen Herrn, was küe und Seu er uff seiner misten zeucht, sind aller Hirten lon frey, und giebt ihm auch ein gemein fünff morgen acker in dem alten Bruch. Dagegen ist der Schulteiß schuldig, der gemein ein tauglichen Varren, und ein tauglichen Ebber zu halten über Jarr, und soll ein gemein dem Schulteisen järlich geben ein par Reitstiffen oder dafür 1 gulden. Deß soll der Schulteiß die gemein vorgehen und vorsten ghen unsern gnedigen Herrn, und wo man sein bedarff, uff einer gemein kosten.

Item so ein Hoffmann sitzt in unsers gnedigen Herrn Hoff zu Gernßheim, und Ime der Hoff mit sant den Eckern verlauhen ist, Als viel schwein er in seinem Hauß zur Nothdurfft mit seinen gesind verbraucht, hat er macht, in das Eckern zu thun, so uns got beredt. und ist davor zu geben neist schuldig, dann den Hirtelon. und was er kü und schwein über Jar zeucht, ist er schuldig daraus zu geben den Hirten lon wie ein ander Burger, und darnach aller fron frey.

Gegen obgemelden haben unser gnedigster Herr mit gnaden und Freyheiten uns von Gernßheim versehen; wie wir dann von unsern gnedigsten und gnedigen Herrn von eim Fürsten und Herrn uff den andern Brieff und Siegel haben. Des wir dann auß Freyheit und genaden begabt zu geprauchen, waldt, werdt, wasser und weydt, wie von alters uff uns kommen, und wir bis allher gerüglich und onbezwenklichen in Posseß und gebrauch gehabt, und nit weiters gedrungen worden.

Weitters sind wir auch pflichtig und schuldig, unserm gnedigsten Herrn das Eyst, järlich so es von noeten ist, an fron zu hauen in wog.

D. Vom Centgerichte zu Gernsheim.

Es ist solches wahrscheinlich so alt, als die übrigen Centgerichte überhaupt in dem Fürstenthume Starkenburg, und hat mit solchen gleiche Entstehung und gleiche Rechte und Gerechtigkeit. Der zeitliche Schulteiß der Stadt war allzeit Centgraf, welchen 7 Schöffen aus der Stadt, und zwey aus jedem Amtsorte beygesellet waren. Dazu gehörte dann noch in peinlicher Fälle der Fiskal und der Defensor, nebst dem Executore Sententiae, nämlich dem Scharfrichter.

Was die Formalien dieses Gerichtes betrifft, so sind dabey die Rechten und Gewohnheiten des Centgerichtes auf dem Landsberg bey Heppenheim zum Grund gelegt, als welches Gericht, der Oberhof von mehreren andern Centgerichten, insbesondere aber von jenen zu Gernßheim von Alters her gewesen ist.

In einer alten Urkunde, worin ein Vergleich zwischen der Stadt Gernsheim und dem Kloster Eberbach das Steinswörth und das Frenkenfeld betreffend versucht wird, (de anno 1470) heißt es unter andern:

„Wir wullen mit euch fürkommen vor unsern Oberhoff Heppenheim, was da mit Recht erkannt wird, soll uns wohl gein euch benügen."

„Darauf sie (die Herrn von Erbach) wieder antworten ließen: der Oberhoff Heppenheim und unßer Gericht sey als ein Gericht und sey parteilich, sunder mit ihne fürzukommen an das geistliche Recht gein Mentze."

„Darauff wir wieder antworten ließen: der Oberhoff Heppenheim und unser Gericht sey nit als ein Gericht, und vermeinten sulches, denn der Oberhoffe sei ein Gericht für sich uud gernsheim ein Gericht für sich

„auch holt Gernsheim sein Recht zu Heppenheim, und „Heppenheim nit zu Gernsheim. ꝛc.“

Da das Centgericht zu Gernsheim ganz nach den Rechten des Centgerichtes auf den Landsberg urtheilte und auch strafte, so wird es nicht undienlich seyn, aus dem alten Weisthum des Heppenheimer Centgerichtes vom Jahr 1430, die vorzüglichsten Strafen bekannt zu machen, womit damals die Uebelthäter belegt wurden.

Die dem Centgerichte ausdrücklich vorbehaltene Fälle werden darin benennt:

1. Mord. 2. Raub. 3. Brand. 4. Dieberei. 5. Nothzucht und 6. Ketzerei.

Im Centbuch v. 1565 wird auch 7. Hurerei zugesetzt.

Laut Vergleich von 1607 aber sind folgende 6 Fälle dem Centgerichte vorbehalten worden, und in Ausübung gekommen:

1.) „Kezerei und Zauberei, oder wann ein Mann „oder Weib einander also schildt.“

2.) „Diebstall, wann einer in demselben wird ergriffen, oder do einer den andern also schildt.“

3.) „Hurerey und Ehebruch und unehlich Beyschlaff.“

4.) „Mordt, Todschlag und wann einer ein „Mordtgeschrey macht, so unnöthig.“

5.) „Wann einer mit einem Stein wirfft.“

6.) „Wann einer einen schlägt, daß er blutrüstig „wird, welche beide lezte Articul appendices seynd des „Vierten.“

Wer den Tod verwirkt hatte, war den Erzbischoffen von Mainz mit Leib und Guth verfallen, doch so, daß dieser nur die fahrende Habe sich zueignen konnte, das liegende Guth aber blieb den Erben.

Meineid, oder falsche Anklage in einer wichtigen Sache wurde mit der höchsten Buß, nämlich mit 10 Pf. H. gestraft.

Schlägerei, wenn Blut dabei vergossen worden, muste mit $4\frac{1}{2}$ Pf. — ohne Blutvergießen mit 11 Schilling und 1 Heller gebüßt werden.

Klage wegen angethaner Gewalt wurde mit $4\frac{1}{2}$ Pfund Heller bestraft.

Von einem wegen einem Todtschlag Hingerichteten oder sonst Verbüßten, mußte dem Centschulteiß die Manung mit 11 Sch. und 1 H., den Schöffen aber $3\frac{1}{2}$ P. H., und den Centleuten ein halb Fuder Wein gereicht werden, das sie miteinander auf dem Landsberg tranken. Endlich wird auch noch wegen der Appellation von jenen Centgerichten, die ihr Recht zu Heppenheim hohlen, gesprochen, daß wenn einer an den Oberhof zu Heppenheim appellire, auch der Mitbeklagte und das Centgericht selbst bey dem Oberhofe erscheinen müssen, bei Strafe der höchsten Buß von 10 Pf. Heller. *)

E. **) Vergleichs-Urkunde zwischen der Gemeinde Bibesheim und der Pfarrkirche zu Gernsheim das Wörth Scholl betreffend 1490.

(Ex autographo.)

Nachdem sich etliche yrthymber und gespenne gehalten haben tzyschhen dem pherrer und den kyrchengeswornen von wegen und ane stadt der kyrchen daselbst ane eynem, und der gemeyndt zu biebesheim anderttheils etlicher wyrthchen von Yren am haderwyrtchen gelegen, genandt die

---

*) Da man das Pfund Heller zu damaliger Zeit nicht höher als zu 48 Kr., und den Schilling zu 2 Kr. $1\frac{1}{2}$ Pfen. rechnen kann, so ist hieraus der Betrag obiger Strafen leicht zu berechnen.

**) Das S. 26. dieses Urkundenbuches angezogene merkwürdige Testament des Herrn Martin Kerreß ist,

schollen, auch rechtfertigunge und handelunge halben sich da tzyschen verlauffen haben; als hab ich gottfridt von cleen als Amptmann des orths *) mit guttem wyllen und verhengnis der ehrwürdigen und würdigen Herrn Dechandt und capittel des dhumstifftes zu mentze als pastores der pharrey, des pharrers und der kyrchengesworenen der kyrchen zu gernsheym, des schulteisen und ganzer gemeynt zu Biebesheim, Solicher Yrthumbe halber tzyschen den gemeldten partheyen uff heute den Dage gesetzt, sie beydertheils verhöret und in bywesen Crafft schützspers **), freundtnachbarlichen amptmann zu uwerbergk (Auerberg) henchen von tzwingenbergk landtschreiber zu darmbstadt ***), Niclas und cuntze crafften gebrüdere tzollschryber und schulteiß †),

gewisser Ursachen halber, hier weggeblieben, und dafür gegenwärtige ebenfalls merkwürdige Urkunde eingerückt worden. Denn aus derselben sehen wir 1.) dasjenige ganz deutlich bewiesen, was ich in der Geschichte der kirchlichen Verfassung zu Gernsheim gesagt habe, daß nämlich der Domdechant zu Mainz der Pastor (der eigentliche oder Oberpfarrer) zu Gernsheim gewesen sey; 2.) lernen wir aus derselben einige Beamten zu Gernsheim kennen, die noch nicht in der angeführten Folgenreihe derselben vorkommen, weil mir diese Urkunde erst spät zu Gesichte gekommen ist, wo der Abdruck schon geschehen war.

*) Gottfried von Cleen gehört also als Amtmann zu Gernsheim unter die Reihe derselben (S. 23.) zwischen Heinrich Mosbach von Lindenfels, und Hornig von Hornberg, mit der Jahrzahl 1490.

**) Crafft Schützsper war aus der noch blühenden hessischen Familie von Milchling, wie solches aus einigen Urkunden bei Würdtw. Archidiœces. Mog. in Archidiac. distincta T. 3. p. 299 et 302. und in Wenks Urkundenbuch zum 2. B. a. m. Stellen zu ersehen ist.

***) Henchen von Zwingenberg ist der (S. 23.) vorkommende Hans von Zwingenberg, der im Jahr 1493. zu Gernsheim wohnhaft vorkommt.

†) Niklas und Cuntz Crafft Gebrüder. Sie kommen S. 27. nacheinander als Schulteisen zu Gernsheim vor. Aus dieser Urkunde ist also ersichtlich, daß Niklas Crafft ums Jahr 1490. Zollschreiber geworden, und hierauf sein Bruder Cunz oder Cuns

hans Walther von Mosbach tzollknecht, alle drye zu gernßheim, und etlicher andern mehr, mit Yre beydertheils guthem wyssen und willen in der gutlichen abgeredt und vertheydingt, als hernach in artikelsweyse vertzychnet ist. Zum ersten sollen die Gemeyndt von biebesheim Yre erben und nachkommendte soliche obgemeldte wyrthe genendt die schollen, alle mit yren obrigkeiten nutzungen, angehörigen und besserungen, wie die ytzundt sint, oder sich hernachmals in besserungen stellen mögen, füre sich Yre erben und nachkomendte irplichen behalten, besetzen, und genießen une verhynderunge und indracht egemeldt parthyen Yre nachkomendte und allermeneglichen. Dargegen so sollen die obgemeldt gemeyndt und Yre nachkomendte dem pherrer, den kyrchengeswornen und Yren nachkomendte von wegen und an stadt der kyrchen zu gernsheim in der nachfolgende mondtsfryste uff Yre gebürliche quitancien Sechtzig golden ine goldte geben und ußrichten, und darnach yeglichs jare uff sanct Martini dagk, viertzehe dagk vor oder nach ungefärlich zu ewigen Tzeiten fünff golden ane golde oder goldes werunge zu erplichen tzinse darumb ußrichten, die nach notturfft verwyesen und in yren sicheren gewehrsam gegen gernsheim überliebern. es sal auch da mit der uffhab die von biebesheim uff solichen wyrtchen gethane, abgedeidingt sin, und sollen beyde theyle obgenanndt zum forderlichsten mit verschrybungen und aller nothturfft, mit verwylligungen und anhangender versiegelunge der obgemeldten herrn Dechant und Capittel des Dhumstifftes zu Mentze als pastores, und meyn gottfrydes als amptmann gefyrtiget und versehen, und yeglichen Theyle eyne übergeben werden, damit soliches zu ewigen dagen gehalten werden Sunder geverde; als sich des her Ulriche von schechingen Dhumher und dieser tzyt kemerer von wegen und ane stadt der gedachten hern Dechant und capittel

Crafft die Schulteisenstelle zu Gernsheim erhalten habe. Niklas Crafft von Biebesheim muß also noch in die Reihe der Zollschreiber zu Gernsheim (S. 25.) gesezt werden, und zwar: 1490, unmittelbar vor Hans von Zwingenberg.

des dhumstifftes als pastores und ich gotfridt von cleen von amptswegen soliches obgerürter maysen zu fyrtigen und zu follentziehen, gewylliget und vereynichet haben one alles geverdte; und des zu Urkundte seint dieser tzyttel tzween glythludende ußeinander geschnytten und den parthyen obgenandt jeglicher eynen übergeben sich der halben zu halten. gescheen am Sampstagk nach sanct lucien dagk anno domini millesimo quadringentisimo nonagesimo.

F. Heringsbeseher zu Gernsheim

Von der Hälfte des 16ten Jahrhunderts an finde ich in dem sogenannten alten Gedenkbuch (liber memoriarum), daß alle Jahre ein Burgermeister von Raths, und ein anderer von Gemeindswegen gewählt worden, desgleichen auch also zwey Waldförster, zwey Brodtwieger, zwey Fleischschätzer, zwey Heringsbeseher, und zwey Rathsrechenmeister.

Die Heringsbeseher waren verpflichtet, alle nach Gernsheim gebrachte Fischwaare, gedörrte und frische, gehörig zu untersuchen, und zu bestimmen, ob solche als ächtes Kaufmannsguth feil geboten werden könnten und dürften. Ohne derselben Erlaubnis durfte Niemand dergleichen Waare feil bieten oder verkaufen. Es waren sogar desfalls besondere Artikel abgefaßt, die von jenen zu Bensheim hergenommen waren, und im alten Judicialbuch enthalten sind.

In diesen Artikeln findet man auch einen Fleischtax, von dem ich deswegen einen Auszug hersetzen will, weil er den Abstand von unsern heutigen theuren Zeiten gar deutlich zeigt. Darin heißt es: 2 Pfund Rindfleisch, Kalbfleisch oder Hammelfleisch soll man geben um 7 Heller.

2 Pfund Schaaffleisch, Farrenfleisch, Muckenfleisch und Eberfleisch um 5 Heller.

1 Pfund Schweinefleisch soll kosten 4 Heller.

Wer ein findiches Schwein mit anderem Fleisch feil hat, der soll 5 Pfund zur Innung (Zunft) Straf geben.

G. Weitere Bemerkungen über den alten Lauf des Neckars.

Ich habe zwar schon §. 4. in der Gernsheimer Beschreibung von dem alten Lauf des Neckars an den Grenzen der Stadt Gernsheimer Gemarkung das Nöthigste beygebracht, es erfodert aber diese Sache noch einer nähere Betrachtung, die ich hier noch beyfügen muß, und zwar um so mehr, da ich zwar der Meynung des berühmten Wenks in der Hauptsache, nämlich darin, daß der Neckar seinen Lauf vormals durch die Bergstraße gehabt habe, vollkommen beypflichte, übrigens aber keineswegs zugeben kann, daß dieser Lauf annoch zu K. Karls des Großen Zeiten bestanden habe, wie Wenk in seiner gelehrten Abhandlung von dem ehemaligen Laufe des Neckars durch die Bergstraße, Darmstadt 1799, zu beweisen gesucht hat. Besagter Schriftsteller setzt den Hauptgrund seines Beweises auf die alte Heppenheimer Markbeschreibung, die man sowohl in Codice Trad. Lauresh. T. I. Nro. 6. als auch bey Tollner Cod. Palat. p. 2. und noch andern Authoren findet, und wovon ich in den Beylagen Nro. I. Lit. g. eine Uebersetzung geliefert habe. Allein Wenk irrt sich, meines Erachtens sehr, wenn er jene Lutra oder Luitra, wovon in dieser Markbeschreibung die Rede ist, bey Lautern (in der Grafschaft Erbach) und bey Bensheim sucht, es ist vielmehr die Euteraha oder Euterbach darunter zu verstehen, wenn man nicht einen Circulum vitiosum in der Grenzbeschrei-

bung annehmen will, wie ich gleich beweisen werde. Um mich zu verstehen, muß man hier eine gute Landkarte zur Hand nehmen, und mit mir auf derselben die alten Grenzen der Heppenheimer Mark durchwandern. Selbige fieng bey Steinfurt (ohnweit Gernsheim) an, lief von da auf Langwaden. Von hier auf Ginnesloch. Hierauf nach Woladam (wahrscheinlich der Wildehirschhof, und also zwischen diesem und dem Dorfe Hähnlein durch). Sodann auf Adolvesbach (Alsbach A. Zwingenberg). Von da auf Felisbergk (den Felsberg); von Felisbergk auf Reonga (vielleicht Reichenbach), dann auf Winterkasten bis in die Mitte von Aresgreste, dann auf Wellinehoug (wahrscheinlich Wallbach A. Breuberg), weiter auf die Höhe von Hildegeresbrunen. Hierauf nach Burgunthard (Birkhard A. Breuberg), dann auf Eicheshardt, wo Rado ein königlicher Beamter (Missus) eine Erhöhung oder steinerne Aufrichtung (tumulum) gemacht hat, nahe an dem Walde, der nach Michelstadt gehört. Von da geht die Gränze nach Ulisbrunnen (vermuthlich das heutige Asselbrunn'), von da bis zum Mosehart (heut zu Tag Momhart A. Fürstenau, vielleicht auch Mörschenhard im Leiningischen Gebiethe), wo eine zweyte Erhöhung angebracht ist. Hernach auf Lintbrunnen, wo die dritte Erhöhung ist. Dann auf Albinesneida bis in Moresbergk, und von da bis zum Neckarflusse, wo die Lutra in denselben fällt. Hier müssen wir uns ein wenig verweilen, weil auf diese letzte Grenzbezeichnung Wenk seinen Hauptbeweiß gründet. Er sagt nämlich: die hier genannte Lutra oder Luitra sey keine andere, als die bey Lautern in der Grafschaft Erbach entspringende Bach, die dermalen unter dem Namen der Winkelbach bey Gernsheim in den Rhein fließt, diese seie also da-

mals, der alten Heppenheimer Grenzbeschreibung zu Folge, nicht in den Rhein, sondern in den Neckar geflossen, der Neckar müsse also damals noch seinen Lauf durch die Bergstraße gehabt haben. Q. E. D. Allein — Wenk hat, wie es scheint, gar nicht überlegt, wie widersinnig alsdann die Grenzbeschreibung geworden wäre. —

Wir haben aus dem Vorhergehenden gesehen, daß die alte Grenze fast die ganze Grafschaft Erbach und einen Theil von Breuberg umfaßte, wir sehen auf der Karte, daß solche vermög der Grenzbezeichnung noch hinter Michelstadt herumgelaufen ist, und ohnerachtet zwar die Lage von Albinesneida und Moresberg unbekannt ist, so waren doch solche ganz wahrscheinlich an den östlichen Grenzen der Grafschaft Erbach, und wenn ich Vermuthungen wagen darf, so waren solche der heutige Niedhof im Leiningischen, und der Berg, worauf das alte Schloß Hohenberg, (A. Freienstein) steht. Dem sey aber, wie ihm wolle, genug, daß diese Orte die östliche Grenze bezeichnen sollten, und nun frage ich meine Leser, mit abermaliger Hinweisung auf die Landkarte: Wie kömmt nun die Grenze aus der Gegend des Amtes Freienstein auf einmal an das Amt Gernsheim, das mehr als 6 Meilen von obiger Grenze (im Amt Freienstein) entfernt ist? — Und doch hätte an den östlichen Grenzen dieses Amtes (Gernsheim) die Lauter in den Neckar fallen müssen, wenn letzterer noch damals durch die Bergstraße seinen Lauf gehabt hätte. Dieß ist Eins. Zweitens wäre ja die Grenze schon einmal durch oder über den Nekkar gelaufen, da solche, wie wir oben gehört haben, von Steinfurt über Langwaden ꝛc. nach Alsbach hinzog. Warum sagt denn die Grenzbeschreibung hievon kein Wort? — Drittens wird diese Behauptung auch durch die folgende Grenzbeschreibung widerlegt. Von Moresberg, heißt

es weiter, gieng die Gränze bis zum Neckar, da wo die Lutra in denselben fällt. Diese Lutra ist hier keine andere, als die Euterbach (Eutera oder Euteraha), die bey Waldmichelbach entspringt, und bey Heiligkreuzsteinach in die Steinach fällt, und mit dieser vereinigt bey Neckarsteinach in den Neckar fließt. Dies paßt am besten zu obiger Grenzbeschreibung, und findet sich der Beweis hiezu in der Beschreibung des Lorscher Bannforstes im Odenwalde v. J. 1012. (S. Schneider Erb. Historie p. 493 und 94 in den Urkunden). In derselben heißt es unter andern: inde vero in meridionalem plagam ad Lutram, atque inde deorsum usque in fluvium Neckar dictum, inde autem usque ad villam Niwwenheim etc. — Jedermann sieht dann doch, daß hier die Rede nicht seyn kann von der Bach Lutra, die ohnweit Gernsheim in den Neckar gefallen wäre. Weiters heißt es in den gleich darauf folgenden Grenzen dieses Bannforstes. Inde in fluvium Euteraha, tunc per ejus descensum in fluvium Neckar. Inde per descensum Neckar usque Nuinheim. — Wer sieht hier nicht, daß die obgemeldte Lutra, und die jetzt benennte Euteraha ganz einerley und die nämlichen Bäche sind, von welcher also auch in der Heppenheimer Markbeschreibung, und von keiner andern die Rede war. Daß die heutige Winkelbach, die bey Lautern entspringt, und bey Gernsheim in den Rhein fällt, ebenfalls Lutra oder Luitra geheißen habe, ist ganz richtig, aber daraus folgt keineswegs, daß diese Lutra in der Heppenheimer Markbeschreibung vorkomme, so wie die im Oberamte Lindenfels ohnweit Wahlen entspringende Ulvina, Ulfenbach, Schwarzbach, die bey Hirschhorn in den Neckar fällt, keineswegs jene Ulvina- oder Ulfenbach ist, wovon in der Heppenheimer Grenzbeschreibung geredet wird, sondern es ist dies vielmehr jene Ulvina, die bey den Erbachischen Weiler Kanzelbach oberhalb

Schrießheim entsteht, und unter dem Nahmen Kanzelbach bey Ladenburg in den Neckar fällt. (Man sehe die Karte vom Lobdengau in Actif. Acad. Palat. Tom. I.), wie solches der gedachten alten Grenzbeschreibung am natürlichsten und wahrscheinlichsten ist. Fahren wir nun in derselben weiter fort. Sie geht also vom Moresberg bis zum Neckarflusse, wo die Lutra in denselben fällt, d. h. also bis Neckarsteinach. Nun geht die Grenze mit dem Neckar bis an den Einfluß der Ulvena in denselben, d. i. bis Ladenburg. Von da weiters mit der Ulfenbach (Kanzelbach) hinauf bis auf die Höhe Franconodal, wo der Bach Steinaha (die Steinach) entspringt. Dies ist bey dem Klingenhof ohnweit Absteinach im Amt Fürth. Hierauf zu dem abhängigen Rocha, dann auf die Höhe von Gunnesbach. (Rocha ist wahrscheinlich das heutige Rohrbach in der Cent Birkenau, und Gunnesbach das heutige Geisenbach im Oberamte Lindenfels), und so durch den ganzen Wald bis in die Mitte des Katesbergs, (dies ist wahrscheinlich der heutige Aichelberg) dann zur Landstraße, welche vom Lobdengau herkömmt. (Dies ist wahrscheinlich die Straße von Ladenburg nach der Bergstraße). Alsdann geht die Grenze bis an den Fluß Wisgoz (die Weschnitz) und mit der Wisgoz bis nach Laureshamm (Lorsch), und von da endlich wieder nach Steinvortowa (Steinfurt bey Gernsheim). — Hier wäre also die Grenze wieder über den Neckar gesprungen, wenn Wenks Behauptung wahr wäre, ohne daß die Grenzbeschreibung ein Wort davon sagt. — Aber wir wollen der Sache noch weiter nachspüren. Wenk behauptet, die Grenze seie mit der Lauter d. h. mit der Winkelbach nach seiner Meinung heruntergelaufen bis zu ihrem Ausflusse in den Neckar. Dies hätte aber der Lage nach nirgendwo anderst

geschehen können, als zwischen Langwaden und Hänlein, die Gränze wäre also schon damals wieder an den Ort hingelaufen, wo sie schon einmal vorbeygegangen ist. Nun sollte sie von Langwaden mit dem Neckar aufwärts bis dahin gehen, wo die Ulvenbach (die Kanzelbach) in den Neckar fällt, von da aber über Absteinach, Rorbach, Geisenbach zurück wieder an die Bergstraße und die Weschnitz. — Bemerkt man hier nicht einen gewaltigen circulum vitiosum? Und wo bleiben denn die Orte Heppenheim, Merlenbach, Birkenau, Weinheim, Fürth, Hemsbach ꝛc. die in diesem Circulo gar nicht mit eingeschlossen wären, und doch in bemerkter Urkunde in den Umfang der Heppenheimer Mark ausdrücklich gesetzt werden? — Jedermann sieht also das Seichte der Wenkischen Hypothese leicht ein, auch Wenk fand selbst verschiedene Steine des Anstosses, denen er aber auf eine gute Art auszuweichen glaubte. Er fand nämlich in einer Urkunde vom Jahr 766, daß Feidenheim an den Neckar gesetzt werde, welches nicht hätte sein können, wenn der Neckar damals noch nach der Bergstraße, und nicht nach Mannheim geflossen wäre. Wenk wuste sich aber gleich zu helfen; er gab dem Neckar noch einen Arm, der sich bey Mannheim in den Rhein ergoß. — Das heißt aber die Beweise mit den Haaren beyziehen, und diese Behauptung hält keinen Stich. Vielmehr dient eben diese Urkunde vom Jahr 766 (Trad. Laures. Nro. 552.) zum Beweise, daß der Neckar zu Karls des Gr. Zeiten nicht mehr nach der Bergstraße, sondern nach Neckerau zu geflossen sey, wo er unterwegs an dem Dorfe Feidenheim vorbey kam. Weiters lesen wir in Chronico Lauresh. p. 19. (bey Joannis R. M. T. 3. p. 11.) daß die Birrstädter und Bensheimer Mark sich unmittelbar an der Weschnitz einander berührt haben; die Birstädter Mark zog nämlich ad

partem

partem orientalem usque in fluvium certum Wisgotz, ubi Marcha de Basinsheim conjungit. Dies konnte der Lage nach (man nehme die Landkarte zur Hand) nirgendwo anderst seyn, als in jener Krümme bey Groß- und Kleinhausen, wo noch wirklich die Bensheimer Mark an der Weschnitz anstößt. Nun ist aber, nach Wenks Behauptung, die Weschnitz damals oberhalb Lorsch in den Neckar geflossen, und muste solches auch vermöge des alten Neckarlaufes also seyn. Wie kömmt nun die Weschnitz an die Bensheimer Mark, und wo bleibt der Neckar, da die Grenze entweder bis an diesen Fluß, oder über denselben hätte laufen müssen? — Weiters lesen wir in Cod. Lauresh. T. I. N. 26. in der Schankung des Grafen Werners ums Jahr 845, daß Biblis und Wattenheim an der Weschnitz gelegen seyen, „in villis Bibiflotz et Wat„tinheim in pago Rhenense Super fluvium Wisgotz." — Ich frage also abermal, wie kommen Biblis und Wattenheim an die Weschnitz, da letztere damals oberhalb Lorsch in den Neckar geflossen seyn soll? — Oder wollte man etwa annehmen, daß entweder K. Karl der Große selbst oder Ludwig der Fromme die Ableitung des Neckars vorgenommen habe, so ist hiezu gar kein historischer Grund — kurz: es bleibt also weit mehr glaubwürdig, daß der alte Neckarlauf zur Zeit Karls des Großen nicht mehr existirt habe! — Demohngeachtet scheint es dermalen physische Gewißheit zu seyn, daß dieser Fluß wenigstens vor dieser Zeit seinen Lauf durch die Bergstraße gehabt, und bey Tribur in den Rhein geflossen sey. Denn ausserdem, was ich schon in der Beschreibung selbst §. 4. zur Bestättigung dieser Wahrheit gesagt habe, dienen auch noch hiezu die Bemerkungen in der Darmstädter-Landzeitung 1801 Nro. 114 und 118. In dem ersten Blatte heißt es: „In „mehreren Gegenden der oberen Grafschaft befinden

„sich einige Erdaufwürfe (Erhöhungen, Hügel) die „unverkennbar kein Spiel der Natur sind, sondern die „durch den Fleiß der Menschenhände ihr Daseyn erhalten „haben.“ — Es wird hierauf mancherley über die Entstehung, die Form und die Ursache dieser Hügel gefragt, und solches auch in Nro. 118 zweckmäßig beantwortet. Auch ich glaube allerdings, daß diese Hügel nichts anderes gewesen sind, als vormalige Wachtposten der Römer längst des Neckars, die hier um so mehr erhöhet seyn musten, da eine allenthalben ebene Gegend den Wachen keine weite Beobachtung gestattet haben würde. Man findet aber diese künstliche Hügel nicht allein in der oberen Grafschaft Katzenelnbogen, sondern auch in der Gernsheimer Gemarkung, und zwar an solchen Orten, wo man den Neckar und Rhein auf und ab am schicklichsten beobachten konnte. Einer der grösten dieser Hügel ist die sogenannte Sandhöhe, eine halbe Stunde vom Rhein, und eben so weit von dem alten Neckarbette, (hinter dem Johannishofe) entfernt. Man hat in diesem Hügel, weil daselbst häufig Sand gegraben wird, vor ohngefähr 40 Jahren über 700 Stück Römischer Münzen auf einem Haufen beysammen gefunden, wovon die meisten vom Kaiser Trajan gewesen sind. Eine derselben habe ich von einem guten Freunde zum Geschenk erhalten, welche zwar in dem inneren Gehalte von Erz, aber so dick und so künstlich mit dem feinsten Silber plattirt ist, daß sie von einer ächt silbernen Münze schwer zu unterscheiden ist. Sie hat ein sehr schönes Gepräge, ist gar nicht abgenutzt, und scheint wenig oder gar nicht im Umlaufe gewesen zu seyn. Alle übrigen, deren es wenigstens 400 waren, sollen eben solche Beschaffenheit gehabt haben. Die Vorderseite dieser Münze stellt das mit einem Lorbeerzweige umwundene Haupt des Kaisers Trajanus

vor, welches fein ausgearbeitet ist; die Umschrift enthält die Worte:

CAES. NERVA. TRAIAN. AVG. GERM.

auf der Rückseite sitzt eine männliche Figur in eine lange Toga gekleidet, doch aber den Hals und rechten Arm blos. Das Haupt ist bedeckt mit einer Art von Haube, woran von hinten eine Binde oder ein Schweif auf die Schultern herabhängt. Die rechte Hand hält einen Ring, die linke aber eine Art von Köcher. Die Umschrift ist:

P. M. TR. P. COS. III P. P.

(Pontifex Maximus, Tribunitiae Potestatis, Consul 3tio, Pater, Patriae.)

Hieraus schließe ich zugleich, daß diese Münze im Jahr Christi 99 oder 100 geschlagen worden sey. Sie ist also bereits über 1700 Jahre alt, und doch noch so schön. —

Eine andere Münze, die ich von obenbemerkten besitze, ist vom Kaiser Severus Alexander, der vom Jahre 222 bis 235 regierte, sie ist aber bey weitem nicht so schön, als die vorige, jedoch ebenfalls mit Silber plattirt. Sie zeigt auf der Vorderseite den Kopf des Severus mit einem Lorbeerkranze, und der Umschrift;

IMP. SEV. ALEXAND. AVG.

Auf der Rückseite ist der fortschreitende Mars (Mars gradiens) mit einem Speere oder einer Lanze in der rechten, und eine Trophäe oder das Siegeszeichen in der linken Hand, mit der Umschrift:

VIRTVS. AVG. (Tapferkeit oder Fürstentugend des Kaisers.)

Diese Münzen zeugen, meines Erachtens zur Genüge, daß dieser Hügel, worin selbige gefunden worden vormals den Römern gedient habe, aber nicht als Grabhügel, denn hievon findet sich keine Spur, sondern, welches wahrscheinlicher ist, als Wachtposten am Neckar. Gleiche Hü-

gel finden sich auf dem Weege nach dem wilden Hirschhof in gleicher Richtung mit der ebengenannten Sandhöhe. Schließlich muß ich hier noch bemerken, daß Wenk die Stelle des Ammianus Marcellinus L. 28. c. 2. wo dieser von der Ableitung des Neckars spricht, meines Erachtens, nicht ganz richtig übersetzt habe, wie ich bey einer andern Gelegenheit ausführlicher zeigen werde.

Endlich hat auch Wenk in der oft bemerkten Abhandlung vom alten Neckarflusse S. 23. die villam Frenkenfelt bey Gernsheim das Dorf Frenkenfeld genennt. Ich muß aber hier im Vorbeygehen bemerken, daß er sich geirrt hat, indem die villa Frenckenfelt niemals ein Dorf, wohl aber ein Hauptmeierhof des Klosters Lorsch gewesen, wie ich an seinem Orte gezeigt habe.

Nro. IV.

A. Stiftungsurkunden des S. Eulogius - Altar zu Gernsheim de ao. 1515.

(Ex Autographo.)

In nomine Sancte & individue Trinitatis, Patris ingeniti, filii unigeniti, ac Spiritus Sancti paraclyti. Amen.

Nos Heinz Bechtolff oppidanus in Bensheim, Henricus Friederich in Biebesheim & Petrus von Mos civis Wormatiensis, Testamentarii quondam Hansonis de Zwingenberg olim scribe districtus sive comitatus superioris Catzenelnbogen, Moguntinensis diecesis, ac Margarethe Menzerin ex Darmbstatt relicte Ejusdem, videntes intenta animi, considerantes, totum hunc lubricum mundum admodum volubilis rote cum suis nexibus in preceps ruiturum, & attendentes humane conditionis labilem casum, Apostolique dictum, quo id dicit: omnes stabimus ante tribunal xti judicis, recepturi, prout in corpore gesserimus sive bonum sive malum; Nos oportet diem missionis extreme misericordie operibus prevenire, ac eternorum intuitu seminare in terris, quod reddente Domino, cum multiplicato fructu recolligere valeamus in celis, firmam spem fiduciamque rectam tenentes, quoniam qui parce seminat, parce & metet, vitam eternam volentes, propterea circa celestis edificii fundamenta, que nunquam veterascunt, solidare, immarcessibiles fructus car-

pere & serere in hac vita, que dicti conjuges in eterna patria valeant metere, quales quales, etiam licet impares, in gratiarum actionem summum omnium Redemptori pro tam immensis beneficiis eis collatis, Altare Sanctorum Eulogii Episcopi, nec non Michaelis Archangeli, Wendelini, undecim milium virginum, Bonifacii, Laurentii, Wolfgangi, Gangolfi, Elisabethe vidue, Georgii militis, ac Christophori, nuper in Ecclesia parochiali oppidi Gernsheim de novo erectum & edificatum in titulum beneficii Ecclesiastici perpetui erigere, instaurare & fundare constituimus, ac dotationem premissam, qua dictum Altare censibus & bonis infra scriptis, videlicet censu annuo medii floreni in bonis Petri Luncker Junioris, ac quatuor jugeribus terre arabilis in campis oppidi Gernsheim situatis, nec non quinque aliis jugeribus terre arabilis in agris sive bonis communitatis in Gernsheim, vulgo die Almen juxta tenorem desuper confectarum ac libri judicialis in Gernsheim emptis, dotatum existit, meliorandum providendumque tenemus, melioribus, quibus poterimus, modis & formis, accedente ad hoc consensu, assensu & voluntate honorabilis Dni Joannis Letsch plebani, omnes census, reditus, proventus, pensiones & bona infra scripta, videlicet tres florenos in albis ab Hansone Geyer, Nicola, Elisabetha, & Catharina filiis ejus in Biebesheim, tres quartas unius floreni in anno a Schneiderkens Philippsen & ejus uxore legitima ibidem commorantium, in bonis eorundem, in campis & districtu ejusdem ville situatis; Item duos florenos, viginti quinque albos pro floreno computando, in bonis Jeckel Schmidt & Eve ejus conjugis in campis ville ejusdem situatis; nec non medium florenum in auro ab Hansone Gundelbecker juniore & Margaretha ejus conjuge in Stockstadt commorantium in bonis eorundem, in districtu ville Biebesheim; Item tres & medium flore-

num auri a Wernhero Kefſeler in Alſpach & Anna ejus uxore legitima in & ex bonis eorundem in diſtrictu ejusdem ville; Item duos florenos conſimiles ab Ewaldo Wallich ex Lengfeld & Catharina ejus uxore legitima in domo in oppido Gernſheim; Item unum & medium florenum in auro, & ex bonis Hanſonis Welff & Getze ejus uxoris legitime, in bonis in diſtrictu dicti oppidi Gernſheim ſituatis, hinc inde reſpective, & per nos vero emptionis titulo, juxta vim, formam continentem & tenorem litterarum deſuper confectarum, emptos & comparatos una cum cenſu ſive penſione annua sex maldrorum frumenti in & ex molendino noſtro in diſtrictu Biebesheim, prope & circa lignetum ville Biebesheim ſituato, nec non ſedecim & medium jugerum agrorum ſive terre arabilis in campis & diſtrictu oppidi predicti Gernſheim ſituatos ad nos ſpectantes, & aliis pridem dicto Altari in dotem juxta & ſecundum certarum litterarum deſuper confectarum continentiam, vim, formam & tenorem aſſignatos, nec non cenſum annuum unius floreni in bonis sive agris Sintheim & Eliſabeth ejus uxoris legitime in Grombstatt, Maguntinenſis Diecesis; Item unum florenum conſimilem in bonis, videlicet domo, curia & horreo Petri Schreiber & Otthilie ejus uxoris legitime in dicto oppido Gernſheim; Item censum unius floreni conſimilis penes & apud magiſtrum fructuum Sancti Eulogii in Gernſheim; Item domum propriam in oppido Gernſheim ſitam ad tam pium opus in dotem ac novam inſtaurationem aſſignatam, juſteque donacionis inter vivos titulo cum pleno jure damus & donamus, volentes approbamus & in antea eosdem cenſus, reditus, proventus, pensiones & agros ſive jugera dicto Altari incorporari, uniri & in titulum perpetui beneficii eſſe aſſignatos & aſſignata ſecundum ejus proprietatem nobis in eisdem cenſibus, penſionibus et bonis donatis, quomodolibet competentem, seu quomodolibet competere

valeant, in & ad dictum Altare Sanctorum Eulogii & aliorum Sanctorum prenominatorum pro ſuſtentatione cultus divini & poſſeſſoris pro tempore ejusdem Altaris in laudem & honorem divini nominis, ob dictorum conjugum parentumque, conſanguineorum eorum, peccaminumque remiſſionem, omnium fidelium animarum ſalutem transfundendum, illud a nobis penitus abdicando; renunciamus etiam juri nobis in eisdem cenſibus, penſionibus, bonis & agris competenti; volumus etiam & ordinamus, ut ejusmodi beneficium ſive altare, postquam confirmatum fuerit, honorabili Dno Petro Kern ex Rüſſelsheim Preſbytero Moguntinenſis Diecesis, qui primus hujus poſſeſſor eſſe debet, & de hinc, poſt illius ab hac luce deceſſum, clerico in ſacerdotio actu conſtituto, aut qui alias infra anni ſpatium a tempore presentationis computandum, in ſacerdotem ordinari poſſit, toties quoties per infra ſcriptos collatores ſive patronos pure propter Deum conferatur. Qui quidem presentatus ſive poſſeſſor pro tempore apud dictum Altare & beneficium in oppido Gernſheim perſonaliter reſidere tenetur; legat miſſas diebus ſibi ad id congruentibus, ſeque aliis beneficiatis in dicta parochiali Eccleſia in Gernſheim in licitis & honeſtis ſecundum ſtatuta & conſuetudines illorum conformabit, ac beneficium hujusmodi ſine ſpeciali licencia & voluntate collatoris, pro tempore illius, non permutabit, aut in alterius favorem reſignabit ſeu dimittet; volumus inſuper & ordinamus, ut jus patronatus ſive preſentandi ad dictum Altare ſive beneficium prius, toties quoties per ceſſum vel deceſſum vacare contigerit, ad Chriſtophorum filium Honſonis Kerns amitum dictorum conjugum, & ejus ſeniorem heredem ex directa linea deſcendentem, maſculini ſexus, alioquin heredibus ejusmodi deficientibus, ad plebanum pro tempore Ecclſiee parochialis in Gernſheim ac Conſulatum & communitatem oppidi Gernſ-

heim conjunctum , prout in primiſſaria ſive Altari S. Crucis ibidem fieri conſuevit, perpetuo ſpectet & pertineat; & conſequenter nos Teſtamentarii Hanſonis & Margarethæ fundatorum predicti venerabili viro Dno officiali prepoſiture Eccleſie collegiate S. Victoris extra muros Maguntinenſes, ad quem jus inſtituendi ſpectabit & pertinebit, ad hujusmodi Altare ſeu beneficium primo poſſidendum & regendum, predictum honorabilem Dnm Petrum Kern Presbyterum dicte Maguntinenſis Diœceſis tanquam utilem & idoneum pure propter Deum preſentamus per preſentes ſupplicantes eidem Vicario, eodem presentato, quatenus eundem ad hujusmodi Altare & beneficium inſtituere & inveſtire, ac illi de univerſis & ſingulis illius fructibus, cenſibus reditibus & proventibus; plene & integre providere, mandare dignetur, adhibitis ſollennitatibus conſuetis. Similiter volumus & ordinamus, ut dum ſupra deſignatos cenſus, reditus & penſiones ſub pacta reemptionis & reluitionis comparatos in toto vel in parte reemi & relui contigerit, quoddam pretium ſive ſumma capitalis hujusmodi apud Magiſtros fabrice Sive juratos dicte Eccleſie parochialis in Gernſheim et conſulatum ibidem, donec & quouſque alius cenſus pro illis in utilitatem beneficii hujusmodi comparatus ſit, deponatur & cuſtodiatur, ac deinde per juratos & consulatum predictum id expreſſo conſenſu & voluntate poſſeſſoris hujusmodi beneficii indilate & quam primum poterint, conſimiles vel perpetui cenſus comparentur, ac littere predicte omnes & ſingule in Eccleſia parochiali in Gernſheim, ubi alia beneficiorum in eadem Eccleſia exiſtentium jura recluſa ſunt, recondantur, ac fideliter cuſtodiantur.

In quorum omnium & ſingulorum fidem & teſtimonium premiſſorum ſigilla validi Adolphi Ruwe de Holzhauſen Advocati, nec non Communitatis hujusmodi Gernſheim ob preces & rogatum noſtrorum fundatorum preſenti-

bus sunt appensa, quibus nos fundatores prenominati ob propriam carentiam ad presens utimur.

Unde nos Adolphus Ruwe *) Advocatus nec non Joannes Beheim scultetus, Cuntz Gnesheymer & Hannes Heintz Maguntinenses. dicti oppidi Gernsheimensis tenus quorundam hominum nomine communia sigilla hujusmodi ob preces & rogatum dictorum fundatorum presentibus appendisse recognoscimus, per presentes.

Datum & actum in oppido Gernsheim sub anno Dni millesimo Quingentesimo decimo quinto, die mensis Augusti decima quinta.

B.

Theodoricus Zobel utriusque Doctor, Canonicus Ecclesie Maguntinensis, Reverendissimi Dni D. Alberti Maguntinensis & Magdeburgensis Ecclesiarum Archiepiscopi &c. &c. in spiritualibus vicarius Moguntinus Generalis: piis votis fidelium libenter annuimus, & his, que divini cultus augmentum respiciunt, favorem impertimur benevolum. Cum pro parte honestorum Heinzonis Bechtolf, oppidani in Bensheim, Henrici Friederich in Biebesheim, & Petri von Mos civis Wormatiensis, Testamentariorum quondam Hansonis de Zwingenberg, dum vixit scribe districtus s.

*) Obiger Adolf Ruwe oder Rau von Holzhausen war vielleicht ein Bruder oder doch ein naher Anverwandter des Domdechants Rau von Holzhausen zu Mainz, der 1513 gestorben ist. (S. Joannis S. S. R. M. T. 2. p. 388.)

comitatus ſuperioris Catzenelnbogen, Moguntinenſis Diœceſis, & Margarethe Menzerin de Darmbſtatt, ejusdem relicte, patronorum, Quoddam Altare in Eccleſia parochiali oppidi Gernſheim dicte Moguntinenſis Diœceſis, de novo, ut dicitur, erectum, conſtructum & in honorem Sanctorum Eulogii Epiſcopi, Michaelis Archangeli, Wendelini, undecim millium virginum, Bonifacii, Laurentii, Wolfgangi, Gangolphi, Elisabethe vidue, Georgii militis, & Chriſtophori conſecratum, perque eosdem patronos in Dei laudem, proque ſalubri dictorum conjugum & progenitorum eorum, omniumque Xti fidelium animarum remedio, id certis ſufficientibus redditibus, prout in litteris dotacionis hujusmodi preſentibus noſtris annixis & transfixis, vidimus contineri, pro congrua presbyteri inſtituti & inſtituendi ſuſtentatione ſit dotatum, nobis extitit humiliter ſupplicatum: Quibus auctoritate noſtra, imo verius dicti Reverendiſſimi Dni Moguntinenſis ordinaria, hujusmodi erectionem, dotacionem, diſpoſitionem, conſtitutionem & ordinationnm prefatorum admittere, approbare & confirmare dignaremur; Nos, qui divini cultus augmentum ſemper augeri cupimus, de premiſſis ſufficienter certificati, matura tamen deliberatione prehabita, auctoritate dicti Rdmſſi Dni Moguntinenſis Principis, in remotis exequendis nobis comiſſa, ex qua fungimur in hac parte, dictas, erectionem, dotacionem, diſpoſitionem, conſtitutionem & ordinationem, extra tamen alieni juris, providimus & admittimus easque ratas ac gratas habemus, dictum Altare in perpetuum beneficium Eccleſiaſticum inſtituimus, creamus, & in Dei nomine preſentibus litteris approbamus & confirmamus, jusque patronatus ſive preſentandi, ac collationem & ejusmodi diſpoſitionem ejusdem Altaris illi vel illis, quibus in dictis litteris dotationis reſervatum extitit, perpetuis futuris temporibus confirmamus.

In cujus rei teſtimonium & perpetuam roboris firmitatem ſigillum officii noſtri vicariatus preſentibus duximus appendendum. Datum Maguntie anno Dni milleſimo, quingenteſimo, quinto decimo, die vero menſis Auguſti ultimo.

Submiſſione dicti Venerabilis Dni in ſpiritualibus Vicarii Generalis Joannes Wynnich notarius publicus juratus, manu propria ſcripſit.

Nro. V.

A. Litterae Bertholdi Archiepiscopi Mogunt. quibus Festum dedicationis Ecclesiae Gernsh. transfertur. 1495.

(Ex Autographo.)

Bertholdus Dei gracia Sancte ſedis Moguntine Archiepiſcopus, Sacri Romani Imperii per Germaniam Archicancellarius ac Princeps elector, ad perpetuam rei memoriam. Officium rationis eſt, ut pro temporum rerumque diverſitate humane varientur diſpoſitiones. Pro parte ſane fidelium noſtrorum dilectorum magiſtrorum civium populique in Gernſheym eſt expoſitum, quod Feſtum dedicationis ecclesie parochialis ibidem die dominico poſt feſtum beate Marie virginis aſſumptionis ejus hactenus celebrari conſuevit, nunc vero cum pro bono & relevamine dicti loci Sacra regia romana majeſtas Speciali liberalitatis dono privilegium nundinarum ad diem dominicum poſt feſtum Sancti Bartholomei ſingulis annis ibidem haberi & frequentari poſſe in perpetuum conceſſerit, juxta litteras ſue majeſtatis deſuper decretas & expeditas. Cumque plurimum in commodo foret, feſtum dedicationis & nundinas ipſas diverſis dominicis prefatis diebus peragi & haberi, ſolennibus etiam feſtivitati dedicationis & populi devotioni conducere plurimum, ſi eodem die predicta dedicationis So-

lemnia peragerentur. Unde fuit nobis pro parte predictorum humiliter supplicatum, ut dictam dedicationis festivitatem in diem dominicum post festum Sancti Bartholomei in antea singulis annis celebrari & observari & ad eum transferre graciose dignaremur. Nos ergo peticionibus predictorum nostrorum inclinati dictum dedicationis festum & celebritatem in antea in dominicam post festum Sancti bartholomei apostoli Singulis annis peragendum, celebrandum & observandum tenore presentium admittimus, licenciamque concedimus atque mandamus. Omnesque & Singulas concessiones, indulgencias, gracias & dispensaciones simulque Sacrorum Solemnia & distribuciones in eadem dominica consequendas & observanda, sicuti hactenus in dominica post festum beate Marie assumptionis consequi, servari & distribui consueverunt, ad dictum diem dominicum transferimus per presentes; declarationibus & superioritatibus nostris salvis semper manentibus. Date Wormacie nostro sub sigillo die vigesima nona mensis Junii. Anno Dni Millesimo quadringentesimo nonagesimo quinto.

(L. S.) Mandato Reverendissimi Dni Moguntini.

Joannes Storch, Secretar.

Das an diesem Instrument hängende Siegel ist das Majestätssiegel des Erzbischoffes, (von grünem Wachs) worauf Erzbischoff Berthold stehend abgebildet ist. In der rechten Hand hält er das Bischöffliche Kreutz, in der linken aber ein Buch. Zur rechten Seite ist das Mainzische Rad, zur linken das Familienwappen des Erzbischoffes. Die Umschrift ist: Bertholdus Archiepiscopus Mog. Princeps elector.

B. Litterae pontificiae super indulgentias Ecclesiae S. Mariae in Einsiedel concessas. 1493.

(Ex Autographo.)

Oliverius Sabinejus, Julianus Oſtienſis, Joannes Porticenſis, Georgius Albanenſis, et Jeronimus Preneſtienſis, Epiſcopi; Dominicus titulo S. Clementis Joannes titulo S. Vitalis, Joannes Jacobus titulo S. Stephani in Celio monte, Laurentius. titulo S. Cecilie, Antoriotus titulo S. Praxedis, Presbyteri; Franciſcus S. Euſtachii, Raphael S. Georgii, ad Velum aureum, Joannes S. Marie in Aquino, Aſcanius S. S. Viti & Modeſti, Joannes S. Marie in Dompnica, & Federicus S. Theodori, Diaconi, miſeratione divina Sacroſancte Romane Eccleſie Cordinales, Univerſis & Singulis Xti fidelibus preſentes litteras inſpecturis Salutem in Dno ſempiternam. Quanto frequentius fidelium mentes ad opera charitatis inducimus, tanto ſalubrius animarum ſuarum ſaluti conſulimus.

Cupientes igitur, ut Eccleſia Sancte Marie Anſidl *) nuncupata prope villam Jerneſem **) Maguntinenſis

---

*) Soll heißen: Einſidel.

**) Jerneſem ſtatt Gernsheim.

diœcefis, ad quam, ficut accepimus, Venerabilis nofter Francifcus, Argentinus dictus, Veneciarum noftrique Juliani Epifcopi Oftienfis Cardinalis S. Petri ad Vincula nuncupati, Camerarius, fingularem gerit devotionis affectum, congruis frequentetur honoribus, & a Xti fidelibus jugiter veneretur, ac in fuis ftructuris & edificiis debite reparetur, confervetur ac manuteneatur, nec non libris, calicibus, luminaribus, ornamentis ecclefiafticis ac rebus aliis divino cultui neceffariis decenter muniatur, ut que Xti fideles ipi eo libentius caufa devotionis confluant ad eandem et ad reparationem, confervationem, manutentionem ac munitionem hujusmodi manus promptius porrigant adjutrices, quo ex hoc ibidem dono celeftis gratie uberius se refpexerint refectos, predicti Francifci nobis fuper hoc humiliter fupplicantis petitionibus inclinati, Nos Cardinales prefati, videlicet quilibet noftrum per fe de Omnipotentis Dei mifericordia ac beatorum Petri et Pauli Apoftolorum ejus auctoritate confifi omnibus & fingulis Xti fidelibus utriusque fexus vere penitentibus & confeffis, qui dictam Ecclefiam in Affumptionis beate Marie virginis, Sancti Andree Apoftoli, S Sebaftiani martiris & S. Herafmi, ipfiusque Ecclefie dedicationis feftivitatibus & diebus a primis Vefperis ufque ad fecundas Vefperas inclufive devote vifitaverint annuatim, & ad premiffa manus porrexerint adjutrices, pro fingulis feftivitatibus ac diebus prefatis, quibus id fecerint, centum dies de injunctis penitentiis mifericorditer in Dno relaxamus; prefentibus perpetuis futuris temporibus duraturis. In quorum omnium & fingulorum fidem & teftimonium premifforum litteras noftras hujusmodi fieri noftrorumque figillorum juffimus appenfione communiri. Dat. Rome in domibus noftris fub anno a nativitate Dni noi Millefimo quadringentefimo nonagefimo tercio, die vero quinta decima Menfis Junii, Pontificatus Sanctiffimi

in

in Xto patris et Dni nostri, Dni Alexandri divina providentia pape sexti, Anno primo.

F. de Somiel *)

(Appensis in fine sexdecim sigillis Cardinalium supra memoratorum.)

C. Auszug aus einer schriftlichen Geschichtserzählung von dem sogenannten Wunderbilde auf dem Nebenaltare linker Hand zu Mariä Einsiedel.

(Welche jedoch nur historisch hier angeführt wird, ohne über den Grund oder Ungrund derselben etwas bestimmen zu wollen.)

Als im Jahr 1621 die sächsischen und dänischen Völker in Böhmen grausam gehauset, so daß sie viele Flecken und Dörfer völlig verbrennet haben, so geschah es auch, daß ein gewisser Hauptmann Karl von Lichterheld mit seiner Kompagnie, auf Generals Befehl den Flecken Nordhofen anzünden und ganz in Asche verwandeln muste. Gleich darauf wurde das ganze Regiment, wozu besagter Hauptmann gehörte, an Rheinstrom zu marschiren beordert. Auf dem Marsche passirte des Hauptmanns Kompagnie den bemerkten Flecken Nordhofen, woselbst die Sol-

*) Am Ende der Urkunde auf der linken Seite der Unterschrift des Sekretärs steht die Approbation des Erzb. Mainzischen Generalvikarius vom Jahr 1495. (S. auch die Urkunde Nro. VIII. Lit. A.)

daten noch einmal die Asche durchwühlten, in der Absicht, noch etwas von Geld oder Geldeswerth darin zu finden. Bei dieser Gelegenheit zogen die Soldaten ein noch ganz unversehrtes hölzernes Marienbild aus der glühenden Asche hervor, und brachten es, nicht ohne grosse Verwunderung ihrem Hauptmanne, welcher, ohnerachtet er lutherisch gewesen, solches sorgfältig aufbewahrte, und auf dem Marsch mit sich führte. Das Regiment, worin er diente, kam hierauf an die Bergstraße, und der Hauptmann von Lichterfeld erhielt sein Quartier zu Seeheim bei dem daselbst wohnenden Freiherrn Adolph von Behren, dessen Gemalin eine geborne Freiin v. Frankenstein ware. Diese beide braven Eheleute, (welche katholisch waren) bewirtheten ihre Einquartirung neun Tage lang auf das Beste. Zur Dankbarkeit, (weil sie durchaus keine Bezahlung annehmen wollten) schenkte ihnen der Hauptmann das aus Böhmen mitgebrachte Marienbild, wobei er den beiden Eheleuten erzählte, wie solches wunderbar im Feuer erhalten, und gerettet worden.

Diesen beiden frommen Eheleuten war dieses Geschenk überaus angenehm, sie stellten es in ihr Schlafzimmer und hielten es in großen Ehren, sezten auch die ganze Geschichte schriftlich auf, unterzeichneten diese Schrift beide durch ihre Handesunterschrift, und sezten ihre Familiensiegel bei; die Unterschrift ist: Seeheimb den 26ten Juny 1621.

(L. S.) Adolphus
Freyherr von Behren.

(L. S.) Margaretha Sophia
Frau von Frankenstein.

Nach dem Tode des Freiherrn von Behren (1622.) begab sich dessen Wittwe im Jahr 1623. nach Zwingenberg, woselbst damals noch viele katholische Bürger gewohnt, und schlug allda ihren Wohnsitz auf; das besagte Marienbild erhielt wieder seine Stelle in dem Schlafzimmer der Wittwe.

Als aber noch in selbigem Jahre die sächsischen Völker auch an der Bergstraße übel gehauset, und vor ihrem Abzuge noch Alles geplündert haben, flüchtete sich bemerkte Wittwe nach Gernsheim, um sich wegen der katholischen Religion allda sicherer setzen zu können. Da aber ihre Flucht dahin eilends geschehen mußte, und sie das Marienbild nicht mitnehmen konnte, versenkte sie solches in einen Brunnen, um es wenigstens der Verunehrung zu entziehen. Besagte Wittwe von Behren verheirathete sich hierauf noch im nemlichen Jahre mit Antonius Wetzel, des Rathsverwandten Philip Wetzel ältestem Sohne, mit welchem sie in der Folge mehrere Kinder erzeugte.

Im Jahr 1625. muste sie eine harte Krankheit ausstehen, worin es mit ihr so schlimm wurde, daß sie, ohnerachtet des Beistandes von fünf Aerzten, so zu sagen, weder leben noch sterben konnte. In diesem betrübten Zustande fiel ihr auf einmal ein, was sie bisher ganz vergessen hatte, daß sie das bewußte Marienbild zu Zwingenberg in einen Brunnen versenkt, aber bis izt auf dessen Wiedererhaltung nicht gedacht hätte. Sie that also auf der Stelle das Gelübd, daß, wenn ihr Gott ihre Gesundheit wieder verleihen wolle, sie das versenkte Marienbild wieder zu erhalten suchen, und solches nach Mariä Einsiedel zu bringen, trachten wolle. Als sie hierauf ihre vorige Gesundheit wieder erhielt, reißte sie sogleich mit ihrem Ehemanne nach Zwingenberg, zog das Bild aus dem Brunnen, und brachte es den 11ten Octob. 1625. mit sich nach

Gernsheim. Es war solches in dem Brunnen und Wasser eben so unverlezt erhalten worden, als in dem Feuer. Eine Zeitlang hielten es beide Eheleute in ihrem Schlafzimmer in großen Ehren, als aber im Jahr 1631. die Schweden nach Gernsheim gekommen, brachten sie das Bild in die Pfarrkirche, woselbst es nächst der Kanzel an der mittlern Säule beigestellt worden.

Nach geendigtem dreißigjährigem Kriege wurde besagtes Bild mit einer feierlichen Prozeßion auf Mariä Heimsuchung den 2. July 1650. nach Mariä Einsiedel gebracht, und daselbst auf dem Nebenaltare linker Hand aufgestellt, woselbst es auch noch heutiges Tags in einem gläsernen Kasten wohlverwahrt gesehen und verehrt wird.

Alles dies hat schriftlich bezeuget und hinterlassen der schon gedachte zweite Ehemann der Margaretha Sophia gebornen von Frankenstein, Antonius Wetzel, der als Senior des Rathes und Unterschulteiß zu Gernsheim im Jahr 1672. den 8ten July in einem Alter von 78. Jahren verstorben ist.

Besagte schriftliche Urkunden hat hierauf der Urenkel der vorgenannten frommen Eheleuten, Johann Michael Schneider, (da die alten Papiere ganz zerrissen und unleserlich geworden) neuerdings abgeschrieben, (1746.) in ein Buch zusammengetragen, und solches bey der Kirche zu Einsiedel aufbewahret, wie dann solches noch in den Händen des zeitlichen Kirchenjuraten sich befindet, woraus ich diesen Auszug abgeschrieben habe.

K. Dahl.

Zu pag. 68.

Summarisches Verzeichnis

aller

steuerbaren und vormals steuerfreien Güther

des

Amtes Gernsheim.

a.) Stadt Gernsheimer Gemarkung.		Steuerbare Güther.				Vormahls steuerfreie Güter.			
		Morg.	Viert.	Ruth.	Schuh	Morg.	Viert.	Ruth.	Schuh
1.) Gnädigster Herrschaft gehören:	Aecker =	—	—	—	—	1987	—	—	—
	Wiesen =	—	—	—	—	64	—	21	14
	Waldung =	—	—	—	—	550	—	—	—
	Waidenklauer =	—	—	—	—	242	2	—	—
2.) Der Stadt Gernsheim sind zuständig = = = =	Aecker = =	—	—	—	—	995	2	—	5
	Wiesen = =	—	—	—	—	327	—	—	—
	Waide = =	—	—	—	—	1284	—	—	—
	Waldung =	—	—	—	—	3000	—	—	—
3.) Freie Privatgüther. = =	Holzplätze =	—	—	—	—	1	—	30	—
c.) Der Pfarrkirche gehören: =	Aecker = =	190	—	—	—	—	—	—	—
d.) Der Einsiedlerkirche = =	——— = =	1	—	—	—	—	—	—	—
e.) Privatbürgerliche = =	Aecker = =	1405	—	—	—	—	—	—	—
	Wiesen = =	5	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	1601	—	—	—	8451	1	17	3

Summe aller Güther der ganzen Feldmark ist: 10,052 Morgen, 1 Viertel, 17 Ruth. 3 Schuh.

*

Amt Gernsheim.

b.) Kleinrorheimer Gemarkung.		Vormahls steuerfreie Güther.			
		Morg.	Viert.	Ruth.	Schuh
1.) Herrschaftliche Güther = = = =	Aecker =	288	—	—	—
	Wiesen =	12	—	—	—
	Wald =	23	—	9	—
2.) von Frankensteinische Güther = = =	Aecker =	42	—	—	—
	Wiesen =	3	—	—	—
3.) von Stephnische Güther = = = =	Aecker =	42	—	—	—
	Wiesen =	3	—	—	—
4. von Wamboldische Güther = = = =	Aecker =	190	—	—	—
	Wiesen =	12	—	—	—
5. von Ulnerisch Guth. = = = =	Aecker =	1	3	—	—
6.) Gemeinheitliche Güther = = = =	Aecker = =	3	—	—	—
	Waide =	150	—	—	—
	Waldung =	150	—	—	—
	Summa	919	3	9	—

Amt Gernsheim.

c.) Wattenheimer Gemarkung.		Steuerbare Güther.				Vormals steuerfreie Güther.			
		Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuh	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuh
1.) Landesherrliche = =	Aecker = =	—	—	—	—	635	—	—	—
	Wiesen = =	—	—	—	—	91	1	—	—
2.) Heidelberger Universitäts-Güther	Aecker = =	—	—	—	—	5	1	—	—
3.) Von Zureinisches Guth =	Aecker = =	—	—	—	—	6	—	—	—
	Wiesen = =	6	—	—	—	—	—	—	—
4.) Von Dalbergisches Guth =	Wiesen = =	—	—	—	—	9	—	—	—
5.) Von Zecherisches Guth =	Aecker = =	—	—	—	—	4	2	—	—
6.) Kirchenguth = = =	Aecker = =	—	—	—	—	35	—	—	—
	Wiesen = =	—	—	—	—	—	3	—	—
7. Gemeind-Güther = =	Aecker = =	8	3	30	—	—	—	—	—
	Wiesen = =	8	1	20	—	—	—	—	—
	Waide = =	182	—	—	—	—	—	—	—
	Allimenten =	54	—	—	—	36	—	—	—
	Waidenklauer =	—	—	—	—	320	—	—	—
8.) Privat-Güther = =	Aecker = =	62	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	261	1	10	—	1142	3	—	—

Summe aller Güther — 1404 Morg. 10 Ruthen.

Amt Gernsheim.

d.) Rodauer Gemarkung.		Steuerbare Güther.				Vormals steuerfreie Güther.			
		Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuh	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuh
aa) Landesherrliche	Aecker	36	1	38	—	72	3	36	—
bb) Pfarr-	——	—	—	—	—	8	—	9	8
cc) Von Gemmingische	——	—	—	—	—	1	—	6	6
dd) Hospitals Bensheimer	——	—	—	—	—	1	—	6	6
ee) Schulguth	——	—	—	—	—	—	1	24	1
ff) Gemeinde-Güther	——	—	—	—	—	29	2	3	15
	Wiesen	—	—	—	—	3	—	—	—
	Waldung	—	—	—	—	39	3	—	—
gg) Privat-Güther	Aecker	197	—	—	—	—	—	—	—
	Wiesen	6	—	—	—	—	—	—	—
hh) Von Häusern und Hofraithen		11	2	—	—	—	—	—	—
	Summa	250	3	38	—	155	3	6	4

Summe aller Güther — 406 Morgen, 3 Viertel, 4 Ruth. 4 Schuh.

Amt Gernsheim.

Die 4 Orte zusammen.	Steuerbare Güther.				Vormals steuerfreie Güther.			
	Morg.	Viert.	Ruth.	Schuh	Morgen.	Viert.	Ruth.	Schuh
a) Stadt Gernsheimer Feldmark	1601	—	—	—	8451	1	17	3
b) Kleinrorheimer dito. =	—	—	—	—	919	3	9	—
c) Wattenheimer dito. =	261	1	10	—	1142	3	—	—
d) Rodauer dito. =	250	3	38	—	155	3	6	4
Summa	2113	—	8	—	10,669	2	16	7

Ist also die Summe aller Güther des ganzen Amtes: 12,782 Morgen, 2 Viertel, 24 Ruthen, 7 Schuh.

E. Verzeichniß und Vergleichung der Maase und des Gewichtes zu Gernsheim.

a) Linienmaase.

1.) Der Gernsheimer Werkschuh ist dem vormaligen Mainzer Werkschuhe gleich, und hat 1335 Theile eines alten Pariser Schuhes, oder nach neuem französischen Maase 2,915 Dezimeter. Der kleinere Gernsheimer Schuh ist genau einer halben Gernsheimer Ehle gleich.

Da der Rheinländische Schuh aus 1391, und der Nünberger aus 1346 Theilen eines Pariser Schuhes besteht: so folgt, daß der Gernsheimer Werkschuh um $5\frac{1}{2}$ Linie kleiner als der Rheinländische, und um 1 Linie kürzer als der Nürnberger seie.

2.) Die Wagenspur zu Gernsheim ist Mittel- oder Frankfurter Spur, und enthält 4 Schuh 3 Zoll Gernsheimer Maas oder 3 Schuh $11\frac{1}{2}$ Linie Rheinländisch.

3.) Die Gernsheimer Ehle hat 2420 Theile eines Pariser Fußes oder 242 Linien, d. i. 1 Schuh 8 Zoll 2 Linien, nach Gernsheimer Maaß aber 22 Zoll.

Die Darmstädter und Frankfurter Ehle enthält 2392, und die alte Mainzer 2433 Theile eines Pariser Fußes. Mithin ist die Gernsheimer Ehle 1 und $\frac{3}{10}$ Linie kürzer als die Mainzer, und um $2\frac{4}{5}$ Linien stärker als beide ersten Ehlen.

100 Gernsheimer Ehlen machen also 101 Ehle und $\frac{1}{2}$ Viertelehle zu Darmstadt und Frankfurt.

Da ferner der Pariser Stab 524 Linien enthält, so folgt, daß derselbe 2 $\frac{1}{6}$ Gernsheimer Ehle begreife.

b) Flächenmaase.

1.) Die Gernsheimer Meßruthe hat 16 Schuhe, und der Schuh 12 Zoll Ehlenmaaß.

2.) Der Morgen Feld ist verschieden, nämlich zu 110, 120, 160, 225 Ruthen (in der Schweinsgrube) und 236 Ruthen (im Stockweege.)

3.) Der Waldmorgen hat 180 Ruthen.

c) Füllmaase.

aa) Zu flüssigen Sachen.

1.) Eine Gernsheimer Maaß Wasser wiegt 3 Pf. 28 $\frac{1}{2}$ Loth Gernsheimer Gewicht, und enthält also 93 $\frac{99}{103}$ oder beynahe 94 Pariser Kubickzolle, welches ganz genau mit 2 Pariser Pinten übereinkömmt. Nach neuem Französischen Maase enthält eine Gernsheimer Maaß 1, 86 Liter, oder ein Liter und 86 Centiliter. 35 Gernsheimer Maaß sind gleich 65 Liters.

Die alte Mainzer Maaß Wasser wog 3 Pfund 24 Loth, und war also um 4 $\frac{1}{2}$ Loth leichter als die Gernsheimer.

2.) Ein Gernsheimer Viertel wiegt 15 Pfund 18 Loth — 1 Ohm 311 Pfund 8 Loth. — 1 Stück 2334 Pfund 12 Loth.

Die Mainzer Ohm wog nur 300, und das Stück 2250 Pfund oder 225 Zentner. Die Gernsheimer Ohm ist um 3 Maaß größer als die Mainzer, und um 4 Maaß stärker als die Bergsträser Ohm.

bb) Zu trockenen Sachen.

1.) Das Gernsheimer Malter enthält 5589 Pariser Kubizoll; es ist also um 88 $\frac{3}{5}$ Zoll kleiner als das Darmstädter Malter, welches, nach Klippstein 5677 $\frac{3}{5}$ Pariser Kubikzoll begreift.

100 Darmstädter Malter machen also 101 Malter 2 Simmern 1 Gescheid zu Gernsheim, und

100 Gernsheimer Malter sind gleich 98 Malter 1 Simmern 3 Kümpf 3 Gescheid in Darmstadt.

Das Malter Korn zu Gernsheim wiegt gewöhnlich 160 Pfund, und der Kumpf 10 Pfund.

2.) Das Speichermaaß ist 2 $\frac{1}{2}$ Gescheid stärker als das Stadtmaaß, und enthält also 5807 Pariser Kubikzoll.

3.) Das Malter für die Spelz ist 4 $\frac{1}{2}$ Simmern vom Kornmaas, und enthält also 6287 $\frac{5}{8}$ Pariser Kubikzoll.

Zwey solche Malter nennt man eine Bäckermalter.

4.) Das Habermalter ist $\frac{1}{2}$ Kumpf stärker als das Kornmalter, und ist seinem Inhalte nach 5763 Kubikzoll.

Das Gernsheimer Fruchtmaaß kömmt übrigens mit dem alten Wormser Mittelmaaß überein.

d) Körpermaaß.

1 Klafter Holz ist 6 Schuh hoch, und 6 Schuh breit; die Holzlänge ist gewöhnlich 4 Schuhe.

e) Gewichte.

1.) Das Gernsheimer leichte Krämer= oder Silbergewicht hat 9950 Holländische Asse fürs Pfund,

oder 8896 Grän vom Französischen Troygewichte, und ist jedes Loth Gernsheimer Gewicht um 10 Asse leichter als das Französische Gewicht.

Das Gernsheimer Pfund ist auch um 2 Quentchen leichter als das alte Mainzer Pfund, welches 10108 Holländische Asse enthielt. Nach dem neuen Mainzer oder Französischen Gewichte hält das Gernsheimer Pfund 460 Grammes.

Das Frankfurter Pfund enthält nur (nach Gerhard) 9720 Holländische Asse, mithin ist das Gernsheimer noch nm 3 Quentchen schwerer als das Frankfurter Pfund.

Das Darmstädter Landgewicht ist (nach Klippstein) 1 Pfund 2 Loth, 2 $\frac{3}{25}$ Gran Köllnisch, d. i. ohngefähr 10371 Holl. Asse, oder 9278 Kölln. Asse. Wenn nun das Frankfurter Pfund, wie oben gesagt worden, 9720 Holl. Asse enthält, so ist das Darmstädter Pfund ohngefähr um 2 Loth schwerer als das Frankfurter, und auch 1 Loth 1 $\frac{1}{2}$ Quentchen schwerer als das Gernsheimer Pfund.

2.) Das Gernsheimer schwere oder Metzgergewicht ist 2 Loth schwerer als das Krämer oder Silbergewicht, solches enthält also 10,571 Holl. Asse.

3.) Der Gernsheimer Zentner hat 108 leichte Pfunde.

Da die Eintheilung des Köllnischen Markgewichtes nicht Jedermann bekannt ist, so habe ich solche in einer Tabelle hier beyfügen wollen, auf welche noch eine zweyte folgt, die die Eintheilung des Gernsheimer Pfundgewichtes vorstellt.

Schließlich muß ich hier meine Leser auf eine Bemerkung aufmerksam machen, die aus der Verschiedenheit der

eben bemerkten Maase und des Gewichtes in einer kleinen Landstadt im Verhältnisse mit dergleichen Maasen und Gewichte in benachbarten Städten von selbst zu folgen scheint, daß es nämlich sehr zu wünschen wäre, daß, wo nicht in ganz Deutschland, doch wenigstens in jedem einzeln souveränen Staate einerley Maase und Gewicht möchte eingeführt werden; der Nutzen von einer solch schönen Einrichtung läßt sich nicht verkennen, auch ist diese Einrichtung und Einführung so schwer nicht, als man sich gemeiniglich vorstellt.

A. Die Köllnische Mark nach allen ihren Theilen vorgestellt.

Mark.	Unzen.	Loth.	Karat.	Quinten.	Pfen.	Grän.	Heller.	Eßchen.	Richtpfen.
1 hat	8	16	24	64	256	288	512	4352	65536
——	1 hat	2	3	8	32	36	64	544	8192
	——	1 hat	$1\frac{1}{2}$	4	16	18	32	272	4096
		——	1 hat	$2\frac{2}{3}$	$10\frac{2}{3}$	12	$21\frac{1}{3}$	$181\frac{1}{3}$	$2730\frac{2}{3}$
			——	1 hat	4	$4\frac{1}{2}$	8	68	1024
				——	1 hat	$1\frac{1}{8}$	2	17	256
					——	1 hat	$1\frac{7}{9}$	$15\frac{1}{9}$	$227\frac{5}{9}$
						——	1 hat	$8\frac{1}{2}$	128
							——	1 hat	$15\frac{1}{17}$

B. Das Gernsheimer Krämer-Pfundgewicht mit seinen Unterabtheilungen.

Pfund.	Mark.	Unzen.	Loth.	Quinten.	Pfen.	Grän.	Holl. Asse.	Kölln. Asse.	Franz. Grän.
1 hat	2	16	32	128	512	576	9950	8902	8896
——	1 hat	8	16	64	256	288	4975	4451	4448
	——	1 hat	2	8	32	36	622	$556\frac{3}{8}$	556
		——	1 hat	4	16	18	311	$278\frac{3}{16}$	278
			——	1 hat	4	$4\frac{1}{2}$	$77\frac{3}{4}$	$69\frac{11}{16}$	$69\frac{1}{2}$
				——	1 hat	$1\frac{1}{8}$	$19\frac{5}{8}$	$17\frac{7}{16}$	$17\frac{3}{8}$
					——	1 hat	$17\frac{5}{18}$	$15\frac{26}{57}$	$15\frac{4}{9}$

C. Eine andere, ganz neue Eintheilung der Köllnischen Mark.

Mark.	Kleine Mark.	Loth.	Grän.
1 hat	16	256	4096
——	1 hat	16	256
	——	1 hat	16

N^ro. VI.

I. *a*) Aeltestes Markprivilegium für Gernsheim von Kaiser Maximilian I. vom Jahr 1495.

(Aus dem Originale.)

Wir Maximilian von gots gnaden Römischer Kunig zu allen zeitten merer des Reichs, zu Hungern, Dalmatien, Croatien, ꝛc. Kunig, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Lotterickh, zu Steier, zu kerndten, zu Crain, zu Limburg, zu Luxemburg, und zu Gheldern, Grave zu Flandern, zu Habspurg, zu Tirol, zu Phirrt, zu küburg, zu Arthas und zu Burgund ꝛc. Pfalzgrave zu Hönnigau, zu Hollandt, zu Seelandt, zu Namur und zu Zutphen, Margrave des heiligen Römischen Reichs und zu Burgau, Landgrave in Ellses, Herr zu Frieslandt, auf der Windtischenmarck, zu Portenau, zn Salms nnd zu Mecheln ꝛc. ꝛc.

Bekennen offentlich mit diesem brieve, und tun kundt allermenniglich, daß uns der Erwirdig Berchtold Ertzbischove zu Meinz des heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erz Cannzler unser lieber Neve und Churfürst demuetegelich hat angeruefen und gebetten, daß wir zu fürderung gemeines nutz, auch zue seinem Stifft und Burgernmeistern Rate, gemeinde und allen Innwonern und Beisessen seiner Statt Gernsheim zu gnaden und guetem,

Einen Jahrmarckht daselbs zu Gernsheim Jerlichs auf Sonntag nach sannd Bartholomeus tag, drey tag davor und drey tag darnach werrende, Und darzu durch das ganz Jar aus in einer yeden wochen auf einen yeglichen dienn- stag einen wochenmarckht daselbst aufzurichten, zu machen und zu halten, als Römischer Kunig zu vergönnen und zu erlauwen. Und dazue dieselben Jar und wochenmärckth, auch alle und yede personen, so dieselben Jar und wochen- märckth mit Ihrem handt, kauffmannschaft, gewerb, hab und güeter besuechten, mit geweudlichen gnaden, freyhei- ten und privilegien, wie andere Jar und wochenmärckth im heiligen Reiche zu fürsehen, gnediglichen geruheten; des haben wir solch seiner liebe demüetig und ziemlich bete angesehen, Und darumb auch daß der gemelt fleckh Gerns- heim und die Inwonner desselben dardurch in anfürmung und besserung wachsen mugen, mit wolbedachtem Muet, gutem Rate und rechter wissen seiner lieb gnedigclich ge- gönnet, erlaubt, und diese besonder gnad und freyheit ge- tan und gegeben. Gönnen, erlauben, thun und geben auch seiner liebe die besonder gnade und freyheit von Römischer kuniglicher macht volkomenheit wissentlich in crafft dits briefs. Also, daß sein liebe den obbestimbten Jarmarckth auf einen yeden Sonntag nach sancd Bartholomeus tag jerlichs, und alle dienstag wochentlich einen wochenmarckth dasselbs zu Gernsheim aufrichten, machen, halten, haben, Und dieselben Jar und wochenmerckth, auch all und yede personen, so die mit irem handt, gewerb, kauffmannschaft, haben und güetern besuechen darzue und davon ziehen und wandern, alle und yede gnade, freyheit, Recht, Freyung, Friede, geleit, Schutz, Schirm und gewonheit halten, haben, gebrauchen und geniessen sollen und mugen; die ander Stet und pletz umb sy gelegen zu Iren Jar und wochenmärckhten, auch annder Jar und wochenmärckth im

heiligen Reiche und die personen, so darzu oder davon ziehen, haben, gebrauchen und geniessen von Recht oder gewonheit von allermenniglich ungehindert, doch unns und dem heiligen Reich an unnserr Oberkeit und sunst anndern Jar und wochenmärckthen in eyner meyl Wegs umb Gernsheim gelegen an Iren Rechten und gerechtigkeiten unvergriffenlich und unschädlich. Und gebieten darauf allen und yeglichen Chur Fürsten und Fürsten, geistlichen und weltlichen Prelaten, Graven, Freyen herrn, Rittern, knechten, Haubtleuten, Landvogten, Vizthumben, Vogten, Phlegern, Verwesern, Ammanen, Schultheissen, Schöffen, Burgermeistern, Richtern, Reten, Burgern und gemeindten und sunst allen andern unsern und des heiligen Reichs underthanen und getreuen, waß wirden, Stats oder wesens die seindt, von obberürter unserr kunniglichen macht ernstlich und vestiglich mit diesem briefe und wollen, daß sy die obgenannten unsern Neven und Churfürsten von Meintz, seine Nachkonenen und Stifft und Burgermeister, Rate und gemeindte zu Gernsheim Jre nachkommen und die Jren an den gemeldten Jar und wochenmärckhten, auch alle diejhenen, so dieselben mit Jren hanndt, gewerbe, kauffmannschafft, habe und güetern oder in annder weise besuechen, darzue und davon ziehen, nicht hindern noch Jrren, sonder Sy da also zu obbestimmter Zeit und in vorberürter massen geruеglichen halten, üben, gebrauchen, geniessen, besuechen und genzlichen dabey beleiben lassen, Und dawidter nit tun noch yemand zu tun gestatten in kein weise, als lieb einen yeglichen seie, unser und des Reichs schwere ungnad, und darzue ein pene, Nemlichen vierzigkh Marckh löttig goldes zu vermeiden, die ein yeder, so oft der frevelich dawider tette, halb in unser und des heiligen Reichs Camer, und den andern halben Teil dem obgenannten unserm Neven und Churfürsten von Meintz, seinen

Nachkommen und Stifft unablöslich zu bezallen verfallen seyn soll. Mit Urkundt dies Briefs besiegelt mit unserm kuniglichen anhangenden Innsigl. *)

Geben zu Wurms am freytag nach sanc Johannstag zu Sunnwandte, Nach christi geburt vierzehen hundert und im fünfundneunzigsten. Unsrer Reiche, des Römischen im zehendten und des Hungerischen im Sechsten Jare.

Ad mandatum Dni regis proprium Bertholdus Archiepiscopus Moguntinus archicancellarius mppria.

II. *b*) Markprivilegium für Gernsheim von Kaiser Rudolf II. vom Jahr 1607.

(Aus dem Originale.)

Wir Johann Schweickhardt von Gottes Gnaden des Heyligen Stuels zu Mayntz Erzbischoff, des Heyligen Römischen Reichs durch Germanien Erz Cantzler und Churfürst ꝛc. Entpieten allen und jeden, was Würden, Standts und Wesens die seyndt, auch unsern Vicedomben, Amptleuthen, Kellern, Schulteissen, Richtern, Rathsessen, und Gemäinden, so dieser unser offen Brief fürkompt, unsern Gruß, und fügen denselben darmit zu wissen, daß die Römische Kayserliche Mayestat, unser Allergnädigster Herr, auf unser unterthänigst Anlangen und Bitten, uns und unsrer Statt Gernßheim und deroselben

*) Das Siegel, welches mit einer dreyfärbigen seidnen Schnur (roth, blau und weiß) an die Urkunde bevestiget war, ist abgerissen, und nicht mehr vorhanden.

Innwohnern und Bürgern zu sonder Gnaden auch Befürderung gemeines Nutzens und Comercien gemelde unsere Statt Gernßheim neben dene zuvor habenden Jahr und Wochenmärkten noch mit einem andern Jahr und Viehmarkt auf Sanct Georgii tag aufzurichten und jährlich zu halten gnädiglich begabt und gefreyet hat: Inhalt ihrer Mayt: darüber allergnädigsten mitgetheilten Kayserlichen Privilegii und Freiheit, von Wort zu Wort hernachgeschrieben, also lautendt:

Wir Rudolff der Ander ꝛc. (das übrige ist fast in der nämlichen Form und mit ähnlichen Worten, wie das erste Privilegium abgefaßt, daher solches ganz abzuschreiben, für unnöthig halte). Der Brief schließt sich aber also: Der geben ist auf unserm Königlichen Schloß zu Prag den zwanzigsten Tag des Monats Octobris, nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt, Sechtzehnthundert und im Siebenden, unserer Reiche, des Römischen im zwey und dreißigsten, des Hungarischen im sechs und dreißigsten und des Beheimischen im drey und dreissigsten Jahren.

Rudolff.

L. v. Stralendorff V. C.

Ad mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis proprium.

G. Hertell.

Darauff thun wir Euch sambt und sonderlich, auch allen und jeden Handtierern, Kauff- und Gewerbs-Leuthen gnediglich verkündigen, solchen Jahrmarkt, mit euren Wahren und Kauffmannsschaften zu besuchen, und Euch diesem Privilegio gemäß zu erweisen, auch hiermit

unsern Amptleuthen, Kellern, Schulteissen und Gerichten mit Ernst befehlen, über solcher Freyheit vestiglich zu halten, und darüber Niemandt, Einheimische oder Frembdte betrangen noch beschweren, sondern desselbigen Vöhlich und mit Sicherheit der Gebür gebrauchen zu lassen. Als lieb einem Jeden seye, die Straff in gemeldtem Kayserlichen Privilegio gesezt, zu vermeiden. Darnach sich ein Jeder zu richten, und beschicht in dem unsere gefällige und zuverlässige Meinung. Geben zu Sanct Martinsburgk in unserer Statt Maynz unter unserem zu Endt aufgedrucktem Secret. Montags den acht und zwanzigsten Tag Monats Julii. Anno Domini Millesimo Sexcentesimo octavo.

L. S. *)

III. c) Markprivilegium von Kaiser Ferdinand III vom Jahre 1654.

(Ex Originali.)

Wir Ferdinand III. rc. bekennen offentlich mit diesem Brief, und thun kundt allermänniglich, daß uns unsere liebe getreue N. Schuldthaiß, Burgermaister und Rath vor sich und im Namen einer ganzen Burgerschaft der Statt Gernsheimb gehorsambst zu vernemmen gaben, welcher gestalt von unsern hochlöblichen Vorfahrern am Reich denenselben zwey Jahrmärkt gnädigst verliehen worden, und aber dieselben bei den vorgeweßenen Kriegsleüffen

*) Diese Urkunde ist auf Papier gedruckt, und das Siegel nicht mehr vorhanden.

fen mit darreichung großer Contribution und andern Anlagen sehr gravirt und beschwert worden, haben Sie Uns zu etwas wieder respirirung und erholung gedachter Statt und Burgerschafft unterthänigst angeruefen und gebetten. Wir geruheten denenselben aus erst bemeldten ursachen noch einen Jahrmarckht und zwar auf den Sonntag nach Galli allergnädigst zu verwilligen und zu verstatten. Das haben wir angesehen, solch Inniglich gehorsambiste pitt und gelaiste treu, und darumben mit wohlbedachten mueth, guetem Rath und rechten wissen N. Schulthaiß, Burgermeister und Rath der Statt Gernßheimb obberürten dritten jährlichen Jahrmarckht, zumalen solcher, eingezogenen bericht nach, keiner umbliegenden Herrschaft, Statt Fleckhen oder Dorff schädlich oder verhinderlich ist, auf obbestimmte Zeit aufzurichten und hinführo jährlich zu halten, als izt regierender Römischer Kaiser gnediglich gegönnet und erlaubet. Thun das auch hiemit aus Römisch Kaiserlicher Macht vollkommenheit wissentlich und in krafft dieß brieffs und meinen, seyen und wollen, das nun hinführo gedachte Schultaiß, Burgermeister und Rath der Statt Gernßheimb und ihre Nachkommen besagten Marckht jährlich auf berürten Sonntag nach Galli aufrichten und halten, und alle diejenige, so denselben besuchen, frey sicher, ungeirret darvon und darzu ziehen. 2c. (Beim Schlusse heißt es.)

Mit Uhrkundt dieß brieffs besiegelt mit unserm kaiserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist in unserer und des heiligen Reichs Statt Regenspurg den Sechs und zweinzigsten Tag des Monaths Aprilis nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers gnadenreichen Geburtt Sechzehnhundert und im vier und fünfzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im Achtzehenden, des Hungarischen

im Neun und zwanzigsten und des Behämbischen im Sieben und zwanzigsten Jahre.

Ferdinand.

Ad mandatum Sac. Cæs.
Majestatis proprium.

Wilhelmb Schröder. *)

IV. *d*) Markprivilegium von dem Kurfürsten Johann Philip. 1653.

* Der Rath und die Burgerschaft zu Gernsheim hatte bereits am 22sten November 1653 an den obbenannten Kurfürsten ein bittliches Schreiben nach Regensburg erlassen, worin selbige um das Privilegium eines dritten Jahrmarktes anhalten, worauf am 15ten Oktober des nemlichen Jahres besagter Kurfürst der Stadt Gernsheim wirklich das Privilegium eines drittes Jahrmarktes auf Sonntag nach Galli, durch eine feierliche Urkundte ertheilte, welche aber wörtlich anzuführen, für unnöthig gehalten wird, da sie nichts besonderes enthäll. Sie ist auf Pergament geschrieben, und ist das Insiegel des Kurfürsten (aus dem Geschlechte der Grafen von Schönborn) noch unversehrt daran bevestigt. Es scheint aber, daß die Stadt Gernsheim mit diesem Privilegium nicht zufrieden war, indem sie schon im folgenden Jahre (1654) das erst angeführte Kaiserliche Privilegium erwirkte.

*) Die Schrift ist auf Pergament, das Siegel, welches an einer schwarz und gelb seidnen Schnur bevestiget war, ist abgerissen.

V. *e*) Erneuerung des Viehmarktes zu Gernsheim durch ein Privilegium des Kurfürsten Johann Friderich Karl 1747.

(Ex autographo.)

Wir Johann Friderich Karl ꝛc. bekennen hiermit und thun kundt allermänniglich, demnach Uns Unsere Unterthanen und liebe getreue Schultheyß Burgermeister und Rath unserer Statt Gernßheim nahmens der Burgerschaft unterthänigst zu vernehmen gegeben, was gestalten ihr ehemals in Uebung gehabter Viehemarkt durch den schwedischen und andere Kriegszeiten zu derenselben grösten Schaden in abgang gerathen, mit gehorsambster Bitte, Wir zu etwelcher ihrer Wiedererholung und ergötzlichkeit sie mit einem ferneren Viehmarkt zu versehen, auch die ehebevor auf sonn- und feuertäg gehaltene drey Jahrmärkt auf gewisse Werktäge zu verlegen, und zwar solchergestalt den ersten Jahrmarkt auf Dienstag nach Creutzerfindung, den zweyten auf Dienstag nach Bartholomäi, den dritten auf Dienstag nach Galli, anbei vor diesen verlegten Marktäg jedesmal den Montag zuvor ein Viehmark zu gestatten, also, daß wann auf solchen Montag ein Feyertag einfallen sollte, daß alßdann der Viehmark acht tag hernach zu halten seye, und damit sothane Viehmärkt in Aufnahm gebracht würden, denen, den Mark besuchenden Juden der Leibzoll so wohl als denen Viehhändlern, Christen und Juden, von dem darauf treibenden Viehe die Zollbefreyung auf die drey erste Jahr lang gnädigst zu gestatten geruhen möchten, daß wir solche an Uns gelangte unterthänigste und ziemblichste Bitte in Gnaden angesehen ꝛc.

(Beym Schlusse heißt es.)

Dessen zu wahrer Urkundt haben wir Uns hierbey eigenhändig unterschrieben und Unser Cantzley Secret-Insiegel diesem Unserm Brieff wissentlich anhangen lassen, der geben ist zu St. Martinsburg in Unserer Statt Mayntz den siebenzehenden Monatstag May im Jahr nach Christi Geburth Eintausend siebenhundert Viertzig und sieben.

J. Friederich Carl Churfürst. *)

VI. f) Bestättigung der Privilegien und Freiheiten der Stadt Gernsheim vom Kurfürst Daniel 1557.

(Aus dem Originale)

Wir Daniel ꝛc. bekennen und thun kund offentlich mit diesem Brieve, das, nachdem die Ersame Unsere Liebe getreue Burgermeister, Rath und ganze gemeindt zu Gernsheim, uns als Irem rechten natürlichen Herrn gepurlich Huldigung gethan, und darauf umb bestättigung Irer privilegien und Freyheit unterthäniglich angesucht, wir den genandten Burgermeistern, Rath und Gemeindt zu Gernsheim, auch den Dörffern undt höffen dazu gehörendt auß sonderen Gnaden, damit wir Inen geneigt, alle Ire Privilegien und Freyheit, wie sie die vonn weilandt unsern Vorfarn, den Erzbischoffen zu Maintz gehapt und herbracht, so viel doch dieselbigen unsers Vorfarn Erzbischoffs Albrechts löblicher gedechtnus, gebüer, ordnung

*) Das Siegel ist abgerissen.

nit zuentgegen, confirmirt und bestettiget haben. Und thun das hiemit, und zu crafft deß brievs, doch vorbehalten unser und unsers Erzstiffts Maintz und aller pfaffheit Geistlichen und weltlichen Freiheit, gewonheit, wie von Alter herkommen ist, sonder aller geverde. Deß zu Urkundt haben wir unser Insiegel an diesen Brive thun henken. Der geben ist zu Aschaffenburgk den vierten Augusti, Anno Domini millesimo quingentesimo quinquagesimo Septimo. *)

*) Das Siegel ist abgerissen.

Nro. VII.

Lit. *A*.

Concessio Insulae ex opposito villae Gernsheim vulgariter Rynouwa et quoque Steinrewert nominatae ob Arnoldo pastore ecclesie de Gernesheim Monasterio Eberbacensi facta. 1250.

(Ex Originali.)

Judices ſancte maguntine ſedis Tenore preſentium conſtare cupimus tam preſentibus quam futuris, quod Arnoldus paſtor eccleſie de Gernesheim & vniuerſitas parrochialium ibidem, inſulam ex opoſito ville Gernesheim que Rynovwa vulgariter appellatur, & alio nomine Steinrewert ad lumen dicte eccleſie pertinentem cum aqua piſcariis infra ipſam inſulam contentis curie de Sabulo attinenti monaſterio Eberbacenſi contulerunt vnanimi conſenſu in perpetuum poſſidenda, Sub hac forma, quod fratres de prefata curia, duas marcas colonienſes, de ipſa inſula & quatuor vncias denariorum Oppenheimenſium pro tempore currentium & acceptorum apud Oppenheim, de aquis piſcariis ſupra dicte eccleſie de Gernesheim infeſto beati Georgii martiris annis ſingulis perſoluant. Horum denariorum quicunque pro tem-

pore magifter fuerit in Dinenheim, curia Eberbacenfi erit fideiuffor & ipfos denarios femper prefentabit villanis in Gernesheim, coram ecclefia prefentabit. Preter ea, quicquid in pofterum prenominate infule accreverit, fub cenfu prefcripto Curie de Sabulo permanebit, pifces etiam. qui capti fuerint in aquis infra infulam contentis erunt fratrum de Sabulo, fed qui in aquis extra infulam fuerint capti, ecclefie in Gernesheim attinebunt. Et fciendum quod nec tempore fecationis Feni, nec ullo tempore fratres de Sabulo, in aliquibus procurationibus cibi vel potus vel aliqua realia, preter folum cenfum pretaxatum, villanis in Gernesheim erunt aliquatenus obligati. Ad certam igitur euidentiam premifforum prefentem paginam inde confcriptam vnoninime figilli noftri duximus roborandam, Ego quoque Lvdewicus fcolafticus maioris ecclefie & prepofitus fancti Victoris in Maguntia, feci prefens fcriptum meo figillo ad geftorum robus firmius communiri, Nomina teftium, qui huic facto inter fuerint funt hec funko fcultetus. Hildebertus Rotgerus milites, de fratribus Symon monachus & Sacerdos Lvdewicus volcmarus, Gerlacus conuerfi, & alij quam plures fidedigni, Actum Anno dominj M° CC° L° Kalendas februarij.

(S. app.) (S. app.)

Lit. *B.*

Litera venditionis super praedio in Vrenkynvelt Monasterio Eberbacensi a Monasterio de Arnestein data. 1255.

(Ex Autographo.)

In nomine domini. Vniuerfis ad quorum noticiam littere ifte peruenerint. Ortwinus dei gratia abbas & Conuen-

tus monasterij de Arnestein ordinis premonstratensis Treuirensis diocesis salutem & orationes in Christo. Tenore presencium publice protestamur & nosse uolumus vniuersos, quod nos de concordi consensu & vnanimi uolvntate maxima necessitate compulsi predium nostrum in Vrenkynvelt prope Gernesheim moguntine diocesis, & uniuersas possessiones siluas, aquas prata & omnia iura eidem attinentia que nostra sunt propria, & ad nostrum monasterium pertinent pleno iure venerabilibus viris Walthero abbati & conuentuj monasterij Eberbacensis, Cisterciensis ordinis maguntine diocesis uendidimus pro quadraginta marcis denariorum coloniensium, quas nobis plene & integre persoluerunt, quas etiam nos in vtilitatem monasterij nostri duximus conuertendas. Promittimus etiam, quod in bonis predictis omnibus, prestabimus eis plenam Warandiam per triennium, quod nunc instat, ita quod si aliquis in bonis ipsis ius vel seruitutem aliquam asserit se habere, nos eis hoc infra predictum terminum deponemus nostris laboribus & expensis. Confitemur etiam quod de quodam manso sito in predicto predio solvi debent Quinque vncie wormaciensis monete, nomine census annuatim monasterio Laurissensi. In euidenciam huius contractus, presentem paginam inde conscriptam sigillis nostris, uidelicet abbatis & ecclesie in Arnestein duximus roborandam. Actum Anno dominj M° CC° L° quinto Mense Jvlio. Indictione Tercia decima.

(S. app.) (S. app.)

Lit. *C.*

Compromissum inter monasterium Eberbacense et Monasterium Laurizense propter decimas majores et minores de fructibus bonorum immobilium Curiae in frenkenvelt. 1347.

(Ex Originali.)

Nos frater Nicolaus abbas totusque conventus monasterij Eberbacensis ordinis Cisstercienfis, Moguntine diocesis ex vna. Nosque Conradus prepositus totusque Conuentus monasterii Laurizensis, ordinis premonstratensis eiusdem diocesis parte ex altera recognoscimus per presentes. Quod cum inter nos aliqualis dissensionis seu altercacionis materia verteretur, nobis ... preposito et . . conuentu Laurizensis monasterii predicti dicentibus, decimas tam maiores quam minores, de vniuersis frugibus seu fructibus bonorum immobilium Curie in frenkenuelt, site & in terminis ville Gernsheim dictæ diocesis prouenientes, ad nos & dictum nostrum monasterium pertinere de iure seu alias quoiusmodo. Nobis vero ... abbate & conuentu monasterii Eberbacensis predicti, e contra dicentibus quod licet decime de terris dicte nostre curie in frenkenuelt ab antiquo cultis, prefato Laurizensi monasterio pertineant et pertinuerint ab antiquo, de noualibus tamen, videlicet de terris ad culturam de nouo redactis, decime ad dictos prepositum & Conuentum Laurizensis monasterij non pertineant, cum ex priuilegijs apostolicis ordini nostro concessis ad folucionem decimarum de noualibus dicto nostro Eberbacensi monasterio pertinentibus, vbicunque locorum sitis, nos aut ipsum nostrum monasteri-

um, minime teneamur. Pluribusque tractatibus per nos utimque super hijs habitis, tandem ad altercacionis seu dissensionis huius materiam amputanda. Nos .. abbas & Conuentus monasterij Eberbacensis predicti, nostro & ejusdem monasterij nostri nomine in sapientem virum Magistrum Conradum de augusta, clericum Ciuitatis Maguntine; nos vero ... prepositus & conuentus monasterij Laurizensis prefati in peritum virum Magistrum Hermannum de monte martis, aduocatus causarum in sede moguntina, tanquam in arbitros arbitratores seu amicabiles compositores hinc inde compromisimus & in hijs scriptis compromittimus sub hac forma. Quod quicquid ijdem duo .. arbitri arbitratores, seu amicabiles compositores, cognitis per eos dicti negocij meritis, prout nobis utrimque compecierit, & receptis probacionibus tam testium quam Instrumentorum & priuilegiorum quos & que nos — partes predicte utrimque producere vel inducere voluerimus, & produxerimus seu induxerimus coram ipsis concorditer pronunciauerint statuerint seu diffinierint, in amicicia de scitu & consensu nostris, seu in iure, sine temporis prefinicione quandocunque stando vel sedendo, inscriptis vel sine scriptis tempore feriato vel non feriato Juris ordine seruato uel non seruato partibus tamen per eos vocatis hec nos .. partes predicte utrimque ratum & firmum tenebimus atque gratum sine contradictione qualibet, sub pena inferius annotata. verum si quod absit, ipsi arbitri arbitratores seu amicabiles compositores, in vnam nequirent pronunciacionem statutum vel sentenciam concordare, nos ambe partes predicte ex nunc eligimus & assumimus pro persona media honorabilem virum dominum Conradum prepositum ecclesie sancti Mauricy Moguntie. Ita quod cuicunque ex dictis arbitris arbitratoribus seu amicabilibus compositoribus idem dominus prepositus in hac parte astiterit, seu quamcunque sentenciam ex duabus ipsorum arbi-

trorum sentencijs duxerit sententialiter approbandam, illam nos predicte .. partes pro nobis & dictis nostris monasterijs ratam tenebimus perpetuis temporibus sine contradictione qualibet atque firmam. Vt autem compromissum huiusmodi non claudicet, sed permaneat modo debito stabilitum ipsum communi consensu & vnanimi voluntate pena vallauimus & presentibus vallamus subscripta, videlicet ut quecunque parcium contra compromissum predictum venerit aut fecerit, seu venire uel facere temerarie presumpserit pro nunc uel eciam in futurum, Illa penam sexaginta librorum hallerum bonorum et legalium incidat ipso facto, Que pena pro parte media cedat parti seruanti pronunciacionem arbitralem concordem, seu si discordes prelate fuerit, illam quam persona media predicta per nos assumpta duxerit approbandam viginti vero libre cedant arbitro arbitratori seu amicabili. compositori cujus sentencia statutum seu pronunciacio fuerit vt predicitur approbata ac residue decem libre persone medie per nos electe cedant & etiam persoluantur. In quorum omnium testimonium & debitam roboris firmitatem presentes literas scribi fecimus nostrorumque sigillorum appensionibus voluimus communiri. Datum et actum anno dnj Millesimo Tricentesimo quadragesimo septimo V. nonas Marcij.

(S. app.) (S. app.) (S. app.) (S. app.)

Lit. *D.*

Verwilligung Graf Philips zu Catzenelnbogen; für das Kloster Eberbach zum Umroden des Frenkenfelds 1466.

(Aus dem Original)

Wir Philips Graue zu Katzenelnbogen vnd zu Dietze Bekennen mit diesem vffen Brieue vur vns vnser erben

nochkommen vnd alle die vns Zcuversprechen stene also als die Ersamen vnd geistlichen Herren Apt Richwin vnd der Conuent des Cloisters Erbach groes ordens In dem Ringkgauwe gelegen, Ire gewelde, Hecken vnd andere wůstenunge vnd vnfruchtbar felt das dann byßhere alle allewege bys vff diesen tag Ire eygen gut gewest gegen ffrenckfelt gehoerig vngebuwet wůstgelegen vnd Ine vnnůtze gewest ist nu zu roden vnd Irem cloister zu nutze stellen In willen sint durch sich Ire Kuechte oder ander Luede zu fruchtbarm Felde vff Ire koste wullen leisten machen. Das wir vnser erben nochkommen oder die vns zuuersprechen stene. die vorgenanten Herren Apt vnd Convent Ire nochkommende vnd Gotshuß dar an In Dheyno wise nyt hindern noch dar Inne dragen wullen. Sundern von sunderlicher Liebe vnd freuntschaft die wir zu dem vorgenannten Apt Convent vnd Gotshuse haben wullen wir vnsere erben nachkommen vnd die vnsern sin mit ernst vnd truwen dar by vnd dar an hanthaben beschirmen vnd beschuren noch vnserme vermoegen. Auch wullen wir Philips graue obgenant vur vns vnser erben nachkommen vnd die vnsern, das die von Gernßheim oder Bubißheim durch sich Ire nachkommen oder yemant von yrentwegen durch eymiche sache vns vorgenannte gotshuß Apt Conuent vnd nachkomelinge dar Inne nyt hindern noch dragen sollent, Inn dheyner ley wise so ferre wir darvur gesin moegen sunder geuerde. Auch so die vorgenanten Apt Conuent vnd Ire Nachkommelinge. solich wůst gut, das Byßherr vngebauwet vngerodet vnfruchbar vnd vngezackert gewest ist, wie obgeschrieben steet durch Ire knechte oder ander Luede vff Iren kosten vnd verlust roden wollen, vnd zu fruchtbarm Felde machen, so moegen sie noch Iren priuilegien, die sie habent den Zehenden zu ewigen Tagen selber nemen Dar Inne wullen wir, vnser erben vud nachkommen Ine

nyt tragen noch yemants von vnsir wegen sundern dem obgemelten Apt Conuent vnd Irem gotshuse darzu beholfflich und furderlich sin, woe vns geboret wir moegen vnd konnen sunder alle argeliste. Des zu Orkunde vnd sicherheyt haben wir vnser Ingesiegel vur vns vnser erben vnd nachkommend an diesen Brieff thun hencken. Der gegeben ist vff vnser lieben frauwen tag Natiuitatis Anno domini Millesimo quadringentesimo sexagesimo sexto.

(S. app.)

Lit. *E.*

Vertrag mit dem Kloster Eberbach die Abstellung der Frohnwagen nach Gernsheim, und dafür zu zahlende 20 fl. betref. 1484.

(Aus dem Original.)

Wir diese Hirnach geschribene Mit namen Hans von Doringenberg Houemeistere Johan Schenck zu Sweinsperg Marschalck Volpert Schenck zu Sweinsberg Ambtmann zu Rynfels vnnd Johan Stein Cantzlar Staitheldere ꝛc. Nachdem vns der Erlauchte Hochgeborn First vnd Herre Herre Wilhelm Lantgrave zu Hessen Graue zu katzenelnbogen zu Dietz zu Cziegenhain vnd zu Nydde vnnser gnediger lieber Herre zwen Wahen von den wirdigen Herren Johan Abt vnnd gantzem Conuent zu Erbach in siner gnaden Ambt gernsheym zu Dienst hait, der dan sin gnade Itzundt nit bedarff vnd doch swerlichen halten mus, bekennen offentlich in diesem brieue gein allermeniglich das wir ansehen haben vnnsers gnedigen lieben Herren Nutz vnnd betrachtet der Swerlichen Haltung vnd vnnutz vnd den

eynen Wahen abgestelt haben vnd abestellen den auch geinwertiglich In magt vnd craff dits briues Also das der hinfür nit meher dienen soll biß vff wiederruffen vnnsers gnedigen lieben Herren vorgenannt, des soll der gedacht Herre Johan Abt sie nachkommen vnd convent zu Erbach vnnsrem gnedigen lieben Herren seinen Erbenn vnd nachkommen alle vnd eins iglichenn iars besunder Zcwentzig guter Rynischer gulden geben vnd die sinen fürstlichen gnaden zu eynem iglichen Sant Martins des heyligenn Bischoues tag Jme Winter gelegen in das Schlos Gernsheym liebern vnd vsrichtenn on geuerde. Wuhe aber der gedacht vnnser gnediger lieber Herre solchs wiederuffen wurde So sol der gnante Herr Johan Abt sin nachkommen vnd Convent sinen gnaden hinfüre die zwentzig gulden nit meher geben, vnnd In der maß wie uor mit zweyen wahenn dienen alle argelist vnd geuerde Hir Innen gantz vsgeslossen Zu Vrkunde haben wir Hans von Doringenberg Houemeistere vnd Johann Schenck zu Sweinsberg Marshalck vnnser yeder sin eygen Ingesigell an diesen Brieue gehangen der wir volpert Schenck zu Sweinsberg vnd Johan Stein Cantzeler vns auch hiemit gebruchen. Der geben ist vff Montag nach Galli Ano dominj Millesimo Quadringentesimo octuagesimo quarto.

(S. app.) (S. app.)

Lit. *F.*

Urkunde des Domkapitels zu Mainz als Pfandherrn zu Gernsheim, (1532.) das Steinswörth betref.

(Aus dem Original.)

Wir Johann von Erenberg von Gottes Gnaden Dechan, und das Capitel gemeinlich des Dombstiffts zu Meintz Bekhenen und thun khunt, allermeniglich. Als wir kurz zuersthiner tag die Erwirdigen Geistlichen und Ersamen, unsere gute Freundt, liebe Andechtige, und getreue, Apt und Convent zu Erpach, und Burgermeister und Rat zu Gernsheim, Eines Weydganges und besthener pfandung halber, gegen einander vertagt, gehört und vertragen haben, In massen Wir in nachvolgenden gutlichen Entscheid und abschid von Worten zu Worten begriffen ist also laudendt: Zu wissen sei allermenigclich, Als sich zwischen den Ersamen Burgermeistern Rat und gemeindt zu Gernsheim eins, und anderntheyls den Erwirdigen, Wirdigen und Geystlichen Herrn Abbt und Convent des Closters Erpach eines Weydgangs oder Uebertriebshalber zu offen tagen, das ist, von Michaelis an, bis auff Sanct Georgen tag, in und auf dem Bezirck, Steinßwerdt genannt, In Gernßheimer gemarcken gelegen, über und wider einen gütlichen entscheidt seins Inhalts, das Abbt und Convent hinfüro In obgemeldter Zeyt der offen tag, den Steinswerdt mit Iren pferden ziemlicher und teydlicher weys gebrauchen sollen, der pfendung, ungleichen verstandt, und Irthung begeben und zugetragen haben, Derhalben die Hoch und Erwirdigen, Hoch und wohlge-

bornen, Edlen und Hochgelehrten Herrn Dechan und Capitel des Dhomstiffts zu Meintz als pfandherren des Fleckens und Ampts Gernßheim obgenannte partheyen von beyden theylen zu gütlicher verhör und handlung für sich vertagt, und Sye in Iren klagen und Antworten nach der leng gegen einander gehört, mit Irem guten wissen und willen ꝛc. ꝛc.

Und des Alles zu Urkhunt haben Wir unsers Capitels Secret hie unden zu Ende thun drucken; Auf Dinstag nach Conceptionis beatissime virginis Marie. Anno 1532. *)

*) Die Urkunde ist auf Papier geschrieben, das Siegel des Domkapitels ist beigedruckt, übrigens ist keine Unterschrift dabei.

Nro. VIII.

Nro. VIII.

A. Verleihung des Anna Altars zu Gernsheim 1514.

(Aus dem Original.)

Wir, diese nachgeschriebene, Johann Carnificis pharrer, Jorge beheimb schultes, Burgermeister, Gericht und Stadt zu Gernßheym thun kundth und bekennen in diessem versiegeltem brieff vor uns und unser nochkommen; Nachdem die ehrliche Bruderschafft Unser lieben Frauwen und Sanc Anna der gebenedeyten Mutter in der pharrkirchen by uns, so fiel hat, Got zu lobe und eren alle Wochen zwo messe uff dem altar zu lesen vermag zu thun, haben wir angesehen solches gehalten und vollbracht werdte, dem Ersamen Martin Kerres des Besehers sone zu Oppenheim, unserm Schulmeister, sie lebelangk gemelten Altar umb gotteswillen zugesagt und gebben, Also daß er (So ihm got gehilfft zu priesterlicher Würde) alle Wochen zwo Messen daruff thun und lesen soll, und zu mitteler Zyt, er noch nit pbriester ist, verschaffen daß solcher altar noch allerNothdurfft mit den helgen Amptten versehen werde.

Alle gefehrde ganz ußgeschieden. Do vor hat Genannter Marttin jerlicher fallen zukommen und besitzen, nach

bruchlichen dreyzehen gulden geldt, zuben halben Morgen Acker, gerten und wießplacken uß unser der gemeyn almen zu Gernßheym zu synem Notz und gebruchen, ein gewöhnlich wohlgebuth: huß, hof mit synem Zugehörde by uns. Darzu Stendighe presenz der Kirchen ime fallende mit andern zufälligen Verdiensten. Des zu Urkunde ꝛc. *).

B. Weitere Verleihung dieses Altars 1519.

(Aus der Originalhandschrift)

In nebenbenanntem Jahre den 16ten April ertheilt der Official des Probsten zu St. Viktor in Mainz dem auf geschehene Resignation des Altaristen Martin Kerreß von dem Pfarrer Johannes Alberti von Michelmach, und dem Burgermeister und Rath zu Gernßheim zum St. Annen Altar präsentirten Altaristen Johannes Spengler aus der trierischen Diözes die gewöhnliche Investitur, und stellt darüber eine Urkunde aus, welche der Pfarrer zu Gernßheim folgendermaasen unterschrieben hat:

„Vise et execute sunt littere per me Joannem Alberti divinorum rectoris in Gernsheim quarta die mensis May anno quo supra.“

Dieser Altarist kam aber entweder nicht zu wirklichen Besitz, oder doch bald wieder davon, denn schon am 6ten Octob. des nemlichen Jahrs (1519) stellt Helwig Rugch von Holzhausen einen Revers, daß er von dem Pfarrer Alberti und Schultes Stephen Albrecht nebst der ganzen gemeind zu Gernßheim den St. Annenaltar für sich erhalten habe, doch so, daß er solchen Altar in eigener Per-

*) Die noch daran hangenden unversehrten Siegel sind jene des Pfarrers und der Stadt Gernsheim.

son und kein anderer besitzen, er auch kein Absenze davon machen, alle Wochen drei Messen darauf lesen, beinebst mit keinem andern kuhden oder permutiren solle sonder iren (der Kollatoren) wissen und Willen welches alles und noch weit mehr obgenannter Altarist Helwig durch solchen Revers feierlich verspricht, und den Zolldiener Caspar Henschen dahin vermögt, sein Insiegel den Revers beizudrucken, welches auch geschehen *).

C. Auszug einer Urkunde den St. Annen-Altar betreffend. 1500.

Hennchen Schneider Burger zu Gernsheim verkaufft der Bruderschaft U. L. F. und St. Annen in der Pfarrkirche zu Gernsheim 9 Schilling Heller jährlicher Gilte um 5 fl. in Gold. Versiegelt mit dem Siegel des Schulteisen Peter Kern.

D. Auszug einer Urkunde vom Jahr 1477.

In einer Schultverschreibung des Burgers Hamann Eckels von Gernsheim gegen das Kloster Schönau, kommen vor: der alte Eckel gewesener Schulteiß zu Gernsheim, für welchen das Kloster Schönau einen Jahrtag zu halten hatte, und der gegenwärtige Schulteiß,

*) Obgenannter Helwig war wahrscheinlich aus der alten bekannten adelichen Familie Rau von Holzhausen welche in Hessen in der Wetterau und am Rheine vormals stark begütert, und in blühendem Zustande war. Der in der Urkunde Nro. II. 3) war entweder ein Bruder oder Anverwandter von ihm, und verschaffte ihm, als Erzbisch. Vogt zu Gernsheim besagten Altar.

Jungkherr Stephan von Rückershausen, dessen Siegel und Wappen auch der Urkundte angehängt ist.

E. Auszug einer Urkunde vom Jahr 1481.

In einer Schuldverschreibung einiger benannten Bürger von Gernsheim gegen den Erbaren Hans von Oberkeim kommt vor Niklas Crafft von Biebesheim, Schulteiß zu Gernsheim, mit dessen anhängendem Siegel.

F. Auszug einer Urkunde vom Jahr 1491.

In einer Schuldverschreibung der beiden Eheleuthe Henne Wolff und Getze gegen den Landschreiber Hans von Zwingenberg, kommt vor Cuntz oder Cuns Crafft von Biebesheim, Schulteiß zu Gernsheim.

G. Auszug einer Urkunde vom Jahr 1504.

Werner Kesseler wohnhaft zu Alspach verkaufft dem Erbaren Hansen von Zwingenbergk, Landschreiber, wohnhaft in Gernsheim, vier halbe Goldgulden jährlicher Gilte um 70 Gulden in Gold *).

H. Eine merkwürdige Urkunde über die Stiftung des St. Eulogius Altars. 1512.

(Aus der Originalhandschrift.)

Allen und jeglichen Geistlichen und weltlichen fürsthen, Graffen, Freyherrn, Ritthern und knechtenn, Ambtleu-

*) Diese Gilte wurde in der Folge mit zur Fundation des St. Eulogius Altar verwendet.
Diese sämmliche Auszüge sind aus Originalurkunden entnommen.

then, probsten, Dechanten, Thumherrn, kirchherrn, pfarherrn, Altaristen, theologisten und jeglichen des heyligen Reichs und andern Stetthen, Marcken, dörffern, wylern, höffenn und allen Innwohnern darinnen, nemlich Burgermeistern, Rethen und gemeinem folgk, Schulteissen rc. Befehlshabern und allen unsern guthen freindten Entbiethen Wyr Johannes Carnificis pfarrerr, hans fernn Schulteyse, Burgermeister, Rath und gantz gemeyn zu Gernßheym unsern unterthänigen, freindtlichen willigen dienst und allen grues zuvor, Eynem jegklichen nach dem Standt seyner geburth und wesens Erwirdigen und wyrdigen in gott Vatter und Durchleuchtigen hochgebornen Fürstenn, wirdigene, Wohlgebornenn Eddelen, Besten, Vorsichtigen, Ersamen, Wysenn, Ehrwirdigen, günstigen Herrn und gute frinde. Wyr lassen uch alle und jedem in Sonderheit wissen, daß der liebe heilige Sant Loe (Eulogius) in der pfarrkirche zu Gernßheiym Genedigk manichfeldige Zeychen an menschen und pferden gethan und erzeygkt hath, dermassen wo eym mensche oder pferdt beladen ware mit der kranckheyth, die mann nennth den Reydigem Worme und Zuflucht nimmth zu dem lieben heiligen Sant Loe uß vorbitte gottes und sich erzeygkt mit eym opfer, nemlich mit dreyen alb. und seine Hoffnung zu gott und dem Heyligenn stellt, werden menschen und pferdt von solichen krancheyth verledigth, daß dann Scheinbarlich auch offenbar In zweyen Jaren zu Gernßheym und allenthalben, die Ir Opfer da hievor geschickt oder bracht haben, übber dreyhundert menschen und pferden geholffenn, und von solicher kranckheith endledigt worden. Soliches haben wyr an unsern Erwirdigsten Herrn von Mentz langen lassen, und an Seyner Fürstlichen gnaden Vicario Erlangkt, Eyn neuen altare in der pfarrkirchen zu Gernßheym Mentzer Bisthumbs in der Ere Sant

Loe Sunderlichen und ander lieben Heyligenn wyhen lassen; solichen altar unser genedigster Herr von Mentz begabt mit fertzigk tag ablaß, darzu unser genedigster Herr von Worms uß Erlaubniße denselbigen altar ufft donnerstagk nach Egidy gewyhet und gefyrmeth, darzu auch fertzigk tag ablasse Inhalt Brieffe und Siegell von Seyn fürstlichen gnaden geben ist allen den jenigen, die Ir heylige allmusse hant gereychth, Hilff und Steuer dazu gebben. Soliches haben wyr pfarrrer, Schultes, Burgermeister, Rath und ganz gemein zu Gernßheym angesehen die grosse gnade von gott und uff vorbitt, die dan der liebe Heylige Sanc Loe allda ertzeigen ist, und alle, welche eyn messe uff den Donnerstag uff solichem altar singen lassen, deß Ir dann alle theyhaftig werdet, In willens nunmehr hynforther eyn priester darauf zu bestiften, daß alle wochen drey messen zu ewigen zeithen uff solichen altar gehalten moechten werden, zu lob und Ere gottes, Marie seiner lieben mutter, allem himmlischen heere, und zu Ehre des lieben Heiligen Sanc Loe. Und nachdem wir Solichs nit vollführen und enden mögen one Rath hilff und Steuer ander heiligen kristen menschen, die Ihr Heilige almussen daran reychen und gebben, so man solchs und anders guts wergk an daß jenig heiligk allmusen mit volnbringen soll, und auch daß eyn jegklich mensch, der seyn heylig allmusen oder seyn guthe Vörderungk darzu schickt der guthdaeth, ablaß und gnaden solcher Messe deylhaftig werden. Soliches haben wyr pfarrrerr ꝛc. gegenwärtigen Zeyger diessen Brieffs nach dem geringen allmussen ußgefertigth Seyn geloebte und pflichtung darübber gethan jemandt Zimlich belonung do voen gebben und daß nit verkaufft haith, Hier umb, Gnedige Herrn und besonder guthe freindte, Bithen wyr Uch alle und jeden besonders mit unterthänigem und ernstlichen Vleyß uffs freundlichst, So

wyr kondten und vermögen, daß Ir Ewer heiligk Allmussen und guthe forderniß mit teylt, auch nit verhengkt noch gestathen wollet, daß Zeyger diesses Brieffs von jemandt Ewer underthanen daran vorderlichen nit gehindert, gedrongen, noch unbillig geschmälert werde, und ihme gůliche vorsehung und daran Verherrlichung dem lieben heyligen Sank Loe gegen Ewer pharfolck, unterthanen und beysessenn Beholffen seyn wollet: wo wyr daß alles umb Uch Ewer jedem besonders und die Ewerigen in Solichen- und mehreren sachen mit forderlichem willigen dinst und guther forderung vordwären Sollent Ir uns Sunder Zwyffel alle Zeyth unverdrossen, gutwilligk und bereyth findten, Zu dem lohnn, den Ir von gott dem allmächtigen, seiner lieben motter der himmlischen konigin maria, Sanc Loe und allen himmlischenn hehr darumb empfangen werdteth. Zu wahrer Urkundt han ich Johannes Carnificis pharrer und Ich Hans kern Schultes obgnt, auch Burgermeister, Rath, und gantz Gemein unser Ingesiegel an diesen Brieff gehangen. Der gebben ist uff Samsstag nach Circumcisionis domini in dem Jar als man Schreibt nach Christi unsers lieben Herrn geburth Thusend fůnfzehmhunderth und zwölff Jare *).

I. Auszug aus einer Urkunde vom Jahre 1511. den St. Eulogius Altar betreffend.

Rheinhard Bischof von Worms muntert in einem Pastoralschreiben seine Diözesanen zur Stiftung eines neu-

*) Die drei daran hangende Siegel sind noch unverletzt. Das größere ist das Gernsheimer Rad, das zweite ist ein Kelch mit einer Hostie (des Pfarrers Carnificis), und das dritte ist ein Ziegenbock (für den Schulteiß Kern).

en Altars zum H. Lojius (Eulogius) in Gernsheim zu milden Beiträgen auf, und ertheilt den Beisteuernden einen Ablaß von 40 Tägen.

Das Siegel ist noch unversehrt, und stellt den H. **Petrus** mit dem Schlüssel in der Hand, unter einem Throne **sitzend** vor, mit der Umschrift: Sigillum Rheinhardi **Episcopi** Wormatiensis.

K. Auszug aus einer andern Urkunde vom Jahr 1512. im nemlichen Betreff.

Der General-Vikarius und Domkapitular von Mainz Theoderich Zobel bezeuget, daß der Pfarrer, der Fabrikmeister der Kirche, und die ganze Gemeinde zu Gernsheim gesinnt seie, einen neuen Altar zu Ehren des H. Lojus und anderer Benannten Heiligen zu errichten, und zu fundiren, da aber hierzu ihre Kräfte und Mittel nicht hinreichten, so gebe er (der General Vikarius) hiemit die gebetene Erlaubniß auf ein Jahr, um milde Beiträge zu sammeln, und ermuntert die Mainzer Diözesanen zur freigebigen Beisteuer.

L. Auszug aus einer Urkunde vom Jahr 1515. in demselben Betreff.

Verschiedene benannte Einwohner zu Eberstadt bezeugen, daß sie dem Altare des hochgelobten Himmelsfürsten und Nothhelfer Sanct Loe in der Pfarrkirche zu Gernsheim, dessen Herr Peter Kern erster Besitzer seie, verkaufft haben 60 Gulden zu jährlicher Gilte; und diese Urkundte besiegelt mit des Jungkherrn Hansen von Frankenstein (Herrn zu Eberstadt) Siegel und Wappen *).

*) Die drei letztere Auszüge sind ebenfalls aus Original-Urkunden.

Nro. IX.

Nro. IX.

A. 1.) Tauf = Kopulir = und Sterblisten von Gernsheim.

Jahr.	Gebohrne	Kopulirte.	Gestorbene.	Jahr.	Gebohrne.	Kopulirte.	Gestorbene.
*) 1691	34	14	74	1780	87	13	38
1692	28	7	31	1781	91	13	78
1693	31	9	77	1782	99	11	68
1694	16	6	23	1783	83	22	90
1695	49	13	26	1784	111	23	63
1696	58	12	9	1785	82	16	63
1697	54	10	19	1786	95	13	53
1698	42	8	14	1787	95	28	54
1699	43	27	14	1788	77	11	46
1700	51	12	29	1789	91	14	65
In 10 Jahren.	406	118	306	In 10 Jahren.	911	164	618
Im Durchschnitt	40	11	30	Im Durchschnitt	91	16	61
1725	52	20	54	1790	80	20	122
1726	71	12	26	1791	85	15	49
1727	67	29	67	1792	92	16	54
1728	70	17	89	1793	81	15	56
1729	71	17	85	1794	63	26	99
1730	67	19	88	1795	109	15	81
1731	69	23	52	1796	76	16	88
1732	63	57	11	1797	81	26	85
1733	85	23	145	1798	76	25	44
1734	89	18	67	1799	77	22	38
In 10 Jahren	704	189	730	In 10 Jahren	820	196	716
Im Mitteljahr	70	18	73	Im Mitteljahr	82	19	71

*) Es ist sich jedoch auf diese alte Listen nicht ganz zu verlassen, weil damals nicht gar so accurat eingeschrieben wurde.

Tauf= Kopulir= und Sterblisten von Gernsheim.

In den Jahren	1800	1801	1802	1803	1804	In 5 Jahren	Im Durchschnitt	Von 1780 bis 1804.	Im Durchschnitt
Gebohrne	90	91	97	86	84	448	89	2179	87
Kopulirte	23	15	14	22	12	86	17	446	18
Gestorbene	124	49	54	41	55	323	64	1657	66

Anm. Aus diesen Listen erhellet, daß von der Summe der in der Pfarrei Gernsheim (1804.) gezählten Menschen ad 2388. in den letzteren zehn Jahren (von 1795 bis 1804.) der 27ste Theil gebohren, und der 36ste Theil gestorben sei. Von 1780 bis 1789. beträgt die Zahl der Gebohrnen ungefehr den 26sten und jene der Gestorbenen den 39sten Theil.

In Büschings Erdbeschreibung I. Theil S. 76. lesen wir, daß nach einer im Jahr 1773. vorgenommenen Zählung aller Menschen in Frankreich die Zahl der Gebohrnen den $25\frac{1}{2}$ — und die Zahl der Gestorbenen den 30sten Theil der gezählten Menschen ausgemacht habe. Im Hanauischen Magazin I. B. 18. St. S. 159. wird die Mittelzahl der jährlich Gebohrnen zum 28sten Theil und der Gestorbenen zum 32sten Theil der lebenden Menschen angegeben.

Wir sehen hieraus, daß die Sterblichkeit zu Gernsheim verhältnißmäßig sehr gering sei, und sich hieraus von selbst widerlege, was man gemeiniglich von Gernsheim, aber sehr grundlos, auszusprengen sucht, daß diese Stadt eine ungesunde Lage habe, und gewöhnlich viele Krankheit und Sterblichkeit daselbst herrsche. In den Jahren, wo die Sterblichkeit besonders groß war, haben die Blattern geherrscht.

A. 2.) Vergleichslisten der Bevölkerung vom 17. 18. und 19ten Jahrhundert.

Jahr.	Gebohrne	Getrauete	Gestorbene.	Jahr.	Gebohrne	Getrauete	Gestorbene.
1696	58	12	9 *)	1796	76	16	88
1697	54	10	19	1797	81	26	85
1698	42	8	14	1798	76	25	44
1699	43	27	14	1799	77	22	38
1700	51	12	29	1800	90	23	124
1701	60	16	23	1801	91	15	49
1702	73	20	21	1802	97	14	54
1703	55	28	16	1803	86	22	41
1704	68	18	42	1804	84	12	55
1705	76	10	36	1805	83	13	98

*) Die alten Sterblisten sind nicht ganz richtig.

B. Zweite Liste von Gebohrnen, Gestorbenen und Kopulirten.

Jahr.	Gebohrne.			Kopulirte	Gestorbene.			
					Nach dem Geschlecht		Nach dem Alter	
	Männlich	Weiblich	Zwillinge	Paar.	Männlich	Weiblich	Kinder	Erwachsene
1795	59	50	—	15	50	31	34	47
1796	43	33	—	16	52	36	59	29
1797	36	45	1	26	40	45	37	48
1798	36	40	1	25	22	22	15	29
1799	40	37	—	22	17	21	19	19
1800	47	43	2	23	60	64	93	31
1801	48	43	1	15	23	26	25	24
1802	46	51	2	14	20	34	28	26
1803	46	40	3	22	26	14	18	22
1804	40	44	—	12	26	21	18	29
In 10 Jahren	441	426	10	190	336	314	346	304
Im Durchschnitt	44	42	1	19	33	31	34	30

C. Verstorbene nach den Lebensjahren.

Jahre des Lebens.	1800	1801	1802	1803	1804	1805
Im ersten Jahre =	20	13	19	10	8	26
Vom 2ten bis 7ten Jahre	67	11	6	7	8	40
— 8ten — 16ten —	9	1	5	1	3	2
— 17ten — 24ten —	3	4	4	2	—	1
— 25ten — 30ten —	—	3	3	3	2	—
— 31ten — 40ten —	5	2	3	6	1	1
— 41teu — 50ten —	3	3	2	3	3	3
— 51ten — 60ten —	4	6	4	4	11	8
— 61ten — 70ten —	6	3	6	3	7	8
— 71ten — 80ten —	5	2	1	1	—	6
— 81ten — 90ten —	2	1	1	—	—	3
Summa	124	49	54	40	47	98

Nro. IX.

D. Bevölkerungs-Liste der Pfarrei Gernsheim im Jahr 1806.

Nahmen der Orte.	Zahl der Häuser oder Wohngebäude.	Familien.	Männer.	Weiber.	Ledige Personen. Kinder unter 12 Jahren. Männl.	Ledige Personen. Kinder unter 12 Jahren. Weibl.	Ledige Personen. Söhne über 12 Jahr.	Ledige Personen. Töchter über 12 Jahr.	Fremde sich hier aufhaltende Personen. Männl.	Fremde sich hier aufhaltende Personen. Weibl.	Knechte, Gesellen und Jungen. Inländ.	Knechte, Gesellen und Jungen. Ausländ.	Mägde. Inl.	Mägde. Ausl.	Seelenzahl überhaupt.	Nach Religionen. Katholiken.	Nach Religionen. Protestanten.	Nach Religionen. Juden.
a) Stadt Gernsheim. =	294	487	391	428	257	297	283	323	2	9	30	27	54	5	2106	2041	14	51
b) Dorf Kleinrorheim =	18	25	23	22	21	20	13	15	—	—	12	1	12	4	143	138	5	—
c) Die Höfe:																		
1. St. Johannishof =																		
2. Fängenhof = =																		
3. Wildehirschhof = =	6	8	8	7	12	8	10	5	1	—	1	5	2	1	60	39	21	—
4. Einsiedlerhof = =																		
und 5. Die Heckenmühle. =																		
Summa	318	510	422	457	290	325	306	343	3	9	43	33	68	10	2309	2218	40	51

E. General=Tabelle des ganzen Amtes.

Amts=Ortschaften.	Häuser.	Familien.	Bewohner.	Nach Religion.			Morgenzahl der Güther.									
							Aecker und Gärten.		Wiesen.		Waide.		Waldung.		Weidenklauer.	
				Katholiken.	Protestanten.	Juden.	bürgerliche	freie*)	bürgerliche	freie	bürgerliche	freie	bürgerliche	freie	bürgerliche	freie
Stadt Gernsheim und 4 auswärtige Höfe nebst 1 Mühle.	300	495	2166	2080	35	51	1596	2988	5	391	—	1284	—	3550	—	242
Dörfer:																
Kleinrorheim.	18	25	143	138	5	—	—	567	—	30	—	150	—	173	—	—
Wattenheim	51	57	283	283	—	—	125	722	14	101	—	182	—	—	—	320
Rodau.	26	31	165	—	165	—	245	113	6	3	—	—	—	40	—	—
Summa	395	608	2757	2801	205	51	1966	4390	25	525	—	1616	—	3763	—	562

Die Summe aller Güther des A. Gernsheim ist: 10,782 Morgen, 3 Viertel, 7 Schuh. **)

*) Bey den freien Güthern ist wieder zu bemerken, daß solches nur von vormaliger Freiheit zu verstehen ist.

**) Hieraus sind einige auf der 5ten Tabelle Seite 68. in der Summirung eingeschlichene Fehler zu berichtigen, nämlich in der Summa der steuerfreien Güther muß es heißen, statt 16 Ruthen — 32 Ruth. und in der Hauptsumme statt: 2 Viertel — 3 Vierl und anstatt 24 Ruthen — gar keine Ruthen, sondern nur 7 Schuh.

Germ. 815

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Dahl, Johann Konrad,

Historisch-topographisch-statistische Beschreibung der Stadt und des Amtes Gernsheim im Großherzoglich-Hessischen Fürstenthume Starkenburg Mit Urkunden

Darmstadt 1807

Bamberg, Staatsbibliothek -- HV.H.Germ.815
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11694871-9